

1. Gesetz vom 5. Mai 1869

(RGBl. 31. Stück, Nr. 66),

womit auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden.*)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, dann im Falle innerer Unruhen, sowie wenn in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren, können zeitweilig und örtlich nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Art. 20, StGG. v. 21. Dez. 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Bestimmungen der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Staatsgrundgesetzes ganz oder teilweise suspendiert, ferner in Gemäßheit der §§ 8 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes Ausnahmsanordnungen zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt mit verbindender Kraft erlassen werden.

Diese Ausnahmsverfügungen sind, soferne in dem gegenwärtigen Gesetze nichts anderes bestimmt ist, nur auf Grund eines Beschlusses des Gesamtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers zulässig.

*) Dieses Gesetz wurde im Armeeverordnungsblatt nicht verlautbart.

Dieselben müssen nach Vorschrift dieses Gesetzes kundgemacht werden.

In der Kundmachung ist der Umfang des Gebietes, für welches die Ausnahmsverfügungen zu gelten haben, genau zu bezeichnen.

§ 2. Werden in Gemäßheit des § 1 des gegenwärtigen Gesetzes die Art. 8, 9, 10, 12 und 13, StGG. v. 21. Dez. 1867, RGBl. Nr. 142, oder einzelne derselben suspendiert, so treten hiedurch die in den nachfolgenden §§ 3—7 bezeichneten Wirkungen ein, soferne diese Wirkungen in der Verfügung nicht ausdrücklich auf ein geringeres Maß beschränkt werden.

Die Verfügung muß die Bezeichnung der Artikel des Staatsgrundgesetzes, welche suspendiert werden, und die Berufung auf diejenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes enthalten, welche die Wirkung der Suspension regeln.

Die Verfügung muß durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht und in die amtliche Zeitung des Landes eingerückt werden, in welchem das Gebiet gelegen ist, für welches diese Verfügung zu gelten hat.

§ 3. Die Suspension des Art. 8, StGG. v. 21. Dez. 1867, RGBl. Nr. 142, hat die Wirkung, daß

- a) die im § 4 des Ges. v. 27. Okt. 1862 (RGBl. Nr. 87) bestimmte 48stündige Frist für den Fall, als Organe der öffentlichen Gewalt die Verhaftung einer Person wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung ohne richterlichen Befehl vorgenommen haben, auf 8 Tage erweitert wird;
- b) bei Personen, welche wegen einer der im Anhang dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen verhaftet sind, eine Freilassung gegen Kaution oder Bürgschaft nicht stattfindet (§§ 7—10 des Ges. v. 27. Okt. 1862, RGBl. Nr. 87);
- c) Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, durch die Sicherheitsbehörde aus dem Bezirke der Suspension oder aus einem Orte dieses Bezirkes ausgewiesen werden können, soferne sie nicht an eben diesem Orte oder in eben diesem Bezirke zuständig sind; daß ferner Personen, welche an einem Orte dieses

Bezirktes zuständig sind, durch die Sicherheitsbehörde angewiesen werden können, ohne behördliche Bewilligung diesen Ort nicht zu verlassen.

§ 4. Die Suspension des Art. 9, StGG. v. 21. Dez. 1867, RGBl. Nr. 142, bewirkt, daß zum Zwecke der Strafgerichtspflege von den Sicherheitsbehörden wegen der im Anhang dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen Hausfuchungen ohne richterlichen Befehl jederzeit angeordnet werden können.

§ 5. Wird der Art. 10, StGG. v. 21. Dez. 1867, RGBl. Nr. 142, suspendiert, so kann die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen auch außer den Fällen der Hausfuchung oder der Verhaftung und ohne richterlichen Befehl vorgenommen werden.

§ 6. Mit der Suspension des Art. 12, StGG. v. 21. Dez. 1867, RGBl. Nr. 142, ist die Wirkung verbunden:

- a) daß Vereine oder Zweigvereine, welche unter die Bestimmungen des Ges. v. 15. Nov. 1867, RGBl. Nr. 134, fallen, ohne Bewilligung der Behörde nicht mehr gebildet werden dürfen, und daß die politischen Behörden die Tätigkeit solcher bereits bestehender Vereine, insbesondere das Abhalten von Versammlungen derselben, einstellen, oder die Fortsetzung dieser Tätigkeit und das Abhalten von Versammlungen von besonderen Bedingungen abhängig machen können.

Die Tätigkeit der Vereine anderer Art bleibt unberührt. Die politische Behörde kann jedoch zu den Sitzungen und Versammlungen derselben einen Kommissär senden, welcher befugt ist, die Sitzung oder Versammlung zu schließen, wenn sich die Erörterung auf Gegenstände erstreckt, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines gelegen sind. Auch kann die politische Behörde die Ausführung von Beschlüssen, durch welche der Verein seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet, sistieren;

- b) daß Versammlungen im Sinne des § 2 des Ges. v. 15. Nov. 1867, RGBl. Nr. 135, überhaupt nicht, Versammlungen und Aufzüge im Sinne der §§ 4 und 5 des erwähnten Gesetzes nur mit Bewilligung der politischen Behörde abgehalten werden dürfen.

§ 7. Durch die Suspension des Art. 13, StGG. v. 21. Dez. 1867, RGBl. Nr. 142, wird die Verwaltungsbehörde berechtigt:

- a) das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen;
- b) für die Hinterlegung der Pflichtexemplare im Sinne des § 17 des Pressegesetzes eine Frist zu bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu drei Stunden, bei anderen Druckschriften bis auf 8 Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann.*)

§ 8. Mit der Suspension der Art. 8, 9, 10, 12 und 13, StGG. v. 21. Dez. 1867, RGBl. Nr. 142, oder einzelner derselben können beschränkende polizeiliche Anordnungen mit verbindender Kraft

- a) in Bezug auf die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen,**)
- b) in Bezug auf das Paß- und Meldungswesen,***)
- c) in Bezug auf das Verhalten an öffentlichen Orten und die Ansammlung von Leuten,
- d) in Bezug auf die Vornahme demonstrativer Handlungen und den Gebrauch von Abzeichen erlassen werden.

Solche Anordnungen können auch nachträglich und in dringenden Fällen selbst von dem Landeschef erlassen werden. Derselbe hat jedoch hievon unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Ministerium des Innern die Anzeige zu machen; über die Fortdauer der erlassenen Anordnungen hat das Gesamtministerium sofort Beschluß zu fassen.

Die nachträglich erlassenen Anordnungen sind durch das Landesgesetzblatt kundzumachen.

* Hinsichtlich der §§ 3—7 siehe die unter Z. 15 abgedruckte Bdg. des Gesamtministeriums v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 158.

** Bgl. die unter Z. 17 abgedruckte MBdg., RGBl. Nr. 160.

*** Bgl. die unter Z. 16 abgedruckte MBdg., RGBl., Nr. 159.

§ 9. Übertretungen der in den §§ 3—7 enthaltenen Gebots- und Verbotsbestimmungen, sowie der zur Durchführung dieser Bestimmungen von der Behörde erlassenen Verfügungen und Aufträge und die Übertretungen der auf Grundlage des § 8 erlassenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, sofern sie nach den bestehenden Gesetzen nicht einer schwereren Strafe verfallen, einer Geld- oder Arreststrafe, welche nach den Umständen des Falles bis zu dem Betrage von 1000 Gulden oder bis zur Dauer von sechs Monaten von den hiezu gesetzlich berufenen Behörden bemessen werden kann.

§ 10. Die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Ausnahmsverfügungen sind aufzuheben, wenn und insoweit die Ursachen wegfallen, welche die Erlassung derselben notwendig gemacht haben.

Die vollständige oder teilweise Aufhebung erfolgt durch Beschluß des Gesamtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers.

Die durch das Ministerium verfügte Aufhebung ist durch das Reichsgesetzblatt kundzumachen.

Die nach diesem Gesetze mit der Ausnahmsverfügung verbundenen Wirkungen hören nach Maßgabe der erfolgten Aufhebung der Ausnahmsverfügung auf.

In eben diesem Maße verlieren auch die im Bestande der Ausnahmsverfügung auf Grundlage dieses Gesetzes zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt erlassenen Anordnungen ihre verbindende Kraft.

§ 11. Das Ministerium hat, wenn es auf Grund dieses Gesetzes Ausnahmsverfügungen getroffen oder deren Fortdauer beschlossen hat, bei sonstigem Erlöschen der getroffenen Verfügungen dem Reichsrate, wenn er versammelt ist, sofort, außerdem aber sogleich bei seinem nächsten Zusammentritte, und zwar in beiden Fällen zuvörderst dem Hause der Abgeordneten in dessen erster Sitzung unter Darlegung der Gründe über die Ausnahmsverfügungen Rechenschaft zu geben und die Beschlußfassung des Reichsrates einzuholen.

§ 12. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; an eben diesem Tage tritt die KaisV. v. 7. Okt. 1868, RGBl. Nr. 136, außer Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesamtministerium beauftragt.

Anhang.

Die strafbaren Handlungen, auf welche der § 3, lit. b und § 4 Anwendung zu finden haben, sind folgende:*)

Hochverrat (§§ 58—62 StG.), Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§§ 63 und 64), Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65), Aufstand und Aufruhr (§§ 68—75), öffentliche Gewalttätigkeit in den Fällen der §§ 76—94, 98 und 99 StG., Mord (§§ 134 bis 138), Totschlag im Falle des § 143, schwere körperliche Verletzung im Falle des § 157, Brandlegung (§§ 166—169), Raub (§§ 190—196), Vorschubleistung zu Verbrechen (§§ 212 bis 221), dann die Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung (§§ 278—310), die Übertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vortehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören (§§ 312 bis 330), und die Übertretungen der §§ 478—484 StG.; ferner die nach dem Ges. v. 17. Dez. 1862 (RGBl. v. J. 1863, Nr. 8), betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militärstrafgesetzes, dem WaffP. v. 24. Okt. 1852 (RGBl. Nr. 223), sowie die nach diesem Gesetze strafbaren Handlungen.

2. Gesetzartikel LXIII vom Jahre 1912 über Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall.

(Die Sanftion erhalten am 21. Dezember 1912. — Kundgemacht im „Országos Törvénytar“ am 31. Dezember 1912, für das k. u. k. Heer im NWBl. 15. Stück, Nr. 51 v. J. 1913 verlautbart.)

I. Abschnitt.

Ausnahmsweise Machtbefugnis.

§ 1. Das Ministerium kann unter Verantwortlichkeit seiner sämtlichen Mitglieder zur Zeit eines Krieges, wenn nötig, auch schon im Falle von aus Anlaß einer drohenden Kriegsgefahr angeordneten militärischen Vorbereitungen die

* Bgl. in dieser Hinsicht auch die unter Z. 13 abgedruckte KaisVdg. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 156, über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit.

in diesem Gesetz festgesetzte ausnahmsweise Machtbefugnis nach Maßgabe der Notwendigkeit in Anspruch nehmen.

Die ausnahmsweise Machtbefugnis erlischt mit der Beendigung des Krieges. Zur selben Zeit sind die auf Grund der ausnahmsweisen Machtbefugnis getroffenen Verfügungen — sofern das Ministerium deren Wirksamkeit nicht schon früher aufgehoben hat — außer Kraft zu setzen.

Ist der Krieg innerhalb vier Monaten nach der ersten auf Grund der ausnahmsweisen Machtbefugnis getroffenen Verfügung nicht ausgebrochen, müssen die auf Grund der ausnahmsweisen Machtbefugnis getroffenen Verfügungen außer Kraft gesetzt werden, es sei denn, daß der Reichstag ihrer Aufrechterhaltung zustimmt.

In der Frage der Zustimmung entscheiden beide Häuser des Reichstages ohne Debatte, wenn die Regierung mit Berufung auf das Staatsinteresse das Unterbleiben der Debatte wünscht.

Wenn die drohende Kriegsgefahr aufgehört hat, so sind die auf Grund der ausnahmsweisen Machtbefugnis getroffenen Verfügungen mit dem Aufhören der militärischen Vorbereitungen außer Kraft zu setzen.

§ 2. Den Umfang, das Geltungsgebiet und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der auf Grund der ausnahmsweisen Machtbefugnis erlassenen Verfügungen bestimmt das Ministerium.

Die hierauf bezüglichen Verordnungen hat das Ministerium in der offiziellen Zeitung des Staates zu publizieren und in allen Gemeinden, auf die sich die Wirksamkeit der getroffenen Verfügungen erstreckt, auf die dort übliche Weise kundzumachen. Der gleiche Vorgang ist zu beobachten, wenn die Verfügungen erweitert, eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt werden.

Die Inanspruchnahme der ausnahmsweisen Machtbefugnis sowie das Gebiet, auf das sich die auf Grund dieser Machtbefugnis erlassenen Verfügungen erstrecken, ist dem Reichstag in der nächsten Sitzung anzumelden.

§ 3. Mit dem Aufhören der Wirksamkeit der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ausnahmsverfügungen tritt auch hinsichtlich der bereits im Zuge befindlichen Angelegenheiten sogleich der normale gesetzliche Zustand ein.

§ 4. Zur Durchführung der auf diesem Gesetz beruhenden administrativen Aufgaben kann das Ministerium Regie-

rungskommissäre ernennen, die nur Zivilpersonen ungarischer Staatsbürgerschaft sein können. Die Regierungskommissäre sind dem Ministerium untergeordnet und leisten vor Beginn ihrer Funktion dem Ministerpräsidenten einen Eid.

Zu ihren Obliegenheiten gehört es auch, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen und jene normalen administrativen Verfügungen zu treffen, die im Interesse des Erfolges der Kriegführung notwendig sind.

Die Regierungskommissäre sind in Übereinstimmung mit den Absichten der betreffenden militärischen Kommandanten vorzugehen verpflichtet.

Der Wirkungskreis der mit festem Amtssitz ernannten Regierungskommissäre kann sich auf das Gebiet eines oder mehrerer Munizipien (Komitat, Stadt) erstrecken. Der Wirkungskreis jenes Regierungskommissärs aber, der zu einem in dem Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone befehligen militärischen Kommandanten zu dessen unmittelbaren Unterstützung ernannt ist, kann den ganzen Kommandobereich des betreffenden Kommandanten umfassen.

Die Regierungskommissäre können in diesem ihrem ausnahmsweisen Wirkungskreis über die Angestellten und Organe der Komitate, Städte und Gemeinden, ferner über die Angestellten und Organe der Gendarmerie, der Staatspolizei, der Grenzpolizei und der Finanzwache sowie über das staatliche Forstpersonal unmittelbar verfügen und ihnen direkte Befehle erteilen. Die Angestellten und Organe der Gendarmerie, der Staats- und Grenzpolizei können mit Bewilligung des Ministers des Innern, die Angestellten und Organe der Finanzwache mit Bewilligung des Finanzministers, endlich das Personal der staatlichen Forstverwaltung mit Bewilligung des Ackerbauministers auch in solchen Gebieten und zu solchen Diensten in Anspruch genommen werden, die außerhalb ihres gewöhnlichen Wirkungskreises fallen.

Die im vorstehenden Absatz erwähnten Angestellten und Organe sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen des Regierungskommissärs unverzüglich und unbedingt auszuführen und können deshalb von ihren vorgesetzten Behörden nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Die säumigen oder ungehorsamen Angestellten und Organe kann der Regierungskommissär von ihrem Amte oder von ihrer Stellung ohne Disziplinarverfahren suspendieren und durch andere ersetzen.

Gegen die suspendierten Angestellten oder Organe ist das gesetzliche Disziplinarverfahren von Amts wegen einzuleiten. Durch das Urteil der Disziplinarbehörde wird jedoch die Wirksamkeit der Suspendierung nicht tangiert.

Angestellte, die der Regierungskommissär zur Vertretung der ihnen anzuvertrauenden Aufgaben nicht für geeignet hält, kann er zur Disposition stellen und durch andere ersetzen.

Die Dauer der Suspendierung, der zur Dispositionsstellung und der Vertretung kann sich höchstens bis zum Erlöschen der auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommenen ausnahmsweisen Machtbefugnis erstrecken.

Gegen die vom Regierungskommissär auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen steht innerhalb 15 Tagen, jedoch nur extra Dominium der Rekurs an den zuständigen Minister frei, der in der Frage endgültig entscheidet.

Auf dem Gebiet Kroatiens und Slavoniens verfügt hinsichtlich der Rechtssphäre des Regierungskommissärs betreffs der autonomen Angelegenheiten dieser Länder der Banus.

§ 5. Das Ministerium kann den Minister des Innern ermächtigen, auf dem Gebiet der Städte die Inanspruchnahme der Gendarmerie anzuordnen.

Das Ministerium kann verfügen, daß die polizeilichen Bestimmungen der Statuten autonomer Körperschaften provisorisch außer Kraft gesetzt und durch die Verfügungen des Ministers des Innern sowie des Regierungskommissärs ersetzt werden.

Der Minister des Innern kann alle jene Beschlüsse der Munizipalausschüsse oder der Vertretungskörper der Gemeinden (Städte mit geregeltm Magistrat), die die Interessen der Kriegsführung schädigen oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, von Amts wegen annullieren und, insofern vom obigen Gesichtspunkt die Notwendigkeit einer Verfügung vorliegt, diese im eigenen Wirkungskreis erlassen.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Verfügungen ist weder eine Repräsentation

an die Regierung, noch eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

§ 6. Das Ministerium kann das Recht der Ausstellung von Reisepässen auf dem ganzen Staatsgebiet oder in einem Teile desselben dem Wirkungskreis der im § 6 des G. V. vom Jahre 1903 bestimmten Behörden entziehen und es in den Wirkungskreis des Ministers des Innern, in Kroatien-Slawonien in den Wirkungskreis des Banus überweisen.

Das Ministerium kann die Bestimmungen der §§ 2, 8, 11, 12, 14 und 15 des G. V. vom Jahre 1903 in entsprechender Weise auch auf jene ungarischen Staatsbürger erstrecken, die sich in einer solchen Stadt, Groß- oder Kleingemeinde oder in einem diesen in administrativer Beziehung angeschlossenen solchen bewohnten Orte niederlassen, die nicht ihr ständiger Wohnort ist.

Diese Bestimmungen können auch auf jene Gemeindebewohner erstreckt werden, die sich vor der Wirksamkeit der auf Grund dieses Paragraphen zu erlassenden Verordnung, jedoch nicht vor längerer Zeit als drei Monate niedergelassen haben.

Die Bestimmungen der obigen zwei Absätze gelten auch für den § 10 des G. V. vom Jahre 1903 der in der Weise anzuwenden ist, daß jene Person, deren Zuständigkeitsgemeinde nicht innerhalb des betreffenden Munizipiums liegt, vom ganzen Gebiet desselben ausgewiesen werden kann, wenn ihr Aufenthalt daselbst für die Interessen des Staates oder für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedenklich erscheint.

Wenn dieses Bedenken bezüglich einer Person obwaltet, deren Zuständigkeitsgemeinde im selben Munizipium liegt, so kann der Betreffende verpflichtet werden, seine Zuständigkeitsgemeinde während der Wirksamkeit der auf Grund dieses Paragraphen erlassenen Verordnung ohne behördliche Erlaubnis nicht zu verlassen.

Das Ministerium kann die Ermächtigung zur Anordnung erteilen, daß aus den in Kriegsausrüstung oder im Kriegszustand versetzten festen Plätzen jener Teil der Bevölkerung, dessen Anwesenheit vom Standpunkt der Kriegsführung nachteilig ist, entfernt werde.

Wer den auf Grund dieses Paragraphen getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Übertretung und

ist mit Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen zu bestrafen.

§ 7. Das Ministerium kann das Halten und den Gebrauch von Gegenständen, die zur Schädigung der Interessen der Kriegsführung oder zur Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verwendet werden können (Waffen, Munition, Schießpulver, Sprengstoffe usw.) sowie das Hantieren mit diesen einschränken oder gänzlich verbieten und die Einlieferung solcher Gegenstände anordnen.

Taucht der Verdacht auf, daß jemand einen solchen Gegenstand rechtswidrig in seinem Besitz hält, so kann bei ihm behufs dessen Konstatierung die Person- und Hausdurchsuchung vorgenommen werden.

Die rechtswidrig gehaltenen Gegenstände sind in Beschlag zu nehmen.

Dort, wo zu erwarten ist, daß die Preise der Konsumartikel infolge der in größerer Zahl stattfindenden Einrückung von nichtaktiven Mannschaftspersonen eine unverhältnismäßige, dabei unbegründete Steigerung erfahren dürften, kann das Ministerium anordnen, daß dort jene höchsten Preise, die für die allernotwendigsten Verpflegungsartikel gefordert werden können, von der Verwaltungsbehörde festgesetzt werden.

Wenn infolge von militärischen Vorbereitungen oder infolge des Krieges die unverhältnismäßige und unbegründete Verteuerung der Konsumartikel nach dem Abmarsch des Militärs oder in anderen Gegenden auftritt, kann das Ministerium über Antrag der Verwaltungsbehörde anordnen, daß durch diese Behörde jene höchsten Preise, die für die allernotwendigsten Verpflegungsartikel gefordert werden können, auch für diese Zeit und für diese Gegenden festgesetzt werden.

In beiden Fällen ist es verboten, diese Artikel teurer, als zu den auf diese Art behördlich festgesetzten Preisen feilzubieten. Gegen die behördlich festgesetzten Preise ist auf die in der Durchführungsverordnung zu bestimmenden Weise ein Rekurs extra Dominium zulässig.

Wer den auf Grund des ersten, vierten und fünften Absatzes getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Übertretung und ist mit Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen zu bestrafen.

§ 8. Das Ministerium kann innerhalb der Schranken internationaler Vereinbarungen alle jene Verfügungen treffen, die erforderlich sind, damit der Post-, Telegraphen-, Telephonbetrieb und Verkehr behufs Wahrung der Interessen der Kriegführung unter Kontrolle gestellt werde.

Für jeden, der anlässlich der auf diesem Paragraphen beruhenden Kontrolle von dem Inhalt einer Postsendung, eines Telegrammes oder eines telephonischen Gespräches Kenntnis erhält, bildet diese Kenntnis ein Amtsgeheimnis, dessen Mitteilung oder Veröffentlichung, insoferne sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, nach § 479 des G. V. vom Jahre 1878, in Kroatien-Slawonien nach den dort bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen ist.

§ 9. Das Ministerium ist befugt, in jenen Munizipien (Komitaten, Städten), in denen es im Interesse der Sicherheit des Staates nötig ist:

1. die Bildung neuer Vereine und Vereinsfilialen zu verbieten;

2. die Versammlungen bereits bestehender Vereine oder Vereinsfilialen überwachen zu lassen, die Tätigkeit dieser Vereine (Vereinsfilialen) zu beschränken oder aufzuheben;

3. anzuordnen, daß die Handelsgesellschaften oder jene auf Grund besonderer Gesetze gebildeten Gesellschaften, Kassen usw., die unter keiner administrativ-behördlichen Kontrolle stehen, der polizeibehördlichen Kontrolle unterzogen werden, wenn der Verdacht besteht, daß ihre Tätigkeit den Gesetzen, Verordnungen oder den eigenen Statuten zuwiderläuft oder eine staatsfeindliche Richtung nimmt. Im Falle der Bestätigung des Verdachtes kann ihre Versammlung verboten oder aufgelöst, die Durchführung ihrer rechtswidrigen Beschlüsse aber untersagt werden.

In dringenden Fällen ist zur Erlassung der im Punkte 2 festgesetzten Verfügungen auch der Regierungskommissär befugt.

Wer einer der auf Grund dieses Paragraphen getroffenen Verfügung zuwiderhandelt, begeht eine Übertretung und ist mit Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 K zu bestrafen.

§ 10. In Munizipien, in denen es im Interesse der Sicherheit des Staates notwendig erscheint, kann das Ministerium die Abhaltung von Volksversammlungen, Auf-

zügen und Umzügen usw. politischen Charakters verbieten und die Abhaltung anderer Volksversammlungen — ausgenommen die Tagungen der administrativen Behörden — von der behördlichen Bewilligung abhängig machen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob unter normalen Verhältnissen die Anmeldung der Versammlungen obligatorisch ist oder nicht.

Im dringenden Falle ist auch der Regierungskommissär berechtigt, die im vorhergehenden Absatz festgesetzten Verfügungen zu treffen.

Wer entgegen dem Verbot oder ohne Bewilligung eine Versammlung (Volksversammlung usw.) einberuft, veranstaltet, bei ihrer Veranstaltung oder Abhaltung mitwirkt, wer an einer solchen Versammlung entgegen dem Verbot oder in Kenntnis des Mangels der Bewilligung zur Versammlung teilnimmt, begeht eine Übertretung und ist mit Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 K zu bestrafen.

§ 11. Das Ministerium kann verfügen, daß die bei dem öffentlichen Ankläger in Preßsachen einzureichenden preßpolizeilichen Pflichtexemplare der periodischen Zeitschriften und anderer Preßerzeugnisse vor der Expedition der nächsten königlichen Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde eingehändigt werden müssen und daß die Expedition — sofern diese von der königlichen Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde nicht früher gestattet wird — bei periodischen Zeitschriften erst nach drei Stunden, von der Einhändigung der preßpolizeilichen Pflichtexemplare an gerechnet, bei anderen Preßerzeugnissen nach Ablauf einer Woche vom Tage der Einhändigung an gerechnet, begonnen werden kann.

Wenn sich die im Sinne des ersten Absatzes bestimmte königliche Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde davon überzeugt, daß durch ein Preßerzeugnis eine strafbare Handlung begangen werden würde, die die Interessen der Kriegführung tangiert, kann sie die Expedition des Preßerzeugnisses unterjagen. Die königliche Staatsanwaltschaft oder die Polizeibehörde ist jedoch verpflichtet, gleichzeitig mit dem Verbot auch die im § 25 festgesetzten Folgen des Zuwiderhandelns gegen dieses Verbot dem Erzeuger des Preßerzeugnisses (Drucker usw.) mitzuteilen und ihn auf dieselben aufmerksam zu machen.

Mit der Ausübung der in diesem Paragraphen bestimmten Kontrolle können auch einzelne hiezu bestellte Mitglieder der königlichen Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde betraut werden.

Das Ministerium kann verfügen, das das Erscheinen und die Verbreitung einzelner inländischer periodischer Zeitschriften, sofern ihre Mitteilungen die Interessen der Kriegführung gefährden, untersagt werde.

Das Ministerium kann verfügen, daß die aus dem Ausland einlangenden Preßerzeugnisse vor der Weiterbeförderung in ihren Bestimmungsort einer Kontrolle unterworfen und — sofern ihr Inhalt die Interessen der Kriegführung gefährdet — mit Beschlagnahme belegt werden. Die Einfuhr und Verbreitung ausländischer periodischer Zeitschriften kann auch gänzlich untersagt werden.

Wer — der auf Grund des ersten Absatzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelnd — das Einreichen des preßpolizeilichen Pflichtexemplares unterläßt oder die Expedition des Preßerzeugnisses vor dem festgestellten Zeitpunkt beginnt, ferner, wer eine auf Grund des vierten und fünften Absatzes verbotene periodische Zeitschrift herausgibt, verbreitet oder einführt, begeht — insofern seine Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — eine Übertretung und ist mit Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 K zu bestrafen.

§ 12. Das Ministerium ist befugt:

1. Die Hauptverhandlung bezüglich aller im Sinne des § 15 des G. A. XXXIV von 1897 in den Wirkungskreis der Geschwornengerichte gehörenden strafbaren Handlungen, die die Interessen der Kriegführung tangieren, in den Wirkungskreis der königlichen Gerichtshöfe zu überweisen;

2. an Orten, wo dies im Interesse der Rechtssprechung für notwendig erachtet, die Tätigkeit der Geschwornengerichte auch ganz zu suspendieren und die Abhaltung der Hauptverhandlung in den vor das Geschwornengericht gehörenden Angelegenheiten in den Wirkungskreis der königlichen Gerichtshöfe zu überweisen;

3. bezüglich einzelner, die Interessen der Kriegführung tangierenden oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden strafbaren Handlungen das Verfahren und die Urteilsfällung von den nach den bestehenden Gesetzen

hieszu berufenen Gerichten ausnahmsweise auch außer den Fällen der Punkte 1 und 2 an andere Zivilstrafgerichte zu übertragen;

4. anzuordnen, daß für die die Interessen der Kriegsführung tangierenden strafbaren Handlungen — sofern sie im Sinne des G. XXXIII von 1912, § 14, und des G. XXXII von 1912, § 14, nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit fallen (§ 32) — bei den Zivilstrafgerichten die im Sinne des § 31 erlassenen Vorschriften des beschleunigten Strafverfahrens Anwendung finden sollen.

Im Rahmen dieser Vorschriften kann auf die Verbrechen des Staatsverrates, des Aufstandes, des Mordes, der vorsätzlichen Tötung, dann auf das gegen den öffentlichen Gesundheitsstand mit Verursachung des Todes eines Menschen begangene Verbrechen, auf die Verbrechen des Raubes, der Brandstiftung und der Herbeiführung einer Überschwemmung, schließlich auf die an Eisenbahn-, Telegraphen(Telephon)anlagen oder Schiffen verübten gemeingefährlichen Verbrechen ausnahmsweise das standrechtliche Verfahren sowie die im § 444 des G. XXXII von 1912 und im § 444 des G. XXXIII von 1912 festgesetzte Strafe bestimmt werden, wenn die im § 435, zweiter Absatz, der eben angeführten zwei Gesetzartikel erwähnten Bedingungen vorhanden sind.

§ 13. Das Ministerium bestimmt innerhalb der Beschränkungen des § 1 jene Zeit, die hinsichtlich der §§ 18 bis 27 als „in Kriegszeiten“ zu betrachten ist.

§ 14. Das Ministerium kann jene auf die Kriegsartikel nicht beeedeten, im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen, die zum Stande eines mobilisierenden oder mobilisierten Teiles der bewaffneten Macht oder zur Besatzung eines in Kriegsausrüstung oder in Kriegszustand versetzten festen Platzes gehören, wegen Verletzung ihrer Berufspflichten denselben strafrechtlichen Bestimmungen unterstellen, die für die auf die Kriegsartikel beeedeten Militärpersonen hinsichtlich der Verletzung ihrer Dienstpflichten maßgebend sind.

§ 15. Das Ministerium kann die Verletzung der durch die Regierungskommissäre innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Anordnungen, im Verordnungsweg als Übertretungen qualifizieren.

Die Aburteilung der auf diesem Gesetz beruhenden sowie der auf Grund des vorigen Absatzes vom Minister des Innern zu bestimmenden Übertretungen fällt in den Wirkungskreis jener Verwaltungsbehörde, die im Sinne des Gesetzes in Übertretungsangelegenheiten die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit ausübt. Im Funktionsgebiet der hauptstädtischen königl. ung. Staatspolizei amts-handelt in erster Instanz der Polizeihauptmann des zuständigen Bezirkes.

§ 16. Das Ministerium kann hinsichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Forderungen — die Geltendmachung der Wechselforderungen inbegriffen — ferner hinsichtlich des Zivilprozesses und des Verfahrens außer Streit-sachen und hinsichtlich der Zivilrechtspflege im allgemeinen sowie hinsichtlich der Geschäftsordnung der Notenbank Ausnahmsverfügungen erlassen und zu diesem Zwecke auch von den bestehenden Gesetzen abweichende Anordnungen festsetzen.

§ 17. Das Ministerium wird ermächtigt, die zur Deckung der Kriegserfordernisse benötigten Summen — insolange dieselben nicht durch die Gesetzgebung festgesetzt werden — nach Maßgabe des unumgänglichen Bedarfes vorzuschießen und behufs deren Ausbringung im Wege einer Kreditoperation zu verfügen.

II. Abschnitt.

Abänderung und Ergänzung der Strafgesetzbücher.

§ 18. Unter die Bestimmungen des § 144 des G. V. von 1878 fällt jener ungarische Staatsbürger, der die im § 455 des G. V. von 1878 determinierten Vorkehrungen, Objekte in Kriegszeiten mit der Absicht ausspäht, um über sie den Feind in Kenntnis zu setzen. Der im § 145 des G. V. von 1878 ist auch in diesem Falle anzuwenden.

§ 19. Wer die im § 172 des G. V. von 1878 bestimmte Handlung in Kriegszeiten begeht, ist mit Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 20. Wer die im § 177 des G. V. von 1878 bestimmte Handlung in Kriegszeiten begeht, ist mit Kerker bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Wer in Kriegszeiten, um die Kriegführung zu erschweren oder zu vereiteln, Arbeiter zur gemeinsamen Einstellung der Arbeit, Arbeitgeber zur Aussperrung von

Arbeitern oder Arbeiter zur Aussperrung von Arbeitgebern bewegt, oder zur gemeinsamen Einstellung der Arbeit oder zur Aussperrung der Arbeiter oder Arbeitgeber auf die im § 171, erster Absatz des G. V. von 1878 bestimmte Weise auffordert, ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu 8000 K zu bestrafen.

Derselben Strafe verfallen auch jene, die in der in dem voranstehenden Absatz bestimmten Absicht durch die im § 177, zweiter Absatz des G. V. von 1878 bestimmte Zusammenrottung den Beginn oder die Fortsetzung der Arbeit verhindern.

Wer in Kriegszeiten in Kenntniß dessen, daß die gemeinsame Einstellung der Arbeit, die Aussperrung der Arbeiter oder der Arbeitgeber die Erschwerung oder die Vereitelung der Kriegführung bezweckt, an der gemeinsamen Einstellung der Arbeit teilnimmt, Arbeiter oder Arbeitgeber aussperrt, begeht ein Vergehen und ist mit Gefängnis bis zu drei Jahren sowie einer Geldstrafe bis zu 4000 K zu bestrafen.

Derselben Strafe verfällt jener, der die im zweiten und dritten Absatz dieses Paragraphen bestimmte Handlung — zwar nicht zu dem im vierten Absatz bestimmten Zweck — begeht, wenn die Handlung die Interessen der Kriegführung tangiert.

§ 21. Wer die im § 439 des G. V. von 1878 (§ 12 des G. XXXI von 1888) bestimmten Handlungen in Kriegszeiten begeht, ist mit Kerker bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe bis zu 4000 K zu bestrafen; wer hingegen die im § 441 des G. V. von 1878 bestimmte Handlung in Kriegszeiten begeht, ist mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 2000 K zu bestrafen.

§ 22. Wer in Kriegszeiten einen Angehörigen der bewaffneten Macht oder der Gendarmerie zu einem militärischen Verbrechen verleitet oder ihm zu einem militärischen Verbrechen Vorschub leistet, welches militärische Verbrechen nicht zu den Fällen der im § 453 des G. V. von 1878 angeführten Desertion oder der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles (§§ 1, 3 und 4 des G. XXI von 1890) gehört, ist — insofern seine Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Kerker bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe bis zu 4000 K zu bestrafen.

§ 23. Mit der im § 456 des G. V. von 1878 festgesetzten Strafe ist auch der zu bestrafen, wer die im zitierten Paragraphen bestimmte Handlung in Bezug auf die Kriegsmacht eines verbündeten Staates begeht.

§ 24. Mit der im § 481 des G. V. von 1878 festgesetzten Strafe ist die Verweigerung einer Amtspflicht oder die absichtliche Unterlassung einer Amtspflicht zu bestrafen, wenn sich diese in Kriegszeiten auf die Amtspflicht gegenüber der Kriegsmacht der unter der Herrschaft Seiner Majestät stehenden Staaten oder eines verbündeten Staates oder auf jene Amtspflicht bezieht, die im Hinblick auf die Kriegsvertheidigung zu leisten ist.

§ 25. Wer in Kenntnis des im Sinne des § 11 dieses Gesetzes erlassenen Verbotes das Preßerzeugnis bei Verletzung des Verbotes expediert oder dessen Expedition durch eine absichtliche Unterlassung ermöglicht, ist — sofern der Inhalt des Preßerzeugnisses ein solcher ist, daß für die Verbreitung des G. V. von 1878 eine Strafe festsetzt — mit dieser Strafe zu bestrafen, wenn der Inhalt des Preßerzeugnisses den Tatbestand irgend eines der im G. V. von 1878, §§ 144, 146, erster Absatz, oder § 147 bestimmten Verbrechen involviert, mit Zuchthaus von drei bis zu fünf Jahren, wenn aber der Inhalt den Tatbestand irgend einer der im § 146, zweiter Absatz, oder § 456 des G. V. von 1878 oder in den §§ 23 und 26 dieses Gesetzes bestimmten strafbaren Handlungen involviert, mit Staatsgefängnis bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 4000 K zu bestrafen.

Im Sinne des vorstehenden Absatzes ist der Erzeuger des Preßerzeugnisses (Drucker usw.) auch dann zu bestrafen, wenn er die auf Grund des ersten Absatzes des § 11 dieses Gesetzes angeordnete Einlieferung der Preßerzeugnisse absichtlich verabsäumt oder deren Expedition vor der bestimmten Zeit begonnen und gewußt hat, daß der Inhalt des Preßerzeugnisses den Tatbestand der im vorstehenden Absatz bestimmten strafbaren Handlungen bildet.

Für die Verantwortlichkeit der Täter der in den beiden vorangehenden Absätzen bestimmten strafbaren Handlungen finden die Bestimmungen der §§ 13 und 33 des G. XVIII von 1848 keine Anwendung.

§ 26. Das Begehen der im § 33 des G. XL von 1879 bestimmten Handlung in Kriegszeiten bildet ein

Bergehen, das mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 2000 K zu bestrafen ist.

§ 27. Wer die im § 34 des G. U. XL von 1879 bestimmten Handlungen in Kriegszeiten begeht, ist, insofern seine Handlung nicht unter den § 7 dieses Gesetzes fällt, ferner wer den in Kriegszeiten auf Grund der bestehenden Gesetze hinsichtlich der im § 34 des G. U. XL von 1879 nicht angeführten einzelnen Kriegserfordernisse erlassenen Aus-, Durch- und Einfuhrverboten oder anderen Verkehrsbeschränkungen zuwiderhandelt, ist mit Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 K zu bestrafen.

§ 28. Die in den §§ 18 bis 27 bestimmten Handlungen sind auch dann als in Kriegszeiten begangen zu betrachten, wenn sie im Falle der aus Anlaß einer drohenden Kriegsgefahr angeordneten militärischen Vorbereitungen in der nach § 13 bestimmten Zeit begangen wurden.

§ 29. Dem Verband der gemeinsamen Wehrmacht oder der Landwehr angehörige nichtaktive Personen, die zu einer Zeit, wo die Ausfolgung von Reisepässen an Personen der bewaffneten Macht im Sinne der vom Ministerium auf Grund des § 2 des G. U. VI vom Jahre 1903 erlassenen Verordnung verboten ist, das ungarische Staatsgebiet in der Absicht verlassen, um ihre eventuelle Einberufung zum Militärdienst zu vereiteln, begehen ein Vergehen und sind mit Gefängnis bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Wird die im vorigen Absatz bestimmte Handlung von einem Landsturmpflichtigen mit der Absicht begangen, um hiedurch die eventuelle Einberufung zum Landsturmdienst zu vereiteln, so ist dies ein Vergehen, das mit Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen ist.

§ 30. Der Versuch der unter diesen Abschnitt fallenden Vergehen ist zu bestrafen.

III. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 31. Der Justizminister wird ermächtigt, die im § 12 erwähnten Vorschriften für das beschleunigte Strafverfahren mit Inbegriff der standgerichtlichen Vorschriften durch Modifizierung und Ergänzung der im G. U. XXXIII von 1896 enthaltenen Bestimmungen, wobei die Grundsätze

der G. XXXII und XXXIII von 1912 vor Augen zu halten sind, im Verordnungsweg festzusetzen.

§ 32. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit dessen Durchführung werden das Ministerium und die betreffenden Ressortminister und, sofern sich die Geltung dieses Gesetzes auch auf Kroatien und Slavonien erstreckt und die Durchführung nicht der Zentralregierung zusteht, der Banus betraut. In Kroatien-Slavonien sind bezüglich der Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der autonomen Gesetzgebung gehören, die dortigen Gesetze maßgebend.

Gleichzeitig mit diesem Gesetz tritt auch der § 14 des G. XXXII von 1912*) und der § 14 des G. XXXIII von 1912**) in Wirksamkeit.

3. Gesetz vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236,

betreffend die Kriegsleistungen.

(Für das k. u. k. Heer mit RGBl. 9. Stück, Nr. 32 ex 1913, für die k. k. Landwehr mit LandwBl. Nr. 2 ex 1913 verlautbart.)

§ 1. Im Falle einer Mobilisierung sowie einer Ergänzung auf den Kriegszustand können auf die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges sowohl für die Zwecke der mobilisierten (auf den Kriegszustand ergänzten), kriegsmäßig ausgerüsteten oder instratierdene Teil der bewaffneten Macht als auch für die im

3. Gesetzartikel LXVIII vom Jahre 1912

über die Kriegsleistungen.

(Die Sanktion erhalten am 29. Dezember 1912, kundgemacht in der ungarischen „Reichsgesetzsammlung“ am 31. Dezember 1912, für das k. u. k. Heer mit RGBl. 9. Stück, Nr. 32 ex 1913 verlautbart.)

§ 1. Im Falle einer Mobilisierung sowie einer Ergänzung auf den Kriegszustand können für die Zwecke der mobilisierten (auf den Kriegszustand ergänzten), kriegsmäßig ausgerüsteten oder instradierten Teile der bewaffneten Macht als auch für die im Interesse der Kriegsführung notwendigen Schutzmaßnahmen die in diesem Gesetz fest-

*) Ungarische MStB. für die gemeinsame Wehrmacht.

**) MStB. für die königl. ung. Landwehr.

Interesse der Kriegsführung notwendigen Schutzmaßnahmen die in diesem Gesetze festgesetzten Kriegsleistungen in Anspruch genommen werden, insofern die diesbezüglichen Erfordernisse der bewaffneten Macht im normalen Wege, das heißt nach den im Frieden üblichen Modalitäten, nicht rechtzeitig oder aber nur mit einem unverhältnismäßig größeren Kostenaufwand zu beschaffen wären.

Die Kriegsleistungen können auch für die Zwecke der Gendarmerie, der der bewaffneten Macht angegliederten Finanzwache und des staatlichen Forstpersonals (§ 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1886, RGBl. Nr. 90) sowie für die Zwecke der die bewaffnete Macht begleitenden übrigen Zivilpersonals, ferner der Kriegsgefangenen, schließlich der bewaffneten Macht eines verbündeten Staates in Anspruch genommen werden.

§ 2. Der Zeitpunkt, mit dem die Verpflichtung zu Kriegsleistungen beginnt, sowie jener, mit dem diese Verpflichtung erlischt, wird vom Minister für Landesverteidigung verlautbart.*

§ 3. Die Anforderung von Kriegsleistungen ist auf den unbedingten Bedarf zu beschränken.

Die Verpflichtung tritt in allen Fällen nur nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ein.

gesetzten Kriegsleistungen in Anspruch genommen werden, insofern die diesbezüglichen Erfordernisse der bewaffneten Macht im normalen Wege, das heißt nach den im Frieden üblichen Modalitäten nicht rechtzeitig oder aber nur mit einem unverhältnismäßig größeren Kostenaufwand zu beschaffen wären.

Die Kriegsleistungen können auch für die Zwecke der Gendarmerie, der der bewaffneten Macht angegliederten Finanzwache und des staatlichen Forstpersonals (§ 2 des Gesetzartikels XX vom Jahre 1886) sowie für die Zwecke der die bewaffnete Macht begleitenden übrigen Zivilpersonals, ferner der Kriegsgefangenen, schließlich der bewaffneten Macht eines verbündeten Staates in Anspruch genommen werden.

§ 2. Der Zeitpunkt, mit dem die Verpflichtung zu Kriegsleistungen beginnt, sowie jener, mit dem diese Verpflichtung erlischt, wird vom Landesverteidigungsminister verlautbart.

* Vgl. LBR. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 170.

Für Kriegsleistungen gebührt — insofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt — eine entsprechende Vergütung (§ 33).

§ 4. Zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke, jedoch nur außerhalb der Feuerlinie, können, wenn der Bedarf durch vorhandene freiwillige Arbeiter oder durch Landsturmpflichtige, beziehungsweise durch nach § 7 des Wehrgesetzes verfügbare Wehrpflichtige nicht gedeckt werden kann, alle arbeitsfähigen männlichen Zivilpersonen, die das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, herangezogen werden.

Jüngere Personen sind vor den älteren und wenn irgend tunlich nur solche Personen heranzuziehen, die vermöge ihrer gewöhnlichen Beschäftigung zu den betreffenden Arbeitsleistungen geeignet sind.

§ 4. Zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke können, wenn der Bedarf durch vorhandene freiwillige Arbeiter oder durch Landsturmpflichtige, beziehungsweise durch nach § 7 des Wehrgesetzes verfügbare Wehrpflichtige nicht gedeckt werden kann, alle arbeitsfähigen männlichen Zivilpersonen, die das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, herangezogen werden.

Jüngere Personen sind vor den älteren und nach Möglichkeit solche Personen heranzuziehen, die vermöge ihrer gewöhnlichen Beschäftigung zu den betreffenden Arbeitsleistungen geeignet sind.

§ 5. Unbedingt befreit sind von persönlichen Dienstleistungen:

- | | |
|---|--|
| <p>a) die geistig und körperlich hierzu Ungeeigneten;</p> <p>b) die Staats- und sonstigen öffentlichen Beamten, die Gemeindevorsteher, ferner die im § 57 des Wehrgesetzes erwähnten Personen sowie diejenigen, die sich in Stellungen befinden, die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1886, RGBl. Nr. 90, bezieh-</p> | <p>b) die Staats- und sonstigen öffentlichen Beamten, die Gemeindevorsteher, ferner die im § 57 des Wehrgesetzes erwähnten Personen sowie diejenigen, die sich in Stellungen befinden, die auf Grund des § 2 des Gesetzartikels XX vom Jahre 1886 eine Enthebung von der</p> |
|---|--|

hungsweise auf Grund des für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg in Kraft stehenden Gesetzes, betreffend das Institut der Landesverteidigung, eine Enthebung von der Dienstleistung im Landsturme begründen;

Dienstleistung im Landsturm begründen;

- c) die den Seelsorgedienst versehenen Personen;
- d) Personen, die durch internationale Verträge ausdrücklich oder nach völkerrechtlichem Herkommen befreit sind.

Von der Leistung länger dauernder Arbeiten und Dienste außerhalb der Aufenthaltsgemeinde sind befreit:

1. selbständige Landwirte, Fabriks- und Gewerbsinhaber,

2. solche, bei denen besonders rüdfichtswürdige Familienverhältnisse die Anwesenheit des Betreffenden ohne Gefährdung der Existenz der Familienmitglieder unmöglich machen.

§ 6. Jene Personen, die dem Personal eines auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommenen Transport- oder Verkehrsmittels, einer Industrie oder anderen Betriebsanlage usw. angehören und zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden können (§§ 4 und 5), sind für die Dauer der Inanspruchnahme des Unternehmers verpflichtet, in ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu verbleiben, bis die allgemeine oder persönliche Verpflichtung zu Kriegsdienstleistungen aufhört (§§ 2 und 4) oder ein Enthebungsgrund in ihrer Person eintritt (§ 5).

Andere Angehörige dieses Personals können im Falle der rechtmäßigen Lösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu weiteren Dienstleistungen im Unternehmen nicht verhalten werden.

§ 7. Die persönlichen Leistungen werden unter Berücksichtigung der Art der Dienst-, beziehungsweise Arbeitsleistung auf Grund von im Verordnungsweg zu erlassenden Bestimmungen vergütet.

Die Arbeiter erhalten für die Abnützung und Be-

schädigung der benötigten und mitgebrachten Werkzeuge eine Entschädigung.

Die auf Grund dieses Gesetzes zur Dienstleistung herangezogenen Personen haben, falls sie während der Dauer ihrer Dienstleistung erkranken, Anspruch auf unentgeltliche Behandlung in einer militärischen Sanitätsanstalt.

§ 8. Die auf Grund dieses Gesetzes zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen sowie die zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen verwendeten Personen werden hinsichtlich etwaiger Versorgungsansprüche für sich und ihre Hinterbliebenen — insofern ihnen nicht etwa bereits nach den bestehenden Gesetzen oder Vereinbarungen eine Versorgung zukommt — wie Militärpersonen behandelt, wenn das die Erwerbsunfähigkeit (Dienstuntauglichkeit) herbeiführende Gebrechen oder der Tod nachweisbar infolge dieser Dienstleistung eingetreten ist.

Diese Versorgung wird durch eigene Verordnung geregelt.

Die hilfsbedürftigen Familien der auf Grund dieses Gesetzes zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen haben auf dieselbe Unterstützung Anspruch, wie die Familien der anlässlich der Mobilisierung einberufenen nichtaktiven Militärpersonen.

§ 9. Zivilpersonen, die zum Gefolge mobilisierter oder auf den Kriegsstand ergänzter Truppen (Kommandos, Behörden und Anstalten) der bewaffneten Macht oder zum Bemannungsstand eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes oder eines im Mobilisierungs- oder Kriegsfall zeitweilig der Kriegsmarine einverleibten Fahrzeuges gehören, unterstehen wegen der während der Dauer dieses Verhältnisses begangenen strafbaren Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Die Bediensteten jener Verkehrsunternehmungen, die bei einer Ergänzung auf den Kriegsstand oder bei einer Mobilisierung Kriegsleistungen im Sinne dieses Gesetzes unter militärischer Leitung besorgen, unterstehen wegen der während der Dauer dieses Verhältnisses begangenen Verletzungen ihrer diesbezüglichen dienstlichen Pflichten der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Zivilpersonen, die zwar nicht zu den in den beiden vorhergehenden Absätzen angeführten Personen gehören,

jedoch bei einer Ergänzung auf den Kriegsstand oder bei einer Mobilisierung unter der Leitung von Militärorganen zu irgend einer Arbeit im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden, haben während der Dauer dieser Verwendung den von den Militärorganen über die Durchführung dieser Arbeiten erteilten Befehlen unbedingt Folge zu leisten und unterstehen wegen der Verletzung dieser Pflicht der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Die Zivilpersonen sind davon zu verständigen, daß und welchem Umfang sie der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind.

Zu §§ 1 und 9: Die zu persönlichen Kriegsleistungen verwendeten Personen unterstehen nicht wegen aller strafbaren Handlungen der Militärgerichtsbarkeit, sondern nur wegen eines solchen Verhaltens, das sich als eine Verletzung ihrer hinsichtlich der Kriegsleistungen auferlegten Pflichten darstellt. Als militärgerichtlich strafbare Handlungen kommen dementsprechend hauptsächlich folgende Delikte in Betracht: beleidigendes Betragen oder Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte im Amte, gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, wörtliche oder tätliche Beleidigung einer obrigkeitlichen Person, Einmischung in die Vollziehung öffentlicher Dienste (§§ 588, 358, 569, 571 MStG.). Die für Militärpersonen geltenden strengeren Strafbestimmungen des zweiten Teiles des MStG. über Militärverbrechen und Militärvergehen (Subordinationsverletzung, Desertion, Selbstbeschädigung usw.) sind gegen sie nicht anwendbar. Beigefügt wird, daß nach dem österreichischen Gesetz über die Kriegsleistungen die Inanspruchnahme der Kriegsleistungen und sohin auch die auf dem Kriegsleistungsgesetz beruhende Unterstellung der zu persönlichen Leistungen verwendeten und zum Gefolge der Armee gehörenden Personen unter die Militärstrafgerichtsbarkeit und die militärische Disziplinarstrafgewalt ausdrücklich „auf die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges“ beschränkt ist (§§ 1 und 9 des österr. Ges.). Im ungarischen Gesetz ist eine solche Beschränkung nicht enthalten. Dies hat vom juridischen Standpunkte zur Folge, daß in Ungarn die erwähnten Personen der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt nicht nur während der „Dauer einer kriegerischen Bedrohung“ und des „ausgebrochenen Krieges“, sondern auch dann unterstehen, wenn auf Grund der Ergänzung der bewaffneten Macht oder eines Teiles derselben auf den Kriegsstand die Kriegsleistungen in Anspruch genommen worden sind (Hauptmannauditor Dr. Gabriel v. Szöllösh), Ausnahmsverfügungen für den Kriegsfall und Kriegsleistungen in Österreich-Ungarn).

§ 10. Jeder Besitzer eines bespannten Fuhrwerkes oder zum Personen- oder Lastentransport geeigneten Tieres kann verpflichtet werden, dasselbe entsprechend ausgerüstet zum Führen (Tragtier)dienst zu überlassen.

Wenn der Besitzer zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet ist (§§ 4 und 5), hat er den Dienst als Fuhrmann (Tragtierführer) persönlich zu leisten; er ist aber berechtigt, an seiner Stelle einen geeigneten Vertreter zu stellen.

Wenn aber der Besitzer einen Vertreter nicht beistellen und auch nicht zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet werden kann, bestimmt die Gemeinde den Fuhrmann (Tragtierführer) aus der Reihe der zur persönlichen Dienstleistung Verpflichteten.

Für die Inanspruchnahme gebührt eine im Verordnungswege festzusetzende Vergütung.

§ 11. Der Besitzer eines jeden zum Landtransport geeigneten Kraftfahrzeuges kann dazu verpflichtet werden, sein Fahrzeug samt Führer (Chauffeur, § 6) für Zwecke der bewaffneten Macht gebrauchsfähig ausgerüstet zu überlassen.

Für die Inanspruchnahme gebührt eine im Verordnungswege festzusetzende Vergütung.

§ 12. Die Besitzer von Wasser- und Luftfahrzeugen können verpflichtet werden, ihre Fahrzeuge zum Gebrauch zu überlassen. Bezüglich solcher Fahrzeuge kann auch die endgültige Überlassung gefordert werden.

Die Fahrzeuge können mit oder auch ohne Bemannung (§ 6) und Ausrüstung in Anspruch genommen werden.

Für die in Anspruch genommenen Fahrzeuge wird die Vergütung in Ermanglung besonderer Vereinbarungen auf Grund kommissioneller Schätzung geleistet.

Der Verkehr mit Wasser- oder Luftfahrzeugen kann eingestellt, ganz oder teilweise zu militärischen Zwecken ausgenützt werden.

Für die Einstellung des Verkehrs wird keine Vergütung geleistet.

Die Erzeugung und das Halten von Luftfahrzeugen kann eingestellt oder auch nur eingeschränkt werden.

§ 13. Von der Beistellung zur Kriegsleistung nach den §§ 10, 11 und 12 sind folgende Fahrzeuge, Pferde und Tragtiere ausgenommen:

- a) die zur Hofhaltung Seiner Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses bestimmten;
- b) die zum persönlichen Gebrauche des regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein im Majorats Hause zu Wien und im Schlosse zu Eisgrub in Mähren gehörigen;
- c) die zum Gebrauch jener Personen bestimmten, die im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen;
- d) die zur Beförderung der Post, für Sanitätszwecke sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen;
- e) die für die Seelsorger, Ärzte und Tierärzte auf dem Lande zur Ausübung ihres Berufes unbedingt erforderlichen, und zwar höchstens ein Kraftfahrzeug oder ein bespanntes Fuhrwerk oder ein Reit- oder Tragtier;
- b) die von den öffentlichen Beamten zur Ausübung ihres Dienstes unbedingt benötigten;
- e) die für die Seelsorger, Ärzte und Tierärzte (deren berufliches Gebiet sich auf mehrere Gemeinden, Dörfer usw. erstreckt) zur Ausübung ihres Berufes unbedingt erforderlichen, aber höchstens ein Kraftfahrzeug, oder ein bespanntes Fuhrwerk, oder ein Reit- oder Tragtier;
- f) die zu den Hofgestüten und Zuchtanstalten des Staates, den Hengsten und Fohlendepots gehörigen;
- g) die zu Zuchtzwecken in Privatgestüten dauernd verwendeten Hengste und Stuten, die lizenzierten Privathengste, die trächtigen Stuten und die Stuten mit Saugfohlen während einer viermonatigen Saugzeit, endlich die ausschließlich und dauernd zu Rennzwecken gehaltenen Pferde.

Werden die nach den §§ 10, 11 oder 12 herangezogenen Fahrzeuge oder Tiere während der Dauer der Inanspruchnahme gänzlich unbrauchbar, beschädigt oder ihr Wert in außergewöhnlichem Maße vermindert, so hat der Besitzer nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Schaden ohne sein Verschulden, oder falls er das Personal (Fuhrmann, Tragtierführer, Chauffeur usw.) beige stellt hat, ohne Verschulden des letzteren entstanden ist.

Die gewöhnliche Abnutzung der Transportmittel wird nicht entschädigt.

Bei Bemessung des Entschädigungsbetrages ist der bezügliche, bei der Übernahme kommissionell konstatierte Schätzungswert als Grundlage zu nehmen.

Bei Bemessung des Entschädigungsbetrages ist der bei der Übernahme kommissionell konstatierte Schätzungswert als Grundlage zu nehmen.

§ 14. Zum Nachrichtendienst geeignete Tiere, insbesondere Tauben, können gegen eine im Verordnungsweg festzusetzende Vergütung eingezogen werden.

Das Halten solcher Tiere sowie der durch dieselben vermittelte Verkehr kann eingestellt oder auch nur eingeschränkt werden.*

§ 15. Die Benützung aller, auch der im Privatbesitz befindlichen Wege und Kommunikationszwecken dienenden Kunstobjekte (Brücken, Viadukte u. dgl.) ist ohne Vergütung freigestellt.

Sowohl dem öffentlichen als auch dem Privatverkehr dienende Überfuhrmittel (Fähren, Trajekte, Schiffsbrücken usw.) können von der bewaffneten Macht und ihrer Begleitung unbeschränkt benützt werden. Der Verkehr mit Überfuhrmitteln kann aus militärischen Rücksichten ganz eingestellt werden. Für die Benützung der öffentlichen Überfuhrmittel gebührt, entsprechend dem kommissionell festzusetzenden gewöhnlichen Werte der Leistung, eine Vergütung, ohne Berücksichtigung der eventuellen Verpflichtungen, die dem Eigentümer des Überfuhrmittels auf Grund der Konzeptionsurkunde obliegen. Für die Einstellung des Verkehrs wird keine Entschädigung entrichtet.

Die Benützung eines zum Privatgebrauch dienenden Überfuhrmittels wird nicht vergütet. Für den an Überfuhrmitteln sowie an im Privatbesitz befindlichen Kunstobjekten durch die Benützung verursachten Schaden wird Ersatz geleistet.

§ 16. Für die Benützung der Eisenbahnen sind die bestehenden Vorschriften oder die mit den betreffenden Unternehmungen etwa abgeschlossenen Verträge maßgebend.

Wenn es die militärischen Rücksichten erfordern, kann der Betrieb auf einzelnen oder auf allen Linien eingestellt

* Vgl. die unter Z. 22 abgedruckte MVBg. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 172.

sowie gänzlich oder teilweise zu militärischen Zwecken benützt werden.

Für die Einstellung des Betriebes wird, insofern gesetzliche Bestimmungen, Konzessionen oder Übereinkommen nicht anderes festsetzen, keine Vergütung geleistet.

§ 17. Die Eisenbahntelegraphen, Privattelegraphen und Telephonanlagen können samt ihrem Personal (§ 6) und Ausrüstung ganz oder teilweise in Anspruch genommen oder es kann der Betrieb derselben eingestellt werden.

Für die Benützung von Eisenbahn- und Privattelegraphen sowie Telephonanlagen wird die Vergütung nach den für die Benützung von Staatstelegraphen, beziehungsweise -telephonen geltenden Tariffätzen geleistet.

Falls jedoch bei Privattelegraphen- und -telephonanlagen die Tariffätze niedriger sind, erfolgt die Vergütung nach diesen geringeren Sätzen. Für den durch die Benützung verursachten Schaden wird Ersatz geleistet.

Für die Einstellung des Betriebes wird keine Vergütung geleistet.

§ 18. Für die im § 1 festgesetzten Zwecke sind die Besitzer von Betriebs- und Industrieanlagen nach Wahl des Anfordernden verpflichtet, ihren Betrieb weiter zu führen oder aber samt Personal (§ 6) zum Gebrauch zu überlassen.

Die Benützung von in Betrieb befindlichen auf Erwerb berechneten Anlagen wird auf Grund kommissioneller Abschätzung bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Ertragnisses vergütet; Erweiterungen sowie Einschränkungen des Betriebes, dann die allfällige Beistellung von Personal durch die Militärverwaltung sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 19. Alle Besitzer von Immobilien sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Immobilien zur Herstellung von Befestigungsanlagen sowie anderen militärischen Baulichkeiten (Objekten), zur Kriegsausrüstung fester Plätze, zum Baue von Brücken, Straßen und Eisenbahnen oder sonst zur mittelbaren oder unmittelbaren Förderung und Sicherung der Kriegsoperationen auf die Dauer des Bedarfes zur Benützung zu überlassen.

Für die Benützung der Immobilien wird grundsätzlich eine Vergütung geleistet, welche kommissionell bestimmt wird. Eine Vergütung wird nicht geleistet für die Benützung

von leerstehenden, keinen Ertrag abwerfenden Gebäuden, von außer Betrieb befindlichen Industrieanlagen, von freien Plätzen, Gutweiden, Wäldern und unbebauten Grundstücken, bei letzteren aber nur bis zum Zeitpunkt der üblichen Bearbeitung.

Die zur Benützung überlassenen Immobilien sind in demselben Zustand rückzugeben, in welchem dieselben übernommen wurden. Hat jedoch infolge der Benützung die Substanz einen Schaden erlitten, so ist hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten. Aus diesem Grunde ist bei der Übernahme der Zustand der Immobilien und deren Wert, bei der Rückgabe der eventuell erlittene Schaden kommissionell festzustellen.

Wenn sich der Besitzer mit der Feststellung der Kommission nicht begnügt, steht es ihm frei, seine Ansprüche im Sinne des § 33 anzumelden.

Das Eigentumsrecht von Immobilien, welche im Sinne dieses Paragraphen zur Benützung übergeben wurden, kann durch Expropriation erworben werden. Für das Enteignungsverfahren haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30, sinngemäß Anwendung zu finden.

Das Eigentumsrecht von Immobilien, welche im Sinne dieses Paragraphen zur Benützung übergeben wurden, kann durch Expropriation erworben werden. Für das Enteignungsverfahren haben die Bestimmungen des Gesetzesartikels XLI vom Jahre 1881 Anwendung zu finden.

§ 20. Für die im § 19 bestimmten Zwecke kann außer der daselbst statuierten Überlassung zur Benützung, bei Gebäuden auch die Überlassung zur freien Verfügung gefordert werden. Die freie Verfügung schließt auch das Recht in sich, das Gebäude zu demolieren oder wesentlich umzugestalten.

Nach Bedarf kann auch die Enteignung in Anspruch genommen werden.

Für die gewöhnliche Benützung wird die Vergütung nach § 19 geleistet.

Wenn das überlassene Gebäude demoliert oder wesentlich umgestaltet wurde, ist der verursachte Schaden zu ersetzen. Die Entschädigung ist nach dem Schätzwert des Gebäudes festzustellen.

Der Eigentümer kann auch die Ablösung des Eigentumes im Wege der Enteignung verlangen.

Der Schätzwert der Gebäude wird vor der Okkupierung oder vor der Demolierung kommissionell festgestellt. Die Kommission stellt auch den Schaden fest, welcher durch die Demolierung oder wesentliche Umgestaltung verursacht wurde.

Falls der Besitzer mit der Festsetzung der Kommission sich nicht zufriedenstellt, steht es ihm frei, seinen Anspruch im Sinne des § 33 geltend zu machen.

Für das Enteignungsverfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, RGBl. Nr. 30, sinngemäß anzuwenden.

Für das Enteignungsverfahren sind die Bestimmungen des Gesetzartikels XLI vom Jahre 1881 anzuwenden.

§ 21. Für die Einquartierung sind im allgemeinen die für die vorübergehende Einquartierung im Frieden geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden; sie erstrecken sich auf alle im § 1 erwähnten Personen sowie auf den gesamten Tierstand.

Die Vergütung erfolgt nach den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, und insoferne diese nicht ausreichen, in einem durch Verordnung festzusetzenden Ausmaß.

Im Falle des Bedarfes können auch solche Räume in Anspruch genommen werden, welche während des Friedens von der Einquartierung befreit sind. Ausgenommen bleiben jedoch: die zur Hofhaltung Seiner Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und die zum Gebrauch jener Personen bestimmten Gebäude, welche im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen, dann die unmittelbar zu Staatszwecken dienenden unentbehrlichen Gebäude oder Gebäudeteile, ferner die Räume der öffentlichen Museen, Kunstgalerien, Archive und Bibliotheken und die durch innere Klausur abgeschlossenen, dem wirklichen Bedarf entsprechenden Räume der Frauenklöster, endlich jene Gebäude der Eisenbahnen, welche zum für militärische Zwecke erforderlichen Betrieb unentbehrlich sind.

Die zum Lagern der Truppen und zur Aufstellung von Kriegsmaterial und Borräten nötigen freien Plätze, in Ermangelung solcher geeignete Grundstücke, sind durch die Besitzer zu überlassen. Desgleichen sind auch die für die

Unterbringung von Vorräten jeder Art notwendigen Räume zu überlassen.

Bezüglich der Vergütung gelten die Bestimmungen des § 19, zweiter Absatz.

§ 22. Die einen Haushalt führenden Einwohner können verpflichtet werden, den im § 1 erwähnten Personen Naturalverpflegung zu verabfolgen.

Das Ausmaß der Verpflegung wird durch Verordnung bestimmt.

Die Besitzer von Verpflegsartikeln (Schlachttieren) sind über Aufforderung zu deren Beistellung verpflichtet.

Die Anforderung kann im Wege der Gemeinde erfolgen, welche zum Transport in den Bestimmungsort verpflichtet werden kann.

Die Beistellung von Zucht- und Milchvieh kann nur ausnahmsweise gefordert werden.

Für die Naturalverpflegung und Verpflegsartikel gebührt die durch Verordnung festzusetzende Vergütung, wobei die für die Monate Oktober, November und Dezember des vergangenen Jahres festgesetzten durchschnittlichen Marktpreise mit dem Zuschlag bis zu einem Drittel derselben zu Grunde zu legen sind.

Insoweit während der Dauer der Kriegsleistungen eine wesentliche Erhöhung oder Herabsetzung der Marktpreise konstatiert wird, erfolgt auf Grund dieser die neuerliche Feststellung der Vergütungssätze, wobei jedoch ein Zuschlag nicht stattzufinden hat.

§ 23. Die Besitzer von Futtermitteln sind verpflichtet, das benötigte Futter beizustellen.

Das Mähen und Sammeln sowie die Zustellung des Futters kann von der Gemeinde angefordert werden.

Für den Tierstand können auch Weideplätze in Anspruch genommen werden.

Für das benötigte Futter wird eine gemäß der beiden letzten Absätze des § 22 festgesetzte Vergütung geleistet. Für die zur Fütterung der Tiere beigegebenen Gräser oder Feldfrüchte und für die zum Weiden beigegebenen Wiesen (ausnahmsweise bebauten Felder) erfolgt die Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung nach dem gemeinen Werte, welchen das Produkt zur Zeit der Ernte gehabt hätte; für eigentliche Weiden gebührt das ortsübliche Weidegeld.

§ 24. Für die im § 1 bestimmten Zwecke können auch andere benötigte Kriegshilfsmittel von ihren Besitzern zur vorübergehenden Benützung oder endgültigen Überlassung angefordert werden.

Für die Inanspruchnahme solcher Gegenstände gebührt die Vergütung, für die Beschädigung der Schadenersatz nach dem durch Sachverständige festzustellenden gemeinen Werte.

Die mit der Militärverwaltung abgeschlossenen Lieferungsverträge der Besitzer von Vorräten entbinden nicht von der Verpflichtung zur Kriegleistung.

§ 25. Erkrankte Personen oder kranke, jedoch seuchenfreie Tiere, deren Transportierung in eine Militär- oder Zivilheilanstalt untunlich ist, sind von der Gemeinde in Pflege zu übernehmen.

Die Gemeinden können auch verpflichtet werden, ihre schon bestehenden Spitäler zur Verfügung zu stellen oder Notspitäler einzurichten und zu überlassen. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, die Spitalsgebäude und deren Einrichtungen in Stand zu halten und die für die Kranken notwendigen Lebensmittel, Getränke, ärztliche und Spitalsrequisiten, dann die Verpflegung für das Aufsichts- und Pflegepersonal und endlich auch das Heiz- und Beleuchtungsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für die Verpflegung und Pflege kranker Personen und Tiere werden nach den im Frieden bestehenden Grundsätzen vergütet.

§ 26. Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen von der Militärverwaltung zur Verwahrung übergebenen Güter zu übernehmen. Rückichtlich der Verwahrung obliegen der Gemeinde die Pflichten und Rechte eines Verwahrers.

Für die Verwahrung der Staatsgüter wird Vergütung nicht geleistet, mit Ausnahme der unvermeidlichen Barauslagen.

§ 26. Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen von der Militärverwaltung zur Verwahrung übergebenen Güter zu übernehmen. Rückichtlich der Verwahrung obliegen der Gemeinde alle jene Pflichten und Rechte, welche mit der Verwahrung fremden Vermögens verbunden sind.

Für die Verwahrung der Staatsgüter wird Vergütung nicht geleistet, mit Ausnahme der unvermeidlichen Barauslagen.

Die politische Behörde kann verfügen, daß die in Obforgen übernommenen Gegenstände veräußert werden, wenn deren Obforgen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder wenn die Gegenstände dem Verderben unterliegen. Der erzielte Erlös ist an die nächste Militärbehörde abzuführen.

§ 27. In welchem Umfange, wann und wo die Verpflichtung zu Kriegsleistungen einzutreten hat, wird grundsätzlich vom Minister für Landesverteidigung bestimmt.

In dringenden Fällen können die militärischen Kommandanten (Behörden) die Anforderung direkt an die politischen Behörden, in außerordentlichen Fällen unmittelbar an die Gemeinden richten, wobei die politischen Behörden, respektive die Gemeinden die Beistellung der Kriegsleistungen verfügen.

Im Notfall können die unbedingt erforderlichen Leistungen direkt von Leistungspflichtigen angesprochen werden.

§ 28. Die angeforderten Kriegsleistungen teilt der Minister für Landesverteidigung auf die Länder, die politischen Landesbehörden auf die Bezirke und die politischen Bezirksbehörden auf die Gemeinden auf.

Die angeforderten Kriegsleistungen sind — soweit es

Die Verwaltungsbehörde kann verfügen, daß die in Obforgen übernommenen Gegenstände veräußert werden, wenn deren Obforgen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder wenn die Gegenstände dem Verderben unterliegen. Der erzielte Erlös ist an die nächste Militärbehörde abzuführen.

§ 27. In welchem Umfange, wann und wo die Verpflichtung zu Kriegsleistungen einzutreten hat, wird grundsätzlich vom Landesverteidigungsminister bestimmt.

In dringenden Fällen können die militärischen Kommandanten (Behörden) die Anforderung direkt an die Verwaltungsbehörden, in außerordentlichen Fällen unmittelbar an die Gemeinden richten, wobei die Verwaltungsbehörden, respektive die Gemeinden die Beistellung der Kriegsleistungen verfügen.

§ 28. Die angeforderten Kriegsleistungen teilt der Landesverteidigungsminister auf die Munizipien, der erste Beamte des Munizipiums auf die Bezirke (Städte) und der Oberstuhlrichter (Bezirksvorstand) auf die Gemeinden auf. Die angeforderten Kriegsleistungen sind — soweit es

ohne Gefährdung des militärischen Interesses und ohne namhafte Mehrkosten geschehen kann — auf einen entsprechend großen Bereich zu legen und tunlichst gleichmäßig nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Länder, politischen Bezirke und Gemeinden, unter Bedächtnahme auf die Existenzmöglichkeit der einzelnen Leistungspflichtigen, zu verteilen.

§ 29. Die Gemeinden können die Kriegslleistung entweder durch die hiezu Verpflichteten oder durch aufgenommene Unternehmer leisten lassen.

§ 30. Die politischen Behörden und Gemeindevorstellungen können im Falle einer Weigerung oder Unterlassung die Kriegslleistung auch mit Anwendung von Zwangsmitteln vollziehen lassen und zu diesem Behufe nötigenfalls auch militärische Assistenzz in Anspruch nehmen.

Wenn den Anforderungen nicht rechtzeitig oder nicht im geforderten Ausmaße entsprochen wird und wenn es durchaus unmöglich sein sollte, die Mitwirkung der politischen Behörden oder Gemeinden in Anspruch zu nehmen, so kann die Leistung ohne deren Intervention direkt durch das Militär gefordert und bei Weigerung oder Widersetzlichkeit unter Verantwortung des betreffenden Kommandanten erzwungen oder in Abwesen-

ohne Gefährdung des militärischen Interesses und ohne namhafte Mehrkosten geschehen kann — auf einen entsprechend großen Bereich zu legen und tunlichst gleichmäßig nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Munizipien, Bezirke und Gemeinden, unter Bedächtnahme auf die Existenzmöglichkeit der einzelnen Leistungspflichtigen zu verteilen.

§ 30. Die Verwaltungsbehörden und Gemeindevorstellungen können im Falle einer Weigerung oder Unterlassung die Kriegslleistung auch mit Anwendung von Zwangsmitteln vollziehen lassen und zu diesem Behuf nötigenfalls auch militärische Assistenzz in Anspruch nehmen.

Wenn den Anforderungen nicht rechtzeitig oder nicht im geforderten Ausmaß entsprochen wird, und wenn es durchaus unmöglich sein sollte, die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden oder Gemeinden in Anspruch zu nehmen, so kann die Leistung ohne deren Intervention direkt durch das Militär gefordert und bei Weigerung oder Widersetzlichkeit unter Verantwortung des betreffenden Kommandanten erzwungen

heit des Besitzers abgenommen werden; in diesem Falle hat der Kommandant nach Tunlichkeit Vertrauensmänner beizuziehen.

§ 31. Über die Verpflichtungen entscheiden in zweifelhaften Fällen oder bei eventuellen Beschwerden die politischen Behörden, in letzter Instanz der Minister für Landesverteidigung.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 32. Die Vergütung für die auf Grund dieses Gesetzes beigeestellten Leistungen und der Ersatz für den erlittenen Schaden ist nach Möglichkeit bar zu bezahlen. Sofern die sofortige Zahlung unmöglich wäre, ist die Beistellung der Kriegsleistung schriftlich zu quittieren. Auf Grund dieser Quittung kann der Beisteller, insoferne die Zahlung nicht schon früher erfolgt ist, seinen Anspruch gemäß § 33 geltend machen.

§ 33. Insofern die Vergütung für eine Kriegsleistung oder der Schadenersatz für einen verursachten Schaden im Sinne des § 32 nicht beglichen wurde, oder insoferne der die Leistung Bestellende mit der zuerkannten Vergütung oder Entschädigung nicht zufrieden ist, ist er berechtigt, seine Ansprüche innerhalb von 6 Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem das Aufhören der Verpflichtung zu Kriegsleistungen im Sinne des § 2 verlautbart wurde, bei der zuständigen Gemeindevorsteherung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Hinsichtlich der Anmeldung oder des Nachweises der auf Grund des § 8 erhobenen Versorgungsansprüche, ferner der Überprüfung der Anmeldungen und hinsichtlich der auf diese bezüglichen Entscheidungen ist derselbe Vorgang zu beachten.

Über die angemeldeten Ansprüche pflegen, für die politischen Bezirke einzusetzende, Bezirkskommissionen die Er-

oder in Abwesenheit des Besitzers abgenommen werden; in diesem Falle hat der Kommandant nach Tunlichkeit Vertrauensmänner beizuziehen.

§ 31. Über die Verpflichtungen entscheiden in zweifelhaften Fällen oder bei eventuellen Beschwerden die Verwaltungsbehörden, in letzter Instanz der Landesverteidigungsminister.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 32. Die Vergütung für die auf Grund dieses Gesetzes beigeestellten Leistungen und der Ersatz für den erlittenen Schaden ist nach Möglichkeit bar zu bezahlen. Sofern die sofortige Zahlung unmöglich wäre, ist die Beistellung der Kriegsleistung schriftlich zu quittieren. Auf Grund dieser Quittung kann der Beisteller, insoferne die Zahlung nicht schon früher erfolgt ist, seinen Anspruch gemäß § 33 geltend machen.

§ 33. Insofern die Vergütung für eine Kriegsleistung oder der Schadenersatz für einen verursachten Schaden im Sinne des § 32 nicht beglichen wurde, oder insoferne der die Leistung Bestellende mit der zuerkannten Vergütung oder Entschädigung nicht zufrieden ist, ist er berechtigt, seine Ansprüche innerhalb von 6 Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem das Aufhören der Verpflichtung zu Kriegsleistungen im Sinne des § 2 verlautbart wurde, bei der zuständigen Gemeindevorsteherung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Hinsichtlich der Anmeldung oder des Nachweises der auf Grund des § 8 erhobenen Versorgungsansprüche, ferner der Überprüfung der Anmeldungen und hinsichtlich der auf diese bezüglichen Entscheidungen ist derselbe Vorgang zu beachten.

Die angemeldeten Ansprüche werden in erster Linie durch die für diesen Zweck gemeindefeise gebildeten Kom-

hebungen; die Überprüfung der Operate obliegt den Landeskommissionen, welche sie nach Richtigstellung und Überprüfung mit den eigenen Beratungsprotokollen dem Minister für Landesverteidigung vorlegen. Endgültig entscheidet eine aus Vertretern des Kriegsministeriums, des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums zu bildende Kommission, der fallweise Vertreter der beteiligten Ministerien beizuzuziehen sind.

missionen geprüft und festgestellt. Die Beschlüsse dieser Kommissionen werden durch die durch zwei Vertreter der Militärverwaltungergänzten Munizipalverwaltungsausschüsse — in Kroatien und Slavonien durch den Landesauschuß — überprüft und dem Landesverteidigungsminister vorgelegt. Endgültig entscheidet eine aus je zwei Vertretern des Ministers des Innern — in Kroatien-Slavonien des Banus — ferner des Finanzministers, des Landesverteidigungsministers und des Kriegsministers sowie fallweise der interessierten Minister zusammengesetzte Kommission.

Die Bezirkskommission besteht aus:

- a) dem Bezirkshauptmanne (Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem;
- b) zwei Mitgliedern der Bezirksvertretung, wo solche bestehen, im anderen Falle aus zwei von den Gemeindevorstehern des Bezirkes (von der Stadtvertretung) zu wählenden Vertrauensmännern;
- c) einem Finanzbeamten;
- d) einem Vertreter des Militärs und
- e) einem Schriftführer.

Die gemeindeweise gebildeten Kommissionen bestehen in Klein- und Großgemeinden unter dem Vorsitz des Oberstuhlrichters (Bezirksvorsteher), in Städten unter Vorsitz des Bürgermeisters aus einem Beamten der Gemeinde, aus drei Mitgliedern des Repräsentationsausschusses und aus dem Vertreter der Militärbehörde.

Die Landeskommission besteht aus:

- a) dem Statthalter (Landespräsidenten) oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem;
- b) dem Landeshauptmanne oder dessen Stellvertreter und einem Beisitzer des Landesauschusses;
- c) einem Statthaltereiräte (Landesregierungsräte) als Referenten;
- d) einem Vertreter der Finanzlandesdirektion (der Finanzbehörde);
- e) einem Vertreter des zuständigen Militärterritorialkommandos nebst einem Vertreter der betreffenden Korpsintendantur zur Wahrung der Interessen des gemeinsamen Militäretats; endlich
- f) aus einem Schriftführer.

§ 34. Die Vergütung der Kriegsleistungen und der Ersatz der verursachten Schäden sowie auch die Auslagen, die durch den Anspruch auf Versorgung der zu persönlichen Dienstleistungen eingezogenen Personen verursacht werden, belasten den gemeinsamen Heeresetat.

Die Auslagen, die durch den Anspruch auf Versorgung der Hinterbliebenen der zu persönlichen Dienstleistungen eingezogenen Personen verur-

§ 34. Die Vergütung der Kriegsleistungen und der Ersatz der verursachten Schäden als auch die Auslagen, die durch den Anspruch auf Versorgung der zu persönlichen Dienstleistungen eingezogenen Personen verursacht werden, belasten den gemeinsamen Heeresetat.

Die Auslagen, die durch den Anspruch auf Versorgung der Hinterbliebenen der zu persönlichen Dienstleistungen eingezogenen Personen sowie

sacht werden, fallen dem Militärtaxfonds zur Last. Die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien der einberufenen Personen wird aus Staatsmitteln geleistet.

§ 35. Die auf die Kriegseleistungen und die daraus folgenden Ansprüche Bezug habenden Eingaben, Protokolle, Beilagen und sonstigen Dokumente sind stempel- und gebührenfrei.

§ 36. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 37. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit der Durchführung ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einverständnisse mit Meinem Kriegsminister und den übrigen beteiligten Ministern betraut.*)

durch die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien der einberufenen Personen verursacht werden, fallen dem Militärtaxfond zur Last.

§ 35. Die auf die Kriegseleistungen und die daraus folgenden Ansprüche Bezug habenden Eingaben, Protokolle, Beilagen und sonstigen Dokumente sind stempel- und gebührenfrei.

§ 36. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit der Durchführung wird der Landesverteidigungsminister betraut, der diesbezüglich einvernehmlich mit den interessierten Ministern und dem Kriegsminister, in Kroatien-Slawonien auch mit dem Banus von Kroatien-Slawonien und Dalmatien vorgeht.

*) Wegen Vergütung für die gemäß diesem Gesetze geleisteten persönlichen Dienste, beigegebenen Fuhrwerke, Tiere, Kraftfahrzeuge und Verpflegsartikel siehe die B. des URM. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 171.

4. Gesetz, betreffend die Erlassung von Ausnahmsverfügungen für Bosnien und die Herzegowina.

(Genehmigt mit der ah. Entscheidung vom 5. März 1910, kundgemacht mit der Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 24. März 1910, Z. 56.047/III, Gesetz und Verordnungsblatt für Bosnien und die Herzegowina 4. Stück, Nr. 32.)

§ 1. In Gemäßheit des § 20 des Landesstatuts*) wird die Landesregierung ermächtigt, die Bestimmungen der §§ 5 (1., 2. Absatz), 6, 7 (1. Absatz), 12, 14, 15, 18, 19 des Landesstatutes für das ganze Land oder für einzelne Teile desselben zu beschränken oder zu suspendieren.

Die Suspendierung der Wirksamkeit der zitierten Bestimmungen des Landesstatutes hat nachstehende Wirkungen.

§ 2. Die Suspendierung des § 5 des Landesstatutes hat die Wirkung, daß Landesangehörige, welche die öffentliche Ordnung gefährden, durch die Sicherheitsbehörde aus dem Orte oder Bezirke ausgewiesen werden können, insofern sie nicht an eben diesem Orte oder in diesem Bezirke heimatlich zuständig sind; daß ferner Landesangehörige durch die Sicherheitsbehörde angewiesen werden können, den Ort, in dem sie zuständig sind, ohne behördliche Bewilligung nicht zu verlassen oder in einem bestimmten Orte ihren Aufenthalt nehmen zu müssen.

§ 3. Die Suspendierung des § 6 des Landesstatutes hat folgende Wirkungen:

- a) die im § 186, StPD. bestimmte achtundvierzigstündige Frist zur Überstellung einer ohne schriftliche richterliche

*) § 20 des Landesstatuts für Bosnien und die Herzegowina (genehmigt mit UE. v. 17. Febr. 1910, kundgemacht im G. u. VB. für Bosnien und die Herzegowina, Stück II, Nr. 19):

Im Falle eines Krieges sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, endlich im Falle von Unruhen oder wenn sich in ausgedehnter Weise hochverräterische oder die Sicherheit gefährdende Umtriebe offenbaren, können die in den vorstehenden Paragraphen statuierten Bestimmungen von der Landesregierung über allerhöchste Ermächtigung für das ganze Land oder einzelne Teile desselben beschränkt oder suspendiert werden.

Die Ausnahmsverfügungen sind durch Einschaltung im Gesetz und Verordnungsblatte sowie auf ortsübliche Weise kundzumachen und nach Entfall des Grundes in gleicher Weise wieder aufzuheben.

Anordnung durch Organe der Sicherheitsbehörden in Verwahrung genommenen Person an das Gericht wird auf acht Tage erweitert;

- b) die Freilassung gegen Kaution oder Bürgschaft nach den Bestimmungen der §§ 200 ff. StPD. ist bei Personen, welche wegen einer in der Verordnung, mittels welcher die Ausnahmsverfügungen getroffen werden, bestimmt bezeichneten strafbaren Handlung verhaftet sind, unstatthaft.

§ 4. Die Suspendierung des § 7, erster Absatz des Landesstatutes hat folgende Wirkung:

Die Militärgerichtsbarkeit kann auch gegen Zivilpersonen im Rahmen der Allerhöchst erteilten Genehmigung auf bestimmte, nach dem Strafgesetze für Bosnien und die Herzegowina oder nach besonderen Gesetzen und Verordnungen strafbare Handlungen erstreckt werden.

Es können Änderungen oder Verschärfungen zur Strafprozeßordnung für Bosnien und die Herzegowina erlassen und die Wahl und Einberufung von Beisitzern zu den Strafgerichten eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden.

§ 5. Durch die Suspendierung des § 12 des Landesstatutes wird die Landesregierung ermächtigt:

- a) das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen;
- b) für die Hinterlegung der Pflichtexemplare im Sinne des § 21 des Preßgesetzes eine Frist zu bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften auf sechs Stunden, bei nicht periodischen Druckschriften auf acht Tage vor dem Zeitpunkte der Ausgabe dieser Druckschriften ausgedehnt werden kann.

§ 6. Die Suspendierung des § 14 des Landesstatutes hat die Folge, daß zum Schutze der Strafgerichtspflege die Sicherheitsbehörden Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl wegen einer in der Verordnung, mit welcher die Ausnahmsverfügungen getroffen werden, bestimmt bezeichneten strafbaren Handlung vorzunehmen befugt sind.

§ 7. Bei Suspendierung des § 15 des Landesstatutes kann die Beschlagnahme und die Eröffnung von Briefen

auch außer den in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Fällen und ohne richterlichen Befehl durch die Sicherheitsbehörde vorgenommen werden.

§ 8. Die Suspendierung der §§ 18 und 19 des Landesstatutes hat die Wirkung, daß die Tätigkeit von Vereinen zeitweilig eingestellt und Vereine aufgelöst werden können und daß das Versammlungsgesetz außer Kraft gesetzt werden kann.

§ 9. Bei Suspendierung der §§ 5 (1., 2. Absatz), 6, 7 (1. Absatz), 12, 14, 15, 18, 19 des Landesstatutes wird die Landesregierung ermächtigt:

- a) in Bezug auf die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen, Sprengmitteln und sprengkräftigen Zündungen,
- b) in Bezug auf das Paß- und Meldewesen,
- c) in Bezug auf das Verhalten an öffentlichen Orten und in Bezug auf die Ansammlung von Leuten,
- d) in Bezug auf die Vornahme demonstrativer Handlungen,
- e) in Bezug auf das Preßwesen und
- f) in Bezug auf Angelegenheiten des Verkehrs im allgemeinen, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Gegenständen jeder Art

diejenigen Vorschriften und einschränkenden Verfügungen zu erlassen, die sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit und aus militärischen Rücksichten für notwendig erachtet.

§ 10. Übertretungen der in den §§ 2 bis 8 enthaltenen Gebots- und Verbotsbestimmungen, sowie der zur Durchführung derselben von der Behörde erlassenen Verfügungen und die Übertretungen der auf Grund des § 9 erlassenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, insofern sie nach dem bestehenden Gesetze einer strengeren Bestrafung unterliegen, einer Geldstrafe bis zu 2000 K, beziehungsweise einer Arreststrafe bis zu sechs Monaten.

§ 11. Im Falle der Suspendierung der §§ 6 und 7 (1. Absatz) des Landesstatutes sind jene strafbaren Handlungen, auf welche die §§ 3, 4, 6 dieses Gesetzes Anwendung finden sollen, in der Verordnung, mittels welcher die Ausnahmsverfügungen getroffen werden, bestimmt anzuführen.

§ 12. Die Verhängung der Ausnahmsverfügungen ist unter Beziehung der Allerhöchsten Genehmigung im Gesetz-

und Verordnungsblatt kundzumachen und in das Amtsblatt einzuschalten.

In der Kundmachung ist das Gebiet, für welches die Ausnahmungsverfügungen zu gelten haben, genau zu bezeichnen.

Die vollständige oder teilweise Aufhebung der Ausnahmungsverfügungen erfolgt nach eingeholter Genehmigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät durch die Landesregierung.

Die Aufhebung der Ausnahmungsverfügungen ist im Gesetz- und Verordnungsblatt kundzumachen und in das Amtsblatt einzuschalten.

§ 13. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

5. Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 4. Mai 1913, Z. 2570/Präs.

(kundgemacht mit dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Bosnien und die Herzegowina 17. Stück, Nr. 68),

über die Kriegsleistung, bezüglich der Beistellung von Unterkünften samt Nebenerfordernissen, von Verbrauchsgegenständen und unbeweglichen Objekten, von Fuhrwerken, Reitpferden, Bug- und Tragtieren, der zugehörigen Fuhrleute, Tragtierführer, Schmiede und Kondukteure, dann von Personen und Mitteln für den Verkehr auf Eisenbahnen und Wasserstraßen, für die Ausführung von Arbeiten, für die Krankenpflege und für die Obhut ärarischen Eigentumes.

(Genehmigt mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Dezember 1908.)

A. Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

§ 1. Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung obliegende Verpflichtung zu Kriegsleistungen tritt mit der Kundmachung der auf Befehl Seiner Majestät stattfindenden Mobilisierung der bewaffneten Macht, und zwar zu Zwecken der mobil gemachten, augmentierten oder in Bewegung gesetzten Teile der bewaffneten Macht, sowie zur Herstellung der notwendigen Verteidigungsanstalten ein.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Verpflichtung zu Kriegsleistungen aufhört, wird von der Landesregierung kundgemacht.

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung können Kriegsleistungen auch für den Landsturm und eventuell für die bewaffnete Macht eines verbündeten Staates angefordert werden.

§ 2. Kriegsleistungen dürfen nach den Bestimmungen dieser Verordnung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Deckung der diesfälligen Bedürfnisse der bewaffneten Macht im regelmäßigen Wege, das ist durch die auch im Frieden zur Anwendung kommenden Sicherstellungsarten, nicht rechtzeitig oder nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwande bewirkt werden könnte.

§ 3. Die Verpflichtung zu Kriegsleistungen tritt in allen Fällen nur nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ein.

Die Leistungsfähigkeit kann nur nach derjenigen Anzahl von arbeits- oder dienstleistungspflichtigen Personen, dann mit Rücksicht auf solche Gegenstände und Quantitäten, ferner auf Basis derjenigen Anzahl von Fuhrwerken, Reitpferden, Zug- und Tragtieren, dann von Kraftfahrzeugen (Automobilen) für den Personen- und Lastentransport bestimmt werden, welche in der betreffenden Gemeinde, dem Bezirke oder Kreise anwesend, bzw. in natura vorhanden und nach dieser Verordnung nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

§ 4. Zu Kriegsleistungen sind nach Maßgabe des Umfanges derselben in der Regel die Gemeinden, die politischen Bezirke und die Kreise verpflichtet.

B. Anforderung der Kriegsleistungen.

§ 5. In welchem Umfange, wann und wo die Verpflichtung zu Kriegsleistungen einzutreten hat, wird über Anforderung von Seite des Militärs in der Regel durch die kompetente politische Behörde bestimmt.

Die Anforderung ist auf den unbedingten Bedarf zu beschränken und vom Militär an die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina, in dringenden Fällen aber an die politischen Kreis- und Bezirksbehörden, in außerordentlichen Fällen hingegen unmittelbar an die Gemeinden, Ortsältesten usw., und im Notfalle selbst direkt an den Leistungspflichtigen zu richten.

In beiden letzteren Fällen ist, wenn tunlich die Intervention des nächsten Gendarmeriepostens in Anspruch zu nehmen.

Zur Anforderung einer Kriegslleistung sind berechtigt:

- a) das Reichskriegsministerium;
- b) das 15. Korpskommando und das zurückbleibende Militärkommando in Sarajewo;
- c) das dem 15. Korpskommando etwa vorgesezte Armeekommando und Armeegeneralkommando;
- d) die Korps-, Truppendivisions-, Brigade-, endlich die Kolonnenkommandanten innerhalb ihres Dienst-, bzw. Operationsbereiches, dann die Kommandanten der in Kriegsausrüstung gesezten festen Plätze im Dienstbereich der Festung;
- e) die Militärstations-, Stations-, Festungs- und Etappenkommanden, in Ausnahmefällen auch die Unteroffizierspostenkommandanten, innerhalb des eigenen Dienstbereiches;
- f) die Truppen-, Trainkommandanten und Anstalten, soweit sie von ihren vorgesezten Behörden oder Kommanden zur Aufforderung einer Kriegslleistung ermächtigt sind, dann im Falle dringenden Bedarfes, wenn die vorherige Einholung der Ermächtigung unmöglich erscheint;
- g) einzelne Personen können Kriegslleistungen nur auf Grund von Dokumenten, welche die Anspruchsberechtigung erweisen (Vollmachten, offene Ordres), im Namen des zur Anforderung Berechtigten ansprechen.

Kriegslleistungen sind womöglich schriftlich anzufordern.

Derlei schriftliche Anforderungen haben für gewöhnlich zu enthalten: Gegenstand und Umfang der Leistung, Ort und Zeit der Erfüllung, sowie Name, Charge, Truppenkörper (Anstalt, Kommando) des Anfordernden.

Truppen oder Anstalten, welche mit einem Marschplan (Marschrouten) versehen sind, können die laut desselben erforderlichen Kriegslleistungen bei Vorweisung dieses Dokuments mündlich ansfordern.

Diejenigen, welche mit einem Marschplan (Marschrouten) nicht versehen sind, haben die Anforderung auf Grund der Ermächtigung ihres vorgesezten Kommandos unbedingt schriftlich zu stellen.

§ 6. Die Aufteilung der angeforderten Leistungen erfolgt, wenn die Anforderung nicht direkt an die Gemeinde (Bürgermeister, Dorfvorsteher oder deren Stellvertreter, načelnik, muktar, knez, glavar), oder ausnahmsweise direkt

an die Leistungspflichtigen stattgefunden hat, durch die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina auf die Kreise oder die Bezirke; durch die Kreisbehörden auf die Bezirke; durch die politischen Bezirksbehörden auf die Gemeinden oder Leistungspflichtigen.

Bei Aufteilung der angeforderten Kriegsleistungen auf die politischen Bezirke und Gemeinden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Last — soweit es ohne Gefährdung des militärischen Interesses und ohne namhafte Mehrkosten geschehen kann — auf einen entsprechend großen Bereich gelegt werde und daß unter Rücksichtnahme auf eine tunlichst gleichmäßige Verteilung, die Aufteilung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der politischen Bezirke und Gemeinden erfolgt.

§ 7. Der Gemeinde bleibt es überlassen, behufs Erfüllung der ihr auferlegten Kriegsleistung die hiezu Verpflichteten (§ 8) heranzuziehen, oder die geforderten Leistungen unmittelbar zu vollziehen.

Im letzteren Falle sind zur Deckung der Kosten alle Personen verpflichtet, welche an den Gemeindelasten teilnehmen.

Kaufabschlüsse zur Lieferung von Naturalvorräten an die Militärverwaltung haben eine Befreiung der Betroffenen von ihrer Verpflichtung zur Kriegsleistung nicht zur Folge.

§ 8. Der Gemeinde gegenüber sind, insoweit nicht in dieser Verordnung Ausnahmen verfügt werden, zu Kriegsleistungen verpflichtet, und zwar zu sachlichen: die zur Teilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten; — zu persönlichen: alle in der Gemeinde sich aufhaltenden Personen.

Diese Bestimmungen gelten auch für jene Personen, welche nicht Landesangehörige sind.

Befreiungen, welche auf internationalen Verträgen oder auf völkerrechtlichem Herkommen beruhen, werden hiedurch nicht berührt.

§ 9. Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der angeforderten Kriegsleistung haben die politischen Bezirksbehörden (Bezirksbeamten) und die Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Dorfvorsteher oder deren Stellvertreter, knez, muktar, glavar) Sorge zu tragen und sind für die

pünktliche Abstattung der ihnen auferlegten Leistungen verantwortlich.

In Sarajewo obliegt diese Sorge dem Regierungskommissär für die Landeshauptstadt.

Im Falle einer Weigerung oder eines Säumnisses sind die politischen Behörden, bzw. Gemeinden verpflichtet, die Leistung durch Anwendung von Zwangsmaßregeln durchzuführen und zu diesem Behufe im Notfalle selbst Militärassistenten in Anspruch zu nehmen.

Die politischen Behörden haben für das Kriegsleistungswesen besondere Kommissäre zu bestellen, welche innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen Befugnisse an die Stelle jener Behörden treten.

Die politischen Behörden (Kommissäre, desgleichen die Gemeinden) haben die zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen und — namentlich bei einem größeren Umfange der Leistung — Organe an Ort und Stelle zu entsenden, welche, wenn militärische Vertreter intervenieren, im Einvernehmen mit diesen zu wirken haben.

Von Seite des Militärs intervenieren diejenigen Personen, welche die schriftliche Anforderung überbringen, oder von der anfordernden Stelle besonders bezeichnet werden, oder vermöge ihrer Dienstvorschrift hiezu berufen sind.

Die Kriegsleistungen werden von den Militärbehörden, Kommanden, Truppen oder Armeeanstalten so früh als möglich und zulässig, von marschierenden Armeeteilen aber durch die zur Sicherstellung der Verpflegung, Unterkunft usw. vorausgeschickten Kommanden oder Personen angefordert.

Die Organe der politischen Behörden, bzw. der Gemeinden haben die für die Kriegsleistung geeigneten Gegenstände zu ermitteln; handelt es sich um die Beistellung von Landestransportmitteln, so haben sie die für den Kriegsdienst geeignetsten Transportmittel unter den in der Gemeinde vorhandenen auszuwählen. Wenn von Seite des Militärs gegen die Annehmbarkeit ein begründetes Bedenken erhoben wird und Abhilfe möglich ist, müssen selbe für die Herbeischaffung besser geeigneter Gegenstände sorgen.

Ferner liegt den politischen Behörden die Vereinigung der Transportmittel an den seitens der Militärorgane bestimmten Sammelpunkten ob.

Von den mit der Aufbringung der Transportmittel betrauten politischen Behörden ist eine Reserve von zehn Prozent über die angeforderten Fuhrwerke samt Bespannung (Pferde, Tragtiere) gleichzeitig mit diesen an den Übernahmsorten stellig zu machen, um aus dieser Reserve den Ersatz für die von der Übernahmskommission als unbrauchbar zurückgewiesenen Transportmittel entnehmen zu können.

§ 10. Wenn den militärischen Anforderungen nicht rechtzeitig oder nicht im geforderten Ausmaße entsprochen wird, oder wenn es durchaus untunlich sein sollte, die Mitwirkung der politischen Behörden oder Gemeinden in Anspruch zu nehmen, so kann die Leistung ohne deren Intervention direkt durch das Militär gefordert und bei Weigerung oder Widerseßlichkeit unter Verantwortung des betreffenden Kommandanten erzwungen oder in Abwesenheit des Eigentümers abgenommen werden; in diesem Falle hat der Kommandant nach Tunlichkeit Vertrauensmänner beizuziehen.

C. Art der Kriegsleistungen.

§ 11. Die Kriegsleistungen erstrecken sich auf die Beistellung:

- a) von Unterkünften samt Nebenerfordernissen und von Lagerplätzen;
- b) Verpflegsgegenstände;
- c) der für die Armee erforderlichen Landestransportmittel;
- d) Arbeitskräften;
- e) Heiz- und anderem Material, Requisiten, Werkzeugen und Wasserfahrzeugen;
- f) auf die Benützung sonstiger Verkehrsmittel und Betriebsanlagen;
- g) die Abtretung von Gebäuden, Grundstücken und anderen unbeweglichen Objekten;
- h) auf die Sorge für kranke Personen, kranke Tiere und ärarisches Eigentum und endlich auf Leistungen für Kriegsgefangene.

§ 12. Die Beistellung der Unterkünfte und Nebenerfordernisse, dann der Lagerplätze hat im allgemeinen nach den hiefür bereits im Frieden geltenden Bestimmungen der Einquartierungsvorschrift zu erfolgen.

Im Falle des Bedarfes können — mit Ausnahme der im § 13 der Einquartierungsvorschrift unter 1 bezeichneten, dann der unmittelbar für den Landesdienst oder zu Landes-zwecken dienenden unentbehrlichen Gebäude oder Gebäude-teile, ferner der Räume der öffentlichen Museen, Kunst-galerien und Bibliotheken und der durch innere Klausur abgeschlossenen, dem wirklichen Bedarfe entsprechenden Räume der Frauenklöster — auch solche Räume in Anspruch ge-nommen werden, welche während des Friedens von der Einquartierung befreit sind. Ferner sind jene Gebäude der Eisenbahnen von der Naturalbequartierung befreit, welche zum ungestörten Betriebe für militärische Zwecke der Eisenbahnen unumgänglich erforderlich sind.

Die Stationen der einzelnen mobilen und nicht mobilen Teile der bewaffneten Macht werden, lediglich dem militä-rischen Bedürfnisse entsprechend, von den betreffenden militä-rischen Behörden oder Kommanden bestimmt.

Für mobile Teile der bewaffneten Macht, sowie für die Besatzungen fester Plätze, welche in den der Militär-verwaltung zur Verfügung stehenden Unterkünften nicht untergebracht werden können, ist — sobald dieselben an-läglich der Mobilisierung aus der Gebühr der für den Frieden festgesetzten vollen Quartierkompetenz treten — die Unterkunft für die vorübergehende Einquartierung beizu-stellen.

Dasselbe gilt hinsichtlich nicht mobiler Behörden, Kom-manden, Truppen, Anstalten, Transporte oder einzelner Personen, welche aus Ursache der Mobilisierung in Marsch gesetzt werden.

Auf die Unterkunft gleich den Militärgagisten haben die bei der Armee im Felde in Dienstverwendung stehenden Zivilbeamten und die diesen gleichzuhaltenden Personen; auf die Unterkunft gleich der Mannschaft die zum Gefolge der Armee gehörigen sonstigen Zivilpersonen Anspruch.

Dasselbe gilt betreffs der bei der Armee im Felde befindlichen Personen der freiwilligen Sanitätspflege.

In Ermanglung gebührrmäßiger Unterkünfte haben sich die Bezugsberechtigten mit dem tatsächlich Vorhandenen zu begnügen.

Bei der Einzeleinquartierung haben von den Unter-offizieren nur die Kadettoffizierstellvertreter (Gleichgestellte), dann die mit dem Rechnungsgeschäfte der Unterabteilungen

betrauten Rechnungsunteroffiziere den Anspruch auf ein Zimmer samt Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung; dieses gebührt für je zwei Personen gemeinschaftlich, wenn aber nur einer vorhanden ist, für diesen einen allein.

Die über Anforderung von den Gemeinden beizustellenden Unterkünfte für Spitalsanstalten sollen mindestens enthalten: Heizbare, für die Krankenpflege geeignete Zimmer, Küchen, Brunnen, Aborte, Bade- und Waschräume, Depots zur Aufbewahrung der Lebensmittel, Brennstoffe, dann der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Kranken, Räumlichkeiten für die Apotheke und das Sanitätsmaterial, für das Pflege- und Aufsichtspersonal, dann für den Kanzlei- und Wachdienst.

Müßten Unterkünfte für solche Zwecke errichtet werden, so sind die Bauplätze in geeigneter Lage beizustellen.

Zur Unterbringung von Pferden und Schlachtvieh sind Stallungen, im Notfalle Scheunen, Schuppen oder Flugdächer beizustellen.

Für Schlachttiere ist sich bei vorübergehendem Aufenthalte in einer Station auch mit einem geeigneten Lagerplatz im Freien zu begnügen. Bei längerem Aufenthalte in einem Orte muß jedoch nach Möglichkeit für die geschützte, einen hinreichenden Lagerraum bietende Unterkunft wenigstens eines Teiles der Schlachttiere gesorgt werden.

Eine Vermengung mit nicht ärarischem Schlachtvieh ist unstatthaft.

Für kranke Pferde, Trag- oder Schlachttiere sind separierte Unterkünfte beizustellen.

Wenn Armeekörper lagern, so müssen die zur Lagerung der Truppen und zur Aufstellung des Kriegsmateriales erforderlichen freien Plätze, in deren Ermanglung geeignete Grundstücke, zur Verfügung gestellt werden.

Desgleichen sind die zur Unterbringung von Vorräten jeder Art erforderlichen Räume beizustellen.

Kanzleien sind nur innerhalb des strengsten Bedarfes anzusprechen.

Diese sowie die nötigen Räume für Kassen, Wachen und Arreste sind womöglich in öffentlichen, für ähnliche Zwecke bestimmten Gebäuden anzuweisen und mit der unentbehrlichsten Einrichtung, Arresträume eventuell auch mit Lagerstroh zu versehen.

Für nicht mobile Teile der bewaffneten Macht gelten ausschließlich die Bestimmungen der Einquartierungsvorschrift.

Zu § 11 a): Unterkünfte.

§ 13. Die Verpflegsgegenstände werden beigelegt:

1. als Naturalverpflegung für Personen und Tiere,
2. als Lieferung im rohen oder zubereiteten Zustande.

Als Naturalverpflegung kann für Personen die Quartierverpflegung, für Tiere das Futter angefordert werden.

Die Quartierverpflegung darf nur für mobile Armeeteile eintreten, und zwar:

- a) an Marsch- und Rasttagen, dann
- b) eventuell an den Tagen der Einrückung in die Kantonierung.

Das Futter kann für alle zu mobilen Armeeteilen gehörenden Reitpferde, Zug-, Trag- und Schlacht-, sowie Stechtiere, ohne Unterschied, ob sie Eigentum des Arars sind oder nicht, auf Grund der von den Militärbehörden und Kommanden in den Marschdokumenten oder Befehlen zu beanspruchenden Verpflegungsart angefordert werden.

Bei der Quartierverpflegung beträgt die dem Einquartierten gebührende Tagesportion:

- a) 700 g Brot,
- b) 30 bis 50 cl Einbrennsuppe,
- c) 400 g frisches Rindfleisch, oder
500 g frisches Schweine-, Schaf-, Ziegen- oder Kalbfleisch, oder
400 g Bökelfleisch, oder
330 g geräuchertes Fleisch, oder
200 g Salami oder sonstige Würste, ferner
- d) 140 g Reis, Tarhonya, Graupen, Weizengrieß, Hülsenfrüchte, Hirse, Heidegrüße oder Kochmehl, oder
300 g Sauerkraut (saure Rüben, Spinat, Kohl, Kochsalat, oder
1000 g Kartoffeln, sowie
- e) 30 g Salz,
0.5 g Pfeffer oder Paprika,
2 cl Essig,
20 g Fett und
5 g Zwiebel als Zubereitungsbedürfnisse, dann

f) 36 cl Kaffee aus 25 g Kaffeebohnen (Gewicht in ungebranntem Zustande) und 25 g Zucker, oder 40 cl russischen Tee aus 3 g Tee, 25 g Zucker und 4 cl Rum, oder 25 g Kakao und 25 g Zucker, endlich

g) $\frac{1}{2}$ l Wein, oder
 $\frac{3}{4}$ l Bier, oder
 1 dl Branntwein, oder
 1 dl Rum oder Kognak.

Als Frühstück ist Einbrennsuppe oder Kaffee oder Tee oder Branntwein,
 als Abendkost die Hälfte des Gemüses,
 als Mittagkost der Rest der Tagesportion zu verabreichen.

Die Brotportion verteilt sich gleichmäßig auf Frühstück, Mittag- und Abendkost.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht allein die Abendkost angefordert wird, die ganze Tagesportion mit Ausnahme des Frühstücks in einer Mahlzeit zu verabsolgen.

Wenn der Tisch des Quartiergebers derart bestellt ist, daß er den vollen Ersatz für die vorstehende Verpflegungsportion bietet, bleibt es demselben freigestellt, die einquartierten Offiziere, Beamten und Soldaten an der eigenen Mahlzeit teilnehmen zu lassen.

Mit Zustimmung des Militärs kann Brot oder Fleisch in Ermangelung durch andere vorhandene Artikel ersetzt werden, wie folgt:

Eine halbe Portion Brot durch:

200 g Rindsfleisch, oder

200 g Gemüse (Reis, Tarhonya, Graupen, Weizengrieß, Hirse, Heidegrüße, Rogmehl), oder

1000 g Kartoffeln mit den entsprechenden Zubereitungs-
 erfordernissen.

Eine Portion Fleisch durch:

250 g Käse, oder

150 g Speck mit 100 g gedämpftem Hülsenfrüchtenmehl und entsprechender Menge Zwiebeln, oder

12 Stück Hühnereiern.

Eine Portion Gemüse durch 100 g Rind-, Schweine- oder Schafffleisch.

Die zur Fütterung der Tiere erforderlichen Artikel, und zwar

für Pferde und Tragtiere Hafer und Heu, für Rinder und Schafe Heu oder Stroh sind vom Militär nach Gewicht anzufordern. Portionsweise darf das Futter weder angefordert, noch geliefert werden.

Mit Zustimmung des Militärs kann in Ermanglung genügender Vorräte Hafer bis zur Hälfte der angeforderten Menge durch Kukuruz, Korn, Halbfrucht, Gerste, Linsen oder Wicken, dann die Hälfte des angeforderten Heues durch die doppelte Gewichtsmenge Gersten- oder Haferstroh ersetzt werden.

Kann trockenes Futter nicht beigelegt werden, so sind Gras oder Feldfrüchte zur Fütterung beizuziehen.

Das Mähen und Sammeln des Futters hat durch die von der Gemeinde beizustellenden Arbeiter und nur ausnahmsweise durch Mannschaft, die Zufuhr an die Bedarfs- punkte mittels ärarischer und von der Gemeinde beigelegter Fuhrwerke zu geschehen.

Die Naturalverpflegung wird bei den Gemeinden direkt angefordert, welche dafür sorgen, daß die Bevölkerung die Verpflegung derart vorbereite, damit die Truppe beim Einrücken in die Quartiere die fertige Kost vorfinde.

Für jeden Mann oder jede von einem und demselben Quartierträger zu verköstigende Abteilung ist vom Gemeinde- amte eine Anweisung (Quartierbillett) auszustellen, welche dem Quartierträger bei Empfang der Verpflegung einzu- händigen ist. In Orten ohne Gemeindeamt tritt an Stelle der schriftlichen Anweisungen (Quartierbillette) die persön- liche und mündliche Vermittlung der Ortsvorsteher.

Lagert die Truppe, so ist die angesprochene Quartier- verpflegung entweder von der Gemeinde fertiggekocht ins Lager zu bringen, oder es wird die Mannschaft abteilungs- weise dahingeführt, wo die Kost bereitet wurde.

Im letzteren Falle soll die Kost in größeren Eta- blissements (Gasthäusern, Brennereien, Brauereien) vor- bereitet werden.

Ist eine Gemeinde erwiesenermaßen nicht imstande, die Quartierverpflegung ganz beizustellen, so wird bezüglich anderweitiger Beschaffung oder Fassung des nicht Erlang- baren seitens der Militärverwaltung jeweilig verfügt.

Das Relutum für die Naturalverpflegung wird separat verlaublich.

Bei der Lieferung von Verpflegsgegenständen können angefordert werden:

Mehl, fertiges Brot, frisches Fleisch im ausgeschroteten Zustande oder in lebenden Schlacht- oder Stechtieren (Rinder, Schafe, Schweine), Rauchfleisch, Speck und Würste, Butter und Käse, trockenes Gemüse (Reis, Weizengrieß, Graupen, Hülsenfrüchte, Suppenmehlspeisen u. dgl.), frisches Gemüse (Kartoffeln, Rüben, Sauerkraut u. dgl.), Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Salz, Schmalz, Kümmel, Speiseöl, Essig, Pfeffer, Paprika, Wein, Bier, Branntwein, Hafer und sonstiges Getreide, Heu, Stroh, Beleuchtungs- und Brennmaterial.

Derlei Lieferungen erfolgen nach Maß und Gewicht (Schlacht- und Stechtiere nach dem Lebendgewichte) nach Anforderung unmittelbar an die Truppe oder an eine Verpflegsanstalt. Zucht- und Milchvieh darf jedoch grundsätzlich nicht beansprucht werden.

Die Artikel sollen von mittlerer landesüblicher Qualität, unverdorben und gesund sein.

Die Zufuhr der Lieferungen an die Truppe oder an das Magazin besorgt die Gemeinde, beziehungsweise die politische Behörde.

Für Schlachttiere wird in der Regel Weide angefordert werden.

Es sind für diesen Zweck nur Wiesen oder Hutweiden mit ergiebigem Graswuchs, welche nicht durchwässert oder sumpfig sind, ausnahmsweise auch Kleefelder beizustellen. 36 m² einer solchen Weide gelten als eine für ein Rind auf einen ganzen Tag ausreichende Weideportion.

Weideplätze sollen nicht zu weit von der Marschlinie entfernt sein, einen unbehinderten Zu- und Abtrieb und einen leichten Zugang zur Tränke, die nicht zu entfernt sein soll, ermöglichen.

Die Weideplätze sollen, wenn tunlich, nicht zugleich als Lagerplatz für das im Freien belassene Schlachtvieh benützt werden.

Zu § 11 b): Verpflegsgegenstände.

§ 14. Fuhrwerke — inklusive aller Arten von Kraftfahrzeugen — Reitpferde, Zug- und Tragtiere können entweder zu kürzerer Benützung oder auf die Dauer des Mobilitätsverhältnisses in Anspruch genommen werden.

Die Beistellung der Transportmittel erfolgt in der Eigenschaft:

- a) als Lokofuhren oder
- b) als Transportmittel für den Landfrachtdienst oder
- c) als Landesfuhren.

Die Lokofuhren werden entweder für einen ganzen Tag (24 Stunden) oder halben Tag (12 Stunden) angefordert.

Die Transportmittel für den Landfrachtdienst werden in der Regel nur auf die Entfernung einer Marschstation, ausnahmsweise auch weiter in Anspruch genommen, sind jedoch nach drei Marschstationen, wenn überhaupt tunlich, abzulösen.

Landesfuhren sind für den Transportdienst bei der Armee und in ausgerüsteten festen Plätzen auf unbestimmte Zeit in Anspruch genommene Fuhrwerke.

Für den Loko-, Landesfracht- und längeren Transportdienst können auch bloß Besspannungen, Reitpferde oder Tragtiere angefordert werden.

§ 15. Die auf unbestimmte Zeit beigestellten Transportmittel müssen den unbedingt zu stellenden Anforderungen an Kriegsbrauchbarkeit entsprechen und den Truppen auch auf minderen Kommunikationen folgen können.

Sämtliche Tragtiere müssen mit der erforderlichen Tragtierausrüstung versehen sein.

Kraftfahrzeuge müssen sich in einem solchen Zustande befinden, daß deren längere Verwendbarkeit zweifellos erscheint.

Jedes zum Gütertransport beigestellte Fuhrwerk muß ausgerüstet sein: mit einem Hafersack, einem Tränk- und Futtergefäß, einer Laterne und mit einigen Hufeisen und Hufnägeln.

Ferner soll jedes Fuhrwerk tunlichst mit Plachenreifen, Plache oder Rohrdecke und jedenfalls mit einer Sperrvorrichtung, dann — zum Abschlusse des Laderaumes innerhalb der beiden Leitern — mit den landesüblichen Korbslechten (Flechtenblättern) versehen sein.

Wagen für den Personentransport sollen mit den erforderlichen Sitzen versehen sein.

Für den Krankentransport müssen die Wagen mit einer ausgiebigen Schüttung von Stroh, Heu, Moos u. dgl. versehen werden.

Für jedes auf unbestimmte Zeit beige stellte Zug-, Reit- und Tragtier ist Futter vom Beisteller in den Übernahmorts mitzubringen. Gattung und Menge des Futters wird von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina im Einvernehmen mit dem 15. Korpskommando festgesetzt und den Gemeinden, anlässlich der Anforderung des Landes transportmittel, von der politischen Bezirksbehörde bekanntgegeben.

Die Kommandanten der Train-(Militär-)abteilungen haben bei der Übernahme der erwähnten Transportmittel für die mitgebrachte Futtermenge sogleich die Vergütung bar zu leisten. Diese Vergütung erfolgt nach den verlautbarten Vergütungssätzen oder nach den in der Übernahmestation ortsüblichen Preisen, falls diese sich niedriger stellen.

Jedes Kraftfahrzeug soll mit den üblichen Ausrüstungsgegenständen, Werkzeugen u. dgl., dann mit zwei Rejervepneumatiks beige stellt werden.

Was die Belastungsfähigkeit betrifft, so sollen auf einem zweispännigen Wagen 400 bis 500 kg, auf ein Tragtier 70 bis 80 kg aufgeladen werden können.

Die Belastungsfähigkeit der zum Gütertransporte verwendeten Kraftfahrzeuge richtet sich nach der Konstruktionsart (Type) derselben.

An die Beschaffenheit der Lokofuhren und Transportmittel für den Landfrachtdienst sind keine so hohen Anforderungen bezüglich Kriegsdiensttauglichkeit zu stellen, wie an die auf unbestimmte Zeit beige stellten Transportmittel.

Es können auch Kraftfahrzeuge, Fuhrwerke, Pferde und Tragtiere beige stellt werden, welche sonst nicht als Kriegsdiensttauglich gelten.

Es muß jedoch gefordert werden, daß ein Fuhrwerk 4 q, ein Tragtier 70 kg Nettolast fortbringen kann.

Der Hufbeschlag der Pferde und Tragtiere sowie die Instandhaltung der Wagen und Beschirrungen ist aus der gebührenden Entlohnung zu bezahlen, die Instandhaltung, dann die Beschaffung der Betriebsmittel für die Kraftfahrzeuge erfolgt durch die Heeresverwaltung.

§ 16. Zu jedem bespannten Fuhrwerke (je zwei beschirrten Zugpferden) ist ein Fuhrmann, zu zwei Tragtieren ein Tragtierführer und zu je 50 Fuhrwerken (Paar beschirrten Pferden oder Stück Tragtieren) ein Kondukteur sowie ein mit dem Hufbeschlag und der Wagen-

reparatur vertrautes Individuum (Schmied) mit dem nötigen Handwerkzeug beizustellen. Jeder Besitzer von Kraftfahrzeugen hat seinen Chauffeur beizustellen, wenn er nicht selbst das Fahrzeug lenkt und wenn dieser den Bestimmungen des § 17 entspricht.

Der Kondukteur soll womöglich des Lesens und Schreibens, dann des Reitens, Fahrens und der Pferdebehandlung kundig sein.

Auch muß er verlässlich und befähigt sein, Zucht und Ordnung unter den Fuhrleuten und Tragtierführern zu erhalten.

Ferner muß er vermöge seiner Lebensstellung ein gewisses Vertrauen genießen.

Die Kondukteure müssen ihrer Bestimmung entsprechend ausgerüstet und sollen, wenn möglich, auf einem eigenen, kriegsbrauchbaren Pferde beritten sein.

Für Kondukteure, welche nicht in der Lage sind, ein kriegsbrauchbares, eigenes Pferd mitzubringen, haben diejenigen Gemeinden ein Reitpferd beizustellen, in welcher die betreffenden Kondukteure ansässig sind.

Die Pflichten der Kondukteure, Schmiede, Fuhrleute und Tragtierführer, bezüglich ihrer Verwendung, sind durch die „Instruktion für die Kondukteure der der Armee im Felde auf unbestimmte Zeit beigestellten Transportmittel“ (Dienstbuch A—22 a) geregelt.

Jeder Chauffeur, Kondukteur, Schmied, Fuhrmann und Tragtierführer hat eine der Jahreszeit entsprechende dauerhafte Kleidung, dann Eßgeschirr (Eßschale), Eßzeug und Brotsack, endlich Verpflegung für den eigenen Bedarf mitzubringen.

Für welche Zeitdauer die Eigenverpflegung vorzusehen ist, wird von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina im Einvernehmen mit dem 15. Korpskommando festgesetzt und den Gemeinden, anlässlich der Anforderung der Landestransportmittel von der politischen Bezirksbehörde bekanntgegeben.

Die Vergütung für die mitgebrachte Eigenverpflegung hat nach den Bestimmungen des § 27 zu erfolgen.

Im Verlaufe des Feldzuges kann den vorerwähnten Personen, wenn ihnen die Mittel oder die Gelegenheit nicht zu Gebote stehen, um sich Kleidungsstücke selbst zu beschaffen, in dringenden Fällen, nach Maßgabe des vor-

handenen Vorrates, eine Aushilfe an einzelnen ärarischen Kleidungsstücken gewährt werden.

§ 17. Zur persönlichen Abstattung der Dienstleistung als Chauffeur, Kondukteur, Schmied, Kutscher oder Tragtierführer sind alle männlichen, im betreffenden Bezirke sich aufhaltenden und zu der angeforderten Leistung geeigneten Zivilpersonen verpflichtet, und zwar:

- a) jene Landesangehörigen, welche das 50. Lebensjahr nicht zurückgelegt haben und in keiner Militärdienstpflicht stehen;
- b) jene in den übrigen Ländern der Monarchie heimatsberechtigten (zuständigen), in Bosnien und der Herzegowina sich aufhaltenden Zivilpersonen, welche das 50. Lebensjahr nicht zurückgelegt haben und in keiner Militär- oder Landwehrdienstpflicht stehen und von den der Landsturmpflicht unterliegenden nur diejenigen, welche militärisch nicht ausgebildet sind;
- c) nach dieser Verordnung nicht ausdrücklich befreit sind.

In erster Linie ist der Eigentümer des Transportmittels verpflichtet, den Dienst als Chauffeur, Kutscher respektive Tragtierführer, wenn demselben nach den Bestimmungen dieser Verordnung die persönliche Verpflichtung zu solchen Dienstleistungen obliegt, selbst zu versehen. Jedem Eigentümer steht jedoch frei, einen geeigneten, entsprechend bekleideten und ausgerüsteten Mann als Chauffeur, Kutscher oder Tragtierführer beizustellen.

Für den Fall als von den Eigentümern die Chauffeure, Kutscher oder Tragtierführer nicht beigelegt werden können — was seitens der Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Dorfvorsteher oder deren Stellvertreter, načelnik, knez, muktar, glavari) beziehungsweise politischer Bezirksbehörde festzustellen ist — so sind die erforderlichen Personen von den Gemeindevorstehern oder der politischen Behörde zu bestimmen. Ist auch auf diese Art die Beilegung eines Chauffeurs untunlich, so besorgt diese die Heeresverwaltung selbst.

Die Kondukteure und Schmiede sind von jenen politischen Bezirksbehörden fürzuwählen, aus deren Bereich die Transportmittel beigelegt werden.

Unbedingt befreit sind von obigen Dienstleistungen: die im § 20 unter a bis d genannten Personen.

Von länger dauernden Dienstleistungen außerhalb der Aufenthaltsgemeinde können solche Personen enthoben werden, deren Abwesenheit vom Hause die Existenz der Familienmitglieder offenkundig gefährdet.

Über die Befreiung oder Enthebung entscheiden die politischen Behörden.

Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 18. Die Übernahme der auf unbestimmte Zeit beigeestellten Transportmittel seitens des Militärs findet grundsätzlich in der jeweilig festgesetzten Sammelstation statt, und zwar durch diejenigen Militärpersonen, welche die schriftliche Anforderung überbringen respektive von der anfordernden Stelle besonders bezeichnet werden, oder vermöge ihrer Dienstvorschrift hiezu berufen sind.

Wenn jedoch aus besonderen Mobilisierungs- oder sonstigen Rücksichten die Übernahme der Transportmittel in der Sammelstation durch das Militär nicht durchführbar sein sollte, so findet dieselbe erst in dem zu bezeichnenden Bedarfsorte statt. In diesem Falle hat die politische Behörde die Transportmittel unter der Leitung eines politischen Beamten und unter entsprechender Assistenz in die Bedarfsorte führen zu lassen.

Am Übernahmeort sind die Transportmittel seitens der Militärorgane bezüglich ihrer Verwendbarkeit zu untersuchen.

Die für Kriegsdienste untauglich befundenen sind auszuscheiden und durch geeignete zu ersetzen.

§ 19. Gleichzeitig mit der Übernahme der auf unbestimmte Zeit beigeestellten Transportmittel seitens des Militärs hat auch die kommissionelle Abschätzung der für den Transportdienst geeignet befundenen Kraftfahrzeuge, Pferde, Tragtiere und Wagen auf ihren Geldwert zu geschehen.

Die Abschätzung erfolgt durch eine Kommission, welche wenn tunlich zu bestehen hat:

- a) aus einem Offizier als militärischen Vertreter (wenn tunlich dem betreffenden Trainabteilungskommandanten),
- b) einem politischen Beamten des betreffenden Bezirkes,
- c) zwei Sachverständigen vom Zivil,
- d) bei der Übernahme von Pferden, Tragtieren noch aus einem Militärtierarzt (Kurschmied), falls ein solcher nicht verfügbar, einem Tierarzt (Kurschmied) vom Zivil.

Die Sachverständigen werden von der politischen Behörde bestimmt und sind zu diesem Geschäfte eigens zu beiden (Eidesformel, Muster, Beilage 1).

Der Schätzungskommission ist seitens der politischen Behörde auch ein Schriftführer beizugeben.

Den bei der Schätzungskommission fungierenden Zivilbeamten gebühren die rang-, beziehungsweise charaktermäßigen Diäten und die normalmäßige Reisekostenvergütung. Die Sachverständigen beziehen für jeden Tag ihrer Intervention Diäten im Betrage von zehn Kronen, die Schriftführer täglich vier Kronen, Vergütung für ihre Reiseauslagen.

Ist die Zeit zur Einzelschätzung der Wagen nicht vorhanden, so sind diese behufs Schätzung in drei Kategorien einzuteilen und ist für sämtliche Wagen einer jeden Kategorie ein gleicher Geldwert auf Grund des durchschnittlichen Anschaffungspreises festzustellen.

In die erste Kategorie gehören neue und solche Wagen, welche noch wenig abgenützt sind, so daß selbe den vollen oder nahezu vollen Anschaffungswert; in die zweite Kategorie solche Wagen, welche die Hälfte des Anschaffungswertes — in die dritte Kategorie solche, welche weniger als die Hälfte des Anschaffungswertes haben, demungeachtet aber für die beabsichtigte Verwendung zum Transportdienste geeignet sind.

Wagen, welche mit Rücksicht auf ihre besondere Beschaffenheit und ihren Wert in eine der drei Kategorien nicht eingeteilt werden können, dann alle Kraftfahrzeuge, sind unter allen Umständen einzeln zu schätzen.

Damit die Abschätzung der Transportmittel in einer dem militärischen Interesse entsprechenden raschen Weise von sich gehen könne, soll in jenen Fällen, in welchen die militärischen Vertreter in der Übernahmestation später einlangen als die Transportmittel, tunlichst die Gruppierung der Wagen nach obigen drei Kategorien schon im vorhinein durch die von der politischen Behörde bestimmten Sachverständigen vorgenommen werden.

Die Abschätzung der Kraftfahrzeuge, Pferde, Tragtiere und Wagen hat durch die Kommissionsmitglieder ohne Rücksicht auf den durch die Mobilisierung etwa momentan erhöhten Preis zu geschehen.

Sind die Kommissionsmitglieder über den Preis nicht einig, so entscheidet die Stimmenmehrheit, sind alle verschiedener Ansicht, so gilt der Durchschnitt dieser Schätzungen als Wert.

Gegen den ausgemittelten Schätzungswert steht dem Eigentümer oder dessen Bevollmächtigten keine Einsprache zu.

Die kommissionell festgestellten Schätzungswerte der Kraftfahrzeuge, Pferde, Tragtiere und Wagen sind in einem Verzeichnisse, nach Muster, Beilage 2, in welchem die Eigentümer sowie auch die Chauffeure, Kondukteure, Schmiede, Fuhrleute und Tragtierführer namentlich angeführt werden müssen, ersichtlich zu machen.

Von den Verzeichnissen sind drei Parien anzufertigen.

Je ein Pare dieses kommissionell zu fertigenden Verzeichnisses erhält der Vertreter des Militärs und der betreffende politische Beamte.

Ersteres Pare ist der nächsten Monatsrechnung über die Gebühren für die Transportmittel anzuschließen.

Das dritte Pare des Schätzungsverzeichnisses hat der betreffende Trainkommandant bei sich zu behalten.

Zu § 11 c): Landestransportmittel.

§ 20. Zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke, unter welchen insbesondere die Verpflichtung zu Dienstleistungen für den Bau und das Wiederherstellen von Straßen, Eisenbahnen, Telegraphen-(Telephon-)linien, Befestigungsarbeiten und Arbeiten zur Kriegsausrüstung fester Plätze, Arbeiten in Verpflegsetablissemments usw. zu verstehen sind, können, wenn der Bedarf durch freiwillige Arbeiter, oder durch ehemalige b.-h. Nichtaktive, welche als zur Dienstleistung im Mobilisierungsfalle verfügbar evident geführt werden, nicht gedeckt werden kann, die erforderlichen männlichen Zivilpersonen herangezogen werden.

Jüngere Personen sind vor den älteren und, wenn irgend tunlich, überhaupt nur solche Personen heranzuziehen, welche vermöge ihrer gewöhnlichen Beschäftigung zu den betreffenden Arbeitsleistungen geeignet sind.

Unbedingt befreit sind von diesen Leistungen:

- a) die geistig oder körperlich hiezu Ungeeigneten;
- b) die Landesbeamten, die Beamten der öffentlichen Fonds und die Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Dorf-

vorsteher oder deren Stellvertreter, načelnik, knez, muktar, glavar), dann die übrigen Personen, nach Maßgabe des § 27 des provisorischen Wehrgesetzes für Bosnien und die Herzegowina;

- c) die den Seelsorgedienst versiehenden Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen;
- d) Personen, welche durch besondere internationale Verträge ausdrücklich, oder nach völkerrechtlichem Herkommen befreit sind.

Von länger dauernden Arbeits- und Dienstleistungen außerhalb der Aufenthaltsgemeinde sind befreit:

1. selbständige Landwirte, Fabriks- und Gewerbesbesitzer, dann

2. solche, bei welchen besonders rüchftswürdige Familienverhältnisse die Abwesenheit des Betreffenden vom Hause ohne Gefährdung der Existenz der Familienmitglieder unmöglich machen.

Über die Befreiung entscheidet in zweifelhaften Fällen der Bezirksvorsteher, in der Landeshauptstadt Sarajevo der Regierungskommissär. Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Entlohnung der auf Grund dieser Verordnung zu Dienstleistungen herangezogenen Personen erfolgt nach den im § 32 enthaltenen Bestimmungen.

Wenn derlei Personen während der Dienstleistung erkranken, haben sie Anspruch auf die unentgeltliche Krankenpflege in einer Militär-sanitätsanstalt.

Die Fahrtauslagen für die von solchen Personen zur Erreichung des Dienstortes beziehungsweise des früheren Aufenthaltsortes benützte Eisenbahn (Dampfschiff) bestreitet das Arar.

Zu § 11 e: Materialien, Requisiten, Werkzeuge und Wasserfahrzeuge.

§ 21. Materialien, im rohen oder verarbeiteten Zustande, Requisiten und Werkzeuge können, insofern sie verfügbar sind, für vorübergehende Zwecke oder dauernd nach Bedarf in Anspruch genommen werden, so namentlich die zum Betriebe der Verkehrsanstalten notwendigen Kohlenmassen selbst in den Kohlenwerken.

Wasserfahrzeuge können mit oder ohne Besatzung und Ausrüstung in Anspruch genommen werden.

Wenn es militärische Rücksichten gebieten, kann der Betrieb der Schifffahrt eingestellt, ganz oder teilweise zu militärischen Zwecken ausgenützt werden.

Zu § 11 f: Verkehrsmittel und Betriebsanlagen.

§ 22. Für die Benützung der Eisenbahnen sind die bestehenden Vorschriften oder die mit den betreffenden Unternehmungen etwa abgeschlossenen Übereinkommen maßgebend.

Wenn es militärische Rücksichten gebieten, kann der Betrieb auf einzelnen oder auch auf sämtlichen Eisenbahnen eingestellt, sowie entweder ganz oder auch zum Teile zu militärischen Zwecken benützt werden.

Die Eisenbahntelegraphen-, Privattelegraphen- und Telephonlinien können ganz oder teilweise für Militärzwecke in Anspruch genommen, oder es kann der Betrieb derselben eingestellt werden.

Die Benützung aller, auch der im Privatbesitze befindlichen Straßen, Wege, Brücken, Stege, Überfuhren u. dgl. ist für alle Teile der bewaffneten Macht und deren Gefolge freigestellt.

Die Militärverwaltung ist berechtigt, nicht nur Betriebsanlagen, welche auf Erwerb berechnet sind, sondern auch solche, die nur für den Hausgebrauch bestimmt sind, zur Benützung in Anspruch zu nehmen.

Zu § 11 g: Gebäude und Grundstücke.

§ 23. Die Eigentümer sind verpflichtet, nach Wahl der Anforderungsberechtigten, die zu Befestigungsanlagen, sowie zu anderen Militärbauten, zur Kriegsausrüstung fester Plätze, zum Baue von Brücken, Straßen und Eisenbahnen oder sonst zur mittelbaren oder unmittelbaren Förderung und Sicherung der Kriegsoperationen erforderlichen Gebäude dem Militär zur freien Verfügung oder vorübergehend, das ist auf die Dauer des Bedarfes, zur Benützung — Grundstücke und andere unbewegliche Objekte hingegen nur vorübergehend (auf die Dauer des Bedarfes) zur Benützung zu überlassen.

Zu § 11 h: Sorge für erkrankte Personen, kranke Tiere, ärarisches Eigentum und Kriegsgefangene.

§ 24. Erkrankte Personen oder kranke, jedoch seuchenfreie Tiere, deren Transportierung in eine Militär- oder Zivilheilstation untunlich ist, sind von den Gemeinden in Pflege zu übernehmen.

Solche Personen und Tiere werden der Gemeinde dokumentarisch übergeben und dürfen nicht länger in Pflege behalten werden, als es deren Zustand, beziehungsweise der Fortgang des Heilungsprozesses unbedingt erfordert.

Falls in einem Orte Epidemien ausbrechen, oder sonstige Umstände zu Tage treten, von welchen eine Gefahr für die dahin übergebenen kranken Personen oder Tiere zu besorgen stünde, muß hievon die nächste Militärbehörde verständigt werden, mit welcher auch wegen Rückübergabe u. dgl. in Verkehr zu treten ist.

Auch die Beistellung von Spitälern und deren Einrichtung kann von der Gemeinde gefordert werden.

Wird die Errichtung eines Nospitals verlangt, so hat die Gemeinde die Unterkünfte, die Einrichtung der Spitals- und Administrationsräume, die Viktualien, Getränke, ärztlichen und Spitalsrequisiten für die Kranken, die Verpflegung für das Aufsichts- und Wartepersonal, endlich Brenn- und Beleuchtungsmaterial sowie Stroh beizustellen.

Medikamente sind von den Militärorganen bei der nächstliegenden Apotheke in Anspruch zu nehmen.

Derlei Spitäler werden vom Militär verwaltet.

Für die Instandhaltung der Gebäude und der Einrichtung sorgt die Gemeinde.

Der unmittelbaren Obhut der bewaffneten Macht entzogenes ärarisches Eigentum kann den Gemeinden — womöglich inventarisch — übergeben werden.

Die Gemeinde, welcher ein ärarisches Eigentum übergeben wird, übernimmt mit der Übernahme die Pflichten und Rechte eines Verwahrers.

Bei inventarischer Übergabe ist das Inventar doppelt auszufertigen. Das eine Pare erhält die Gemeinde, das zweite der übergebende Armeeteil.

Kann eine inventarische Übergabe nicht stattfinden, so ist die Gemeinde anzuweisen, den Bestand des ihr über-

gegebenen Gutes kommissionell und protokollarisch aufzunehmen.

Die Gemeinde kann vom Militär auch aufgefordert werden, die übergebenen Gegenstände zu veräußern.

Die politische Behörde kann verfügen, daß die in Obfbrge übernommenen Gegenstände veräußert werden, wenn deren Obfbrge mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, oder wenn die Gegenstände dem Verderben unterliegen.

Der erzielte Erlös kommt dem Militärärar zugute, ist demnach an die nächste Militärbehörde in Abfuhr zu bringen.

Vom Vollzuge hat die Gemeinde im Wege der zuständigen politischen Behörde die Anzeige der Landesregierung zu erstatten.

Für Kriegsgefangene sind die Leistungen nach den für die Personen der bewaffneten Macht in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu erfüllen.

D. Vergütung der Kriegleistungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 25. Alle vollzogenen Kriegleistungen sind auf Rechnung des gemeinsamen Militäretats grundsätzlich an denjenigen bar zu bezahlen, an den die Anforderung gerichtet wurde.

Nur in jenen Ausnahmefällen, in welchen die Barzahlung unmöglich wäre, sind dieselben mittels Juxta aus dem Requisitionsbuche, und sofern ein solches nicht zur Verfügung steht, mittels Quittung zu bescheinigen.

Die Quittung hat den Umfang, das Datum und den Ort der Leistung, den Namen des Bezugsberechtigten, sowie die Unterschrift des Abnehmers, seine Charge und seinen Truppenkörper (Anstalt, Kommando) zu enthalten.

Wenn die Bezahlung nicht erfolgt, ist die Leistung durch ein Mitglied der Gemeindevertretung oder durch einen sonstigen Bevollmächtigten im Requisitionsbuche beziehungsweise im Legitimationsdokument (Marschrouten, offene Ordre, Befehl usw.) bestätigen zu lassen.

Falls der Anfordernde mit einem Legitimationsdokument nicht versehen wäre, hat die Gemeinde eine Abschrift der erhaltenen Quittung durch die politische Bezirks-

behörde dem Militärkommando in Sarajevo unverweilt zu übersenden.

Behufs Flüssigmachung der Vergütungsbeträge für nicht bar bezahlte Kriegsleistungen seitens des Militärterritorialkommandos in Sarajevo werden die Requisitionsjuxta (Quittungen) von den Gemeinden der zuständigen politischen Bezirksbehörde vorgelegt und von dieser von 10 zu 10 Tagen dem Militärkommando eingesendet. Die Ausbezahlung der gebührlichen Beträge erfolgt im Wege der politischen Bezirksbehörden.

II. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung der einzelnen Kriegsleistungen.

Für Unterkünfte.

§ 26. Für Unterkünfte samt Nebenerfordernissen, dann Lagerplätze nach der Einquartierungsvorschrift für Bosnien und die Herzegowina.

Für die Unterbringung eines Kindes in einer Stallung oder Scheune, in einem Schuppen oder unter einem Flugdache, wird täglich ein Heller, für die gleiche Unterbringung eines Schafes oder Stechviehes ein drittel Heller bezahlt.

Für Verpflegsgegenstände.

§ 27.

a) Für die Quartierverpflegung:

Die ganze Tagesportion mit dem zuletzt verlaublichen ganzen Melutum (ohne Tabakquote), für nur teilweise beige stellte Quartierverpflegung mit jener Quote des Melutums, welches für die beige stellten Artikel bemessen ist.

Für Zubereitungserfordernisse und für die Zubereitung wird eine besondere Vergütung nicht geleistet.

Das Melutum ist für den Beginn der Mobilisierung vom 15. Korpskommando in der Weise festgesetzt, daß den für die Berechnung der Vergütungssätze für gelieferte Verpflegsgegenstände in den Verpflegungsmagazinstationen Bosniens und der Herzegowina ermittelten allgemeinen Durchschnittspreisen, im Hinblick auf die rasch eintretende Preissteigerung, ein Zuschlag von einem Drittel zugemessen wird.

Etwa während des Feldzuges notwendige Abänderungen desselben werden vom selbständig operierenden Korpskommando oder vom Armeegeneralkommando bewirkt und bei gleichzeitiger Anzeige an das Reichskriegsministerium im Lande verlautbart.

Bei der bezüglichen Berechnung sind die von der lokalen politischen Bezirksbehörde erhobenen Marktpreise im Amtssitze des Bezirkes, in welchem sich der betreffende Armeeteil befindet, eventuell die Sicherstellungspreise zur Basis zu nehmen. Ein Zuschlag zu diesen Preisen findet nicht statt.

- b) Für die an die Truppe oder an eine Verpflegsanstalt gelieferten Verpflegsgegenstände, sowie für lebendes, an das Militär abgeliefertes Schlacht- und Stechvieh nach den vom 15. Korpskommando ermittelten Vergütungssätzen, insofern die zeitweiligen lokalen Marktpreise für die betreffenden Verpflegsartikel sich als anzunehmender Vergütungsmaßstab nicht billiger stellen.

Die Reluten und die Vergütungssätze werden separat verlautbart.

Die Vergütungssätze entsprechen dem Durchschnitte der Aрендierungs- oder der für die Monate Oktober, November und Dezember des vorangegangenen Jahres in den Verpflegsmagazinstationen Bosniens und der Herzegowina ermittelten Lokalmarktpreise mit dem Zuschlage von einem Drittel derselben.

Die Vergütungssätze gelten für den Ort der Anforderung und bleiben insolange in Kraft, bis eine Abänderung derselben eintritt.

Wurde ausnahmsweise Zucht- und Milchvieh angefordert, so ist für dasselbe nicht der Fleischwert, sondern der nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzende volle Wert zu vergüten.

Die Feststellung des Lebendgewichtes für, an das Militär abgeliefertes Schlachtvieh erfolgt bei der Übernahme auf Grund einer Schätzung, welche durch die Übernahmskommission, beziehungsweise durch die derselben angehörigen Sachverständigen zu bewirken ist.

Bei Kleinvieh findet die Übernahme und Vergütung nur nach der Stückzahl statt.

Für die zur Fütterung der Tiere beigeestellten Feldfrüchte, Gräser oder Weideplätze hat die Bezahlung auf Grund sachverständiger Schätzung nach dem gemeinen Werte, welchen die Sache zur Zeit der Ernte gehabt hätte, zu erfolgen.

Für Landestransportmittel.

§ 28. Für die auf unbestimmte Zeit beigeestellten Kraftfahrzeuge, Landesfuhrten, beschirrten Zugpferde, Tragtiere und Reitpferde, dann abgesondert für die zugehörigen Fuhrleute, Tragtiersführer, Schmiede und Kondukteure per Tag, und zwar:

- | | |
|--|-------|
| a) für Personenautomobile ohne Rücksicht auf die Type: | |
| bis inklusive 800 kg Eigengewicht | 15 K, |
| über 800 kg Eigengewicht | 20 K, |
| für Motorfahräder | 4 K, |
| für Motorlastwagen ohne Rücksicht auf die Type: | |
| für Selbstträger bis 1500 kg Nutzlast | 25 K, |
| für Selbstträger von 1500 bis 3000 kg Nutzlast | 30 K, |
| für Selbstträger über 3000 kg Nutzlast | 35 K, |
| Trakteure mit Anhängewagen bis inklusive | |
| 5000 kg Nutzlast | 40 K, |
| Trakteure mit Anhängewagen über 5000 kg | |
| Nutzlast | 50 K. |

Die Maximalnutzlast ist bei der Übernahme der Fahrzeuge durch die Atteste der Firma zu konstatieren.

- | | |
|---|------|
| b) für ein mit zwei Pferden bespanntes, entsprechend ausgerüstetes Landesfuhrwerk | 6 K, |
| c) für ein mit einem Pferde bespanntes, entsprechend ausgerüstetes Landesfuhrwerk | 4 K, |
| d) für zwei angeschirrte Zugpferde | 4 K, |
| e) für ein Tragtier samt Packsattel | 3 K, |
| f) für ein gefatteltes Kondukteurreitpferd | 3 K, |
| g) für einen Chauffeur | 4 K, |
| h) für einen Fuhrmann, Tragtiersführer | 2 K, |
| i) für einen Schmied | 4 K, |
| k) für einen Kondukteur | 4 K. |

Personen und Tiere der vom Lande auf unbestimmte Zeit beigeestellten Transportmittel sind bei jener Truppe oder Anstalt in Verpflegung zu nehmen, bei welcher sie in Verwendung treten.

Vom Tage der Übernahme der auf unbestimmte Zeit beigeestellten Transportmittel seitens des Militärs bis zum Tage der Rückkehr in die betreffende Sammelstation gebührt nebst der nach obigem festgesetzten Entlohnung, den Chauffeuren, Fuhrleuten, Tragtierführern, Schmieden und Kondukteuren die Naturalverpflegung gleich wie für den Soldaten, den Pferden und Tragtieren das Futter nach dem systemisierten Ausmaße.

Den Kondukteuren, Rutschern, Schmieden und Tragtierführern der Landestransportmittel ist für die Tage des Marsches von der Afsent- in die Bedarfsstation statt der Verpflegung in natura das Relutum auszuzahlen.

Werden die Transportmittel ausnahmsweise aus der Sammelstation unter Leitung eines politischen Beamten in die Bedarfsstationen geführt (§ 18), so gebührt die Entlohnung, dann die Verpflegung für Mann und Tier im Gelde (einschließlich der 10 Prozent Reserve an Transportmitteln) auch für die Marschtage, und hat wegen Zuweisung dieser Gebühren im gegebenen Falle das Militärterritorialkommando auf Grund der bezüglichen Instruktion Vorkehrung zu treffen.

In diesem Falle gebühren für die im Bedarfsorte beigeestellten, vom Militär jedoch nicht übernommenen Transportmittel die gleiche Entlohnung, dann Verpflegung für Mann und Tier im Gelde, auch für die Tage der Rückreise vom Bedarfsorte bis zur Sammelstation.

Können die entlassenen Transportmittel ihre Heimat nicht an einem Tage wieder erreichen, so ist den Kondukteurschaften, beziehungsweise den Chauffeuren, Kondukteuren, Schmieden, Fuhrleuten, Tragtierführern von der entlassenden Truppe oder Anstalt die Verpflegung für Mann und Pferd gleich für die ganze Rückfahrt bis zur Sammelstation in natura oder im Gelde zu verabsolgen und denselben eine Bescheinigung zu erteilen, auf Grund welcher sie von den Etappen-(Militär-)behörden, wenn tunlich auch freies Quartier zu erhalten haben.

Für die Bemessung der Entlohnung im Gelde und für die Zuweisung von Verpflegungsvorräten beim Abgange wird als Maßstab angenommen, daß für je 45 Kilometer und für einen darüber entfallenden Rest der bis zum Heimatsorte zurückzulegenden Strecke, die eintägige Entlohnung und Verpflegung gebührt.

Während der Dienstverwendung erkrankte Chauffeure, Fuhrleute, Tragtierführer, Schmiede oder Kondukteure haben auf unentgeltliche Krankenpflege Anspruch.

Erkrankte Pferde werden unentgeltlich in militärärztliche Behandlung übernommen.

Auszahlung, bzw. Bescheinigung der Entlohnungen für Landes-transportmittel.

§ 29. 1. Die Vergütungen für Lokofuhren und Landfrachtdienst, ferner für Transportmittel, welche am Bedarfsorte nicht übernommen wurden, sind sofort bar zu entrichten.

Die Entlohnung erfolgt nach den Tariffätzen des § 28.

Die Personen, Pferde und Tragtiere der Lokofuhren und der Transportmittel für den Landfrachtdienst erhalten jedoch vom Militär keine Verpflegung.

Bei Entlohnung der Transportmittel für den Landfrachtdienst ist eine Leistung bis zu 25 km für einen halben, über 25 km für einen ganzen Tag anzurechnen.

Transportmitteln, welche für den Landfrachtdienst auf Entfernungen von mehr als einer Marschstation aufgenommen werden, gebührt für den Rückmarsch bis in den Ort ihrer Aufnahme für je 45 km Marsch und einen darüber entfallenden Rest die eintägige Entlohnung.

2. Die Vergütungen für auf unbestimmte Zeit beige stellte Transportmittel sind hinsichtlich der persönlichen Leistungen (§ 28, i, k, g, h) gleichfalls bar zu entrichten, hinsichtlich der sachlichen Leistungen (§ 28, a, b, c, d, e, f) aber zu bescheinigen, und es erfolgt die Auszahlung, beziehungsweise Bescheinigung der Entlohnung für diese Transportmittel von 10 zu 10 Tagen nachhinein.

Die Bescheinigung der Entlohnung für die auf unbestimmte Zeit beige stellten Transportmittel (§ 28, a, b, c, d, e, f) geschieht durch den Traintendanten mittels einer Gebührenachweisung, enthaltend die Namen und Wohnorte der Bezugsberechtigten und die für jeden einzelnen entfallende Gebühr (Entlohnung nach Abzug der im Sinne des § 15, letzter Absatz dieser Verordnung eventuell vor schutzweise vom Militärärar bestrittenen Auslagen für den Hufbeschlag der Tiere und die Instandhaltung der Wagen und Beschirrungen).

Der Trainkommandant hat diese Gebührennachweisungen, behufs Flüssigmachung der Gebühren durch das Militärterritorialkommando in Sarajevo, an das unmittelbar vorgesetzte höhere Kommando einzusenden. Die Intendanz des Militärterritorialkommandos veranlaßt auf Grund dieser Nachweisungen unaufgehalten die Auszahlung der Beträge im Wege der politischen Bezirksbehörde an die Gebühreberechtigten.

Zur Empfangnahme der persönlichen Entlohnungen (§ 28), f, g, h, i, k), wie auch der Verpflegsartikel für die auf unbestimmte Zeit beigeestellten Transportmittel ist der betreffende Chauffeur, Kondukteur — eventuell in Ermanglung eines solchen — direkt der Fuhrmann, Tragtierführer und Schmied verpflichtet.

Die persönlichen Entlohnungen werden an die Kondukteure in Gegenwart sämtlicher Fuhrleute, Tragtierführer, oder wenigstens einiger Vertrauensmänner der Kondukteurschaft erfolgt.

Der Kondukteur hat die empfangenen persönlichen Entlohnungen, dann die Verpflegung für Mann und Pferd sofort an die Fuhrleute, Tragtierführer und den Schmied auszufolgen.

§ 30. Werden Kraftfahrzeuge, Fuhrwerke und Tiere, welche auf unbestimmte Zeit beigeestellt wurden, infolge oder gelegentlich des Transportdienstes gänzlich unbrauchbar oder beschädigt, so wird dem Eigentümer nur dann Ersatz geleistet, wenn die Unbrauchbarkeit oder Wertverminderung ohne Verschulden des Eigentümers oder des von ihm beigeestellten Chauffeurs, Fuhrmanns, Tragtierführers entstanden ist.

Die durch die gewöhnliche Abnützung der Transportmittel hervorgerufene Unbrauchbarkeit oder Wertverminderung bedingt für den Eigentümer noch keine Ersatzansprüche.

Schäden oder Verluste an den Transportmitteln, welche nach obigem einen Ersatzanspruch bedingen, werden vom Kommandanten (Vorstande) derjenigen Truppe oder Anstalt (Trainkommandanten), bei welcher der Transportdienst geleistet wurde, festgestellt, die Entschädigung im Gelde bewertet und diese Daten dem betreffenden Chauffeur, Kondukteur, Fuhrmann oder Tragtierführer — unter Beidrückung der Amtsstampiglie — eventuell auf seiner Legitimationskarte bestätigt.

Bei Bemessung der Höhe des Entschädigungsbetrages ist der bei der Übernahme kommissionell konstatierte Schätzungswert des betreffenden Transportmittels als Basis zu nehmen.

Ereignen sich bei einem Transporte, welcher durch einen Kondukteur geführt wird, derlei Verluste oder Schäden, so obliegt deren Konstatierung dem nächstgelegenen Etappen- oder Militärstationskommando, welches über die diesfalls erstattete Anzeige unter Vernehmung der vorhandenen Zeugen und eventuell unter Beiziehung der Ortsbehörde (Vorstände) — wo immer tunlich an Ort und Stelle — den Tatbestand aufzunehmen, dem Kondukteur (Transportführer) aber eine die Zahl und Gattung der Verlustobjekte und die Tatbestandschilderung in Kürze enthaltende Bescheinigung zur Legitimation auszufolgen hat.

§ 31. Alle Ansprüche auf Ersatz für Verluste und Schäden, welche an den auf unbestimmte Zeit beigeestellten Kraftfahrzeugen, Wagen und Tieren nach § 30 entstanden sind, dann alle Ansprüche auf rückständige Vergütungen für bewirkte Leistungen, sind beim zuständigen Bezirksamte schriftlich oder mündlich unter Beibringung der Beweisdokumente spätestens 6 Monate nach jenem Zeitpunkte anzumelden, mit welchem die Verpflichtung zu Kriegsleistungen aufhört.

Die innerhalb dieses Zeitraumes nicht angemeldeten Ansprüche werden von jeder Vergütung ausgeschlossen.

Die Forderungen sind seitens der Bewerber zu begründen:

1. Durch die von den Truppen und Anstalten (Trainkommandanten) ausgestellten Bestätigungen über die an den Kraftfahrzeugen, Wagen oder Tieren der auf unbestimmte Zeit beigeestellten Transportmittel entstandenen Verluste oder Schäden;

2. rüchftlich der Dauer der militärischen Dienstleistung, durch die den Chauffeuren, Fuhrleuten, Tragtierführern, Schmieden und Kondukteuren bei ihrem Dienstantritte von Seite des Militärs erfolgten und denselben beim Abgehen zu belassenden Legitimationskarten, in welchen der Tag des Dienstantrittes, jede Veränderung in der Diensterteilung, sowie der Tag der Entlassung des betreffenden Mannes, beziehungsweise des Transportmittels vom Trainkommandanten eingetragen und bestätigt wird;

3. rüchftlich der rüchftändigen Entlohnungen, durch die vorgeschriebene Gebührnachweisung, eventuell durch Requisitionsbuchjuxten oder Quittungen des betreffenden Armeekorpers oder Rechnungslegers.

Für Arbeitskräfte.

§ 32. Für die zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke einberufenen ehemaligen b.=h. Nichtaktiven, welche zur Dienstleistung im Mobilisierungsfalle evident geführt werden, erfolgt die Entlohnung nach den Bestimmungen des II. Teiles der Gebührenvorschrift für das k. und k. Heer.

Alle übrigen zu besonderen Dienstleistungen herangezogenen Personen erhalten die bestehende Robotvergütung beziehungsweise den ortsüblichen Arbeits- oder Taglohn.

Die gebührenden Löhne werden nach vollzogener Arbeit, bei einer längere Zeit andauernden Arbeitsleistung jedoch wöchentlich nachhinein den Arbeitern vom Militär auf die Hand erfolgt.

Für Materialien, Requiriten und Wasserfahrzeuge.

§ 33. Für die Abnützung und das Zugrundegehen der von den beigeestellten Arbeitern mitgebrachten, dann der dem Militär zum Gebrauch übergebenen Werkzeuge und Requiriten, ferner für die dem Militär abgetretenen Werkzeuge, Requiriten und Materialien wird eine Vergütung nach dem durch Sachverständige festzustellenden gemeinen Werte geleistet.

Für Verkehrsmittel und Betriebsanlagen.

§ 34. Für die Benützung von Dampfschiffen oder Eisenbahnen nach den bestehenden Vorschriften oder etwa zustande gekommenen besonderen Vereinbarungen.

Für die Benützung von Eisenbahn- und Privattelegraphen-, sowie Telephonlinien nach den für die Benützung von Staatstelegraphen, beziehungsweise Telephonen geltenden Tariffätzen.

Falls jedoch bei Privattelegraphen- und Telephonlinien die Tariffätze niedriger sind, so erfolgt die Vergütung nach diesen geringeren Sätzen.

Für die Benützung der Überfahren der kommissionell festzusetzende gemeine Wert der Leistung, unbeschadet der

dem Überfuhrberechtigten allenfalls gemäß der Berechtigungs-
urkunde obliegenden Verpflichtungen.

Für die Benützung der im Betriebe stehenden, auf
Erwerb berechneten Anlagen durch kommissionelle Ab-
schätzung nach dem durchschnittlichen Ertragnisse.

Wenn die Militärverwaltung das Betriebspersonal bei-
stellt, ist von dem durchschnittlichen Ertragnisse ein dem
Arbeitslohne entsprechender Betrag abzuziehen.

Für Verpflegs- und Heilkosten.

§ 35. Für Verpflegs- und Heilkosten kranker Personen
und kranker Tiere nach den im Frieden bestehenden Grund-
sätzen auf Grund dokumentierter Rechnungen.

Für die aus Zivilapotheken in Anspruch genommenen
Medikamente ist die Vergütung mit Berücksichtigung der
für öffentliche Heilanstalten etwa vereinbarten Prozentual-
nachlässe zu leisten.

Die für kranke Tiere von der Gemeinde beige-schafften
Medikamente werden auf Grund der mit den ordnungsmäßig
ausgefertigten Rezepten belegten Rechnungen vergütet.

Für Gebäude und Grundstücke.

§ 36.

- a) Für Gebäude, welche innerhalb des Dienstbereiches aus-
gerüsteter fester Plätze dem Militär zur freien Ver-
fügung überlassen sind, nach dem Schätzungswerte
dieser Objekte, welcher vor Okkupierung oder Demolie-
rung von Gebäuden durch eine eigene Kriegsschaden-
Ermittlungskommission festzustellen ist.

Diese Kommission hat tunlichst aus folgenden
Mitgliedern zu bestehen, und zwar:

Aus einem Vertreter der politischen oder Orts-
behörde, je einem Offizier der Geniedirektion und des
Platzkommandos, einem Vertreter der Festungsintendanz,
einem Rechtsvertreter des Militärärars und mindestens
zwei beeideten Sachverständigen.

Den kommissionellen Verhandlungen sind, wenn
tunlich, die betreffenden Eigentümer oder deren Be-
vollmächtigte beizuziehen.

Über jeden einzelnen Besitz ist ein abge-sonder-
tes Protokoll zu verfassen und dem Eigentümer eine Ab-
schrift, so weit es ihn betrifft, auszufolgen.

Die vorangehenden Bestimmungen dieses Punktes sind auch außerhalb des Dienstbereiches ausgerüsteter fester Plätze mit der Abweichung anzuwenden, daß die Kriegsschadenvermittlungskommission bloß aus je einem Vertreter der Gemeinde und des Militärs, dann aus zwei Sachverständigen als Kommissionsmitglieder zu bilden ist.

- b) Werden Gebäude, Grundstücke und sonstige unbewegliche Objekte dem Militär lediglich zur Benützung übergeben, so hat — sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstbereiches ausgerüsteter fester Plätze — eine aus je einem Vertreter der Gemeinde und des Militärs, dann zwei Sachverständigen zu bildende Kommission den Zustand des Objektes und dessen Wert, sowie die eventuell für die Benützung zu ermittelnde Entschädigung protokollarisch festzustellen. Dieser Kommission ist, wo tunlich, der Eigentümer oder sein Bevollmächtigter beizuziehen.
- c) Betrifft aber die militärische Benützung leerstehende, einen Ertrag nicht abwerfende Gebäude, außer Betrieb befindliche gewerbliche Anlagen, oder freie Plätze, Gutweiden, Wälder und unbebaute Grundstücke, so hat die Beiziehung von Sachverständigen zu unterbleiben und ist in einem kurzen Protokolle nur festzustellen, daß die in Benützung genommenen Objekte zu jenen gehören, für deren Benützung eine Vergütung durch die Militärverwaltung nicht stattfindet.

Die dem Militär lediglich zur Benützung überlassenen Gebäude, Grundstücke und sonstige unbewegliche Objekte sind dem Eigentümer in demselben Zustande zurückzugeben, in welchem dieselben durch das Militär übernommen wurden. Hat die Benützung der Objekte eine Schädigung ihrer Substanz zur Folge, so ist hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Wenn sich der Eigentümer mit der Entschädigung, welche durch die obige Kommission festzusetzen ist, nicht begnügt, oder wenn über den Zustand des benützten Objektes anderweitige Streitigkeiten entstehen, so ist es dem Empfänger überlassen, seine Ansprüche im Sinne des § 37 geltend zu machen.

§ 37. Eine Vergütung aus dem Staatschatze findet nicht statt:

- a) für die Benützung von leerstehenden, nach ihrer gewöhnlichen Bestimmung einen Ertrag nicht abwerfenden Gebäuden;
- b) für die Benützung von freien Plätzen, Hutweiden, Wäldern oder unbebauten Grundstücken, letztere bis zur Zeit der üblichen Bestellung, worunter nicht bloß das Säen, sondern auch jede Bearbeitung derselben behufs ihrer Nutzbarmachung zu verstehen ist;
- c) für die Einstellung der Schifffahrt oder des Betriebes von Überfuhren;
- d) für die Einstellung des Betriebes von Eisenbahnen, Telegraphen- und Telephonlinien;
- e) für die Beförderung der auf den militärischen Eisenbahnbetrieb bezugnehmenden militärischen Dienstdepeschen;
- f) für die Benützung der Straßen, Wege, Brücken, Stege u. dgl.;
- g) für die Benützung außer Betrieb befindlicher, auf Erwerb berechneter Anlagen, sowie solcher, die nicht auf Erwerb abzielen; endlich
- h) für die Obhut ärarischen Eigentums, mit Ausnahme der auf dasselbe verwendeten, unumgänglich notwendigen materiellen Auslagen, welche vom Arar vergütet werden.

Für die Schäden, welche infolge von Kriegsoperationen (Kämpfe, Märsche, Lagerungen oder Sicherheitsvorkehrungen) entstanden sind, wird aus dem gemeinsamen Militäretat eine Entschädigung nicht geleistet.

Kriegsleistungen, welche nicht schon nach §§ 25 bis 36 beglichen wurden, sind beim zuständigen Bezirksamte, beziehungsweise in der Landeshauptstadt Sarajevo beim Regierungskommissär schriftlich oder mündlich unter Beibringung der Beweisdokumente spätestens sechs Monate nach jenem Zeitpunkte anzumelden, mit welchem die Verpflichtung zur Kriegsleistung aufhört.

Die innerhalb dieses Zeitraumes nicht angemeldeten Ansprüche werden von jeder Vergütung ausgeschlossen.

Die Gemeinde hat die einlangenden Gesuche zu sammeln, beziehungsweise hinsichtlich der mündlich angemeldeten Forderungen die notwendigen Protokolle aufzunehmen, auf die Beibringung der zur Beweisführung des Anspruches dienenden Dokumente zu sehen und sämtliche Forderungen in ein ausführliches Namen- und Schriftenverzeichnis übersichtlich zusammenzufassen.

Zur Ermittlung der Vergütungsbeträge und zur Prüfung der Vergütungsansprüche werden Kommissionen errichtet, und zwar:

In den Städten Sarajevo, Mostar, Banjaluka, Tuzla, Travnik, Bihać unter dem Präsidium des Bürgermeisters aus diesem selbst, zwei Gemeinderäten und den Delegierten der Militärbehörde; in den übrigen Stadtgemeinden und in den Dorfgemeinden unter dem Präsidium des betreffenden Bezirksvorstehers oder eines von ihm delegierten Beamten, aus diesem selbst, dem Bürgermeister beziehungsweise dem Dorfvorsteher, zwei Gemeinderäten beziehungsweise zwei Mitgliedern des Rates der Dorfsältesten (Medžliss) und den Delegierten der Militärbehörde. Diese Kommission wird erforderlichenfalls durch Einbeziehung von Sachverständigen ergänzt.

Dieselbe Kommission übernimmt von den Gemeinden die eingebrachten Anspruchsanmeldungen, Gesuche und Dokumente und verfügt die nachträglichen Zeugenvernehmungen oder die sachverständige Untersuchung und Abschätzung der entstandenen Schäden.

Auch legt sie sämtliche Verhandlungsakten der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina mittels gültlichen Berichtes vor.

Endgültig entscheidet eine aus den Vertretern des 15. Korpskommandos und der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina zu bildende Kommission.

Die Verständigung der Vergütungswerber über das Ausmaß und die Flüssigmachung der Vergütungsbeträge erfolgt im Wege der politischen Bezirksbehörden.

§ 38. Eingaben, Protokolle, Behelfe und sonstige Urkunden, welche Kriegseleistungen oder deren Vergütung betreffen, sind stempel- und gebührenfrei.

§ 39. Die Kosten für die anlässlich der Kriegsleistungen stattfindenden Erhebungen, Kommissionen und sonstigen Amtsgeschäfte der betreffenden politischen Behörden fallen zu Lasten des Landesetats. Die durch Verschulden einer Partei verursachten derlei Kosten sind von derselben zu tragen.

§ 40. Alle herangezogenen Zivilpersonen sind davon in Kenntnis zu setzen, daß sie mit dem Tage des Eintreffens bei einem mobilisierten Heeresteile beziehungsweise während der Verrichtung von Arbeiten unter Leitung von militärischen Organen der militärischen Strafgerichtsbarkeit und Militärdisziplinarstrafgewalt unterstehen.

Regierungsverordnung.

Muster, Beilage 1

zu § 19.

Eidesformel

für die bei der kommissionellen Abschätzung der für den Transportdienst geeignet befundenen Pferde (Tragtiere) und Wagen intervenierenden Sachverständigen.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre in meiner Eigenschaft als für die Abschätzung der für den Transportdienst geeignet befundenen Pferde (Tragtiere) und Wagen bestimmter Sachverständiger, zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich diese Abschätzung unter genauer Beobachtung der im § 19 der Regierungsverordnung vom vorgezeichneten Bestimmung, also ohne Rücksicht auf den durch die Mobilisierung etwa momentan erhöhten Preis gewissenhaft und unparteiisch vornehmen werde.

„So wahr mir Gott helfe!“

Schätzungs=betreffend die aus dem Bezirke als Kriegs=
beigestellten

Laufende Zahl	Gemeinde	Ort	Vor- und Zuname des		Bezeichnung der beigestellten Transportmittel
			Eigentümers	Fuhrmannes (Tragtierführers, Kondukteurs)	

N. N.
(1. Sachverständiger.)

N., am 19 . .

N. N.
(politischer Beamter.)

N. N.
(Ruschmied oder Tierarzt,
2. Sachverständiger.)

Muster, Beilage 2
zu § 19.

verzeichnis

leistung für die Armee im Felde auf unbestimmte Zeit
Transportmittel.

Kommissionell konstaterter Schätzungswert des										Anmerkung (Hier sind, namentlich bei zweispännig bespannten Wagen, zur Unterscheidung der Pferde: Farbe, Geschlecht und Zeichen eines jeden einzelnen Pferdes anzuführen)
Wagens samt Zubehör (einschließlich Blache oder Rohrdecke)		Sattel-pferdes		Hand-pferdes		Tragtieres samt Packsattel		Reispferdes samt Sattel und Bäumung		
		samt Beschirrung								
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	

N. N.

(3. Sachverständiger.)

N. N.

(Offizier als militärischer Vertreter unter
Anführung seines Truppenkörpers.)

Requisitionsbuch der Feldbäckerei Nr. 7.**Belehrung.****A. Benützung des Requisitionsbuches im Inlande.**

1. Im Inlande sind grundsätzlich alle Kriegsleistungen bar zu bezahlen und nur, wenn die Barzahlung ausnahmsweise unmöglich wäre, mittels der als Quittung dienenden Furte aus dem Requisitionsbuche und, sofern ein solches nicht zur Verfügung steht, mittels Quittung zu bescheinigen.

2. Objekte, für welche eine Vergütung überhaupt nicht zu leisten ist, sind auch nicht zu quittieren.

3. Die Angabe der Preise für die im Inlande angeforderten und nicht bezahlten Kriegsleistungen im Requisitionsbuche und in der Furte (Quittung) ist in jenen Fällen nicht erforderlich, in welchen die Vergütungssätze allgemein festgesetzt sind; wurden die Vergütungssätze hingegen vereinbart oder dieselben durch Schätzung ermittelt, so sind dieselben genau anzuführen.

4. Die nicht bezahlten Naturalleistungen der Gemeinden oder einzelner Besitzer sind nach Analogie der angeführten Beispiele im Requisitionsbuche und in der Furte (Quittung) genau zu beschreiben, und zwar:

- a) rüchichtlich der Unterkunft, Nebenerfordernisse, Lager- und Übungsplätze, die Art und den Umfang der Leistung;
- b) bei der Naturalverpflegung die Art derselben, sowie die Anzahl der Portionen und deren Ausmaß;
- c) bei Naturalien und Schlachtviehlieferungen die Gattung und Menge;
- d) bei persönlichen Arbeitsleistungen die Zahl und Kategorie der Arbeiter, sowie die Dauer ihrer Verwendung;
- e) bei Materialien, Requisiten und Werkzeugen, wenn sie nach der Benützung nicht wieder zurückgestellt werden, die Gattung, Menge und Beschaffenheit;
- f) bei Gebäuden, Grundstücken und sonstigem Eigentume die Art und Beschaffenheit des Objektes.

B. Benützung des Requisitionsbuches im Feindeslande.

Im Feindeslande findet eine Bezahlung grundsätzlich nicht statt, die requirierten Gegenstände sind daher in der Regel zu quittieren, wozu sich des Requisitionsbuches zu bedienen ist.

Laufende Post	Datum	Umfang	Gemeinde, von welcher die Leistung erfolgt	Requisitionssquittung der Feldbäckerei Nr. 7.
der Requisition				der Requisition { Laufende Post: 1 Datum: 15. Juli 19 ..
1	15. Juli 19 ..	1040 (eintausendvierzig) Kilogramm Weizenmehl, 600 (sechshundert) Kilogramm Kukuruzmehl, 20 (zwanzig) Kubikmeter hartes Holz, 30 (dreißig) Kubikmeter weiches Holz, 10 (zehn) Kilogramm Talgkerzen à 60 (sechzig) Heller Unterschrift des Bevollmächtigten der Gemeinde: N. N. Gemeindeausschuß.	Gemeinde P	Nr. 7. Gemeinde, von welcher die Leistung erfolgte: P Leistungen: 1040 (eintausendvierzig) Kilogramm Weizenmehl, 600 (sechshundert) Kilogramm Kukuruzmehl, 20 (zwanzig) Kubikmeter hartes Holz, 30 (dreißig) Kubikmeter weiches Holz, 10 (zehn) Kilogramm Talgkerzen à 60 (sechzig) Heller. P .. am 16. Juli 19 .. N. N. Militärverpflegsoffizial.

Laufende Post	Datum	Umfang	Gemeinde, von welcher die Leistung erfolgt	
der Requisition				Requisitionsquittung der Feldbäckerei Nr. 7.
				<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;">der Requisition</div> <div style="font-size: 2em;">{</div> <div style="margin-left: 10px;"> <p>Laufende Post: 2.</p> <p>Datum: 25. Juli 19 ..</p> </div> </div> <p>Gemeinde, von welcher die Leistung erfolgte: &</p> <p>Leistungen: 20 (zwanzig) Stück Schafe mit einem durchschnittlichen Schätzungsgewichte an Fleisch und Fett von 20 Kilogramm.</p> <p>& . . am 25. Juli 19 ..</p> <p style="text-align: center;">N. N. Oberleutnant.</p>
2	25. Juli 19 . .	<p>20 (zwanzig) Schafe mit dem durchschnittlichen Schätzungsgewichte an Fleisch und Fett von 20 Kilogramm</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift des Gemeindevorstandes: N. N.</p>	Gemeinde &	Nrte des Requisitionsbuches der Feldbäckerei Nr. 7.

Laufende Post	Datum	Umfang	Gemeinde, von welcher die Leistung erfolgt
der Requisition			

Requisitionsquittung
der
.....

der Requisition { laufende Post

 Datum

Gemeinde, von welcher die Leistung erfolgte:

Leistungen:

.....

Nurte des Requisitionsbuches de

6. Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 4. Mai 1913, Z. 2570/Präs.,

mit welcher ergänzende Bestimmungen zur Kriegisleistungsverordnung erlassen werden.

(Kundgemacht mit dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Bosnien und die Herzegowina, Stück XVII, Nr. 69.)

§ 1. Die nach den Bestimmungen der Kriegisleistungsverordnung obliegende Verpflichtung zu Kriegisleistungen zu den im § 1 dieser Verordnung genannten Zwecken tritt im Falle einer Mobilisierung sowie einer Ergänzung auf den Kriegszustand, und zwar auf die Dauer einer kriegerischen Bedrohung oder eines ausgebrochenen Krieges ein.

§ 2. Die in der Kriegisleistungsverordnung dem 15. Korpskommando, dem Militärkommando in Sarajevo und dem vorgesezten Armeekommando eingeräumten Befugnisse stehen analog auch dem 16. Korpskommando, dem Militärkommando, dem Armeetappenkommando und der Armeetappenexpositur in Mostar zu.

§ 3. Bezüglich Zusammensetzung der nach § 13 der Kriegisleistungsverordnung bei der Quartierverpflegung dem Einquartierten gebührenden Tagesportion, ist die neue Verpflegungsvorschrift des k. u. k. Heeres maßgebend, nach welcher die Tagesportion wie folgt zusammensetzt:

a) das Frühstück, bestehend aus einer Schale Kaffee, Tee, Milch oder 1 Teller Suppe; hiezu 1 Stück Brot (zirka $\frac{1}{4}$ kg), — oder ein anderes, ortsübliches, ausgiebiges Frühstück;

b) die Mittagskost, bestehend aus 1 Teller Suppe, 20 dkg Rind- (25 dkg Kalb-, Schaf- oder Schweine-) fleisch, 1 Teller Gemüse und 1 Stück Brot (zirka $\frac{1}{4}$ kg);

c) die Abendkost, bestehend aus 1 Teller Gemüse, 20 dkg Rind- (25 dkg Kalb-, Schaf- oder Schweine-) fleisch, 1 Stück Brot (zirka $\frac{1}{4}$ kg) und $\frac{3}{4}$ l Bier oder $\frac{1}{2}$ l Wein oder 1 dl Brantwein.

§ 4. Im Sinne der §§ 15 und 16 der Kriegisleistungsverordnung wird verfügt, daß für jedes beige stellte Tragtier Futter für 10 Tage und für jede beige stellte Person eigene Verpflegung für 5 Tage mitzubringen ist.

§ 5. Zum § 20 der Kriegisleistungsverordnung wird ergänzend verfügt, daß für die im § 1 dieser Verordnung

festgesetzten Zwecke die Besitzer von Betriebs- und Industrieanlagen nach Wahl des Anfordernden verpflichtet sind, ihren Betrieb weiterzuführen oder aber samt Personal zum Gebrauche zu überlassen.

Jene Personen, die dem Personal auf Grund der genannten Verordnung in Anspruch genommenen Transport- oder Verkehrsmittels, einer Industrie- oder anderen Betriebsanlage usw. angehören und zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden können, sind für die Dauer der Inanspruchnahme des Unternehmens verpflichtet, in ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zu verbleiben, bis die allgemeine oder persönliche Verpflichtung zu Kriegseleistungen aufhört oder ein Enthebungsgrund in ihrer Person eintritt.

§ 6. Zum Punkte b des § 20 der genannten Verordnung wird bemerkt, daß allen im § 27 des inzwischen außer Kraft getretenen „provisorischen Wehrgesetzes für Bosnien-Herzegowina“ erwähnten Personen die Befreiung von den besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke zukommt.

Hiezu gehören außer den sub Punkt b Genannten auch alle Professoren und Lehrer an öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Unterrichtsanstalten, sowie alle Angestellten des Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienstes.

§ 7. Zum vorletzten Absätze des § 20 der genannten Verordnung wird verfügt, daß den während der Dienstleistung erkrankten Personen der Anspruch auf unentgeltliche Krankenpflege auch in den Zivilspitälern zusteht.

§ 8. Die im § 28 sub b bis k normierte Vergütung wird folgendermaßen abgeändert:

- | | |
|---|------|
| b) für ein mit zwei Pferden bespanntes, entsprechend ausgerüstetes Landeszuhrwert | 8 K, |
| c) für ein mit einem Pferde bespanntes, entsprechend ausgerüstetes Landeszuhrwert | 6 K, |
| d) für zwei angeschirrte Zugpferde | 5 K, |
| e) für ein Tragtier samt Packsattel | 4 K, |
| f) für ein gefatteltes Kondukteurreitpferd | 4 K, |
| g) für einen Chauffeur | 5 K, |
| h) für einen Fuhrmann, Tragtierführer | 3 K, |
| i) für einen Schmied | 5 K, |
| k) für einen Kondukteur | 5 K. |

§ 9. Die in der Beilage 1 der Kriegsleistungsverordnung enthaltene Eidesformel hat in allen Fällen, in welchen Sachverständige nach dieser Verordnung zu be-
eiden sind, sinngemäße Anwendung zu finden und es sind bei diesem Anlasse die für die Eidesabnahme bezüglich einzelner Konfessionen vorgeschriebenen Modalitäten zu beobachten.

§ 10. Die vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung gleichzeitig mit der Kriegsleistungsverordnung in Kraft.

7. Gesetz vom 22. Mai 1905, RGBl. Nr. 86,

betreffend den Militärvorspann im Frieden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Unter Militärvorspann im Frieden versteht man die zu Staatszwecken erforderliche Beistellung von Transportmitteln für die Beförderung von Militärpersonen oder Militärlasten in Friedenszeiten gegen eine vom Gesetze bestimmte Vergütung.

§ 2. Das Anforderungsrecht auf Beistellung des Militärvorspannes im Frieden begreift:

- a) beschirrte Besspannungen,
- b) gesattelte Reit- und Tragtiere,
- c) bespannte Wägen,
- d) die zur Leitung erforderlichen Führer.

§ 3. Das Anforderungsrecht erstreckt sich auf jede militärisch anbefohlene Beförderung von Militärpersonen, ihrer Familien, gebührrnäßig gestatteten Diener und Bagage oder von Militärlasten in Friedenszeiten.

Bei Verfrachtung ärarischer Güter, welche sich noch nicht in der Verwahrung und Verrechnung der Truppe befinden und von einer ärarischen Anstalt zur anderen oder von einer solchen an die Militärkörper zu führen sind, hat die mietweise Beförderung auf Kosten des betreffenden Etats Platz zu greifen; erscheint dies nicht erreichbar, so tritt das Recht auf Vorspannanforderung in Geltung.

Vom Rechte der Vorspanninanspruchnahme ausgeschlossen sind die üblichen Militär-Lokofuhren.

Berordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Ackerbaues und des Handels v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87, mit welcher auf Grund der mit dem Reichskriegsministerium getroffenen Vereinbarung die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze v. 22. Mai 1905, RGBl. Nr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, erlassen werden.

Zu § 3. Unter „Diener“ sind sowohl die Offiziersdiener als auch jene Zivildienstpersonen, deren Mitnahme gebühmäßig gestattet ist, unter „Bagage“ ist sowohl das bei den zu befördernden Personen befindliche gebühmäßige „Reisegepäck“ als auch die getrennt von denselben zu befördernde gebühmäßige große Bagage zu verstehen.

Da für die mietweise Beförderung der im zweiten Absätze des § 3 genannten ärarischen Güter durch Verträge regelmäßige Vorsorge getroffen wird, hat die Inanspruchnahme des Vorspanns in solchen Fällen nur ganz ausnahmsweise zu erfolgen.

„Militärlokofohren“ sind jene Transportmittel, welche in den einzelnen Stationen und zunächst denselben zur Beförderung von Personen, zur Überführung von Gütern und zur Bespannung von Fuhrwerken benötigt werden und deren Sicherstellung, Anforderung und Beistellung nach Maßgabe der diesbezüglich ausgegebenen besonderen Vorschriften erfolgt.

Die Beurteilung im einzelnen Falle, ob Militärlokofohren in Anspruch zu nehmen sind oder ob der Vorspann zu benützen ist, kommt den militärischen Organen zu.

§ 4. Die Vorspannleistung verpflichtet den Beisteller zur Beförderung des Vorspannehmers, dessen Dieners und normalmäßigen Reisegepäcks.

B. des LBW. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

Zu § 4. Auf einem zur Personenbeförderung bestimmten Vorspannwagen sind aufzunehmen:

In	auf einen		
	ein-	zwei-	vier-
	spännigen Wagen bis zu		
Dalmatien	2	4	8
Galizien, der Bukowina . .	2	5	10
den übrigen Ländern	3	6	12

Personen und deren normalmäßiges Reisegepäck, ausschließlich des Vorspannführers, dessen Gepäcks und des Futters der Vorspanntiere.

Personen, welche sich aus Dienstesrücksichten im Gefolge des Vorspannehmers befinden, z. B. Dolmetsche bei Rekognoszierungen, Feldgendarmen bei Manövern, Militärhandlanger bei der militärischen Landesaufnahme und Vermessung usw. sind — wenn dies gefordert wird — innerhalb der obigen Grenzen gleichfalls auf dem für den Vorspannehmer bestimmten Wagen mitzubefördern.

Handelt es sich um die Beförderung des Vorspannehmers und dessen Familie, so ist der Besteller eines Wagens verpflichtet, mit demselben innerhalb dieser Grenzen nicht nur den Vorspannehmer, sondern auch die übrigen Familienmitglieder, dann die Diener (einschließlich der Zivildienstpersonen) und das Reisegepäck zu befördern.

Unter „normalmäßigem“ Reisegepäck sind das sowohl jeder Person gebührenmäßig zukommende Reisegepäck, als auch die zum dienstlichen Gebrauche erforderlichen Gegenstände (Instrumente, Pläne, Feldtafeln usw.) zu verstehen.

§ 5. Berechtigt zur Inanspruchnahme des Militärvorspannes im Frieden sind:

- a) die k. u. k. Leibgarden,
- b) das k. u. k. Heer und die k. u. k. Kriegsmarine,
- c) die k. k. Landwehr,
- d) die k. k. Gendarmerie,
- e) die königlich ungarische Landwehr, insofern und inso-
lange als in den Ländern der ungarischen Krone der
k. k. Landwehr der Vorspann ebenfalls zugestanden
wird.

B. des B.M. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

Zu § 5. Die sub a) bis e) enthaltenen Bezeichnungen umfassen alle organisationsgemäß bestehenden Kommanden, Behörden, Truppen und Anstalten, das heißt, alle zu denselben gehörenden, zu und von denselben einrückenden oder abgehenden Personen (zu § 8, I. Abf. 2), deren Reisegepäck und Bagagen sowie auch die, zu dem Bestande der Kommanden, Behörden, Truppen und Anstalten gehörenden Güter.

§ 6. Die Verpflichtung zum Vorspanne belastet alle Besitzer von Zug-, Reit- oder Tragtieren und von Wägen. Befreit von dieser Verpflichtung sind:

- a) der Kaiser und die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der für den Hofhalt bestimmten Zug-, Reit- und Tragtiere und Wägen;
- b) der regierende Fürst von und zu Liechtenstein bezüglich der zu seinem persönlichen Gebrauche im Majorats-

- hause zu Wien und im Schlosse zu Eisgrub in Mähren gehörenden Pferde und Wägen;
- c) die Mitglieder des diplomatischen Korps am k. u. k. Hofe rücksichtlich der zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Pferde und Wägen;
 - d) die Angehörigen der bewaffneten Macht und der k. k. Gendarmerie, ferner die Staatsangestellten; sämtliche jedoch nur hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes unbedingt notwendigen Pferde;
 - e) die k. k. Staatspferdezucht-Anstalten, die Hof- und Privatgestüte und die k. u. k. Remontendepots hinsichtlich ihres gesamten Pferdestandes, ferner die Besitzer lizenziierter Privathengste, sowie die Besitzer von Stuten mit Saugfohlen (bis zum vierten Monate) oder von solchen Stuten, welche nachweislich in der letztverflossenen Belegperiode von Staats- oder lizenzierten Privathengsten gedeckt wurden, wenn sie die letzten zwei Jahre hindurch nicht güst geblieben sind, rücksichtlich derselben;
 - f) die Besitzer der in Privatbenützung hinausgegebenen Dienstpferde des Heeres und der Landwehr rücksichtlich derselben;
 - g) die Postmeister, Poststallhalter und Postfahrtunternehmer hinsichtlich der zur Beförderung der Posten erforderlichen Pferde, Tragtiere und Wägen;
 - h) die Seelsorger, praktischen Ärzte und Tierärzte auf dem flachen Lande bezüglich eines zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Zug- oder Reittieres;
 - i) die auf Grund von behördlich genehmigten Statuten organisierten Feuerwehren hinsichtlich jener Zugtiere, welche für die Aufrechterhaltung der Feuerbereitschaft unbedingt notwendig sind.

B. des RM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

Zu § 6. Ad lit. d. Die Angehörigen der bewaffneten Macht und der k. k. Gendarmerie sind von der Verpflichtung zur Vorspannleistung hinsichtlich jener Anzahl eigener Pferde befreit, für welche sie gebühmäßig die Futterportionen beziehen.

Ad lit. e. Auch die in Privatpflege stehenden Staatshengste sind von der Vorspannleistung befreit.

Der Nachweis ist bei den lizenzierten Privathengsten durch die Vorweisung des Lizenzscheines, bei den gedeckten Stuten durch Vorlage des Belegscheines zu erbringen.

Ad lit. g. Die Beurteilung, wie viele Pferde, Tragtiere und Wagen zur Beförderung der Posten erforderlich sind, kommt den zuständigen Post- und Telegraphendirektionen zu.

Ad lit. h und i. Zur Interpretation der Bezeichnung „notwendig“ erscheint die politische Bezirksbehörde berufen.

§ 7. Das Maß der Vorspannverpflichtung ist von der in der Gemeinde vorhandenen und von der Vorspannleistung nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht befreiten Anzahl und Gattung der Vorspanntiere und Wägen abhängig.

B. des RM. v. 23. Mai 1905, RMBl. Nr. 87.

Zu § 7. Die politischen Bezirksbehörden haben unter Mitwirkung der Gemeinden die Anzahl und Gattung der Vorspanntiere und Wagen zu ermitteln, um das Maß der Vorspannverpflichtung der einzelnen in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinden festzustellen und die bezüglichen Daten im Wege der politischen Landesbehörde dem betreffenden Militärterritorialkommando bekanntzugeben; eintretende Änderungen sind dem genannten Kommando alljährlich im Monate Juni im gleichen Wege mitzuteilen.

Abschriften dieser Daten sind dem Ministerium für Landesverteidigung vorzulegen.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes den Gemeinden obliegenden Pflichten und Leistungen haben innerhalb ihres Umfangs auch die aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete zu erfüllen.

§ 8. Der Vorspann ist anzufordern; der Vorspannehmer ist jedoch auch berechtigt, den Vorspanbedarf durch Selbstmiete zu decken, insofern dieses mit Ausnahme des Falles des § 24 gegen einen Preis möglich ist, welcher die diesfalls entfallende Vorspannvergütung nicht übersteigt.

B. des RM. v. 23. Mai 1905, RMBl. Nr. 87.

Zu § 8. I. Als Vorspannehmer ist sowohl derjenige anzusehen, für welchen der Vorspann angefordert wurde, als auch derjenige, von welchem der Vorspann tatsächlich benützt wird.

Als Legitimationsdokument für die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Vorspanns dient die Marschrouten, offene Order, oder ein sonstiger schriftlicher Befehl sowie die Vorspannanforderung. Die Gemeinden sind jedoch zur Beistellung des Vorspanns auch dann verpflichtet, wenn ausnahmsweise die Anforderung ohne Vorweisung eines solchen Dokumentes durch eine Militärperson in Uniform erfolgen sollte. In einem solchen Falle ist der Vorspannehmer verpflichtet, der Gemeinde den beigeestellten Vorspann noch vor der Benützung desselben zu bestätigen. Diese Bestätigung hat die Anzahl und Gattung der beigeestellten Vorspanntiere, Anzahl der

Wagen, Zweck der Fahrt, Bestimmungsort, Strecke in Kilometer, den Betrag, der eventuell im vorhinein entrichteten Vergütung, beim Vorspanne nach der Zeit, die voraussichtliche Dauer der Benützung, dann bei der Unterschrift (Vor- und Zuname), die Charge und den Truppenkörper (Anstalt usw.) des Vorspannehmers, zu enthalten.

II. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Vorspannbeistellung wird durch das dem Vorspannehmer zustehende Recht, den Vorspannbedarf durch Selbstmiete decken zu können, nicht berührt, und zwar auch dann nicht, wenn seitens der Militärverwaltung wegen Aufbringung der zu Vorspannzwecken erforderlichen Transportmittel verträgsmäßige Vor sorgen getroffen sein sollten.

Insofern eine solche verträgsmäßige Vor sorge von größerem Umfange seitens der Militärverwaltung beabsichtigt wird, hat dieselbe in erster Linie an die betreffende Gemeinde heranzutreten.

Für die Selbstmiete kommen nur die Bestimmungen des § 22 des Gesetzes in Betracht.

Bei der Selbstmiete findet die Verrechnung auf Grund eines nach Muster Beilage 1 verfaßten Ausweises statt, in welchem der Vergütungsempfänger über Verlangen den Empfang zu bestätigen hat.

Die Begleichung der Vergütung hat ohne Intervention der Gemeinde zu erfolgen und genießen die Bestätigungen hierüber die Stempelfreiheit.

§ 9. Die Anforderung des Vorspannes ist an die Gemeinde zu stellen, welche die Beistellung unter tunlichst gleichmäßiger Verteilung auf die Verpflichteten zu bewirken hat und für die pflichtgemäße Durchführung dieser Amtshandlung verantwortlich und haftbar ist.

Bei größerem Vorspannbedarfe, welcher voraussichtlich die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigt, ist die Anforderung des Vorspannes ausnahmsweise an die politische Bezirksbehörde zu stellen, welche sodann die angemessene Verteilung des angeforderten Vorspannes auf mehrere Gemeinden vorzunehmen hat.

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die im Landesinteresse oder aus lokalem Bedürfnisse erforderlichen Anordnungen, welche die Erleichterung der Vorspannlast bezwecken oder deren billige Verteilung unter die Vorspannverpflichteten zu regeln bestimmt sind, der Landesgesetzgebung vorbehalten.

B. des LWM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

Zu § 9. Der Vorspann ist nicht von dem Besitzer der Vorspanntiere und Wagen, sondern von der Gemeinde (Gutsgebiet) anzufordern.

Der Vorspann ist in erster Linie von jener Gemeinde anzufordern, in deren Gebiet der Ort der Stelligmachung gelegen ist.

Kommen zwei Gemeinden bei der Vorspannleistung in Betracht, so ist der Vorspann von jener Gemeinde anzufordern, welche in der Marsch(Reise-)richtung gelegen ist; insbesondere gilt dies, wenn mehrere Gemeinden in unmittelbarer Nähe eines Bahnhofes, bzw. Dampfschifflandungs(Anlege-)platzes liegen.

Die Gemeinde hat rechtzeitig den Vorspannverpflichteten von dem Zeitpunkte, der Art der Vorspannleistung, der Gattung der Vorspannwagen und Vorspanntiere in die Kenntnis zu setzen und die Stellung des Vorspannes zu überwachen.

Die Gemeinde hat über die Vorspannverpflichteten ein Verzeichnis zu führen und evident zu halten, nach welchem, soweit es die Art der Vorspannleistung gestattet, die Heranziehung derselben zu erfolgen hat.

Fällt ein Vorspannverpflichteter in der Reihenfolge aus, so ist derselbe das nächste Mal zur Vorspannleistung heranzuziehen.

Insofern an eine Gemeinde innerhalb des Maßes ihrer Verpflichtung eine Vorspannanforderung gestellt wird, deren Durchführung unvorhergesehener Umstände halber (Elementarereignisse, Tierkrankheit usw.) überhaupt oder in dem gewünschten Ausmaße nicht möglich war, hat die Gemeinde sofort, eventuell telegraphisch an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde zu berichten, welche dann die angemessene Verfügung zu treffen und über die Art der bewirkten Vorspannbeistellung den Anfordernden ungesäumt zu verständigen hat.

In jenen Fällen, in welchen auf die Beistellung des Vorspannes in dem benötigten Ausmaße durch die Gemeinde nicht mit voller Sicherheit gerechnet werden kann, ist die Vorspannanforderung an die politische Bezirksbehörde zu richten.

Den Fall eines unerwartet eintretenden Bedarfes ausgenommen, ist der Vorspann sowohl seitens der Kommanden (Behörden, Truppen und Anstalten) als auch seitens der einzeln reisenden Personen dergestalt anzufordern, daß der Gemeinde die Anforderung in der Regel 24 Stunden vor Eintritt des Bedarfes, der politischen Bezirksbehörde aber 3 Tage vor Eintritt des Bedarfes zukommt.

Als Ort der Stelligmachung des Vorspannes kann jeder Punkt innerhalb des Gemeindegebietes, bzw. der zunächst gelegene Bahnhof, Dampfschifflandungs(Anlege-)platz, im Falle der Anforderung bei der politischen Bezirksbehörde, jeder Punkt innerhalb des Bezirkes angegeben werden.

Die Anforderung des Vorspannes kann mündlich oder schriftlich, in dringenden Fällen auch telegraphisch erfolgen.

Die Vorspannanforderung hat die genaue Angabe des Stellungsortes und Zeitpunktes sowie des Bestimmungsortes (Zeitdauer) und der Zahl und Gattung des Vorspannes zu enthalten.

Die schriftliche Anforderung des Vorspannes ist mittels einer nach Muster Beilage 2 verfaßten „Vorspannanforderung“ zu be-

wirken. Im Falle der Vorspann telegraphisch oder mündlich angefordert wird, ist der Gemeinde (politischen Bezirksbehörde) eine nach dem gleichen Muster verfaßte „Vorspannanforderung“ zu übergeben, bzw. ehetunlichst im Postwege zu übermitteln. In der Rubrik „Anmerkung“ ist sich auf die bereits bewirkte telegraphische oder mündliche Anforderung ausdrücklich zu berufen.

Die den Gemeinden, bzw. politischen Bezirksbehörden zukommenden Vorspannanforderungen sind 2 Jahre aufzubewahren.

Wird der Vorspann für die direkte Fahrt bei der politischen Bezirksbehörde angefordert, so ist erforderlichenfalls in der Rubrik „Anmerkung“ der Vorspannanforderung anzugeben, in welchen Gemeinden ein Wechsel des Vorspanns mit Berücksichtigung der Bestimmung des § 11 einzutreten hat.

§ 10. Der Vorspann kann entweder für die direkte Fahrt von einem Orte zu einem anderen oder für die Benützung nach der Zeit, und zwar für halbe oder ganze Tage angefordert werden.

B. des LVM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

Zu § 10. Den Fall der Marschbewegungen ausgenommen, darf für Strecken, bzw. Teilstrecken, welche mittels Eisenbahn oder Dampfschiff zurückgelegt werden können, oder auf welchen Postverbindungen bestehen, der Vorspann nur in unvermeidlichen Fällen angefordert werden.

Die Bestimmung, ob der Vorspann für die direkte Fahrt oder nach der Zeit anzufordern, bzw. zu benützen ist, kommt ausschließlich dem Vorspannehmer, bzw. den militärischen Organen zu. Hierbei ist nicht allein die Länge der betreffenden Vorspannstrecke, sondern auch der Zweck des beanspruchten Vorspanns in Erwägung zu ziehen.

§ 11. Der Vorspann für die direkte Fahrt hat die kürzeste benüzbare Verbindung zu gebrauchen.

Die Entfernung, auf welche ein solcher Vorspann angefordert werden kann, soll 30 Kilometer und, wenn in gebirgiger Gegend größere Steigungen zu überwinden sind, womöglich 20 Kilometer nicht übersteigen.

B. des LVM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

Zu § 11. Die Grundlage für die Feststellung der kürzesten benüzbaren Verbindung bildet die Militärmarschroutenkarte und, insofern dieselbe keinen Aufschluß gibt, das Postkursbuch.

Wenn die Benützbarkeit einer Strecke von dem Vorspannleister wegen außergewöhnlicher Verhältnisse in Zweifel gezogen wird, ist diesem Bedenken tunlichst Rechnung zu tragen.

Bei Vorspannleistungen anlässlich auszuführender Märsche hat der Vorspann, wenn dies gefordert wird, der Truppe (dem Train) zu folgen.

Die im Gesetze enthaltenen Maximalentfernungen können nur im Falle unbedingter Notwendigkeit überschritten werden.

Wenn sonst der Vorspann für die direkte Fahrt bei der Personenbeförderung auf größeren Strecken in Anspruch genommen wird, so ist derselbe tunlichst zu unterbrechen und die restliche Vorspannleistung von einer neuen Gemeinde anzufordern, welche hievon rechtzeitig zu verständigen ist.

Der Zeitpunkt, bzw. der Ort der Unterbrechung bleibt bei Berücksichtigung der in jedem einzelnen Falle besonders zu beurteilenden Umstände und Verhältnisse dem Vorspannehmer überlassen.

§ 12. Der Vorspann nach der Zeit hat jene benützbaren Wege einzuschlagen, welche der Vorspannehmer in Ausübung seines Dienstes wählen muß.

Die Inanspruchnahme eines solchen Vorspannes bis zu 8 Stunden ist als halbtägiger, die Benützung für eine längere Dauer als ganztägiger Vorspann zu betrachten.

B. des LWM. v. 23. Mai 1905, RÖBl. Nr. 87.

Zu § 12. Die Benützung eines vom Vorspannehmer gewählten Weges darf der Vorspannführer nicht verweigern (zu § 11, Abs. 2).

Die Dauer der Benützung des nach der Zeit aufgenommenen Vorspannes beginnt mit dem Zeitpunkte, für welchen die Stelligmachung des Vorspannes angefordert wurde und derselbe auch tatsächlich zur Verfügung stand.

Beim ganztägigen Vorspann soll, inklusive der Rasten, der Vorspann in der Regel nicht länger als 15 Stunden in Anspruch genommen werden.

§ 13. Bei der Anforderung des Vorspannes für die direkte Fahrt ist der Bestimmungsort, bei Benützung des Vorspannes nach der Zeit die voraussichtliche Dauer der Verwendung der Gemeinde, beziehungsweise der politischen Bezirksbehörde bekanntzugeben.

B. des LWM. v. 23. Mai 1905, RÖBl. Nr. 87.

Zu § 13. Insofern bei größerem Vorspannbedarfe die Mitteilung über den Bestimmungsort, bzw. über die Dauer der Verwendung an die politische Bezirksbehörde gelangt, hat dieselbe hievon ungesäumt die betreffenden Gemeinden zur sofortigen Bekanntgabe an die einzelnen Vorspannbesteller zu verständigen.

Der Vorspannehmer ist ausnahmsweise auch berechtigt, den Vorspann nach einem anderen Bestimmungsorte, bzw. auf eine größere Entfernung oder auf längere Dauer als in der Anforderung angegeben wurde, zu benützen.

Desgleichen kann, wenn dies durch besondere unvorhergesehene Umstände bedingt wird, ein für die direkte Fahrt angeforderter Vor-

spann auch nach der Zeit und umgekehrt in Anspruch genommen werden. Die Bestimmung der Vorspannart hat jedoch vor Beginn der Vorspannleistung zu erfolgen.

§ 14. Für den Vorspann zur Personenbeförderung haben Pferde als Zug- und Reittiere zu dienen.

Dort jedoch, wo Pferde nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden, oder mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des zurückzulegenden Weges nicht verwendbar sind, können auch Maultiere und Maulesel, zur Fortbewegung von Wägen eventuell auch Rinder verwendet werden.

Zur Personenbeförderung sind hiezu geeignete Wägen, für Gagisten womöglich gedeckte, mit Federn ausgestattete Wägen beizustellen.

B. des RM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

Zu § 14. Als Vorspannführer sind nur hiezu vollkommen geeignete ortskundige Personen zu verwenden.

Mit Rindern bespannte Wagen dürfen zur Personenbeförderung nur dann beigelegt werden, wenn weder Pferde noch Maultiere oder Maulesel zur Verfügung stehen oder aber die Beschaffenheit des zurückzulegenden Weges die Verwendung anderer Vorspanntiere ausschließt.

§ 15. Zum Lastentransporte sind als Zugtiere Pferde, Maultiere, Maulesel und Rinder, als Tragtiere Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel zulässig.

Die Bestimmung, welche Art von Vorspanntieren in den einzelnen Fällen beizustellen sei, obliegt, insofern eine solche Wahl möglich ist, dem Vorspannehmer.

B. des RM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

Zu § 15. Die zur Beförderung von Gütern verwendeten Fuhrwerke müssen von fester, brauchbarer und zweckentsprechender Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit, mit den nötigen Sperrvorrichtungen zum Hemmen der Räder und tunlichst auch mit Schutzdecken (Plachen oder Rohrdecken usw.) für die Ladung versehen sein.

Fuhrwerke, die infolge ihrer gewöhnlichen Verwendung, sei es durch Verunreinigung oder Geruch und dergleichen auf Verpflegungsgüter in schädigender Weise einwirken könnten, sind für den Transport solcher Güter ausgeschlossen.

Seitens des Vorspannehmers sind bei der Wahl der Vorspanntiere auch die Beschaffenheit der Wege, insbesondere deren Steigungsverhältnisse in Erwägung zu ziehen.

§ 16. Der Vorspann mittels Zugtieren ist nach Maßgabe der Anforderung ein- oder zweispännig beizustellen.

Wo einspännige Wagen landesüblich sind, ist einspänniger Vorspann anzufordern.

Der Vorspann mit Reit- und Tragtieren ist auf unfahrbare Wege beschränkt.

V. des WM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

Zu § 16. Der Vorspann ist grundsätzlich der Anforderung entsprechend beizustellen.

Für die Inanspruchnahme des einspännigen Vorspanns kommen nachstehende Bestimmungen in Betracht.

Derjelbe ist:

a) unbedingt landesüblich und zulässig:

in Tirol (mit Ausnahme der Strecken Rovereto—Ballarja und zurück, Cles—Romeno und zurück, dann Mori—Brentonico, Calliano—Folgaria, Tajo—Romeno, Dalle Arche—Stenico und Neumarkt, bzw. Auer bis Cavalese auf der Bergfahrt);

in Vorarlberg (mit Ausnahme der Straßenstrecken Thüringen—Blons, Bregenz—Fischanger, Schwarzach—Egg, Egg—Bezau, Bezau—Hittisau, Hittisau—Schwarzach und Egg—Hittisau);

in Salzburg, in Triest, in Görz, in Gradiska und Kärnten (mit Ausnahme des Rayons der Stadtgemeinde Klagenfurt, dann mit Ausnahme der Personenfahrten auf den Strecken Tarvis—Raibl—Seebachtalsperre und zurück, Tarvis—Raibl—Predil—Flitscherklause—Flitsch und zurück);

in Krain (mit Ausnahme des Bezirkes Tschernembl, dann der anderweitigen Reichsstraßenstrecken, auf welchen die Abnahme der einspännigen Vorspannwagen nur auf den Personentransport zu beschränken ist, ferner der Straßenstrecken Suchen—Reisnitz und Suchen—Dölnitz im politischen Bezirke Gottschee, der Strecke Loitsch—Idria, dann der Strecken Neudorf—Soderschitz, Neudorf—Groß-Laschitz, Neudorf—Bloškapoliza—Laas, Neudorf—Bloškapoliza—Grahovo—Zirknitz und Neudorf—Radlek—Grahovo—Zirknitz);

b) bedingt landesüblich und zulässig:

in Oberösterreich, in Böhmen, in Niederösterreich in den Bezirken Wien, Baden, Floridsdorf, Horn (mit Ausnahme des Rayons der Stadtgemeinde), Ober-Hollabrunn, Zwettl, Krems, Mistelbach, Wiener-Neustadt (mit Ausnahme des Rayons der Stadtgemeinde), Neunkirchen, Scheibbs und Waidhofen a. d. Ybbs;

in Mähren in den Bezirken Boskowitz, Datschitz, Jglau, Littau, Groß-Meseritsch und Neustadt;

in Dalmatien in den Bezirken Spalato und Sinj sowie in den Gemeinden Macarsca, Mulla und Zaruvechia;

c) nicht landesüblich und daher unzulässig:

in den unter b) nicht genannten Bezirken und Gemeinden Niederösterreichs, Mährens und Dalmatiens;

in Steiermark, Galizien, Schlesien, Istrien und der Bukowina;

in Niederösterreich und Kärnten in den Rayons der Städte Klagenfurt, Horn und Wiener-Neustadt;

in Krain im Bezirke Tschernembl, dann auf den übrigen Reichsstraßenstrecken bezüglich des Gütertransportes, endlich auf den Straßenstrecken Suchen—Reisnitz und Suchen—Dsilnitz im politischen Bezirke Gottschee, auf der Strecke Voitsch—Zdria und auf den Strecken Neudorf—Soderschitz, Neudorf—Groß-Laschitz, Neudorf—Bloškapoliza—Laas, Neudorf—Bloškapoliza—Grahovo—Birknitz und Neudorf—Radlet—Grahovo—Birknitz;

in Gradiska und Kärnten rücksichtlich der Personenfahrten auf den Strecken Tarvis—Raibl—Seebachtalsperre und zurück, Tarvis—Raibl—Predil—Flitscherklause—Flitsch und zurück;

in Tirol auf den Strecken Rovereto—Ballarso und zurück, Glez—Romeno und zurück, dann Mori—Brentonico, Calliano—Folgaria, Tajo—Romeno, Dalle Arche—Stenico und Neumarkt, bzw. Auer-Cavalese auf der Bergfahrt;

in Vorarlberg auf den Straßenstrecken Thüringen—Blons, Bregenz—Fischanger, Schwarzach—Egg, Egg—Bezau, Bezau—Hittisau, Hittisau—Schwarzach und Egg—Hittisau.

In Tirol und in Dalmatien sind auf Saum- und Karrenwegen statt der Vorspannwagen nur Reit- und Tragtiere anzufordern und beizustellen.

Für die Beurteilung der Unfahrbarkeit eines Weges und der Notwendigkeit der Benützung von Reit- und Tragtieren an Stelle der Vorspannwagen hat die Militärmarschroutenkarte als Grundlage zu dienen. Nötigenfalls ist diesbezüglich die Bestätigung der politischen Bezirksbehörde beizubringen.

Wo der einspännige Vorspann unbedingt landesüblich ist, können an Stelle von angeforderten zweispännigen Vorspannwagen je zwei einspännige Wagen beigelegt werden.

Wo der einspännige Vorspann bedingt landesüblich und zulässig ist, dürfen an Stelle von angeforderten zweispännigen Vorspannwagen je zwei einspännige Wagen nur in dem Falle und insoweit beigelegt werden, als zweispännige Wagen erwiesenermaßen nicht zur Verfügung stehen. Die Gemeinde hat über diese Tatsache eine amtliche Beurkundung auszufertigen und dem Vorspannnehmer einzuhandigen.

Dort, wo einspänniger Vorspann bedingt landesüblich und zulässig ist, dürfen an Stelle der angeforderten einspännigen Vorspannwagen zweispännige Wagen nur in dem Falle und insoweit beigelegt werden, als einspännige Wagen erwiesenermaßen nicht zur Verfügung stehen. Die Gemeinde hat über diese Tatsache eine amtliche Beurkundung auszufertigen und dem Vorspannnehmer einzuhandigen.

Wenn während der Winterzeit oder infolge der schlechten Straßen und der ungünstigen Witterungsverhältnisse die Benützung von zwei-, bzw. einspännigen Wagen nicht möglich ist, kann statt der angeforderten zweispännigen Vorspannwagen die gleiche Anzahl drei-, im Falle unbedingter Notwendigkeit selbst vier-spänniger, an Stelle der angeforderten einspännigen Vorspannwagen die gleiche Anzahl zweispänniger Wagen beige stellt werden.

Über die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme ist seitens der Gemeinde eine amtliche Beurkundung auszufertigen und dem Vorspannehmer einzuhandigen.

Anträge wegen allfälliger, in Zukunft erforderlicher Ergänzungen der im Eingange enthaltenen Bestimmungen sowie auch darüber, daß zu gewissen Jahreszeiten auf bestimmten Vorspannstrecken die regelmäßige Inanspruchnahme einer erhöhten Anzahl von Vorspanntieren geboten erscheint, haben die politischen Landesstellen oder die Militärterritorialkommanden nach gegenseitig gepflogener Einvernehmen der Ministerialinstanz vorzulegen.

§ 17. Der Vorspannleister hat jene Fahrgeschwindigkeit einzuhalten, welche der Vorspannehmer bei billiger Berücksichtigung der Weg- und Witterungsverhältnisse, der Belastung des Wagens und des Kräftezustandes der Vorspanntiere fordern kann.

Bergzuspänne sind nur zum Lastentransporte bei Wegsteigungen zulässig.

B. des LBW. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

Zu § 17. Bei der Beförderung von Personen kann, je nach den Weg- und Witterungsverhältnissen eine Fahrgeschwindigkeit bis zu 8 Kilometer, bei der Beförderung von Gütern eine solche von 3 bis 5 Kilometer pro Stunde gefordert werden.

Bei Vorspannleistungen, deren Strecke 25 Kilometer übersteigt, soll eine Raft von etwa einer Stunde, und zwar nach Zurücklegung von mehr als der Hälfte des Weges eingeschaltet werden.

Bei Gütertransporten ist der Vorspannbesteller überdies berechtigt, nach jeder Stunde Fahrzeit eine Raft von etwa 10 Minuten zu beanspruchen.

Bei Vorspannleistungen anlässlich auszuführender Märsche hat der Vorspann hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit und der Raften, wenn dies gefordert wird, sich der Bewegung der Truppe (des Trains) anzupassen.

Die unter allen Verhältnissen zulässige Normalbelastung der zweispännigen Vorspannwagen, dann der Vorspanntiere bei der Beförderung der großen Bagage und sonstigen Güter ist:

In	Normalbelastung in Kilogramm zirka			Anmerkung	
	zwei- spänniger Vorspann- wagen	Tragtiere und zwar			
		Trag- pferd	Maultier, Maulesel		Esel
Dalmatien	330	90		ausschließlich des Gepäcks des Vorspann- fußers, der Ausrüstung und des Futters der Vorspanntiere	
Galizien	400	100			
Bukowina		80	100		70
den übrigen Ländern	600	100			

Auf vier-spännigen Wagen ist das Doppelte, auf ein-spännigen Wagen die Hälfte der oben angeführten Last zu verladen.

Auf den zur Überführung von Militärgütern verwendeten Vorspannwagen ist nötigenfalls und insoweit die festgesetzte Normalbelastung nicht überschritten wird, auch die Begleitmannschaft zu befördern.

Die zulässige Belastung der Vorspannwagen darf auch dann nicht überschritten werden, wenn während der Winterzeit oder infolge der schlechten Straßen, bzw. ungünstiger Witterungsverhältnisse mehr Zugtiere als angefordert, beige- stellt wurden.

Die Anzahl der Reittiere für die zu befördernden Personen hat stets der Anzahl der letzteren zu entsprechen.

Die Strecken, auf welchen die Abnahme von Bergzuspänn notwendig ist, sind in der Militärmarschroutenkarte angegeben.

Falls Bergzuspänne ausnahmsweise auch auf anderen Strecken benötigt werden sollten, ist dies seitens der Gemeinde dem Vorspannehmer zu bestätigen.

Insofern Bergzuspänne auf Wegsteilen, welche in der Militärmarschroutenkarte nicht verzeichnet sind, regelmäßig erforderlich erscheinen, sind wegen entsprechender Ergänzung der Militärmarschroutenkarte die bezüglichlichen Anträge zu stellen.

Bergzuspänne sind in der letzten, vor der Wegsteigung gelegenen Gemeinde aufzunehmen, nach Überwindung der Wegsteigung

aber sofort zu entlassen. Die betreffenden Gemeinden sind tunlichst früher von der bezüglichen Bergzuspännanforderung zu verständigen.

Die Vergütung für Bergzuspänne ist nur für jene Strecke zu leisten, auf welcher sie benützt wurden.

Das Ausmaß an Bergzuspännern richtet sich nach dem jeweiligen Bedarfe. Das beigezeichnete Ausmaß derselben hat die Gemeinde dem Vorspannehmer zu bestätigen.

Auf den Strecken Rovereto—Ballarzo und zurück, Etes—Romeno und zurück, Tajo—Romeno und Dalle Arche—Stenico ist die Abnahme von Bergzuspännern unzulässig.

§ 18. Die Vorspannleistung kann an den Grenzen des ungarischen Staatsgebietes, im Falle gleicher gegenseitiger Verhandlung, auch über diese Grenze hinaus in Anspruch genommen werden.

§ 19. Die Vergütung des Vorspannes für die direkte Fahrt wird nach der in Kilometern ausgedrückten Entfernung des Beistellungsortes vom Bestimmungsorte berechnet.

Bei dem Vorspanne nach der Zeit wird die Vergütung für einen halben Tag nach einer Entfernung von 20 Kilometer, für einen ganzen Tag nach einer solchen von 31 Kilometer bemessen.

B. des LWM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

Zu § 19. Der Berechnung der Vorspannvergütungen beim Vorspanne für die direkte Fahrt und dem Bergzuspänne ist vor allem die Militärmarschroutenkarte, und insofern dieselbe noch keinen Aufschluß gibt, das Postkursbuch oder ein amtliches von der politischen Bezirksbehörde ausgestelltes Distanzzertifikat zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung des Vorspannes, und zwar für Vorspanntier und Wagen, ist der Kilometer die kleinste Distanz, die vergütet wird.

Für jedes einzelne eventuell in Betracht kommende Verwaltungsgebiet sind die Teilstrecken zu addieren und in der Summe Bruchteile unter 0.5 Kilometer nicht zu rechnen, dagegen solche von 0.5 Kilometer und darüber als 1 Kilometer in Anrechnung zu bringen.

Dort, wo in der Militärmarschroutenkarte die Entfernungen in Gehstunden angegeben sind, ist eine Gehstunde mit 3 Kilometer zu berechnen.

Veränderungen in Bezug auf Wege, Straßen, Entfernungen, Ortsnamen, Eisenbahnlinien, Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Dampfschiffstationen, welche den Zivil- und Militärbehörden (Truppen- und Anstalten) zur Kenntnis gelangen, sind der vorgesetzten Behörde sofort anzuzeigen. Insofern besondere Instruktionen keine andere Anordnung treffen, gelangen die bezüglichen Anträge von

der politischen Landesstelle oder dem Militärterritorialkommando nach gegenseitig gepflogenen Einvernehmen an die Ministerialinstanz, welche die eventuelle Ergänzung oder Abänderung der Militärmarschroutenkarte veranlaßt.

Anträge wegen Berichtigung von Ortsentfernungen müssen tunlichst auf Kettenmessungen beruhen und die Anfangs- sowie die Endpunkte der Messung genau enthalten.

Bei der Eintragung neuer oder berichtigter Ortsentfernungen wird an dem Abrundungsmodus festgehalten, daß Bruchteile unter $\frac{5}{100}$ Kilometer fallen gelassen, solche von $\frac{5}{100}$ und darüber als $\frac{1}{10}$ Kilometer berechnet werden.

Wenn im Falle der Vorspannanforderung von einem Bahnhofe, Dampfschifflandungs(Anlege-)plazze aus, der letztere nicht im Gebiete der beistellenden Gemeinde liegt, ist derselben die Vorspannleistung vom Bahnhofe bis zur Gemeindegrenze zu vergüten.

§ 20. Die Grundlage für die Berechnung der Vorspannvergütung bildet das für einen Kilometer entfallende Postrittgeld (nach dem Ausmaße für Ararialritte), und zwar nach dem von 5 zu 5 Jahren für jedes Verwaltungsgebiet nach dem Ausmaße der letzten 5 Jahre zu ermittelnden Durchschnitte.

1. Als Vergütungssätze haben zu gelten:

- a) für ein beschirrtes oder gesatteltes Pferd oder Maultier (Maulesel) 130 Prozent des obigen Durchchnittes;
- b) für einen beschirrten Ochsen 90 Prozent, für eine beschirrte Kuh oder für einen beschirrten oder gesattelten Esel 60 Prozent der sub a) festgesetzten Gesamtvergütung;
- c) für einen Wagen 4 Heller für einen Kilometer.

2. Beim Vorspanne für die direkte Fahrt gebührt für die Inanspruchnahme des Vorspannes zur Rückfahrt, welche in dem Falle angefordert werden kann, als die Wartezeit im Bestimmungsorte vier Stunden nicht übersteigt, 12-50 Prozent (das ist ein Achtel) der nach Punkt 1 a) und c), beziehungsweise b) und c) entfallenden Gesamtvergütung.

Erstreckt sich diese Wartezeit über zwei Stunden, so gebührt für die begonnene dritte, beziehungsweise vierte Stunde eine Vergütung in dem nach Punkt 1 entfallenden Gesamtausmaße für je zwei Kilometer.

Wenn eine Vorspannleistung nach der Zeit innerhalb zweier oder mehrerer Verwaltungsgebiete stattfindet, so ist der Berechnung der Vorspann-Gesamtvergütung die

innerhalb dieser Verwaltungsgebiete festgesetzte höchste Vergütungsziffer zu Grunde zu legen.

B. des B.M. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

Zu § 20. I. Das **Postrittgeld** (nach dem Ausmaße für Ararialritte), welches die Grundlage für die Vorspannvergütung bildet, wird vom k. k. Handelsministerium halbjährig festgestellt. Der fünfjährige Durchschnitt des Postrittgeldes wird in den einzelnen Verwaltungsgebieten vom Ministerium für Landesverteidigung einvernehmlich mit dem k. k. Finanzministerium und dem k. u. k. Reichskriegsministerium berechnet.

Die für die Vergütung maßgebenden Einheitsätze von 130% des Durchschnittes, bzw. 90% und 60% von den 130% werden allgemein verlaublich.

Bei Berechnung der einzelnen Durchschnitte des Postrittgeldes sowie obiger Einheitsätze sind Bruchteile zu einem Heller dann zu veranschlagen, wenn sie einen halben Heller oder mehr betragen, Bruchteile unter einem halben Heller sind nicht zu berücksichtigen.

II. Werden beim Vorspann für die direkte Fahrt mehrere Verwaltungsgebiete durchfahren, so ist der Berechnung der Vorspannvergütung für jedes der durchfahrenen Verwaltungsgebiete der auf dasselbe entfallende Einheitsatz zu Grunde zu legen.

Reicht der Vorspann für die direkte Fahrt in das andere Staatsgebiet der Monarchie hinüber, so wird für die Berechnung der Vorspannvergütung pro Vorspanntier und Kilometer im anderen Staatsgebiete jener Einheitsatz angenommen, welcher in dem zuletzt durchfahrenen diesseitigen Verwaltungsgebiete gilt.

Die im Schlußabsatze des § 20 des Gesetzes für die Vorspannleistung nach der Zeit angeordnete Berechnungsart der Vorspannleistung vergütung gilt auch für jenen Vorspann nach der Zeit, welcher über die Grenze hinaus in den Ländern der ungarischen Krone in Anspruch genommen wird.

III. Bei Berechnung der entfallenden Gesamtvergütung sind Bruchteile, wenn sie einen halben Heller oder mehr betragen, mit einem Heller zu veranschlagen, dagegen Bruchteile unter einem halben Heller nicht zu berücksichtigen.

IV. Die allfällige Inanspruchnahme des Vorspanns für die Rückfahrt auch bei einer vier Stunden übersteigenden Wartezeit bleibt dem gegenseitigen Übereinkommen zwischen Vorspannehmer und Vorspannleister überlassen.

Bei einer vier Stunden übersteigenden Wartezeit ist gleichfalls jede weitere begonnene Stunde mit der für zwei Kilometer entfallenden Vergütung und die Rückfahrt mit $\frac{1}{8}$ der Hinfahrt zu entlohnen.

Der Aufenthalt darf jedoch nicht solange ausgedehnt werden, daß die Gesamtvergütung für die ganze Wartezeit samt jener für die Rückfahrt ($\frac{1}{8}$ der Hinfahrt) die Entlohnung der Hinfahrt übersteigen würde.

Falls zur Vorspannleistung Stiere verwendet werden, sind dieselben nach dem für Ochsen entfallenden Einheitsfasse zu vergüten.

§ 21. Die Vergütung für den Vorspann ist seitens des Vorspannehmers zu Handen der Gemeindevorstellung der Beistellungsstation bar zu erlegen, und zwar beim Vorspann für die direkte Fahrt in der Regel im vorhinein, beim Vorspann nach der Zeit dagegen bei der Entlassung des Vorspannes.

Wird der Vorspann nicht in der Beistellungsstation selbst entlassen, so hat die Vergütung im Postwege zu erfolgen.

Die Quittungen über den Empfang von Vorspannvergütungen genießen die Stempelfreiheit.

B. des LVM. v. 23. Mai 1905, RGM. Nr. 87.

Zu § 21. Bei dem Vorspanne für die direkte Fahrt ist die für die Hinfahrt entfallende Vergütung im vorhinein zu Handen der Gemeinde zu entrichten, während jene für die benützte Rückfahrt samt der für die allfällige Wartezeit erst bei der Entlassung des Vorspanns, bzw. — falls dieselbe nicht in dem Beistellungsorte erfolgt — im Postwege zu berichtigen ist.

Nur in jenen Fällen, in welchen eine genaue Ermittlung der Vorspannvergütung mangels der erforderlichen Daten nicht möglich erscheint oder aber zwingende Umstände die sofortige Bezahlung ausschließen, kann bei dem Vorspanne für die direkte Fahrt auch die für die Hinfahrt entfallende Vergütung der Gemeinde im Postwege übermittelt werden.

Wurde bei dem im vorhinein bezahlten Vorspanne für die direkte Fahrt die Route oder der Bestimmungsort geändert, so ist der noch zu berichtigende Mehrbetrag an Vorspannvergütung gleichfalls nachträglich zu begleichen.

Die Berechnung der Vergütung für den beigeestellten Vorspann findet auf Grund eines nach Muster Beilage 1 verfaßten Ausweises statt, in welchem ein Vertreter der Gemeinde den Empfang des Betrages zu bestätigen hat.

Der Gemeinde ist über ihr Verlangen die Bezahlung der Vorspannvergütung vom Vorspannehmer zu bescheinigen.

§ 22. Sämtliche Vorspannvergütungen, einschließlich der Kosten für den im Sinne des § 8 durch Miete gedeckten Vorspannbedarf, belasten — mit Ausnahme jener für die k. ung. Landwehr — den Etat des Ministeriums für Landesverteidigung.

Diesem ist vom Etat desjenigen Verwaltungszweiges, für dessen Rechnung der Vorspann in Anspruch genommen

wird, die Quote von sechs Hellern per Vorspanntier und Kilometer zu vergüten.

B. des LVM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

Zu § 22. Die Abrechnung zwischen dem Ministerium für Landesverteidigung und den Stats der in Betracht kommenden Verwaltungszweige hat auf Grund der mit den bezüglichen Dokumenten belegten Operate quartalweise zu erfolgen.

Siebei haben, wenn es sich um die Verrechnung des für die Rückfahrt benützten Vorspanns handelt, die einzelnen Verwaltungszweige dem Etat des Ministeriums für Landesverteidigung die Quote von 6 Heller für die volle Zahl der Kilometer zu vergüten, welche auf die Rückfahrt und gemäß § 20 auf die Wartezeit entfallen.

§ 23. Jeder Vorspannleister hat für den ihm Vorspann an Tieren, Wägen und Geschirren insbesondere durch Außerachtlassung der Bestimmungen des § 17 dieses Gesetzes, durch Belastung des Wagens über das Normalgewicht oder aber durch Elementarereignisse, ohne sein Verschulden entstandenen Schaden den Anspruch auf billige Vergütung aus dem Staatsschatz, welchem das Regreßrecht gegen den Schuldtragenden zusteht.

Eine Schadloshaltung aus dem Staatsschatz tritt jedoch nicht ein, wenn der Schaden durch ein nachweisbares Verschulden des Vorspannführers entstanden ist.

Über Vergütungsansprüche der Beschädigten, welche spätestens binnen sechs Wochen nach eingetretenem Schaden bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde (§ 25) anzumelden sind, entscheidet instanzmäßig die politische Behörde.

B. des LVM. v. 23. Mai 1905, RGBl. Nr. 87.

Zu § 23. Eine nach den Umständen und in Würdigung der speziellen Verhältnisse des konkreten Falles zu bemessende Vergütung wird gewährt, wenn infolge von Elementarereignissen oder durch ungerechtfertigte Anforderungen des Vorspannehmers (Überlastung oder Übertreibung des Vorspanns u. dgl.) ohne Verschulden des Vorspannbeistellers, bzw. Vorspannführers ein Schaden entstanden ist.

Als ein Verschulden des Vorspannbeistellers ist insbesondere anzusehen, wenn während der Vorspannleistung Schäden zutage treten, welche den gepflogenen Erhebungen zufolge schon zum Zeitpunkte der Vorspannbeistellung bestanden haben.

Der Schaden, für welchen dem Vorspannbeisteller unter Umständen eine billige Vergütung aus dem Staatsschatz zusteht, kann an den Wagen, Vorspanntieren und an deren Beschirrung erfolgen.

Tritt während der Vorspannleistung eine Beschädigung von Wagen, Vorspanntieren oder von Geschirren ein, welche zu einem Vergütungsanspruche im Sinne dieses Paragraphen Anlaß bieten könnte, so hat im Interesse der Erweisbarkeit des Ersatzanspruches die Anzeige seitens des Vorspannehmers und Vorspannführers sofort (seitens des ersteren eventuell auch nachträglich) entweder durch eine besondere Eingabe oder protokollarisch bei der zunächst gelegenen Gemeinde unter allfälliger Namhaftmachung von Zeugen zu erfolgen; die Gemeinde leitet dieselbe an die politische Bezirksbehörde des Beistellungsortes.

Ein allfälliger Schadenersatzanspruch ist seitens des Vorspannbeistellers sobald, als möglich, jedenfalls innerhalb der sechswöchentlichen Präklusivfrist bei der politischen Bezirksbehörde des Beistellungsortes geltend zu machen. Dieselbe bewirkt die zur Klarstellung des Tatbestandes erforderlichen Erhebungen und leitet den ganzen Verhandlungsakt zur Stellungnahme — je nach dem Verwaltungszweige, für welchen der Vorspann in Anspruch genommen wurde — an das zuständige Militärterritorialkommando, Landwehrtroppendivisionskommando oder Landesgendarmierkommando, bzw. an das Kommando der Militärabteilung der betreffenden Pferdezuchtanstalt.

Wenn ein Ausgleich zwischen Vorspannehmer und Vorspannleister nicht erzielt wird, fällt die politische Bezirksbehörde die erstinstanzliche Entscheidung, in welcher klar zum Ausdruck zu bringen ist, ob der Schaden durch ein Verschulden des Vorspannbeistellers, bzw. des Vorspannführers, oder aber durch andere näher zu erörternde Umstände herbeigeführt wurde.

In der Entscheidung über den rechtlichen Bestand eines Vergütungsanspruches ist über die Höhe des aus dem Staatsschatze zu ersetzenden Schadens sowie über die Tragung der Sachverständigenentlohnung und der eventuell sonst erwachsenen Kosten zu erkennen. Rücksichtlich des zu ersetzenden Schadens kommen, je nach der Zugehörigkeit des Vorspannehmers, folgende Verwaltungszweige in Betracht: das k. u. k. Heer (Kriegsmarine), die k. k. Landwehr, die k. k. Gendarmerie und das k. k. Ackerbauministerium für die Pferdezuchtanstalten.

Jede Entscheidung ist dem Vorspannbeisteller sowie dem früher bezeichneten zur Stellungnahme herangezogenen Kommando unter Freilassung des Rekurses an die politische Landesstelle mitzuteilen.

Der Rekurszug geht an die politische Landesbehörde, in letzter Instanz an das Ministerium für Landesverteidigung.

Wenn die eine Vergütung aus dem Staatsschatze zusprechende Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist, ebenso auch dann, wenn hinsichtlich der Vergütung ein Ausgleich erzielt wurde, wird der ganze Verhandlungsakt im Dienstwege dem Ministerium für Landesverteidigung in Vorlage gebracht, welches denselben wegen Ausfolgung der zuerkannten Vergütung, bzw. allfälliger Inanspruchnahme des Regreßrechtes gegen den schuldtragenden Vorspannehmer an das

bezügliche Ministerium weiterleitet oder aber im eigenen Wirkungsbereich das Entsprechende veranlaßt.

Die Sachverständigenentlohnung sowie die sonst erwachsenen Kosten (Abs. 7) trägt in dem Falle, als ein Entschädigungsanspruch erhoben, eine Vergütung aus dem Staatsschatz aber nicht zuerkannt wurde, der Vorspannleister, dagegen im Falle der Zuerkennung einer Vergütung der Verwaltungszweig, für welchen der Vorspann in Anspruch genommen wird.

Ein allfälliger Ausgleich (Abs. 6) hat sich auch auf die Tragung der erwachsenen Kosten zu erstrecken.

Die Einvernahme des Vorspannehmers seitens der politischen Behörde hat stets im Wege seines Standeskörpers zu erfolgen.

§ 24. Wenn der Vorspann ungeachtet rechtzeitiger Anforderung um die festgesetzte Zeit nicht oder nicht in gehöriger Anzahl und Gattung beigelegt ist, hat der Vorspannehmer das Recht, für den fehlenden Vorspann durch Selbstmiete, und zwar ausnahmsweise auch zu einem die entfallende Vorspannvergütung übersteigenden Preise Sorge zu tragen.

Die durch die gesetzliche Vorspannvergütung etwa nicht gedeckten Kosten sind, falls ein Verschulden des Vorspannverpflichteten oder der Gemeinde vorliegt, von dem schuldig erkannten Säumigen im Wege der politischen Exekution hereinzubringen, im anderen Falle von dem Verwaltungszweig des Vorspannehmers zu tragen.

Der durch ein Erkenntnis schuldig gesprochene säumige Vorspannverpflichtete kann außerdem mit Geldstrafen bis zu 50 Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arreststrafen bis zu 5 Tagen belegt werden.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise in den Pfarrarmenfonds.

Für Verzögerungen bei der Vorspannleistung, welche von Seite des Vorspannehmers hervorgerufen werden, gebührt dem Vorspannleister eine Entschädigung, und zwar für jede halbe Stunde Wartezeit die nach § 20, Punkt 1, für einen Kilometer entfallende Vorspann Gesamtvergütung, wobei Verzögerungen unter einer halben Stunde nicht zu berücksichtigen sind. Diese Entschädigungen, sowie die durch ein Verschulden des Vorspannehmers überhaupt verursachten Mehrkosten, bestreitet, insofern sie von dem Vorspannehmer nicht sofort aus Eigenem entrichtet werden,

der Verwaltungszweig des Vorspannehmers gegen Regreß von diesem letzteren.

B. des LWM. v. 23. Mai 1905, RWBl. Nr. 87.

Zu § 24. I. Als eine nicht entsprechende Vorspannbeistellung ist anzusehen, wenn, abgesehen von außergewöhnlichen Verhältnissen, die Gemeinde der ihr nach § 9 des Gesetzes zukommenden Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in der gehörigen Weise nachkommt, oder aber, wenn der Vorspannverpflichtete, trotz entsprechender Verständigung durch die Gemeinde, die Vorspannbeistellung in der ihm vorgeschriebenen Art unterläßt.

Wird der Vorspann ungeachtet rechtzeitiger Anforderung nicht um die festgesetzte Zeit oder nicht in gehöriger Anzahl und Gattung beigelegt, so hat der Vorspannehmer sofort hierüber die Bestätigung der Gemeinde einzuholen und selbe dem Truppenkörper (Kommando usw.), bei welchem die Rechnung zu legen sein wird, unter Angabe der Anzahl und Gattung des selbstgemieteten Vorspanns und des für denselben entrichteten Betrages ehestens vorzulegen.

Der Truppenkörper (Kommando) hat hievon der politischen Bezirksbehörde des Beistellungsortes behufs weiterer Amtshandlung Mitteilung zu machen.

Auf Grund dieser Anzeige leitet die politische Bezirksbehörde die erforderlichen Erhebungen ein und fällt sodann die bezügliche Entscheidung.

Wird ein Verschulden des Vorspannverpflichteten oder der Gemeinde nicht als vorliegend erkannt, so ist in der Entscheidung auch der Verwaltungszweig des Vorspannehmers zu bezeichnen, welcher für die durch die gesetzliche Vergütung nicht gedeckten Vorspannkosten aufzukommen hat.

Die Entscheidung ist unter Freilassung des Rekurses dem zur Tragung der Mehrkosten Verpflichteten, immer aber auch dem zuständigen Militärterritorialkommando usw. (vide zu § 23) zuzustellen.

In Rekursfällen entscheiden die politischen Landesbehörden in zweiter und das Ministerium für Landesverteidigung in dritter Instanz. Im Strafverfahren erkennt die politische Landesbehörde endgültig.

II. Der Vorspann ist grundsätzlich zu jenem Zeitpunkte zu übernehmen, für welchen dessen Stelligmachung gefordert wurde.

Der Vorspannleister ist nicht verpflichtet, auf die Übernahme des Vorspanns länger als 2 Stunden zu warten (Zuwartezeit).

Die im Schlußabsatze des § 24 bezeichneten Verzögerungen, für welche eine Entschädigung zu leisten ist, können hervorgerufen werden:

- a) Beim Vorspann für die direkte Fahrt vor oder während der Vorspannleistung, ferner durch Nichtübernahme des Vorspanns innerhalb der im vorstehenden festgesetzten Zuwartezeit;

b) beim Vorspann nach der Zeit nur durch die Nichtübernahme des Vorspanns innerhalb der Zuwartezeit, weil die bei dieser Vorspannart eintretenden sonstigen Verzögerungen in die Dauer der Vorspannleistung einzubeziehen sind.

In den Fällen a) und b) ist für jede volle halbe Stunde der Verzögerung, bzw. der Zuwartezeit die nach § 20, Punkt 1, für ein Kilometer entfallende Vorspanngesamtvergütung zu leisten.

Beim Vorspann für die direkte Fahrt kann für Verzögerungen eine Vergütung jedoch nur dann beansprucht werden, wenn eine Verzögerung tatsächlich nachgewiesen ist.

Die für die Verzögerungen vor und während der Vorspannleistung, dann die für die Zuwartezeit entfallende Vergütung ist, insofern letztere von dem Vorspannehmer nicht sofort aus eigenem entrichtet wird, im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde anzusprechen, welche sich diesfalls mit dem betreffenden Militärterritorialkommando usw. ins Einvernehmen zu setzen hat.

Wird die Zahlung der angesprochenen Vergütung abgelehnt, so ist seitens der politischen Bezirksbehörde auf Grund der eingeleiteten Erhebungen im Entscheidungswege vorzugehen und haben für das bezügliche Verfahren die Bestimmungen zu § 23 sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 25. Die in diesem Gesetze vorgesehene Mitwirkung der Gemeinden in der Besorgung der Vorspannangelegenheiten erfolgt im übertragenen Wirkungskreise unter der Leitung der politischen Verwaltungsbehörden, und zwar in letzter Instanz des Ministers für Landesverteidigung.

Die Verwaltungsbehörden entscheiden über alle anlässlich der Vorspannleistung sich ergebenden Streitigkeiten, Anstände und Beschwerden und handhaben das Strafrecht.

Zuständig ist die politische Bezirksbehörde der Beistellungsstation.

In Beschwerdefällen des § 9 hat die Berufung keine aufschiebende Wirkung.

Im Strafverfahren entscheidet die politische Landesbehörde entgeltig.

Zu § 25. Distanzzertifikate sowie sonstige von den politischen Behörden auszustellende Bestätigungen über die in den Gemeinden bestehenden besonderen Verhältnisse sind von jener politischen Bezirksbehörde auszufertigen, in deren Bereiche die betreffende Gemeinde, bzw. Wegstrecke gelegen ist.

§ 26. Die näheren Bestimmungen über die Legitimation zur Vorspannanforderung, über die Bezeichnung der Militärlokofohren, Belastung des Vorspannes und Berechnung der Vorspannentfernungen und Vergütungen, sowie

über die Qualität des landesüblichen Vorspannes (§ 16, zweiter Absatz) sind im Verordnungswege zu treffen.

Dem Verordnungswege bleiben auch die im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung für den Fall der Reziprozität zu treffenden Bestimmungen und Verfügungen beim Übertritte des Vorspannes von einem Staatsgebiete der Monarchie in das andere vorbehalten.

§ 27. Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1905 in Kraft. Alle bisher in Bezug auf das Militärvorspannwesen im Frieden erlassenen Gesetze und Vorschriften verlieren mit diesem Zeitpunkte ihr Wirksamkeit.

§ 28. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Landesverteidigung betraut, welcher im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister und den übrigen beteiligten Ministern die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Verfügungen zu erlassen hat.

8. Gesetz vom 21. Juli 1908, RGBl. Nr. 141,

betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffen- (Dienst-) übung, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung Eingerückten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Den Angehörigen

- a) eines zum nichtaktiven Mannschaftsstande zählenden, auf Grund einer Einberufung zu einer Waffen(Dienst)-übung oder
- b) eines auf Grund des § 34 WG. in die Ersatzreserve eingeteilten und zur militärischen Ausbildung

eingerückten österreichischen Staatsbürgers steht, insofern sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ihren ordentlichen Wohnsitz haben und insofern deren Unterhalt bisher im wesentlichen von dem aus der Arbeit des Einberufenen bezogenen Einkommen abhängig war, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln zu.

Kadetten und Gleichgestellte werden im Sinne dieses Gesetzes nicht zu den Personen des Mannschaftsstandes gezählt.

Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind zu betrachten: die Ehefrau, eheliche und uneheliche Kinder, Geschwister und Aizendenten des Einberufenen.

Angehörigen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, steht der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nicht zu, wenn seitens des betreffenden Staates bei dem Bestande einer analogen Einrichtung nicht Gegenseitigkeit geübt wird. Die bezüglichlichen Feststellungen sind im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

§ 2. Der im § 1 bezeichnete Anspruch besteht nicht:

- a) wenn der Einberufene für die Dauer der Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung seinen Gehalt oder seinen Lohn fortbezahlt erhält oder aus einem anderen Grunde an seinem Einkommen keinen Ausfall erleidet, oder
- b) wenn nach der Lebensstellung, den Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnissen des Einberufenen auf Grund durchgeführter Erhebungen anzunehmen ist, daß durch seine Einrückung der Unterhalt der in Betracht kommenden Angehörigen nicht gefährdet wird.

§ 3. Der Unterhaltsbeitrag kommt sämtlichen anspruchsberechtigten Angehörigen zusammen nur einmal zu und wird für jeden Tag der Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung im Ausmaße von 50 Prozent des in jenem Gerichtsbezirke, in dessen Sprengel der Einberufene zuletzt in Arbeit stand, üblichen Taglohnes gewöhnlicher Arbeiter gewährt.

Stand der Einberufene in einem die Krankenversicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnisse, so sind die gemäß § 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, jeweils festgesetzten üblichen Taglöhne, und zwar auch dann maßgebend, wenn im einzelnen Falle die Krankenversicherung auf Grundlage der tatsächlich bezogenen Löhne oder auf einer anderen Basis erfolgt ist.

Die üblichen Taglöhne der der Krankenversicherung nicht unterliegenden, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der häuslichen Dienstboten sind seitens der politischen Behörden erster Instanz unter sinngemäßer Anwendung des § 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, periodisch festzusetzen.

Ist der Einberufene eine selbständig erwerbende Person, so ist der höchste im Gerichtsbezirke übliche und gemäß

Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen festgesetzte Taglohn eines Arbeiters der betreffenden, beziehungsweise einer möglichst verwandten Betriebskategorie maßgebend.

Stand der Einberufene zuletzt nicht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in Arbeit, so beträgt der tägliche Unterhaltsbeitrag eine Krone.

§ 4. Für die zur Reise von dem letzten Aufenthaltsorte nach der Einrückungsstation und zurück erforderlichen Anzahl von Tagen ist der Unterhaltsbeitrag nach denselben Grundsätzen zu leisten wie für die Zeit der Waffenübung, beziehungsweise der militärischen Ausbildung.

Ist der letzte Aufenthaltsort des Einberufenen außerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gelegen, so ist jene Anzahl von Tagen anrechenbar, welche zur Reise von der betreffenden Grenzstation bis zur Einrückungsstation — und zurück — erforderlich war.

Der Unterstützungsanspruch beginnt vom Tage des Antrittes der Reise zur Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung.

Ist ein Einberufener durch eine während der militärischen Dienstleistung ohne sein Verschulden entstandene Krankheit nachweisbar an der Rückkehr in seinen ordentlichen Wohnsitz gehindert, so wird die Zeit bis zu seiner Rückkehr in Absicht auf die Gewährung des Unterhaltsbeitrages der Dauer der Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung zugezählt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Krankheitsfälle, für welche dem Einberufenen Ansprüche gegen eine der im § 11 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, bezeichneten Krankenkassen zustehen.

§ 5. Der zur Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung Einberufene ist ausschließlich berechtigt, den seinen Angehörigen zustehenden Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag geltend zu machen.

Er hat aus dem Kreise der anspruchsberechtigten Personen, beziehungsweise deren gesetzlichen Vertreter, diejenige Person namhaft zu machen, an welche die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages erfolgen soll.

Macht der Einberufene gleichzeitig mehrere Personen namhaft, so hat er den Verteilungsmaßstab anzugeben.

Auf die Verteilung des Unterhaltsbeitrages an die

anspruchsberechtigten Angehörigen steht den Verwaltungsbehörden ein Einfluß nicht zu.

§ 6. Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag ist bei jener politischen Bezirksbehörde mündlich oder schriftlich geltend zu machen, im Wege deren die Zustellung der Einberufungskarte erfolgt ist.

Der Anspruch kann innerhalb vier Wochen nach der Beendigung der Waffenübung, beziehungsweise militärischen Ausbildung noch geltend gemacht werden.

§ 7. Über den erhobenen Unterstützungsanspruch hat die politische Bezirksbehörde erforderlichenfalls Erhebungen zu pflegen und die Entscheidung zu treffen.

Im Falle eines Rekurses entscheidet die politische Landesbehörde endgültig.

Steht die Anspruchsberechtigung fest, so darf durch Erhebungen über den in Anwendung zu bringenden Lohnsatz die Anweisung des Unterhaltsbeitrages nicht verzögert werden; diese hat vorläufig — vorbehaltlich nachträglicher Ausgleichung — nach dem niedrigsten in Betracht kommenden Lohnsatze zu erfolgen.

§ 8. Die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages erfolgt bei rechtzeitiger Geltendmachung des Anspruches nach Feststellung der erfolgten Einrückung wöchentlich im vorhinein.

Eine Rückforderung geleisteter Unterstützungen ist nicht statthaft.

§ 9. Die auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Forderungen auf den Unterhaltsbeitrag können weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Auch ist jede Verfügung über die bezeichneten Forderungen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 10. Zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes sind auf Verlangen der politischen Behörden die Gemeinden zur Mitwirkung verpflichtet.

Ebenso sind die im § 11 des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, bezeichneten Krankenkassen verpflichtet, auf Verlangen der politischen Behörden Auskünfte über jene Tatsachen zu erteilen, welche für die Anspruchsberechtigung oder das Maß des Anspruches in Betracht kommen.

§ 11. Alle zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rekurse und Empfangsbestätigungen genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Desgleichen sind die zur Geltendmachung des Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag nötigen Behelfe — sofern sie nur zu diesem Zwecke dienen — bedingt stempel- und gebührenfrei.

§ 12. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag beginnt am 1. August 1908.

Mit der Durchführung ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

9. Gesetz vom 21. Dezember 1912, RGBl. Nr. 235,

betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke.*

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Für die Zwecke der Mobilisierung sowie auch der Ergänzung auf den Kriegsstand der bewaffneten Macht oder irgend eines Teiles derselben sind die Pferdebesitzer verpflichtet, über Aufforderung der politischen Bezirksbehörde (Pferdeeeinberufung) ihre Pferde mit den vorhandenen zugehörigen Tragtierausrüstungen gegen angemessene Entschädigung dem Staate in das Eigentum zu überlassen.

Diese Verpflichtung dauert so lange fort, als sich die bewaffnete Macht oder ein Teil derselben auf dem Kriegsstande befindet.

Alle in diesem Gesetze bezüglich der „Pferde“ enthaltenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise auch für Maultiere, Maulesel und Esel.

Von der Überlassung sind ausgenommen:

1. die zur Hofhaltung Seiner Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses gehörigen Pferde;
2. die zum persönlichen Gebrauche des regierenden

* In Ungarn GA. LXIX v. J. 1912.

Fürsten von und zu Liechtenstein im Majoratshause zu Wien und im Schlosse zu Eisgrub in Mähren gehörigen Pferde;

3. die zum persönlichen Gebrauche jener Personen bestimmten Pferde, welche im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen;

4. so viele Pferde der Angehörigen der bewaffneten Macht, als sie im Mobilisierungsfalle zu halten verpflichtet sind;

5. die für die Angehörigen der Gendarmerie zur Ausübung ihres Dienstes erforderlichen Pferde;

6. die zur Beförderung der Post unbedingt erforderlichen Pferde;

7. die für die Seelsorger, Ärzte und Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande unbedingt erforderlichen, jedoch höchstens je zwei Pferde;

8. die für Polizei- und Sanitätszwecke sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen Pferde;

9. die Zucht- und Wirtschaftspferde der Hofgestüte und Zuchtanstalten des Staates, der Hengsten- und Fohlendepots;

10. die zu Zuchtzwecken in Privatgestüten dauernd verwendeten Hengste und Stuten;

11. die lizenzierten Privathengste;

12. alle ausschließlich und dauernd zu Rennzwecken gehaltenen Pferde;

13. jene Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten;

14. endlich:

a) alle Pferde, welche im Jahre der Pferdeeinberufung das vierte Lebensjahr noch nicht vollenden;

b) die trächtigen Stuten und Stuten mit Saugfohlen während einer viermonatigen Saugzeit;

c) die Pferde, welche krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung einer Seuche nicht aus dem Stalle gebracht werden können oder dürfen.

§ 2. Der Pferdebedarf für die Zwecke der Mobilisierung sowie auch der Ergänzung auf den Kriegszustand wird derart aufgebracht, daß die Pferde für sämtliche Formationen der bewaffneten Macht möglichst in jenen Bereichen abgestellt werden, in welchen die Ergänzung dieser Formationen auf den Kriegszustand erfolgt.

Insofern für Formationen der bewaffneten Macht, welche außerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auf den Kriegszustand zu ergänzen sind,

Aushilfen an Pferden benötigt werden, verfügt der Minister für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsminister die Beistellung dieser Aushilfen.

§ 3. Die Gesamtsumme der aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzustellenden Pferde setzt der Minister für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsminister fest.

Die Verteilung des Bedarfes der einzelnen Militärterritorialbereiche, welcher möglichst innerhalb jedes dieser Bereiche aufzubringen ist, auf die betreffenden Verwaltungsgebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird vom Minister für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Ackerbauminister und dem Kriegsminister (§ 21), die weitere Verteilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke von den Militärterritorialkommandos im Einverständnis mit den politischen Landesbehörden möglichst gleichmäßig bewirkt. und zwar in beiden Fällen unter Berücksichtigung der militärischen Interessen und der Leistungsfähigkeit der Aushebungsbezirke.

Sofern in einzelnen Gebieten Ungleichheiten eintreten, ist der entsprechende Ausgleich tunlichst bei der Deckung des Bedarfes für die nicht in erster Linie in Betracht kommenden Formationen und für den Nachschub, sowie für die Ergänzungen während der Mobilität zu bewirken.

Es dürfen aber bei der im Wege der Pferdeklassifikation vorzubereitenden ersten Inanspruchnahme nicht mehr als 50 Prozent dem gesamten Pferdestande entnommen werden.

Die Aushebungsbezirke fallen mit den Gerichtsbezirken zusammen, doch bilden Städte mit eigenem Statut stets einen Aushebungsbezirk.

§ 4. Zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Aushebungsbezirke dient die Anzeige, Zählung und Klassifikation der Pferde.

Über die in ortsüblicher Weise kundgemachte Aufforderung der politischen Bezirksbehörde ist jeder Pferdebesitzer verpflichtet, die Zahl und Gattung seiner Pferde, sowie die Zahl der zugehörigen Tragtierausrüstungen dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

Ausnahmen werden durch Verordnung bestimmt.

Die Klassifikation findet in der Regel in jedem zweiten Jahre statt.

Zeit und Ort der Klassifikation setzt die politische Landesbehörde einverständlich mit dem Militärterritorialkommando nach den militärischen Erfordernissen, mit Berücksichtigung der klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Gegenden fest und läßt sie in allen Gemeinden in ortsüblicher Weise verlautbaren.

§ 5. Die Pferdeklassifikation wird vor einer Kommission vorgenommen.

Mitglieder dieser sind:

- a) der Bezirkshauptmann (in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister) oder sein Stellvertreter als Präses;
- b) ein, allenfalls zwei Stabs- oder Oberoffiziere des gemeinsamen Heeres oder der Landwehr;
- c) ein tierärztliches Organ des gemeinsamen Heeres oder der Landwehr oder in Ermanglung solcher ein Ziviltierarzt;
- d) ein Mitglied der Gemeindevertretung jener Gemeinde, aus welcher die Pferde vorgeführt werden.

Der Kommission sind drei Schätzleute beizugeben, welche die politische Bezirksbehörde bestimmt und beeidet. Zu Schätzleuten sind unbescholtene Fachmänner, womöglich Mitglieder von landwirtschaftlichen oder Pferdezüchtvereinen und -genossenschaften zu ernennen. Den Schätzleuten gebührt eine angemessene Vergütung, deren Höhe durch Verordnung bestimmt wird.

Der Klassifikation können zwei Vertrauensmänner beiwohnen. Die näheren Vorschriften für deren Bestellung werden durch Verordnung festgesetzt.

§ 6. Jeder Pferdebesitzer hat seine Pferde der Klassifikationskommission einzeln an der Hand vorzuführen oder vorführen zu lassen und seine zugehörigen Tragtierausrüstungen vorzuweisen. Der Vorführung unterliegen nicht die im § 1, Punkt 1 bis einschließlich 13, sowie 14 c, genannten Pferde.

Ferner sind nicht vorzuführen jene Pferde, welche im Jahre der Klassifikation das vierte Lebensjahr noch nicht vollenden, dann die hochträchtigen Stuten, sowie die Stuten mit Saugfohlen während einer sechswöchigen Saugzeit.

Bei der Klassifikation werden die vorgeführten Pferde auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit geprüft; hierüber sowie über die Brauchbarkeit der Tragtierausrüstungen für mili-

tärische Zwecke entscheidet der militärische Vertreter (§ 5 b), welcher die Pferde folgendermaßen klassifiziert:

- „gänzlich untauglich“,
- „derzeit untauglich“,
- „tauglich“.

Die gänzlich untauglichen Pferde sind für immer von jeder weiteren Vorführung in demselben Aushebungsbezirke befreit; die derzeit untauglichen und die tauglichen sind bei der nächsten Klassifikation wieder vorzuführen.

Unter den tauglich klassifizierten wählt der militärische Vertreter die Pferde nach Kategorien in der erforderlichen Zahl aus.

Hierauf wird der Wert jedes ausgewählten Pferdes nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

Die für eine Pferdeeinberufung als normal geltenden Preise werden für jede Pferdekategorie in der die Klassifikation anordnenden Kundmachung verlautbart; diese Preise werden jedenfalls um 10 Prozent höher als die jeweiligen Friedensremontenpreise der betreffenden Kategorien festgesetzt.

Erklärt sich ein Pferdebesitzer mit dem verlautbarten Preise nicht einverstanden, so sind die betreffenden Pferde durch die Schätzleute abzuschätzen, wobei der wahre Wert des Pferdes ohne Rücksicht auf den Friedensremontenpreis festzustellen ist.

Desgleichen sind die vom militärischen Vertreter als brauchbar befundenen Tragtierausrüstungen abzuschätzen.

Sind die Schätzleute über den Preis eines Pferdes oder einer Tragtierausrüstung nicht einig, so entscheidet zunächst die Stimmenmehrheit der Schätzleute; sind alle drei verschiedener Ansicht, so gilt der Durchschnitt dieser drei Schätzungen als Preis.

Weder gegen den derart festgesetzten Preis noch gegen den Klassifikationsbefund des militärischen Vertreters ist ein Rechtsmittel zulässig.

§ 7. Für jedes vom militärischen Vertreter ausgewählte Pferd wird nach der Wertbestimmung ein Evidenzblatt ausgestellt und nach Unterfertigung durch den Präses der Klassifikationskommission sowie durch den militärischen Vertreter dem Pferdebesitzer übergeben.

Ist mit dem Pferde gleichzeitig eine Tragtierausrüstung zu übergeben, so wird auch diese auf dem Evidenzblatt ersichtlich gemacht.

Vom Zeitpunkte der Übergabe des Evidenzblattes an unterliegt der Pferdebesitzer allen Verpflichtungen, welche durch dieses Gesetz den Besitzern von Evidenzblattpferden auferlegt werden.

Im übrigen wird hiedurch das Verfügungsrecht über die Evidenzblattpferde und die Tragtierausrüstungen bis zum Zeitpunkte der Pferdeeinberufung nicht beschränkt.

Die ausgegebenen Evidenzblätter können bei späteren Klassifikationen belassen sowie jederzeit ausgetauscht oder eingezogen werden.

Die Annahme des Evidenzblattes sowie die Rückstellung im Falle der Einziehung darf nicht verweigert werden.

§ 8. Bei der Beteiligung mit Evidenzblättern sind die Pferdebesitzer möglichst gleichmäßig in Anspruch zu nehmen.

Jedem Besitzer eines zum Evidenzblattpferd ausgewählten Pferdes steht es frei, vor der Ausstellung des Evidenzblattes statt dieses Pferdes ein anderes seiner als tauglich klassifizierten, jedoch nicht zum Evidenzblattpferd ausgewählten Pferde gleicher Kategorie zu stellen, worauf dessen Wert gemäß § 6 festzusetzen ist.

§ 9. Das Evidenzblatt hat die Beschreibung des Pferdes, den Namen und Wohnort des Besitzers desselben, den Preis des Pferdes, gegebenenfalls auch der Tragtierausrüstung, die genaue Angabe des Abgabeortes und des Truppenkörpers sowie sonst erforderliche Daten, außerdem noch auszugsweise die dem Pferdebesitzer gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu enthalten.

Der Umstand, daß ein Pferd ein Evidenzblattpferd ist, ist in den Viehpässen — bei deren Ausstellung — ersichtlich zu machen.

Der Pferdebesitzer hat das Evidenzblatt sorgfältig aufzubewahren und zu allen das Evidenzblattpferd betreffenden Amtshandlungen mitzubringen.

Alle in diesem Paragraphen angeführten Veränderungen mit den Evidenzblattpferden sind binnen 15 Tagen dem Vorsteher jener Gemeinde anzuzeigen, in deren Gebiete die Pferde ständig gehalten werden.

Steht ein Evidenzblattpferd um, wird es offenbar und dauernd für jeden Kriegsdienst unbrauchbar, kommt

es abhanden oder tritt für dasselbe ein Befreiungstitel nach § 1, Punkt 1 bis 13, ein, so ist das Evidenzblatt dem Gemeindevorsteher abzugeben.

Wird ein Evidenzblattpferd zur dauernden Haltung in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer diese Änderung beiden Gemeindevorstehern anzuzeigen.

Geht ein Pferd in einen anderen Besitz über, so ist das Evidenzblatt dieses Pferdes gleichzeitig mit demselben dem neuen Besitzer zu übergeben: hiedurch gehen alle durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen auf den neuen Besitzer über.

Sowohl der bisherige als auch der neue Besitzer hat die Übergabe, beziehungsweise Übernahme des Pferdes anzuzeigen.

Der Name und Wohnort des neuen Besitzers ist sowohl von diesem als auch von dem bisherigen Besitzer anzuzeigen.

Zu den Anzeigen nach diesem Paragraphen ist der neue Besitzer auch schon dann verpflichtet, wenn der Umstand, daß ein Pferd ein Evidenzblattpferd ist, aus dem dem Besitzer übergebenen Viehpaß ersichtlich ist.

§ 10. Behufs Übergabe der Evidenzblattpferde und Tragtierausrüstungen an die Militärverwaltung im Falle der Pferdeeinberufung werden für jeden Aushebungsbezirk in der Regel innerhalb, nötigenfalls auch außerhalb desselben ein oder mehrere Abgabeorte derart von den Militärterritorialkommandos im Einverständnis mit den politischen Landesbehörden bestimmt, daß einerseits den militärischen Anforderungen entsprochen, andererseits jedem Pferdebesitzer ermöglicht wird, seine Pferde in kürzester Zeit und ohne Zurücklegung längerer Wege abzugeben.

Die Transport- und Verpflegskosten bis in den Abgabeort trägt der Besitzer.

Sofort nach erfolgter Pferdeeinberufung sind die Evidenzblattpferde, nach landesüblicher Art beschlagen, mit einer Halfter samt Halfterstrick und mit den in den Evidenzblättern ausgewiesenen Tragtierausrüstungen in die in den Evidenzblättern bezeichneten Abgabeorte von den Besitzern vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Die in den Evidenzblättern bezeichneten Futtermengen sind in die Abgabeorte mitzubringen.

Die Pferde werden am Abgabeorte mit Ausnahme der etwa untauglich befundenen samt den mitgebrachten Futtermengen und Tragtierausrüstungen militärischerseits sofort übernommen.

Den Pferdebesitzern gebührt für die mitgebrachten Futtermengen eine angemessene Vergütung, deren Ausmaß durch Verordnung bestimmt wird.

Den Pferdebesitzern werden in den Abgabeorten Evidenzblattkopien ausgefolgt, welche die Bestätigung der Übernahme der Pferde, der mitgebrachten Futtermengen und Tragtierausrüstungen sowie die Angabe des gebührenden Geldbetrages zu enthalten haben.

Die Auszahlung der gebührenden Geldbeträge an die Bezugsberechtigten hat entweder sofort oder im Wege des Postsparkassenamtes binnen sechs Wochen zu erfolgen.

Die Besitzer von nicht übernommenen Evidenzblattpferden erhalten für den Rücktransport eine angemessene Vergütung, deren Ausmaß durch Verordnung bestimmt wird.

§ 11. Für die während des Mobilitätsverhältnisses vorzunehmende Klassifikation und Evidenzblattausgabe haben die Bestimmungen der §§ 4 bis 10 Anwendung zu finden. Die Wertbestimmung hat jedoch ohne Rücksicht auf den durch die Mobilisierung etwa erhöhten Preis zu erfolgen und kann die Einberufung nach Bedarf auch sofort Platz greifen.

§ 12. Durch Verordnung kann der Minister für Landesverteidigung das Verbot erlassen, die Evidenzblattpferde aus ihren Aushebungsbezirken zu entfernen.

Dieses Verbot ist für alle oder für einzelne Gebiete sofort aufzuheben, sobald es ohne Gefährdung der militärischen Interessen zulässig erscheint.

§ 13. In einzelnen Aushebungsbezirken können unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Pferdebesitzer probeweise Pferdeeinberufungen angeordnet werden.

In einem solchen Falle sind die Evidenzblattpferde samt den in den Evidenzblättern ausgewiesenen Tragtierausrüstungen auf Grund der bezüglichen Anordnungen ebenso wie bei einer auf Grund des § 1 erfolgenden Pferdeeinberufung von den Besitzern sofort in die Abgabeorte vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Dort werden die Pferde nach Besichtigung durch militärische Vertreter entweder ihren Besitzern sofort rückgestellt

oder samt den Tragtierausrüstungen zu Mobilisierungsübungen zurückbehalten, welche sich jedoch bezüglich Ergänzung des Pferdestandes nur auf einzelne Truppenkörper erstrecken dürfen.

Die Pferdebesitzer erhalten sowohl für die zu Mobilisierungsübungen zurückbehaltenen als auch für die lediglich vorgeführten Pferde eine angemessene Vergütung. Das Ausmaß der Vergütung wird durch Verordnung bestimmt.

§ 14. Für die im § 1 erwähnten Zwecke sind auch die Besitzer von Transportmitteln verpflichtet, diese über Aufforderung der politischen Bezirksbehörde (Transportmittelaufbietung) gegen angemessene Entschädigung dem Staate in das Eigentum zu überlassen.

Transportmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle für den animalischen Zug bestimmten Fuhrwerke, ferner Pferde, insofern sie nicht als Evidenzblattpferde übernommen werden, sowie sonstige Zugtiere samt den zugehörigen Reitzzeugen, Beschirrungen und Tragtierausrüstungen.

Diese Verpflichtung dauert so lange fort, als sich die bewaffnete Macht oder ein Teil derselben auf dem Kriegszustande befindet.

Die Anforderung ist auf das Maß des unbedingten Bedarfes zu beschränken.

Von der Überlassung sind nebst den schon nach § 1 befreiten Pferden ausgenommen:

1. die zur Hofhaltung Seiner Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses gehörigen Fuhrwerke;

2. die zum persönlichen Gebrauche des regierenden Fürsten von und zu Liechtenstein im Majorats Hause zu Wien und im Schlosse zu Eisgrub in Mähren gehörigen Fuhrwerke;

3. die zum persönlichen Gebrauche der im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießenden Personen dienenden Fuhrwerke;

4. so viele Fuhrwerke der Angehörigen der bewaffneten Macht, als sie im Mobilisierungsfalle zu halten verpflichtet sind;

5. die zur Beförderung der Post unbedingt erforderlichen Fuhrwerke;

6. die für die Seelsorger, Ärzte und Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande unbedingt erforder-

lichen Fuhrwerke, und zwar nicht mehr als je ein Fuhrwerk;

7. die für Polizei- und Sanitätszwecke sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen Fuhrwerke;

8. die Fuhrwerke der Hofgestüte und der Zuchtanstalten des Staates, der Hengsten- und Fohlendepots;

9. jene sonstigen Zugtiere, auf welche die im § 1 für Pferde angeführten Befreiungsgründe zutreffen.

§ 15. Die Zahl der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern benötigten Transportmittel wird vom Minister für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsminister (§ 21) festgesetzt und unter Berücksichtigung der militärischen Interessen und der Leistungsfähigkeit möglichst gleichmäßig auf die betreffenden Verwaltungsgebiete und Bezirke verteilt.

Zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit an für den animalischen Zug bestimmten Fuhrwerken dient deren Anzeige und Zählung.

Im Zeitpunkte der Anzeige der Pferde (§ 4, zweiter Absatz) haben die Fuhrwerksbesitzer die Zahl und Gattung ihrer für den animalischen Zug bestimmten Fuhrwerke dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

Ausnahmen werden durch Verordnung bestimmt.

Der militärische Vertreter der Pferdeklassifikationskommission kann die angezeigten Fuhrwerke sowie die bei deren Besitzern vorhandenen Reitzzeuge, Beschirrungen und Tragtierausrüstungen bei denselben besichtigen, hat jedoch behufs Entsendung eines amtlichen Begleitorganes den Gemeindevorsteher rechtzeitig von seinem Eintreffen zu verständigen.

§ 16. Die Besitzer der Transportmittel sind möglichst gleichmäßig zur Beistellung heranzuziehen.

Für die Übergabe der Transportmittel bestimmt der Minister für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsminister mit Berücksichtigung der im § 10, erster Absatz, erwähnten Interessen die geeigneten Abgabeorte.

Die Transport- und Verpflegskosten bis in den Abgabeort trägt der Besitzer.

Sofort nach erfolgter Transportmittelaufbietung haben die zur Beistellung aufgeforderten Besitzer von Transportmitteln diese samt den vorhandenen zugehörigen Aus-

rüstungsgegenständen und den mit der Aufforderung angesprochenen Futtermengen in die Abgabeorte vorzuführen oder vorführen zu lassen.

Dort werden die für brauchbar befundenen Transportmittel nach erfolgter Wertbestimmung vor einer Kommission militärischerseits übernommen.

§ 17. Die Zusammensetzung der Kommission sowie die Beigabe von Schätzleuten und Vertrauensmännern erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

Über die Brauchbarkeit der Transportmittel entscheidet der militärische Vertreter.

Die für die Transportmittelaufbietung als normal geltenden Preise sind zu Beginn der Amtshandlung bekanntzugeben.

Falls der Besitzer mit diesem Preise nicht einverstanden ist, erfolgt die Wertbestimmung nach § 6, wobei auf den durch die Transportmittelaufbietung etwa erhöhten Preis keine Rücksicht zu nehmen ist.

Gegen den derart festgesetzten Preis ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Für die mitgebrachten Futtermengen sowie für den Rücktransport der nicht übernommenen Transportmittel gebührt den Besitzern eine Vergütung, deren Ausmaß durch Verordnung bestimmt wird.

Die Besitzer erhalten bei der Abgabe eine Bestätigung über die erfolgte Übernahme, die auch den gebührenden Geldbetrag auszuweisen hat.

Die Auszahlung der gebührenden Geldbeträge an die Bezugsberechtigten erfolgt nach § 10.

Bei der nach erfolgter Demobilisierung stattfindenden Veräußerung von Transportmitteln sind die Beisteller von solchen in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 18. Die Gemeinden sind zur Führung der für die Vorbereitung der Klassifikation und Pferdeeinberufung sowie der Transportmittelaufbietung erforderlichen Ausweise und zur Mitwirkung bei Amtshandlungen in Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 19. Die Besitzer von Pferden und Fuhrwerken, welche den ihnen nach den §§ 4, 6, 7, letzter Absatz, 9, 13 und 15, dritter Absatz, dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafen bis zu 200 K belegt.

Die Übertretung der in dem § 10, dritter Absatz, sowie in dem § 16, vorletzter Absatz, enthaltenen Bestimmungen, dann des nach § 12 zu erlassenden Verbotes, sowie die absichtliche Verletzung von Evidenzblattpferden oder Transportmitteln in einen für Kriegszwecke unbrauchbaren Zustand nach erfolgter Pferdeeinberufung, beziehungsweise Transportmittelaufbietung, wird unbeschadet der etwa eintretenden strafgerichtlichen Ahndung an Geld bis zu 600 K bestraft, womit Arrest bis zu einem Monat verbunden werden kann.

In jedem Straferkenntnisse ist zugleich die Arreststrafe — bis zum Höchstaussaß von einem Monat — zu bestimmen, die bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat.

§ 20. Die Handhabung der Strafgewalt und die Entscheidung über Anstände und Beschwerden obliegt den politischen Behörden, in letzter Instanz dem Ministerium für Landesverteidigung. Rekursen (Beschwerden) gegen Entscheidungen und Verfügungen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder zu dessen Durchführung erlassenen Anordnungen getroffen werden, kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Eine Ausnahme hievon findet nur insoweit statt, als es sich um die Vollstreckung von Straferkenntnissen handelt.

Die Geldstrafen fließen in die Kasse jener Gemeinden, in welchen die Pferde oder Transportmittel ständig gehalten werden.

§ 21. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. In jenen Aushebungsbezirken, in denen die Ausgabe von Evidenzblättern noch nicht durchgeführt ist, tritt die im § 1 dieses Gesetzes enthaltene Verpflichtung auf Grund der nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. April 1873, RGBl. Nr. 77, geführten Ausweise und Verzeichnisse ein.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung betraut, welcher im Einverständnis mit den übrigen beteiligten Ministern, in den die gemeinsame Wehrmacht betreffenden Verfügungen auch mit dem Kriegsminister, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu erlassen hat.

10. Gesetz vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisiereten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Den Angehörigen der nicht präsenzdienstpflichtigen, infolge einer Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegszustand) oder Einberufung des Landsturmes zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht herangezogenen österreichischen Staatsbürger steht nach Maßgabe der weiter folgenden Bestimmungen der Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln zu.

Der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegszustand) wird die Beiziehung von Reservemännern oder Ersatzreservisten zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden gleichgehalten.

Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Zentralstellen vom 28. Dezember 1912, RGBl. Nr. 238, zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 237, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von Mobilisiereten.

Zu § 1. 1. Es macht keinen Unterschied, in welchem Teile der bewaffneten Macht der Betreffende zur aktiven Dienstleistung herangezogen wird und welcher Art diese Dienstleistung ist.

Unter den zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen werden auch die aus gleichem Anlasse in aktiver Dienstleistung Rückbehaltenen verstanden.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Angehörige von Personen, die lediglich infolge Vertrages der bewaffneten Macht Dienste leisten.

2. Bei Anwendung des Gesetzes ist der österreichischen Staatsbürgerschaft die Abstellung für Rechnung einer Gemeinde der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gleichzuhalten.

Ob der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene seinen ordentlichen Wohnsitz in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern oder außerhalb dieses Gebietes hat, kommt nicht in Betracht.

3. Die Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden ist durch das Gesetz vom 31. Mai 1888, RGBl. Nr. 77, und die einschlägigen Bestimmungen des Wehrgesetzes geregelt.

4. Der Anspruch besteht auch dann, wenn die in Betracht kommende aktive Dienstleistung als Waffen(Dienst)übung angerechnet wird.

§ 2. Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen.

Auch sind als Angehörige eheliche Vorfahren, Geschwister und Schwiegereltern, die uneheliche Mutter und uneheliche Kinder dann anzusehen, wenn sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder wenn sie die österreichische oder die ungarische Staatsbürgerschaft, beziehungsweise die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besitzen, in den beiden letztgenannten Fällen jedoch nur, insofern bei dem Bestande einer analogen Einrichtung Gegenseitigkeit geübt wird.

B. des B.M. v. 28. Dezember 1912, RGBl. Nr. 238.

Zu § 2. 1. Unter „Geschwistern“ sind auch Stiefgeschwister dann zu verstehen, wenn sie einen gemeinsamen Elternteil besitzen; dagegen sind diejenigen Geschwister nicht anspruchsberechtigt, die uneheliche Kinder sind. Ist der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene selbst ein uneheliches Kind, so sind seine Geschwister ehelicher und unehelicher Geburt nicht anspruchsberechtigt.

2. Im Sinne des zweiten Absatzes sind dormalen uneheliche Mütter und uneheliche Kinder, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern haben, als Angehörige nur dann anzusehen, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft, bzw. die bosnisch-hercegovinische Landesangehörigkeit besitzen, die übrigen dort Genannten auch dann, wenn sie ungarische Staatsbürger, bzw. bosnisch-hercegovinische Landesangehörige sind.

§ 3. Als anspruchsberechtigt sind jene Angehörigen anzusehen, deren Unterhalt bisher im wesentlichen von dem aus der Arbeit des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen erzielten Einkommen nachweisbar abhängig war.

Selbständige Kleinbauern, welche die Wirtschaft mit den Mitgliedern ihrer Familie und ohne fremde Hilfe besorgen, und selbständige Gewerbetreibende, welche keine Gehilfen beschäftigen, sind diesen gleichzuhalten.

Ein Anspruch besteht nicht, wenn der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene seinen Gehalt oder Lohn fortbezahlt erhält oder aus einem anderen Grunde an seinem Einkommen keinen Ausfall erleidet oder wenn nach seiner Lebensstellung, seinen Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnissen auf Grund durchgeführter Erhebungen anzunehmen ist, daß durch seine Heranziehung zur aktiven

Dienstleistung der Unterhalt der in Betracht kommenden Angehörigen nicht gefährdet wird.

B. des BWM. v. 28. Dezember 1912, RWM. Nr. 238.

Zu § 3. 1. Zum Unterhalte können außer Nahrung, Wohnung, Kleidung und dergleichen unabweislichen Lebensbedürfnissen gegebenenfalls Heil- und Pflegekosten, bei Kindern überdies die Kosten der Erziehung gerechnet werden.

2. Sofern der Herangezogene unmittelbar vor der in Betracht kommenden Dienstleistung in einer regelmäßigen aktiven Dienstleistung stand oder durch längere Zeit krank oder stellenlos war, ist der Entscheidung über die Anspruchsberechtigung jene Sachlage zu Grunde zu legen, die im Hinblick auf die berufliche Ausbildung, die Erwerbsmöglichkeit, die Familienverhältnisse und dergleichen voraussichtlich eingetreten wäre, wenn die Rückbehaltung, bzw. Einberufung nicht erfolgt wäre.

3. Bei Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird es meistens von Wesenheit sein, ob die betreffenden Angehörigen mit dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen bisher in gemeinsamem Haushalte gelebt haben.

4. Etwas, ein Erträgnis liefernde Vermögenswerte schließen die Anspruchsberechtigung dann nicht aus, wenn der für den Unterhalt der in Betracht kommenden Angehörigen erforderliche Ertrag dieser Werte durch die persönliche Arbeit des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen bedingt ist und ohne dieselbe überhaupt nur dadurch gesichert werden kann, daß eine Hilfskraft gegen Entgelt aufgenommen wird. Auf vorstehendes wird insbesondere in jenen Fällen Bedacht zu nehmen sein, wo der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene zu den im § 3, zweiter Absatz, des Gesetzes erwähnten selbständigen Kleinbauern und Gewerbetreibenden gehört.

5. Formell stellt sich der Unterhaltsbeitrag nicht als Armenunterstützung dar und zieht auch nicht die rechtlichen Folgen einer solchen nach sich. Materiell wird aber im allgemeinen die Auffassung zutreffen, daß der Unterhaltsbeitrag dort, wo auch eine rationelle und wohlwollende Armenpflege einzutreten hätte, jedenfalls nicht zu versagen ist.

§ 4. Der Unterhaltsbeitrag besteht für jeden anspruchsberechtigten Angehörigen in einer Unterhaltsgebühr und, wenn er auf die Wohnungsmiete angewiesen ist, in einem der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommenden Mietzinsbeitrage.

Als Unterhaltsgebühr ist die für jenen Ort, in welchem der betreffende Angehörige zur Zeit der Entstehung seines Anspruches auf diesen Unterhaltsbeitrag seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, für die Militärdurchzugsverpflegung festgesetzte staatliche Vergütung zuzuerkennen. Liegt aber der

erwähnte Wohnsitz außerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, so gilt als Unterhaltsgebühr in der Regel der Durchschnitt aller in diesem Gebiete für die vorgenannte Vergütung vorgesehenen Beträge. Ausnahmsweise können für einzelne Orte, beziehungsweise Länder außerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder statt des Durchschnittes besondere Sätze durch Verordnung bestimmt werden, die jedoch das Höchstausmaß der bezeichneten Vergütung nicht überschreiten dürfen.

Für Angehörige unter acht Jahren besteht der Unterhaltsbeitrag in der Hälfte des nach den vorstehenden Bestimmungen entfallenden Ausmaßes.

B. des B.M. v. 28. Dezember 1912, RGBl. Nr. 238.

Zu § 4. Die staatliche Vergütung für die Militärdurchzugsverpflegung wird gemäß § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, RGBl. Nr. 93, alljährlich vorhinein festgesetzt und im Normalverordnungsblatte für das k. und k. Heer sowie im Verordnungsblatte für die k. k. Landwehr verlautbart.

Gleichzeitig werden künftighin der Durchschnitt der für die genannte Vergütung vorgesehenen Beträge sowie die für einzelne Orte, bzw. Länder, die nicht zu dem Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gehören, eventuell bestimmten besonderen Sätze kundgemacht werden.

Die in einigen Ländern bestehenden Landesaufzahlungen zur staatlichen Vergütung für die Militärdurchzugsverpflegung kommen bei Bemessung des Unterhaltsbeitrages nicht in Betracht.

§ 5. Ergibt sich aus den Erhebungen, daß jener Betrag, welchen der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene einem der im § 2, zweiter Absatz, bezeichneten Angehörigen ständig zugewendet hat, hinter dem ihm nach diesem Gesetze zufallenden Unterhaltsbeitrage zurückbleibt, so ist letzterer um die Differenz zu kürzen.

Der Gesamtbetrag der den Angehörigen bewilligten Unterhaltsbeiträge darf den durchschnittlichen Tagesverdienst des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen nicht überschreiten.

Der nach diesem Gesetze entfallende Unterhaltsbeitrag vermindert sich um jenen Betrag, welcher für die nämliche Zeit etwa bereits auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1908, RGBl. Nr. 141, als Unterhaltsbeitrag zur Auszahlung gelangt ist.

B. des LWM. v. 28. Dezember 1912, RGBl. Nr. 238.

Zu § 5. 1. Die Bestimmung des ersten Absatzes wird vornehmlich in jenen Fällen zu beachten sein, in denen es sich um Angehörige, z. B. uneheliche, mit einem fixen Betrage alimentierte Kinder handelt, die mit dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen nicht in gemeinsamem Haushalte leben.

2. Bei Beurteilung des durchschnittlichen Tagesverdienstes ist auf die Erwerbsart und den Betriebszweig, die Periodizität, bzw. Stetigkeit des Verdienstes, den Zusammenfall der Verdienstperiode mit der Zeit des Unterhaltsbeitrages und dergleichen Bedacht zu nehmen.

§ 6. Der Unterhaltsbeitrag gebührt den Angehörigen für jene Zeit, während welcher der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene durch diese Dienstleistung gehindert ist, einem bürgerlichen Erwerbe nachzugehen. Im Falle er jedoch desertiert oder durch gerichtliches Erkenntnis zur schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurteilt wird, endet der Unterhaltsbeitrag mit dem Tage der Desertion, beziehungsweise mit dem Tage der Rechtskraft des Straferkenntnisses.

Den Angehörigen derjenigen, welche im Gefechte getötet oder nach einem solchen vermisst werden oder infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienste oder einer durch diese Dienstleistung veranlaßten Krankheit vor ihrer Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis sterben, gebührt bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen der Unterhaltsbeitrag noch durch sechs Monate, vom Todestage, beziehungsweise vom Tage ihrer Vermissung an gerechnet. Wenn der Angehörige innerhalb dieser sechs Monate einer Militärversorgung teilhaftig wird und diese Versorgung dem Betrage nach geringer ist als der gebührende Unterhaltsbeitrag, so ist der Versorgungsbetrag für die Dauer der gedachten sechs Monate auf die Höhe dieses Unterhaltsbeitrages zu ergänzen.

B. des LWM. v. 28. Dezember 1912, RGBl. Nr. 238.

Zu § 6. 1. Die für den Unterhaltsbeitrag maßgebende Zeitperiode beginnt mit dem Tage, an welchem der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene seinen Aufenthaltsort behufs Einrückung verläßt, bzw. mit dem Tage seiner Rückbehaltung in aktiver Dienstleistung aus einem der im § 1 des Gesetzes erwähnten Anlässe und endet in der Regel mit dem Tage seiner Rückkehr; Genesungsurlauben und sonstige unverschuldete Unterbrechungen der aktiven Dienstleistung verwirken nicht den Anspruch.

Als durch die aktive Dienstleistung gehindert, einem bürgerlichen Erwerbe nachzugehen, ist auch derjenige anzusehen, der in einer Heilanstalt oder Pflegestätte krankheitsshalber rückbehalten oder durch andere zwingende Gründe unverschuldet an der Rückkehr gehindert ist.

2. Von der Feststellung der tatsächlichen Einrückung des Mannes kann, vorausgesetzt, daß über seine Einberufung kein Zweifel herrscht, abgesehen werden, weil dessen Nichteinrückung seitens der Militärbehörden angezeigt wird.

Den Tag, an welchem der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene seinen Aufenthaltsort behufs Einrückung verlassen hat sowie den Tag seiner Rückkehr hat vornehmlich die Gemeinde, bzw., sofern es sich um einen außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie wohnhaften handelt, die betreffende k. und k. Vertretungsbehörde festzustellen. Überdies wird sich die heimatische Bezirksbehörde über den Zeitpunkt sowie den Umfang der Abrüstung jener Truppenkörper, welche sich aus ihrem Bezirke ergänzen, fallweise zu orientieren haben. Schriftliche Anfragen an die Militärbehörden sind tunlichst zu vermeiden.

Ließ sich in Ansehung einzelner zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen der Tag der Rückkehr auf andere Weise vorher nicht feststellen, so gilt als maßgebend jener Zeitpunkt, in welchem die Abrüstung derartiger Herangezogener seitens des betreffenden Truppenkörpers vollständig durchgeführt erscheint; der Tag der Rückkehr ist in solchen Fällen durch Hinzurechnung der für die Reise aus der Abrüstungsstation in den Heimatsort erforderlichen Tage zu ermitteln.

Von einer über den Zeitpunkt dieser Abrüstung dauernden Rückbehaltung des Mannes in aktiver Dienstleistung oder in einer Heilanstalt oder Pflegestätte, dann von jeder fallweisen vorzeitigen Rückversetzung eines zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen in das nichtaktive Verhältnis, endlich von seiner allfälligen Desertion, gerichtlichen Abstrafung, Vermißung oder seinem Ableben und einer Versorgung seiner Hinterbliebenen wird die heimatische Bezirksbehörde seitens der Militärbehörden jeweils ehetunlichst benachrichtigt.

3. Die Art und Weise, auf welche die politischen Bezirksbehörden, bzw. die k. und k. Vertretungsbehörden die Unterhaltskommissionen von den für den Fortbestand des Anspruches maßgebenden Änderungen in den Verhältnissen des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen zu verständigen haben, ist in den Durchführungsbestimmungen zu § 9, A, III:3 geregelt.

§ 7. Der vom Staate gewährleistete Unterhaltsbeitrag erleidet durch allfällige anderweitige Zuwendungen, die vom Lande, von Gemeinden, Vereinen oder Privatpersonen verabfolgt werden, keine Schmälerung.

Die auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Forderungen auf den Unterhaltsbeitrag können weder in Exekution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Auch ist jede Verfügung über die genannten Forderungen durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

Vorstehende Bestimmungen finden indes keine Anwendung rücksichtlich jener Beträge, welche seitens einer k. u. k. Vertretungsbehörde, einer Gemeinde oder einer anderen im Verordnungswege bezeichneten Körperschaft oder Anstalt ausdrücklich nur als Vorschüsse auf den Unterhaltsbeitrag ausbezahlt werden.

B. des LBW. v. 28. Dezember 1912, RGBl. Nr. 238.

Zu § 7. Die auf den Unterhaltsbeitrag erteilten Vorschüsse werden seitens der mit dessen Erfolgung betrauten Kasse bei seiner Auszahlung in Abzug gebracht, sobald die Kasse von der Vorschußerteilung ordnungsmäßig in Kenntnis gesetzt worden ist.

Zu diesem Behufe hat der Vorschußgeber, sofern er nicht eine k. und k. Vertretungsbehörde ist, die ungestempelte, nach Muster I ausgefertigte Vorschußquittung der zur Entscheidung über den Anspruch kompetenten Unterhaltskommission (zu § 9) zu übermitteln. Letztere wird, falls sie einen Unterhaltsbeitrag angewiesen hat, sogleich die betreffende Kasse unter Hinweis auf die bezügliche Kassenanweisung zur entsprechenden Einbringung des Vorschusses beauftragen, falls aber ein Unterhaltsbeitrag auch nach angemessener Frist nicht zur Anweisung gelangt ist, die Vorschußquittung dem Vorschußgeber mit entsprechendem Bescheide zurückstellen.

Von der Einbringung des Vorschusses hat die Kasse den Vorschußgeber unmittelbar durch Übersendung der mit geeignetem Vermerke versehenen Vorschußquittung zu benachrichtigen. Die erfolgte Verständigung und den Empfang des eingebrachten Betrages hat der Vorschußgeber auf der Vorschußquittung, welche bei der Kasse verbleibt, zu bestätigen.

Vorderseite.

Muster I.

Unterhaltsbeitrag nach dem Ges. v. 26. Dez. 1912, RGBl. Nr. 237.

Vorschußquittung.

Bestätige als Vorschuß auf den Unterhaltsbeitrag der Angehörigen des

Name:		Geburtsjahr:	
Aufenthalts-	Gemeinde:	Heimats-	Gemeinde:
	Bezirk und Land:		Bezirk und Land:

heute empfangen zu haben für

K h

die Ehefrau:		
die ehel. Nachkommen:		
die ehel. Vorfahren:		
die ehel. Geschwister:		
die ehel. Schwiegereltern:		
die unehel. Mutter:		
die unehel. Kinder:		
Unterschrift und Stampiglie des Vorschußgebers:	Zusammen	

....., am 19 ..

Unterschrift des Vorschußempfängers:

Der Unterhalts-^{Bezirks-}
Landes-^{Kommision}
in _____

behufs Einbringung gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 7.

....., am 19 ..

Unterschrift und Stampiglie des Vorschußgebers:

Papierformat 34×21 cm.

Rückseite.

De
 in

mit dem Auftrage, den Vorschuß bis zum Betrage von K h bei Auszahlung des mit hierortiger Kassaanweisung Nr. angewiesenen Unterhaltsbeitrages durch Abzug einzubringen und den eingebrachten Betrag dem gemäß der Durchführungsbestimmung zu § 7 des Gesetzes unmittelbar zu verständigenden Vorschußgeber auszufolgen.

Unterhalts=^{Bezirks-}Landes=_{Landes-}Kommission

. , am 19 . .
 Der Vorsitzende:

Der Vorschuß wurde

am:				
mit:				

sohin zusammen mit K h eingebracht.

. , am 19 . .

Stampiglie der Kassa:

Unterschrift:

Hievon verständigt worden zu sein und den eingebrachten Betrag erhalten zu haben, bestätigt

. , am 19 . .

Unterschrift und Stampiglie des Vorschußgebers;

§ 8. Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag ist, wenn der Angehörige in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern seinen ordentlichen Wohnsitz hat, bei der Gemeindevorstellung des ordentlichen Wohnsitzes anzumelden. Es kann jedoch sowohl allgemein durch Verordnung als auch, bei dem Mangel einer solchen allgemeinen Bestimmung, durch Verfügung der politischen Behörde eine andere Anmeldestelle festgesetzt werden.

Die Behörden, bei denen der Anspruch anzumelden ist, wenn der Angehörige seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder hat, werden durch Verordnung bestimmt.

Die Anmeldung kann von dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen oder dem betreffenden Angehörigen, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter oder auch einvernehmlich mit dem Angehörigen, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter seitens der Vorstehung jener Gemeinde erstattet werden, in welcher der Angehörige seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Anmeldungen, die später als zwei Monate nach der Rückversetzung in das nichtaktive Verhältnis oder später als sechs Monate nach dem Todestage oder dem Tage der Vermißung erfolgen, sind ohne weiteres Verfahren abzuweisen.

B. des LBW. v. 28. Dezember 1912, RGBl. Nr. 238.

Zu § 8. 1. Die Verfügung der politischen Behörde, mit der eine andere Anmeldestelle als die Gemeindevorstellung des ordentlichen Wohnsitzes festgesetzt wird, ist rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Die Anmeldung ist seitens der Gemeindevorstellung unter gleichzeitiger Berichterstattung über die für die Entscheidung maßgebenden Umstände (§§ 1 bis 5) und, sofern sich der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene in der Gemeinde aufgehalten hat, über den Tag, an welchem er seinen Aufenthaltsort behufs Einrückung verlassen hat, sofort der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

Letztere hat die Anmeldung, falls sie nicht ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist (§ 8, letzter Absatz), nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Erhebungen mit entsprechendem Antrage ehestens der kompetenten Unterhaltskommission (zu § 9) zu übermitteln.

2. Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag ist, wenn der Angehörige zwar außerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, jedoch innerhalb der österreichisch-ungarischen

Monarchie seinen ordentlichen Wohnsitz hat, bei der heimatlichen politischen Bezirksbehörde des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen, liegt aber der erwähnte Wohnsitz außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, bei der für diesen Wohnsitz zuständigen k. und k. Vertretungsbehörde anzumelden. In ersterem Falle wird die vorerwähnte heimatliche Bezirksbehörde, in letzterem die k. und k. Vertretungsbehörde die vorhin der politischen Bezirksbehörde des ordentlichen Wohnsitzes zugewiesenen Funktionen erfüllen.

3. Sowohl bei mündlicher wie bei schriftlicher Anmeldung ist ein Anmeldeformular nach Muster II auszufüllen, in welchem tunlichst alle einen Anspruch erhebenden, in der Gemeinde wohnhaften Angehörigen des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen zu verzeichnen sind.

Die Anmeldungen sind von der für die Entscheidung kompetenten Unterhaltskommission, sobald sie dort das erste Mal eintreffen, mit eigenen fortlaufenden Nummern (zu § 9, B, zweiter Absatz), falls sich auf einen zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen mehrere Anmeldungen beziehen, mit der gleichen Nummer und fortlaufenden Bruchzahlen am Formulare links oben zu versehen und nach erfolgter Erledigung samt eventuellen weiteren, in den Anmeldebogen einzulegenden Verhandlungsakten nach diesen Nummern geordnet aufzubewahren. Etwa zum Zwecke von Nachtrags-erhebungen hinausgegebene Anmeldungen sind in geeigneter Weise evident zu halten und, falls sie binnen angemessener Frist nicht rücklangen, zu betreiben.

4. Die Art der Erhebungspflege wird der Erwägung des einzelnen Falles überlassen.

Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetze vom 26. Dez. 1912, RGBl. Nr. 237.

Nr.

Unt. = $\frac{\text{Bezirks-}}{\text{Landes-}}$ Kommission

.

Anmeldung.

Belehrung.

Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag haben:

1. die Ehefrauen und die ehelichen Nachkommen,
2. die ehelichen Vorfahren, Geschwister und Schwiegereltern,
3. die uneheliche Mutter und uneheliche Kinder,

dann, wenn ihr Unterhalt, zu welchem außer Nahrung, Wohnung, Kleidung u. dgl. unabwieslichen Lebensbedürfnissen gegebenenfalls Heil- und Pflegekosten, bei Kindern überdies die Kosten der Erziehung gerechnet werden können, bisher von dem aus der persönlichen Arbeit des Einberufenen bezogenen Einkommen nachweisbar abhängig war und wegen Entfalles dieses Einkommens gefährdet ist.

Sofern der Herangezogene unmittelbar vor der in Betracht kommenden Dienstleistung in einer regelmäßigen aktiven Dienstleistung stand oder durch längere Zeit krank oder stellenlos war, ist der Entscheidung über die Anspruchsberechtigung jene Sachlage zu Grunde zu legen, die im Hinblick auf die berufliche Ausbildung, die Erwerbsmöglichkeit, die Familienverhältnisse u. dgl. voraussichtlich eingetreten wäre, wenn die Rückbehaltung, bzw. Einberufung nicht erfolgt wäre.

Die unter 2 genannten Angehörigen müssen überdies ihren ordentlichen Wohnsitz in dem im Reichsrate vertretenen Königreich und Ländern haben oder die österreichische oder die ungarische Staatsbürgerschaft, bzw. die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit besitzen, die unter 3 genannten, falls bei ihnen die vorerwähnte, auf den Wohnsitz bezügliche Voraussetzung nicht zutrifft, österreichische Staatsbürger, bzw. bosnisch-herzegowinische Landesangehörige sein.

Die Anmeldung kann von dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen oder dem betreffenden Angehörigen, bzw. dessen gesetzlichem Vertreter oder auch einvernehmlich mit dem Angehörigen, bzw. dessen gesetzlichem Vertreter seitens der Vorsteherung jener Gemeinde erstattet werden, in welcher der Angehörige seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

beitragen ist tunlichst zu beschleunigen.

Fortsetzung der 1. Seite.

Das Verfahren in Unterhaltsangelegen-

Der Anspruch ist mittels dieses Formulars bei der { Gemeinde-
politischen
r. und l.
vorstehung
Bezirksbehörde
Vertretungsbehörde } des ordentlichen Wohnsitzes des Angehörigen an-
zumelden und gleichzeitig aus dem Kreise der anspruchsberechtigten
Angehörigen, bzw. deren gesetzlichen Vertreter diejenige Person namhaft
zu machen, der als Zahlungsempfänger der Unterhaltsbeitrag ausgezahlt
werden soll.

Anmeldungen, welche später als zwei Monate nach der Rückver-
setzung des Mannes in das nichtaktive Verhältnis oder später als sechs
Monate nach dem Tode seines oder seiner Vermittlung erstattet
werden, sind ohne weiteres Verfahren abzuweisen.

Der Unterhaltsbeitrag wird dem Zahlungsempfänger in halb-
monatlichen, am 1. und 16. jedes Monats fälligen Raten vorhinein
an den von der Unterhaltskommission festgesetzten Tagen erfolgt.

Des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen		
Name:	Beschäftigung:	
Auf- enthalt=	Gemeinde:	Durchschnittlicher Tagesverdienst:
	Bezirk u. Land:	Sonstiges Einkommen, Besitz:
Geburtsjahr:	Truppenkörper:	
Heimat=	Gemeinde:	Charge:
	Bezirk u. Land:	Tag des Abmarsches aus dem Aufenthaltsorte:

Von der Behörde seines ordentlichen Wohnsitzes auszufüllen.

Papierformat: Bogenhöhe 34 cm, Bogenbreite 42 cm.

Der einen Anspruch erhebenden Angehörigen

Post-Nr.

Vor- und Zunahme

Geburtsjahr,
bei Kindern
im 8. Jahre
auch
Geburtsort

Berwandtschaft
a. d. 3.
alt. Dienstleistung
Gegen-
gegangenen

Beschäftigung
und
Berthentf

Wettf
(Wett und
Belastung)

Wohnort

Wettentf

Anmerkung*)

Wie Zahlungsempfänger wolle bestimmt werden:

(genaue Wohnungsadresse) in

. am 19

Unterschrift des Gemeinbevorstehers oder Beamten:

Unterschrift der Partei:

.

*) Bei Angehörigen, die einen Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetz vom 21. Juli 1908, RWGBl. Nr. 141, beziehen, ist anzugeben, für welche Zeit ihnen ein solcher zugesagt wird.

Bei den in der Belehrung unter 2 und 3 angeführten Angehörigen ist, falls sie mit dem zur alten Dienstleistung Geringeren nicht in gemeinsamen Haushalte leben, der Betrag anzugeben, den er ihnen bisher ständig ausbezahlt hat (s. B. wöchentl. 5 K.).

De
in

Unzutreffendes ändern
 wenn der Ernährer
 mit dem Verichte, daß die in der Anmeldung angegebenen Daten richtig sind, daß der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene den Unterhalt der unter Post-Nr. genannten Angehörigen einen Erwerb hatte und einberufen wurde } bisher nachweisbar aus seinem Arbeitseinkommen bestritten hat,
 im aktiven Dienste rückhalten wurde oder unmitttelbar vor seiner Einberufung krank oder stellenlos war } voraussichtlich aus seinem Arbeitseinkommen bestritten hätte, wenn die Rückbehaltung nicht erfolgt wäre,
 und daß der Unterhalt wegen Entfalles dieser Einkommens gefährdet ist.

. am 19

Unterschrift des Gemeindevorstehers:

eventuell, falls der Wohnsitz ein anderer ist
 De
 in
 behufs genauer Ausfüllung der auf Seite 1 vorgezeichneten Rubriken.

. am 19

(Eventuelle weitere Zwischenerledigungen auf Einlagebogen)

Der Unterhalts-Bezirks-Landes-Kommission
in

mit dem Antrage auf Zuerkennung des Unterhaltsbeitrages an die in der Anmeldung unter Post-Nr. genannten Angehörigen und Anweisung des Unterhaltsbeitrages zu Händen des in der Anmeldung angegebenen Zahlungsempfängers bei in
 weil

. am 19

Entscheidung der Unterhalts-^{Bezirks-}Landes-^{Kommision}

Nr., betreffend den Unterhaltsbeitrag der Angehörigen des

Name:		Geburtsjahr:	
Aufenthalts-	Gemeinde:	Heimats-	Gemeinde:
	Bezirk und Land:		Bezirk und Land:

Es gebühren vom 19 angefangen pro Tag
K h

der Ehefrau:		
den ehel. Nachkommen:		
den ehel. Vorfahren:		
den ehel. Geschwistern:		
den ehel. Schwiegereltern:		
der unehel. Mutter:		
den unehel. Kindern:		
Zusammen pro Tag		

D in
 wird angewiesen, obigen Unterhaltsbeitrag, soweit er bereits fällig ist, sofort, den weiteren in halbmonatlichen, am 1. und 16. jedes Monats fälligen, am und jedes Monats zahlbaren Raten vorhinein zu Händen des in
 gegen Vorweisung des Zahlungsbogens und gegen ungestempelte Empfangsbestätigung, eventuell mittels Postanweisung zu erfolgen.

De
 gebührt kein Unterhaltsbeitrag, weil

Weisung für die Kanzlei:

Es sind auszuertigen: ein Zahlungsbogen, eine Kassaanweisung und zwei drei Avisos.

Der Zahlungsbogen ist dem Zahlungsempfänger per Post „zu eigenen Händen“ zuzustellen, die Kassaanweisung ist de zu übermitteln. Von den Avisos ist das eine Bare im hieramtlichen Bettelkataster zu hinterlegen
 der Unterhaltslandeskommission in
 das zweite de in
 das dritte de zu senden.
 am 19

Der Vorsitzende:

Ausgefertigt:
Überprüft:
Bestellt:

§ 9. Zur Entscheidung über den Anspruch sowie zur Anweisung, Evidenzhaltung und Einstellung des Unterhaltsbeitrages sind Kommissionen berufen, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach Bedarf zu errichten sind und deren Zusammensetzung, örtliche, zeitliche und sachliche Kompetenz durch Verordnung geregelt wird.

Die Kommissionen haben zu bestehen aus dem Chef der politischen Landesbehörde oder einem von demselben delegierten politischen Beamten als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Finanzlandesbehörde und des Landesauschusses, in Gemeinden mit eigenem Statute statt des letzteren einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Gemeindeorgane.

Alle diese Kommissionen fungieren als Behörden und unterstehen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung dem Ministerium für Landesverteidigung.

Die Entscheidung der Kommission ist endgültig.

B. des BWM. v. 28. Dezember 1912, RWBl. Nr. 238.

Zu § 9. A. I. 1. Im Falle einer allgemeinen Mobilisierung ist, mit Ausnahme der kustenländischen und der tirolischen Statthalterei, am Sitze jeder politischen Landesbehörde für deren Verwaltungsgebiet mindestens eine Unterhaltslandeskommission und in der Regel, und zwar im Amtsorte einer jeden politischen Bezirksbehörde für deren Amtsbereich, eine dem Bedarfe entsprechende Anzahl von Unterhaltsbezirkskommissionen aufzustellen. Wo an einem Orte mehrere Landeskommissionen, bzw. Bezirkskommissionen errichtet werden, ist die Aufteilung der Geschäfte an dieselben nach dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen vorzunehmen.

Im Verwaltungsgebiete der kustenländischen, bzw. der tirolischen Statthalterei können am Sitze eines jeden Landesauschusses Landeskommissionen errichtet werden, worüber jeweils unverzüglich das Ministerium für Landesverteidigung, ferner behufs Verständigung der betreffenden Landeskommissionen und Bezirksbehörden die übrigen politischen Landesbehörden in Kenntnis zu setzen sind (III:1).

2. Die Unterhaltskommissionen sind nach ihrem Amtsorte zu benennen.

Unterhaltsbeitrag nach dem Ges. v. 26. Dez. 1912, RGBl. Nr. 237.

Aviso

der Unterhalts-^{Bezirks-}Landes-^{Kommision} in

Nr. , betreffend den Unterhaltsbeitrag der Angehörigen des

Name:		Geburtsjahr:	
Aufenthalts-	Gemeinde:	Heimats-	Gemeinde:
	Bezirk und Land:		Bezirk und Land:

Es erhalten vom 19 . . angefangen pro Tag
K h

die Ehefrau:		
die ehel. Nachkommen:		
die ehel. Vorfahren:		
die ehel. Geschwister:		
die ehel. Schwiegereltern:		
die unehel. Mutter:		
die unehel. Kinder:		
Zusammen pro Tag		

Zahlungsempfänger:

Zahlstelle:

Datum der Entscheidung und des Avisos:

Papierformat: 17×21 cm.

Für das Avisoformular ist eine haltbare Papierforte zu verwenden.

II. Zur Entscheidung über die Anspruchsberechtigung des Angehörigen, Bemessung des Unterhaltsbeitrages, eventuellen Bestimmung des Zahlungsempfängers (§ 10, erster Absatz), Anweisung und Einstellung (zu § 1:6) des Unterhaltsbeitrages ist jene Unterhaltsbezirkskommission berufen, in deren Sprengel der Angehörige zur Zeit der Entstehung seines Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Liegt aber der ordentliche Wohnsitz des Angehörigen außerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, so stehen die vorerwähnten Amtshandlungen der Unterhaltslandeskommission jenes politischen Verwaltungsgebietes zu, in welchem der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene heimatberechtigt, bzw. stellungszuständig ist.

III. 1. Jede Unterhaltslandeskommission ist Evidenzstelle hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge der Angehörigen aller jener zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen, die in ihrem Sprengel heimatberechtigt, bzw. stellungszuständig sind.

Als Evidenzstelle hat die Unterhaltslandeskommission die Aufgabe, die Interessen des Staatsschatzes, insbesondere durch Hintanhaltung von Doppelzuerkennungen und ungebührlichen Fortbezügen zu wahren, und ist befugt, Zahlungsanweisungen, die von ihr evident zu haltende Unterhaltsbeiträge betreffen, bei jeder mit deren Realisierung betrauten Kasse direkt einzustellen (zu § 10:6).

2. Von jeder Zuerkennung eines Unterhaltsbeitrages ist in Kenntnis zu setzen:

- a) die als Evidenzstelle fungierende Unterhaltslandeskommission,
- b) die heimatische politische Bezirksbehörde des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen und
- c) je nachdem es sich um Angehörige handelt, die inner- oder außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie wohnhaft sind, die politische Bezirksbehörde ihres ordentlichen Wohnsitzes, bzw. (zu § 8:2) ihre Aufenthaltsbehörde oder die für den erwähnten Wohnsitz zuständige k. und k. Vertretungsbehörde.

Zu diesem Behufe werden drei, bzw., falls die unter b) und c) genannten Bezirksbehörden identisch sind, zwei gleichlautende Wiso's (Muster III) im Durchschreibeverfahren auszufertigen sein, und zwar das für die Evidenzstelle entfallende auch dann, wenn die zur Entscheidung kompetente Unterhaltskommission die evidenzzuständige Landeskommission selbst ist.

Die einlangenden, bzw. rückgehaltenen Wiso's sind nach Art eines nach den Namen der zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen alphabetisch geordneten Zettelkatasters evident zu halten.

3. Die politischen Bezirksbehörden haben alle Änderungen von Belang in den für den Fortbestand des Anspruches maßgebenden Verhältnissen, und zwar die Aufenthaltsbehörde vornehmlich Änderungen, welche in den Verhältnissen des Angehörigen, die Heimatsbehörde insbesondere solche, welche in den Verhältnissen des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen eintreten (zu § 6:2), wahr-

zunehmen und unverweilt der als Evidenzstelle fungierenden Unterhaltslandeskommission, eventuell im Wege der kompetenten Unterhaltsbezirkskommission, damit diese sofort die nötige Verfügung trifft, durch Übersendung des betreffenden, mit entsprechendem Vermerke zu versehenen Avisos bekanntzugeben.

Die dem Zettelkataster entnommenen Avisos sind am besten durch eine an ihrer Statt eingelegte Notiz evident zu halten und von der Stelle, an welche sie gesandt wurden, ehestens wieder rückzumitteln.

Es bleibt den Bezirksbehörden überlassen, in welcher Weise sie den Zettelkataster bei ihrer Erhebungspflege verwerten. Es können daher die bei der Bezirksbehörde neu einlangenden Avisos den betreffenden Erhebungsorganen (Gemeindevorsteher, Vertrauensmänner usw.) zur Abschriftnahme oder auszugsweisen Vormerkung überlassen oder aus ihnen für diese Organe periodisch Listen zusammengestellt werden. Jedenfalls bleibt aber die politische Bezirksbehörde für die stetige Evidenthaltung ihres Zettelkatasters verantwortlich.

In ähnlicher Weise haben die k. und k. Vertretungsbehörden vorzugehen und gegebenenfalls die weitere Auszahlung des Unterhaltsbeitrages zu sistieren.

Rücksichtlich jener Angehörigen, welche innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, jedoch nicht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wohnhaft sind, liegt die Kontrolle der für den Fortbestand des Anspruches maßgebenden Verhältnisse der Angehörigen vorwiegend der Unterhaltslandeskommission (II) ob, welche zu diesem Behufe derartige Fälle vorzumerken und sich in angemessenen Fristen an die betreffende Aufenthaltbehörde zu wenden hat.

4. Auf die gewissenhafte Befolgung vorstehender Evidenzbestimmungen ist ein besonderes Augenmerk zu richten, weil sie eine notwendige Ergänzung der auf die örtliche Kompetenz der Unterhaltskommissionen bezüglichen Vorschriften bilden.

IV. Die nötigen Hilfsorgane und Kanzleierfordernisse sind von der betreffenden politischen Landes-, bzw. Bezirksbehörde beizustellen.

Die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Drucksorten, mit Ausnahme der seitens der k. und k. Vertretungsbehörden benötigten Formulare, sind seitens der politischen Landesbehörde zu beschaffen. Die Formulare der Anmeldung und der Vorschufquittung sind schon in Friedenszeiten in einer dem ersten Bedarfe entsprechenden Anzahl bei den Bezirksbehörden bereitzuhalten. Bezüglich der übrigen Drucksorten ist Vorsorge zu treffen, daß deren Herstellung rechtzeitig erfolgen kann.

Die Auslagen für Kanzleierfordernisse und Drucksorten sind gemäß der Durchführungsbestimmung zu § 10:7 zu verrechnen.

V. Ein Jahr nach dem jeweils vom Ministerium für Landesverteidigung zu verlautbarenden Zeitpunkte, in welchem die Abrüstung der infolge eines der im § 1 des Gesetzes erwähnten An-

lässe zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen vollständig durchgeführt erscheint, sind alle Unterhaltskommissionen, mit Ausnahme der Unterhaltslandeskommission in Wien, aufzulösen.

Auf diese Kommission geht von da ab, sofern noch einzelne konkrete Angelegenheiten auszutragen sein sollten, die Kompetenz der aufgelösten Unterhaltskommissionen über.

Die Akten der aufgelösten Kommissionen sind, vom Zettelkataster der Landeskommissionen abgesehen, bei den betreffenden politischen Landes-, bzw. Bezirksbehörden abgefordert aufzubewahren.

Die bis zum Tage der Auflösung von den Unterhaltslandeskommissionen sorgfältig evident zu haltenden Zettelkataster sind der Unterhaltslandeskommission in Wien zu übersenden.

B. Im Falle der nicht durch eine allgemeine Mobilisierung hervorgerufenen Anwendung des Gesetzes gelten die sub A getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Unterhaltslandeskommissionen bezüglich der in ihrem Sprengel wohnhaften Angehörigen in der Regel auch die den Unterhaltsbezirkskommissionen zugewiesenen Amtshandlungen besorgen und Unterhaltsbezirkskommissionen nur bei unumgänglichem Bedarfe errichtet werden.

Wird jedoch im Zuge einer solchen Aktion eine allgemeine Mobilisierung angeordnet, so haben die Unterhaltslandeskommissionen den dann neu errichteten Unterhaltsbezirkskommissionen die bis dahin in deren Vertretung behandelten Angelegenheiten zur weiteren Amtshandlung abzutreten. Es werden daher die diesbezüglichen Anmeldungen vom Anfange an bezirksweise unter Voranstellung entsprechender Buchstaben zu numerieren, bzw. zu registrieren sein (zu § 8:3).

§ 10. Bei Anmeldung des Anspruches ist aus dem Kreise der anspruchsberechtigten Angehörigen, beziehungsweise deren gesetzlichen Vertreter diejenige Person namhaft zu machen, an welche die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages erfolgen soll. Werden gleichzeitig mehrere Personen genannt, so hat die Kommission eine derselben als Zahlungsempfänger zu bestimmen. Zu Handen des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen darf der Unterhaltsbeitrag nicht angewiesen werden.

Der Unterhaltsbeitrag ist in halbmonatlichen, am 1. und 16. des Monats fälligen Raten vorhinein, tunlichst an den Fälligkeitsterminen auszuführen.

Auf die Verteilung des Unterhaltsbeitrages an die anspruchsberechtigten Angehörigen steht der Kommission ein Einfluß nicht zu.

Eine Rückzahlung empfangener Unterhaltsbeiträge findet nicht statt.

Zu § 10. 1. Werden seitens Angehöriger, für welche die gleiche Klasse zuständig ist, aus dem Kreise der anspruchsberechtigten Angehörigen, bzw. deren gesetzlichen Vertreter mehrere Personen als Zahlungsempfänger namhaft gemacht, so hat die Unterhaltskommission die Ehefrau des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen, sofern sich aber diese nicht unter den Vorgesetzten befindet, von letzteren jene Person, bzw. deren gesetzlichen Vertreter als Zahlungsempfänger zu bestimmen, die dem zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen dem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade nach näher steht.

Für Angehörige, die in den Sprengeln verschiedener Klassen wohnen, können auch mehrere Zahlungsempfänger bestimmt werden.

Ist in der Anmeldung ein Zahlungsempfänger überhaupt nicht namhaft gemacht, so kann im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens von ergänzenden Erhebungen abgesehen und nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Zahlungsempfänger bestellt werden, falls nicht anzunehmen ist, daß die Angehörigen hiegegen eine Vorstellung erheben.

2. Bei Zuerkennung des Unterhaltsbeitrages sind eine Kassenanweisung nach Muster IV und ein Zahlungsbogen nach Muster V — soweit der Text gemeinsam ist, mittels Durchschreibeverfahrens — auszufertigen und mit der Nummer der Anmeldung (zu § 8:3) zu versehen. Gesonderte Bescheide sind nur im Falle gänzlicher Abweisung der Anmeldung auszufertigen.

Die keiner Vorschreibung und Kontrahierung durch das Rechnungsdepartement der politischen Landesbehörde bedürftigen Kassenanweisungen sind den auszahlenden Klassen, die Zahlungsbogen den Zahlungsempfängern, die Bescheide jenen zuzustellen, welche die Anmeldung unterfertigt haben; sollte letztere nur die Unterschrift des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen aufweisen, so hat die Zustellung des Bescheides an einen in der Anmeldung genannten Angehörigen, bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

Personen, die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wohnen, sind die Zahlungsbogen, bzw. Bescheide direkt durch die Post „zu eigenen Händen“ (Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, RGBl. Nr. 124, in der durch dessen weitere Verordnung vom 10. Jänner 1911, RGBl. Nr. 9, geänderten Fassung, § 3, II:1, vorletzter Absatz) zuzustellen. Rückscheine sind, da ihnen die Gebührenfreiheit nicht zukommt, nicht zu verwenden.

An Personen, die in anderen Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie wohnhaft sind, erfolgt die Zustellung im Wege der Aufenthaltsbehörde (zu § 8:2), in den übrigen Fällen im Wege der zuständigen k. und k. Vertretungsbehörde.

3. Hat der Zahlungsempfänger seinen ordentlichen Wohnsitz in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, so ist der Unterhaltsbeitrag bei der für ihn zuständigen Zivilstaatsklasse, wohnt er in anderen Gebieten der österreichisch-ungarischen

Monarchie, bei der im Amtsorte der zuerkennenden Unterhaltslandeskommission (zu § 9, A, II) befindlichen Finanzlandes(Landeshaupt)kasse, domiziliert er aber außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, bei der Kasse der für seinen Wohnort zuständigen f. und k. Vertretungsbehörde anzuweisen.

4. Als Auszahlungstage sind in der Regel der 1. und 16. jedes Monates festzusetzen, wo starker Kassenandrang zu gewärtigen wäre, können auch tunlichst nahe diesen Fälligkeitsterminen besondere Auszahlungstage (z. B. der 2. und 17., der 3. und 18. usw. etwa je nach den Anfangsbuchstaben der Namen der zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen) vorgehrieben werden.

5. In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wohnhafte Zahlungsempfänger haben die Unterhaltsbeiträge bei der betreffenden Kasse selbst zu beheben, ihrem eventuellen Ansuchen um deren Übersendung mittels Postanweisung ist jedoch seitens der Kassen dann stattzugeben, wenn die Zahlungsempfänger zu diesem Behufe bereits an sich selbst adressierte Postanweisungsblankette beibringen.

An die in anderen Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie wohnhaften Zahlungsempfänger sind die Unterhaltsbeiträge mittels Postanweisung zu übersenden, für deren Ausfertigung die betreffende Finanzlandes(Landeshaupt)kasse zu sorgen hat.

Auf welche Art außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie die Unterhaltsbeiträge zu erfolgen sind, bestimmt die betreffende f. und k. Vertretungsbehörde, eventuell nach Anhörung des Zahlungsempfängers.

In allen Fällen, in denen die Unterhaltsbeiträge mittels Postanweisung erfolgt werden, ist das entfallende Porto von der Gebühr in Abzug zu bringen.

Zahlungsempfänger, welche die Unterhaltsbeiträge selbst beheben, haben den Zahlungsbogen vorzuweisen und eine ungestempelte Empfangsbestätigung auszustellen. Der ausgefolgte Betrag ist in der betreffenden Rubrik des Zahlungsbogens anzumerken. Ist er wegen eines in Abzug kommenden Vorschusses oder anderer Ursachen geringer als die ursprüngliche Gebühr, so ist dieser Grund kurz anzuführen.

Zahlungsempfänger, welche den Unterhaltsbeitrag mittels Postanweisung erhalten, haben ihre Zahlungsbogen zu gleichem Behufe alle drei Monate einmal der auszahlenden Kasse vorzulegen.

6. Die auszahlenden Kassen haben die bei ihnen erscheinenden Zahlungsempfänger zu befragen, ob in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen der Angehörigen wesentliche Änderungen eingetreten sind und ob der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene sich tatsächlich noch im aktiven Dienste befindet.

Kommt der Kasse ein Umstand zur Kenntnis, welcher den Anspruch auf Fortbezug des Unterhaltsbeitrages in Frage stellt, so hat sie hievon — bei eventueller gleichzeitiger Sistierung der Auszahlungen, soweit sie nicht mehr gebühlich erscheinen, und allfälliger Einziehung des Zahlungsbogens — der zuständigen Unterhaltskom-

mission, bzw. der k. und k. Vertretungsbehörde behufs weiterer Verfügung Mitteilung zu machen. Der Unterhaltsbeitrag ist in der Regel mit dem Ablaufe jenes Halbmonates einzustellen, in welchem die Rückkehr des zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen fällt (zu § 6:1 und 2).

7. Alle aus Anlaß der Durchführung des Gesetzes erwachsenden Auslagen sind beim Etat des Ministeriums für Landesverteidigung unter dem Titel: „Auslagen aus Anlaß des Gesetzes vom 26. Dezember, RGVl. Nr. 237“, und zwar die Unterhaltsbeiträge einerseits und die sonstigen Auslagen andererseits in zwei getrennten Rubriken zu verrechnen. Hierbei ist in der Rubrik „Unterhaltsbeiträge“ abge sondert auszuweisen, wieviel hievon zu Zwecken von Vorschußersätzen rückbehalten, bzw. erfolgt wurde.

8. Die politischen Landesbehörden und die k. und k. Vertretungsbehörden, in deren Gebiete Unterhaltsbeiträge erfolgt werden, haben allmonatlich eine Gebarungübersicht nach Muster VI, und zwar die Vertretungsbehörden in zwei Partien zu verfassen. Diese Übersichten sind seitens der politischen Landesbehörden bis zum 15. jedes folgenden Monats dem Ministerium für Landesverteidigung, seitens der Vertretungsbehörden in je einem Pare tunlichst bis zum gleichen Termine dem Ministerium für Landesverteidigung und dem k. und k. Ministerium des Außern vorzulegen.

Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetze vom 26. Dez. 1912, RGBl. Nr. 237.

Kassaanweisung

Nr., betreffend den Unterhaltsbeitrag der Angehörigen des

Name:		Geburtsjahr:	
Auf- enthalts-	Gemeinde:	Heimats-	Gemeinde:
	Bezirk u. Land:		Bezirk u. Land:

Es gebühren vom 19 . . angefangen pro Tag
K h

der Ehefrau:		
den ehel. Nachkommen:		
den ehel. Vorfahren:		
den ehel. Geschwistern:		
den ehel. Schwiegereltern:		
der unehel. Mutter:		
den unehel. Kindern:		
Zusammen pro Tag		

D in wird angewiesen, obigen Unterhaltsbeitrag, soweit er bereits fällig ist, sofort, den weiteren in halbmonatlichen, am 1. und 16. jedes Monats fälligen, am und jedes Monats zahlbaren Raten vorhinein zu Händen des in gegen Vorweisung des Zahlungsbogens und gegen ungestempelte Empfangsbestätigung, eventuell mittels Postanweisung zu erfolgen (Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1912, RGBl. Nr. 238, zu § 10).

Unterhalts- $\frac{\text{Bezirks-}}{\text{Landes-}}$ Kommission

. am 19 . .

Der Vorsitzende:

Die Formulare nach Muster IV und V sind derart vorzudrucken, daß der gemeinsame Text mittels Durchschreibeverfahrens ausgefüllt werden kann.

Papierformat: 34 × 21 cm.

Vorderseite.

Muster V.

Unterhaltsbeitrag nach dem Ges. v. 26. Dez. 1912, RGBl. Nr. 237.

Zahlungsbogen

Nr. , betreffend den Unterhaltsbeitrag der Angehörigen des

Name:		Geburtsjahr:	
Aufenthalts-	Gemeinde:	Heimats	Gemeinde:
	Bezirk und Land:		Bezirk und Land:

Es gehören vom 19 . . angefangen pro Tag
K h

der Ehefrau:		
den ehel. Nachkommen:		
den ehel. Vorfahren:		
den ehel. Geschwistern:		
den ehel. Schwiegereltern:		
der unehel. Mutter:		
den unehel. Kindern:		
Zusammen pro Tag		

D in wird angewiesen obigen Unterhaltsbeitrag, soweit er bereits fällig ist, sofort, den weiteren in halbmonatlichen, am 1. und 16. jedes Monats fälligen, am und jedes Monats zahlbaren Raten vorhinein zu Händen des in gegen Vorweisung des Zahlungsbogens und gegen ungestempelte Empfangsbestätigung, eventuell mittels Postanweisung zu erfolgen (Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1912, RGBl. Nr. 238, zu § 10).

De gebührt kein Unterhaltsbeitrag, weil

Gegen vorstehende Entscheidung ist eine Berufung nicht zulässig.

Unterhalts-^{Bezirks-}
Landes-_{Kommission}

. , am 19 . .

Der Vorsitzende:

Die Formulare nach Muster IV und V sind derart vorzudrucken, daß der gemeinsame Text mittels Durchschreiberverfahren ausgefüllt werden kann.

Papierformat: 34×21 cm.

Rückseite.

Zeit, für welche der Unterhalts- beitrag gilt	Betrag des Unterhalts- beitrages	Datum der Auszahlung	Unterschrift des Kassa- beamten	Anmerkung

Fronland
Vertretungsbehörde

Unterhaltsbeitrag nach dem Befehle vom 26. Dezember 1912, Nr. 237.

Sebarungsübersicht

für den Monat 19 . . .

Rubrik	G e b a r u n g		S u m m e
	im Monate	in den früheren Monaten des Jahres . . .	
Unterhalts- beiträge	Dievon Vorschußbeiträge: _____		
	Dievon Vorschußbeiträge: _____		
Sonstige Auslagen am 19 . . .		
		

§ 11. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Vornahme von Erhebungen auch eigene Vertrauensmänner bestellen. Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt und darf nur von solchen Personen abgelehnt oder zurückgelegt werden, die nach der betreffenden Gemeindeordnung das Recht haben, die Wahl zur Gemeindevertretung abzulehnen oder das angenommene Amt zurückzulegen.

B. des LVM. v. 28. Dezember 1912, RGBl. Nr. 238.

Zu § 11. 1. Die Gemeinden sind verpflichtet, über Verlangen der politischen Behörden oder der Unterkhaltskommissionen bei der Durchführung des Gesetzes mitzuwirken.

Es bleibt den politischen Behörden anheimgegeben, die Gemeinden auch zu anderen als den in den Durchführungsbestimmungen zu den §§ 6 und 8 erwähnten Amtshandlungen, so insbesondere zur Mitwirkung bei Evidenthaltung der Fortdauer der Anspruchsberechtigung der in der Gemeinde wohnhaften Angehörigen heranzuziehen und diesbezüglich für ihr Verwaltungsgebiet besondere Vorschriften zu erlassen. Mancherorts wird es sich empfehlen, den Gemeinden aufzutragen, ein alphabetisches Namensverzeichnis jener zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen zu führen, deren Angehörige in der Gemeinde wohnhaft sind und einen Unterhaltsbeitrag auf Grund des Gesetzes genießen (zu § 9, A, III:3).

Die politischen Bezirksbehörden haben dafür zu sorgen, daß die Gemeindevorsteher schon in Friedenszeiten über die ihnen zufallenden Obliegenheiten orientiert sind.

2. Die rücksichtlich der Vertrauensmänner getroffene Bestimmung soll die Möglichkeit bieten, dem vornehmlich in größeren Bevölkerungszentren herrschenden Mangel an geeigneten Erhebungsorganen abzuhelpen.

Zu Vertrauensmännern sind solche Personen nicht heranzuziehen, die gerade zur kritischen Periode anderweitig stark in Anspruch genommen sind. Von Post- und sonstigen Verkehrsbediensteten ist jedenfalls abzugehen.

In der Regel wird auf freiwillige Übernahme des Amtes eines Vertrauensmannes hinzuwirken sein. Wo aber das öffentliche Interesse solche Rücksichtnahme nicht gestattet, sind Ablehnungen oder Zurücklegungen des Amtes eines Vertrauensmannes nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, zu ahnden.

Zum Amte eines Vertrauensmannes geeignete Personen sind spätestens bei Gewärtigung eines der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Anlässe fürzuwählen; ihre Bestellung hat jedoch erst mit dem Eintritte solcher Anlässe, und zwar mittels Dekretes zu erfolgen. Vor der Bestellung haben sie die gewissenhafte Besorgung der ihnen

von der politischen Bezirksbehörde zugewiesenen Geschäfte sowie die Verschwiegenheit in Amtssachen anzugeloben.

Wo erforderlich, können die Vertrauensmänner weiter in der Weise organisiert werden, daß einzelnen derselben die Anleitung und Kontrolle der übrigen übertragen wird. Doch ist zu diesbezüglichen Maßnahmen die Genehmigung der politischen Landesbehörde erforderlich.

§ 12. Alle zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben, Protokolle, Beilagen und Empfangsbestätigungen genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit, sowie die Portofreiheit.

Desgleichen sind die zur Geltendmachung des Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag etwa nötigen Behelfe, sofern sie nur zu diesem Zwecke dienen, bedingt stempel- und gebührenfrei.

§ 13. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten die Bestimmungen des III. Abschnittes des Gesetzes vom 13. Juni 1880, RGBl. Nr. 70, außer Kraft.

V. des VM. v. 28. Dezember 1912, RGBl. Nr. 238.

Zu § 13. Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 14. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

11. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 153,

betreffend die Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung an den Höchstkommmandierenden der Streitkräfte in Bosnien, Herzegowina und Dalmatien. *)

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Dem Höchstkommmandierenden der Streitkräfte in Bosnien, Hercegovina und Dalmatien wird die Befugnis

*) Für die k. k. Landwehr verlautbart mit LandwBl. Nr. 41. Siehe auch die unter Z. 24 abgedruckte KaisF. v. 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 186, betreffend die Übertragung von Befugnissen der

erteilt, im Königreiche Dalmatien zur Wahrung der militärischen Interessen im Bereiche der politischen Verwaltung, innerhalb des dem politischen Landeschef zustehenden amtlichen Wirkungskreises, Verordnungen zu erlassen, Befehle zu erteilen und die Beobachtung derselben gegenüber den hiezu Verpflichteten erzwingen zu lassen.

Der Höchstkommandierende hat, wenn er von dieser Befugnis Gebrauch macht, die von ihm getroffenen Anordnungen unverweilt dem politischen Landeschef mitzuteilen.

Der politische Landeschef, die demselben unterstehenden politischen und Polizeibehörden, sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, solche Verordnungen und Befehle des Höchstkommandierenden genau zu befolgen und zu vollziehen.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge ist das Gesamtministerium beauftragt.

12. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 155,

über die Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes und der Verletzung einer Lieferungsspflicht.*)

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich mit

politischen Verwaltung in Galizien, Bukowina, Ostschlesien und Nordmähren an den Armeoberkommandanten.

In den Ländern der heiligen ungarischen Krone wurden auf Grund des G. LXIII vom Jahre 1912 über Ausnahmungsverfügungen für den Kriegsfall (abgedruckt unter Z. 2 dieser Sammlung) den im RGBl. unter Nr. 153 bis 168 verlautbarten Verordnungen analoge Verordnungen des k. u. Ministeriums erlassen, welche im ungarischen Amtsblatte („Budapesti Közlöny“) unter Nr. 170 v. 26. Juli 1914 und Nr. 177 v. 1. Aug. 1914 kundgemacht wurden. Siehe auch die unter Z. 30 und 31 abgedruckten Verordnungen des k. u. Ministeriums.

*) Verlautbart für das k. u. k. Heer mit WB. Nr. 200, für die k. k. Landwehr mit WB. Nr. 41.

Wirksamkeit für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Das Ministerium des Innern kann Unternehmungen, die für die Zwecke des Staates oder das öffentliche Wohl besonders wichtig sind, für staatlich geschützte Unternehmungen erklären.

§ 2. Der öffentliche Beamte, der Bedienstete eines Staatsbetriebes, der Bedienstete einer Eisenbahn, eines Schiffahrtsunternehmens oder einer staatlich geschützten Unternehmung, der im Vereine mit anderen in der Absicht, den Dienst oder Betrieb zu stören, die Erfüllung seiner Pflichten ganz oder zum Theile verweigert oder unterläßt, oder seine Arbeit in einer Weise verrichtet, die geeignet ist, den Dienst oder Betrieb zu erschweren, wird wegen Vergehens mit strengem Arreste von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3. 1. Wer gegen einen anderen ein Mittel der Einschüchterung oder Gewalt anwendet, um eine Verabredung zu Stande zu bringen, zu verbreiten oder zwangsweise durchzuführen, die darauf gerichtet ist, durch ein pflichtwidriges Verhalten der im § 2 angeführten Art den öffentlichen Dienst, den Dienst in einem staatlichen Betriebe oder den Betrieb einer Eisenbahn, eines Schiffahrtsunternehmens oder einer staatlich geschützten Unternehmung zu stören,

2. wer in der Absicht, einen solchen Dienst oder Betrieb zu stören, Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen beschädigt oder der Benützung entzieht,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4. 1. Wer vorsätzlich seine durch Vertrag oder Vorschrift begründete Pflicht verlegt, für die bewaffnete Macht der Monarchie oder eines Bundesgenossen Gegenstände des Kriegsbedarfes zu liefern, solche Gegenstände oder Truppen zu befördern oder Arbeiten auszuführen,

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, Beförderung oder Arbeit, der vorsätzlich durch Verlezen seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann in beiden Fällen Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 5. Sind durch eine der in den §§ 2 bis 4 angeführten Handlungen die militärischen Interessen der Monarchie oder eines Bundesgenossen gefährdet worden, so ist auf strengen Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren zu erkennen.

In den Fällen des § 4 kann daneben auf die dort bestimmte Geldstrafe erkannt werden.

§ 6. Die Strafbestimmungen der §§ 2 bis 5 sind auch von den Militärgerichten gegen die im § 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegisleistungen, angeführten Personen anzuwenden, soweit sie nach dieser Gesetzesstelle der Militärtätigkeit unterstehen.

§ 7. Unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung der in den §§ 2 und 3 bezeichneten strafbaren Handlungen kann die Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen durch ihre Organe die sofortige Entlassung des schuldigen Bediensteten, sowohl der Staats- als Privatbahnen ohne weiteres Verfahren verfügen und den Vollzug anordnen. Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, die von den Organen der Generalinspektion verfügte Entlassung ungefäumt in Vollzug zu setzen.

Wegen derselben Handlungen kann hinsichtlich der Bediensteten der Post- und Telegraphenanstalt, der den Gefälldienst beim Eisenbahn- und Schiffsverkehrs- und bei der Post besorgenden Staatsbediensteten und der Bediensteten der staatlichen Druckereien die Entlassung durch die den betreffenden Ministerien unmittelbar untergeordneten Dienststellen ausgesprochen werden.

Gegen diese Erkenntnisse kann binnen 14 Tagen die Beschwerde an das zuständige Ministerium ergriffen werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die §§ 78 bis 84 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1851, RGBl. Nr. 1 vom Jahre 1852, und die für die Staatsbediensteten geltenden Disziplinarvorschriften bleiben, insofern sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Widerspruche stehen, aufrecht.

§ 8. Öffentliche Beamte sind die im 2. Absätze des § 101 des allgemeinen Strafgesetzes angeführten Personen.

160 Unterst. v. Zivilp. unter d. Militärgerichtsbarkeit.

Alle in einem Betriebe oder Unternehmen dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen sind als Bedienstete anzusehen.

Unter Eisenbahnen und Schifffahrtsunternehmungen werden auch deren Hilfsanstalten verstanden.

Die Vorschriften erstrecken sich nur auf Eisenbahnen, die mit elementarer Kraft betrieben werden.

§ 9. Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge sind die Minister des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien beauftragt.

13. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 156,

über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit.*)

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Strafgerichtsbarkeit über Personen, die sich nach Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung in einem Militärterritorialbereiche, dessen Mobilisierung angeordnet wurde, der im § 2 angeführten strafbaren Handlungen schuldig machen, wird an die Landwehrgerichte übertragen.

Ausnahmsweise treten an die Stelle der Landwehrgerichte die Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht, wenn die Landwehrstrafgerichtsbarkeit im einzelnen Falle infolge der Kriegsergebnisse nicht ausgeübt werden kann.

§ 2. Diese strafbaren Handlungen sind:

1. Hochverrat (§§ 58 bis 62 StG.), Majestätsbeleidigung (§ 63), Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§ 64), Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65), Aufstand (§§ 68 bis 72), Aufruhr (§§ 73 bis 75), gewalttames Handeln gegen eine von der Regierung zur

*) Für das k. u. k. Heer verlaublich mit BB. Nr. 200, für die k. k. Landwehr, mit BB. Nr. 41. Vgl. auch die unter Z. 19 abgedruckte KaisV. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 164.

Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§ 76, 77, 80), boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen (§§ 85, lit. c, und 86), boshafte Handlungen und Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§§ 87 und 88) boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (§ 89), Vorschubleistung durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs (§§ 220, 221);

2. gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen (§§ 81, 82 StG.), Mord (§§ 134 bis 138), Totschlag (§§ 140 bis 142), schwere körperliche Beschädigung (§§ 143, 152 bis 157), Raub (§§ 190 bis 196), wenn diese strafbaren Handlungen an in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr, des Landsturmes, an Organen der Feldgendarmarie oder an anderen dem Verbands der Gendarmerie angehörigen Personen begangen werden, insofern letztere im militärisch organisierten Eisenbahn- oder Telegraphen- (Telephon-) Sicherungsdienste oder im militärisch organisierten Grenz- (Küsten-) Schutzdienste stehen;

3. andere Fälle der öffentlichen Gewalttätigkeit nach den §§ 85 bis 88 StG., sowie die Brandlegung (§§ 166 bis 168), wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militärärar oder Landwehrärar gehörigen oder in seiner Verwaltung oder seinem Betriebe stehenden Eigentum oder unter Gefährdung der im Punkte 2 angeführten Personen begangen werden;

4. ferner die strafbaren Handlungen:

- a) nach den Artikeln I, II und IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 8 vom Jahre 1863;
- b) nach dem Sprengstoffgesetze vom 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 134;
- c) nach dem Gesetze vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 41, über die Sicherung der Unterseekabel;
- d) nach den §§ 66 bis 69 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, RGBl. Nr. 128;

5. die Vorschubleistung zu einem der angeführten Verbrechen (§§ 211 bis 219 StG.).

Die unter 2 und 3 angeführten strafbaren Handlungen unterliegen auch dann ausschließlich der Zuständigkeit der Militärgerichte, wenn eine und dieselbe Handlung nicht bloß an den dort bezeichneten Personen, an dem dort genannten Eigentum oder unter Gefährdung dieser Personen, sondern auch an anderen Personen, an deren Eigentum oder unter Gefährdung anderer Personen begangen wird.

§ 3. Die Militärgerichte wenden das allgemeine Strafgesetz und die dasselbe ergänzenden strafrechtlichen Bestimmungen an.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Militärgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

Druckschriften, die wegen einer der im § 2 angeführten strafbaren Handlungen von der Sicherheitsbehörde oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlagnahme belegt wurden, sind ohne Verzug dem Militärgerichte zu übergeben.

§ 4. Das Verfahren der Militärgerichte hat sich auf die ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen (§ 2) zu beschränken und auf andere strafbare Handlungen keine Rücksicht zu nehmen. Werden letztere von den Zivilgerichten verfolgt, so haben diese bei Ausmessung der Strafe die vom Militärgericht ausgesprochene Strafe angemessen zu berücksichtigen.

§ 5. Das Aufhören der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung ist von der Regierung durch Verordnung zu bestimmen. Untersuchungen, die in diesem Zeitpunkte durch ein militärgerichtliches Erkenntnis nicht endgültig erledigt sind, gehen an die Zivilgerichte über.

§ 6. Die kaiserliche Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7. Mit dem Vollzuge sind die Minister des Innern, der Justiz und für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsminister beauftragt.

14. Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 157,

über die Unterstellung der auf die Kriegsartikel nicht beeideten, in aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen unter die Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches.*)

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die folgenden, für die auf die Kriegsartikel beeideten Militärpersonen geltenden Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches, und zwar:

das 2., 3. und 4. Hauptstück,

das 5. Hauptstück mit Ausnahme des § 208 a, b, c und e,

das 6. Hauptstück,

das 8. Hauptstück mit Ausnahme der §§ 244 bis 250 und 251 a und d,

das 9. Hauptstück,

das 10. Hauptstück mit Ausnahme der §§ 272 h und 284 d und e, endlich

das 11. Hauptstück

haben auch auf die in aktiver Dienstleistung stehenden, auf die Kriegsartikel nicht beeideten Militärpersonen Anwendung, wenn sie die darin angeführten Handlungen und Unterlassungen zu einer Zeit begehen, wo sie zum Stande eines mobilisierenden oder schon mobilisierten Teiles der bewaffneten Macht oder zur Besatzung eines in Kriegsausrüstung befindlichen oder in diese schon versetzten festen Platzes gehören.

Haben sich solche Militärpersonen in dieser Zeit der Mitschuld oder einer sonstigen Mitwirkung bei militärischen strafbaren Handlungen anderer schuldig gemacht, so sind sie statt nach den §§ 314 bis 317 des Militärstrafgesetzes nach den bei den einzelnen Militärverbrechen vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen und, wenn dasselbst über die Mitschuld oder sonstige Mitwirkung nicht be-

*) Verlautbart für das k. u. k. Heer mit WBl. Nr. 200, für die k. k. Landwehr mit LandwWBl. Nr. 41.

sonders verordnet ist, nach den in den §§ 11, 12, 14 und 17 des Militärstrafgesetzes gegebenen allgemeinen Vorschriften zu behandeln.

Militärgeistliche, Auditoren, Militärärzte, Truppenrechnungsführer und Militärbeamte sind bei der Anwendung der Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches den Offizieren des Soldatenstandes, die in keine Rangklasse eingereihten Gagisten den Unteroffizieren gleichzuhalten, mit der Abweichung, daß bei den letzterwähnten Gagisten statt auf Degradierung auf Entlassung zu erkennen ist.

§ 2. Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3. Mit dem Vollzuge ist der Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsminister beauftragt.

15. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 158,

womit Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen verfügt werden.*)

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGBl. Nr. 66, werden infolge Beschlusses des Gesamtministeriums nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung, auf Grund des Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Staatsgrundgesetzes zeitweilig für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder suspendiert.

Hiedurch treten alle in den §§ 3 bis 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGBl. Nr. 66, bezeichneten Wirkungen ein.

In Bezug auf die Bestrafung von Übertretungen der in diesen Paragraphen enthaltenen Gebots- und Verbotsbestimmungen, sowie der zur Durchführung dieser Bestimmungen von der Behörde erlassenen Verfügungen und Aufträge und der Übertretungen der auf Grundlage des

*) Für die k. k. Landwehr verlautbart mit LandwBl. Nr. 41.

§ 8 des letzterwähnten Gesetzes erlassenen polizeilichen Anordnungen findet der § 9 dieses Gesetzes Anwendung.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

16. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 159,

womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden.*)

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGBl. Nr. 66, infolge Beschlusses des Gesamtministeriums, folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen:

§ 1. Die Überschreitung der Grenzen (Rüsten) des Königreiches Dalmatien, soweit sie zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, ist nur an den vom Landeschef im Einvernehmen mit dem Militärterritorialkommandanten zum Übertritte bestimmten Orten und nach Erteilung der Bewilligung zur Weiterreise durch die mit der Grenzaufsicht betrauten k. k. Behörden gestattet.

Die Bewilligung zur Weiterreise darf nur solchen Reisenden erteilt werden, welche sich entsprechend ausweisen.

§ 2. Ausländer, die sich über die im § 1 bezeichneten Grenzen (Rüsten) in das Inland begeben, bedürfen eines nach Vorschrift des § 22 der Ministerialverordnung vom 10. Mai 1867, RGBl. Nr. 80, ausgestellten Reisepasses; desgleichen haben sich die Inländer und Ausländer, die über diese Grenzen (Rüsten) nach dem Auslande reisen, mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse auszuweisen.

Anderere Reiseurkunden, wie Legitimationskarten,

*) Für die k. k. Landwehr verlautbart mit LandwBl. Nr. 41. Siehe auch die unter Z. 25 abgedruckte MBl. v. 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 187.

Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher und Paßkarten treten für diese Reisenden außer Gebrauch. Die Grenzaufsichtsbehörde hat, wenn kein Anstand obwaltet, den Reisepaß mit ihrem Visum zu versehen.

§ 3. Für die Grenzbewohner können vom Landeschef im Einvernehmen mit dem Militärterritorialkommandanten Erleichterungen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgesetzt werden.

§ 4. Den Personen der bewaffneten Macht, der Gendarmerie und der Finanzwache dürfen Reiseurkunden zu Reisen in das Ausland nicht ausfolgt werden.

§ 5. Übertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Bezirksbehörden und an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGBl. Nr. 66, bestraft.

Ist der Übertreter ein Ausländer, so ist er außerdem, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzuschaffen.

§ 6. Der Landeschef hat im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde für die Durchführung der Paßrevision an den Auslandsgrenzen durch die Grenzzollorgane und Sicherheitsorgane die notwendigen Anordnungen zu erlassen.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

17. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 160,

über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen und den Verkehr mit denselben. *)

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, werden auf

*) Für die I. I. Landwehr verlautbart mit LandwBl. Nr. 41. Siehe die unter Z. 26 abgedruckte MBl. v. 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 188, für Galizien, Bukowina, Ostschlesien und Nordmähren.

Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGBl. Nr. 66 und des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 134, insolge Beschlusses des Gesamtministeriums folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen in Bezug auf den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen und den Verkehr mit denselben mit Wirksamkeit für das Königreich Dalmatien erlassen:

§ 1. Jeder Besitzer von Waffen sowie von Munition für Feuerwaffen (Munition im engeren Sinne) ist verpflichtet, sie innerhalb der vom Landeschef mittels Kundmachung festzusetzenden Frist an die auf dieselbe Weise zu bestimmende landesfürstliche Sicherheitsbehörde gegen Empfangsbestätigung abzuliefern.

Die gleiche Pflicht haben die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Waffen (Munition) befugten Personen.

Von der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen:

- a) die zum Tragen von Waffen (Munition) berechtigten öffentlichen Beamten und Angestellten, jedoch nur bezüglich jener Waffen (Munition), die zur vorchriftsmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;
- b) das im ausübenden Dienste stehende beedete Forst-, Jagd- und Fischereischutzpersonal sowie das im gleichen Dienste stehende Aufsichtspersonal und Feldschutzpersonal sowie das sonstige öffentliche Wachpersonal bezüglich jener Waffen (Munition), zu deren Gebrauche es befugt ist;
- c) die Mitglieder der auf Grund erteilter Genehmigung errichteten Kriegerkorps, Bürgerkorps, Schützenkorps und Standschützenformationen;
- d) die Personen, deren Bewaffnung im Kriegsfall zur Mitwirkung an der Landesverteidigung vom Kriegsministerium ausnahmsweise bewilligt wurde;
- e) die Personen, deren Gewerbe und Geschäftsbetrieb den Gebrauch von Waffen (Munition) nötig macht. Das Tragen wird jedoch nur während der Zeit des wirklichen Gewerbebetriebes oder Geschäftsbetriebes gestattet;
- f) die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Waffen (Munition) befugten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Waffen (Munition), hinsichtlich deren sie sich auszuweisen vermögen, daß sie dieselben auf Bestellung entweder an die heimische Kriegsverwaltung oder an Personen abzuliefern haben, die sich im

Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Waffen (Munition) berechtigt sind.

Waffen von künstlerischem oder historischem Werte können mit Genehmigung des Landeschesfs dem Inhaber ausnahmsweise belassen werden. Dem Landeschesf steht ferner das Recht zu, einzelnen Personen den Besitz und das Tragen der zur persönlichen Sicherheit und zur Sicherheit des Eigentums unumgänglich notwendigen Waffen (Munition) zu gestatten sowie den zur Erzeugung und zum Verkaufe von Waffen (Munition) befugten Personen das Halten eines Vorrates von Waffen (Munition) mit der Einschränkung zu bewilligen, daß sie nur an solche Personen abgegeben werden dürfen, die sich über ihre Berechtigung zum Besitze von Waffen (Munition) auszuweisen vermögen.

§ 2. Die einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Sprengstoffe (Munition im weiteren Sinne) und die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 134, unterliegenden Sprengstoffe sind von den Besitzern innerhalb der vom Landeschesf mittels Kundmachung festzusetzenden Frist an dem von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde (§ 1) bezeichneten Orte gegen Empfangsbestätigung abzuliefern. Die gleiche Pflicht haben die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen.

Von der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen:

- a) die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Sprengstoffen, hinsichtlich deren sie sich auszuweisen vermögen, daß sie dieselben auf Bestellung entweder an die heimische Kriegsverwaltung oder an Personen abzuliefern haben, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind;
- b) die Bergbauunternehmungen rüdsichtlich jener Sprengstoffe, die zu Betriebszwecken benötigt werden, sofern ihnen nicht vom Landeschesf im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft die Ablieferung ihrer Vorräte aufgetragen wurde.

Dem Landeschesf steht ferner das Recht zu, einzelnen Unternehmungen und Gewerbsleuten den Besitz und den

Fortbezug der zum Betriebe ihres Unternehmens oder Gewerbes unumgänglich notwendigen Mengen von Sprengstoffen zu gestatten.

Außerdem ist der Landeschef berechtigt, den zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen das Halten eines Vorrates derselben zu gestatten, den sie jedoch nur an solche Personen abgeben dürfen, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind.

Die im 2., 3. und 4. Absätze angeführten Unternehmungen und Personen haben für die Bewachung der in ihrem Besitze befindlichen Sprengstoffe in einem volle Sicherheit verbürgenden Maße zu sorgen.

§ 3. Der Landeschef wird die näheren Bestimmungen für die Übernahme der abzuliefernden Gegenstände, ihrer Verwahrung und Sicherung vor eigenmächtiger Verwendung sowie hinsichtlich ihrer späteren Rückstellung treffen.

§ 4. Die im § 23 des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852, RGBl. Nr. 223, den ausländischen Reisenden eingeräumte Befugnis, Waffen und die dazu bestimmte Munition bei sich zu führen, wird für den Eintritt über die Grenzen des Geltungsgebietes dieser Verordnung, soweit diese zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, zeitweilig aufgehoben.

§ 5. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden, sofern sie sich auf Waffen und Munitionsgegenstände beziehen, von den politischen Bezirksbehörden und an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGBl. Nr. 66, sofern sie Sprengstoffe betreffen, die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 134, unterliegen, von den Gerichten nach diesem Gesetze bestraft.

Ist der Übertreter ein Ausländer, so ist er außerdem nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzuschaffen.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

18. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 162,

über die Behandlung der Postsendungen.*)

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 158, betreffend die Suspension des Artikels 10 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, werden für die Behandlung der Postsendungen aller Art mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Die zuständigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, alle Postsendungen jeder Art bei den Postanstalten jederzeit durch hiezu gehörig legitimierte Beamte der Durchsicht unterziehen und Sendungen ohne Angabe der Gründe mit Beschlag belegen oder eröffnen zu lassen.

Diese Durchsicht der Sendungen durch den abgeordneten Beamten der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde darf nur in ununterbrochener Gegenwart des Postamtsvorstandes oder eines zu dieser Amtshandlung von der Post- und Telegraphendirektion besonders beauftragten Beamten geschehen.

§ 2. Über besonderes Verlangen der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde müssen die bei einzelnen, bestimmt bezeichneten Postämtern mit geringerem Verkehr ausgegebenen oder zur Abgabe einlangenden Postsendungen an ein anderes Postamt, zur allfälligen Durchsicht seitens des Abgeordneten der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde, überwiesen werden.

Der Tag des Beginnes und der Einstellung jeder einzelnen derartigen Maßnahme wird von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde der zuständigen Post- und Telegraphendirektion, die den in Betracht kommenden Postanstalten die notwendigen Weisungen erteilt, rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3. Alle Postanstalten sind verpflichtet, von den vorgesetzten Behörden, sowie von den landesfürstlichen Sicher-

*) Für die k. k. Landwehr verlautbart mit LandwBl. Nr. 41.

heitsbehörden bestimmt bezeichnete Postsendungen von der Weiterbeförderung und Bestellung vorläufig auszuschließen und sie zur Verfügung der zuständigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörden bereitzuhalten.

§ 4. Alle Postanstalten sind verpflichtet, alle Postsendungen, von denen mit Grund anzunehmen ist, daß sie militärische Interessen zu schädigen geeignet sind, der Post- und Telegraphendirektion vorzulegen, welche unverzüglich die Verfügung der zuständigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörde einzuholen hat.

§ 5. Briefe mit Wert und Pakete mit Wertangabe über 100 Kronen verbleiben bis zur Entscheidung über die Beschlagnahme im Gewahrsam der Postanstalt und werden an die landesfürstlichen Sicherheitsbehörden erst dann ausgefolgt, wenn sie mit Beschlag belegt worden sind.

Die Eröffnung der Briefe mit Wert und der Pakete mit Wertangabe über 100 Kronen darf nur in Gegenwart eines hiezu beauftragten Beamten des Postamtes, unter den für die Eröffnung solcher Sendungen im Postverkehre vorgeschriebenen Vorsichten, stattfinden.

§ 6. Postsendungen jeder Art, welche an die landesfürstlichen Sicherheitsbehörden zur Beschlagnahme oder Eröffnung übergeben werden, sind vom Postamte nach ihren Merkmalen in ein doppelt auszufertigendes Verzeichnis aufzunehmen. In dem beim Postamte verbleibenden Original wird von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde die Übernahme bestätigt; die Kopie wird der übernehmenden Behörde übergeben.

Postsendungen jeder Art, welche nach erfolgter Besichtigung oder Eröffnung von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde an das Postamt zurückgestellt werden, sind vom Postamte gegen Bestätigung in der Verzeichniskopie zurückzuübernehmen.

Derlei Sendungen, welche eröffnet worden waren, müssen von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde amtlich geschlossen und mit dem Vermerke: „Staatspolizeilich eröffnet“ versehen sein.

Die von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde an das Postamt zurückgelangten Sendungen werden in der gewöhnlichen Weise behandelt.

§ 7. In jenen Städten mit eigenem Statute, in welchen sich keine eigene landesfürstliche Polizeibehörde be-

findet, sind die in dieser Verordnung der zuständigen Landesfürstlichen Sicherheitsbehörde übertragenen Befugnisse von jener Bezirkshauptmannschaft auszuüben, welche in der betreffenden Stadt ihren Amtssitz hat, oder welche vom Landeschef mit der Ausübung dieser Befugnisse betraut wird.

§ 8. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

19. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 164,

womit Zivilpersonen, die sich strafbarer Handlungen wider die Kriegsmacht des Staates schuldig machen, der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt werden.*)

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, RGBl. Nr. 131, über die Militärstrafprozessordnung für die Landwehr findet das Gesamtministerium mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu verordnen:

Die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen werden wegen der Verbrechen der unbefugten Werbung der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung, der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde oder sonstiger, einen Nachteil für die bewaffnete Macht oder deren verbündete Truppen oder einen Vorteil für den Feind bezweckenden Handlungen, ferner wegen der Verleitung zur Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles oder wegen einer durch solche Taten begangenen, strenger zu ahndenden strafbaren Handlung vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstellt.

Strafbare Handlungen, die vor diesem Zeitpunkte begangen wurden, sind von den Zivilgerichten zu verfolgen.

Erl. des k. k. RM. v. 6. Aug. 1914, zu Präs. Nr. 4684 IV.

Durch die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 164, sind in allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehenden

*) Verlautbart für das k. u. k. Heer mit RMBl. Nr. 200, für die k. k. Landwehr mit LandwBl. Nr. 41. Vgl. auch die unter §. 13 abgedruckte KaisB. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 156.

Personen wegen der Verbrechen der unbefugten Werbung, der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung, der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde oder sonstiger einen Nachteil für die bewaffnete Macht oder deren verbündete Truppen oder einen Vorteil für den Feind bezweckender Handlungen der Landwehrstrafgerichtsbarkeit unterstellt worden.

Da die Landwehrgerichte bei den in dieser Verordnung angeführten strafbaren Handlungen nach § 7 MStPD., gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen, auch wenn diese nicht dem Militärverbände angehören, das für die Landwehr geltende Strafrecht in Anwendung zu bringen haben, sind auf alle nach dem Tage der Kundmachung jener Verordnung begangenen Verbrechen der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde, auch wenn sie von Zivilpersonen begangen werden, die strengeren Bestimmungen des Militärstrafgesetzes anzuwenden.

Die zuständigen Kommandanten werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach der imperativen Anordnung des § 322 MStG. gegen Spione, die auf der Tat oder noch während des Krieges ergriffen werden, unbedingt auch ohne vorausgegangene Kundmachung des Standrechtes standrechtmäßig zu verfahren ist.

20. Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 167,

über die Einschränkung und Überwachung des Telegraphen- und Telephonverkehrs. *)

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird aus öffentlichen Sicherheitsrückichten, mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, verordnet, wie folgt:

§ 1. Der § 4 der mit Verordnung des Handelsministeriums vom 18. April 1905, RGBl. Nr. 64, verlautbarten Telegraphenordnung wird zeitweise suspendiert.

§ 2. Alle Telegramme können einer besonderen amtlichen Zensur unterworfen werden.

Der Absender eines im Inlande zur Aufgabe gelangenden Privattelegrammes ist verpflichtet, auf der Originalniederschrift seinen Namen und seine Wohnung anzugeben.

Privattelegramme, welche teilweise oder zur Gänze in geheimer, das ist verabredeter oder chiffrierter Sprache

*) Für die k. k. Landwehr verlautbart mit LandwBl. Nr. 41.

abgefaßt sind, sowie Privattelegramme in offener Sprache, welche abgekürzte Ausdrücke der Handelsprache oder Handelsmarken enthalten, dann Privattelegramme ohne Text, endlich Privattelegramme, in welchen Daten militärischer Natur vorkommen, dürfen von den Telegraphenämtern weder befördert noch im Falle des Einlangens dem Adressaten zugestellt werden.

Privattelegramme mit militärischen Nachrichten sind nur dann zuzulassen, wenn sie den vom Kriegspressequartier des k. u. k. Armeeeoberkommandos oder vom Preßbureau des k. u. k. Kriegsministeriums beigefügten Vermerk „Vom Kriegspressequartier genehmigt“ oder „Vom Preßbureau des K. M. genehmigt“ tragen. Solche Telegramme dürfen nur beim Haupttelegraphenamte am Sitze des Kriegspressequartiers oder bei der Telegraphenzentralstation in Wien eingeliefert werden.

§ 3. Für Privattelegramme des internen inländischen Verkehrs, dann für Privattelegramme nach den Ländern der ungarischen Krone, nach Bosnien und der Hercegovina und nach dem Auslande sind folgende Sprachen zulässig: die im Orte des inländischen Annahmeamtes landesüblichen Sprachen, ferner deutsch, französisch, englisch und italienisch, nach Ungarn außerdem ungarisch.

Privattelegramme aus den Ländern der ungarischen Krone müssen ungarisch oder in einer anderen, im Orte des Annahmeamtes landesüblichen Sprache, oder deutsch, französisch, englisch oder italienisch verfaßt sein.

Privattelegramme aus Bosnien und der Hercegovina müssen in serbo-kroatischer, deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache verfaßt sein.

Privattelegramme aus Orten außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie sind nur dann zulässig, wenn sie in deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache abgefaßt sind; für solche Privattelegramme nach Ungarn wird außerdem die ungarische Sprache zugelassen.

Privattelegramme, welche diesen Bestimmungen widersprechen, werden nicht befördert, beziehungsweise nicht zugestellt.

§ 4. Soweit es im militärischen Interesse notwendig ist, können Telegraphenämter für den Privattelegraphenverkehr zeitweilig gesperrt werden.

Öffentliche Signalstationen und Radiostationen sind für den Privatverkehr — Fälle von Seenot ausgenommen — vollkommen gesperrt.

Die telephonische Telegrammvermittlung nach § 52, Punkt 1, lit. a und c, der mit Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Juli 1910, RGBl. Nr. 134, kundgemachten Telephonordnung sowie die Aufgabe von Telegrammen mittels Post ist vollkommen eingestellt.

§ 5. Der interurbane Telephonverkehr ist, insolange nicht hinsichtlich einzelner Relationen Ausnahmen zugelassen werden, für Privatgespräche gänzlich eingestellt.

Auch in lokalen Staatsstelephananlagen kann nach Bedarf eine Einschränkung oder Einstellung des Privatverkehrs Platz greifen.

Die über die Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie führenden Privattelegraphen- und Telephonleitungen werden gänzlich unterbrochen.

§ 6. Alle über die Grenze der österreichisch-ungarischen Monarchie führenden, nicht für telegraphische oder telephonische Zwecke bestimmten hiezu jedoch benützbaren Drahtleitungen können, falls dies im militärischen Interesse notwendig erscheint, unterbrochen oder in sonstiger Weise für telegraphische (telephonische) Zwecke unbenutzbar gemacht werden.

Die Durchführung der Unterbrechung oder die Unbenutzbarmachung obliegt den Eigentümern dieser Leitungen über schriftliche Aufforderung der nächsten militärischen Behörde. Wird dieser Aufforderung binnen einer den Verhältnissen entsprechend festzusetzenden Frist nicht entsprochen, so kann die Unterbrechung der Leitung — auf Kosten des Eigentümers — von der Militärbehörde veranlaßt werden.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

21. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 168,

womit die Einfuhr mehrerer Artikel verboten wird.*)

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, kundgemachten Zolltarifgesetzes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird zufolge Ministerratsbeschlusses und im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, beziehungsweise kundgemacht:

§ 1. Die Einfuhr von:

1. Waffen und Waffenbestandteilen aller Art,
 2. Munition und Munitionsbestandteilen aller Art,
 3. Sprengstoffen, Schieß-, Spreng- und Bündmitteln aller Art und
 4. Tauben
- wird verboten.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium Ausnahmen von dem vorstehenden Verbote zu bewilligen.

§ 2. Die den Zwecken der heimischen Kriegsverwaltung dienenden Transporte werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht berührt.

§ 3. Handlungen gegen diese Verordnung werden nach den bestehenden Rechtsnormen bestraft.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

*) Für die k. k. Landwehr verlautbart mit LandwBl. Nr. 41.

22. Kais. Verordnung v. 29. Juli 1914, RGBl. Nr. 178,
über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Ver-
fahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für Militär-
personen und ihnen Gleichgestellte.*)

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom
21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich mit
Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche
und Länder anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Unbeschadet der in den bestehenden Gesetzen für
den Kriegsfall getroffenen Anordnungen treten für Militär-
personen nachfolgende Vorschriften in Kraft.

Als Militärpersonen im Sinne dieser kaiserlichen Ver-
ordnung sind anzusehen:

1. die Angehörigen der bewaffneten Macht der öster-
reichisch-ungarischen Monarchie (gemeinsames Heer, Kriegs-
marine, Landwehr, Landsturm);

2. jene Personen, die auf Grund des § 7 des Wehr-
gesetzes oder der über Kriegsleistungen bestehenden gesetz-
lichen Vorschriften zu Dienstleistungen für Kriegszwecke
herangezogen werden;

3. das Personal der Feldgendarmarie, jene Zivil-
personen, die in amtlicher Eigenschaft zur Dienstleistung
bei der Armee im Felde eingeteilt sind oder zum Gefolge
der Armee im Felde gehören;

4. alle bei der Armee im Felde den freiwilligen
Sanitätsdienst ausübenden Personen.

Den Militärpersonen sind die vom Feinde als Ge-
fangene oder Geiseln festgenommenen und die Personen
gleichzuhalten, die sich an einem Orte aufhalten, der durch
den Krieg vom Verkehr mit dem Gerichte abgeschnitten ist,
wenn zugleich die Besorgnis besteht, daß diese Umstände
das Verfahren oder seine Ergebnisse zu Ungunsten der
Partei beeinflussen könnten.

§ 2. Die Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 162,
Absatz 1 ZPO. kann auch dann ausgesprochen werden,
wenn eine Militärperson als Nebenintervenient dem Rechts-
streite beigetreten ist.

§ 3. Das Gericht kann selbst nach Beendigung des
Verfahrens aussprechen, daß und wann die Unterbrechung

*) Vgl. den unter Z. 39 abgedruckten Erl. des RM. v. 16. Aug.
1914, Abt. 11, Nr. 3857.

eingetreten ist, wenn ihm zur Kenntnis kommt, daß eine Militärperson als Hauptpartei oder Nebenintervenient am Verfahren beteiligt war. In diesem Beschlusse sind die nach Eintritt der Unterbrechung ergangenen Entscheidungen und Verfügungen aufzuheben.

Die Unterbrechung kann jedoch nicht früher beginnen, als:

- a) bei Wehrpflichtigen, die sich im Verbande des gemeinsamen Heeres (der Kriegsmarine) oder der Landwehr befinden, mit dem Tage der Kundmachung der Mobilisierung;
- b) bei Landsturmpflichtigen mit dem Tage, an dem sie infolge der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes zum Dienste herangezogen werden;
- c) bei Personen, die auf Grund des § 7 des Wehrgesetzes oder der über Kriegseleistungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen werden, mit dem Tage, an dem sie zu solchen Dienstleistungen herangezogen werden;
- d) beim Personal der Feldgendarmarie, bei den die Armee im Felde in amtlicher Eigenschaft begleitenden sowie den zum Gefolge der Armee im Felde gehörenden Zivilpersonen, endlich bei den den freiwilligen Sanitätsdienst ausübenden Personen mit dem Tage, an dem sie in dieses Verhältnis treten;
- e) bei Gefangenen und Geiseln mit dem Tage, an dem sie durch den Feind festgenommen worden sind;
- f) bei Personen, die durch den Krieg vom Verkehr mit dem Gerichte abgeschnitten sind, mit dem Eintritte des Hindernisses.

§ 4. Das unterbrochene Verfahren kann, wenn die Militärperson nicht früher die Aufnahme beantragt, nicht vor dem durch Verordnung zu bestimmenden Tage, in Betreff der im § 3 unter lit. c bis f angeführten Personen nicht vor Ablauf des 30. Tages, nachdem das Hindernis aufgehört hat, aufgenommen werden.

Drei Monate nach dem im vorhergehenden Absätze bestimmten Tage kann eine Unterbrechung im Sinne des § 3 nicht mehr ausgesprochen werden.

§ 5. Die Zeit zwischen dem Eintritt der im § 3 angegebenen Hindernisse und dem in § 4 bezeichneten Tage wird in die Frist, in der eine Militärperson eine Klage

zu erheben hat, nicht eingerechnet. Fällt der Beginn dieser Frist in diese Zeit, so beginnt die Frist erst an dem im § 4 bezeichneten Tage.

§ 6. Gegen eine Militärperson können wegen Geldforderungen zwischen dem Eintritt der im § 3 angegebenen Hindernisse und dem in § 4 bezeichneten Tage nur Exekutionshandlungen zur Sicherung und einstweilige Verfügungen, und zwar nur mit der Beschränkung stattfinden, daß hiedurch der Militärperson weder der Besitz beweglicher Sachen noch der Genuß von Lohn- oder Gehaltsbezügen entzogen wird.

Ist eine Exekution zur Hereinbringung von Geldforderungen gegen eine Militärperson bereits eingeleitet, so kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Aufschiebung der Exekution anordnen, von einer Sicherheitsleistung der Militärperson darf die Aufschiebung nicht abhängig gemacht werden.

Schreitet die Militärperson als betreibender Gläubiger ein, so ist für sie erforderlichen Falles ein Kurator zu bestellen.

Ist eine nicht durch einen Kurator vertretene Militärperson in ihren Ansprüchen infolge unterlassener Geltendmachung verkürzt worden, so kann sie, soweit die ordentlichen Rechtsmittel nicht ausreichen und unbeschadet der ihr nach den bürgerlichen Gesetzen zustehenden Rechte, innerhalb 30 Tagen nach Ablauf der in § 4 bezeichneten Frist gegen jene Klage erheben, die aus ihrer Verkürzung einen Vorteil erlangt haben.

§ 7. Im Konkursverfahren und in Angelegenheiten des Verfahrens außer Streitsachen ist für die an diesem Verfahren beteiligten Militärpersonen wie für Abwesende zu sorgen (§ 276 ABGB., § 2 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, RGVl. Nr. 208).

Die Bestimmungen des § 6, Absatz 4, finden Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen haben auf Militärpersonen, die unter gesetzlicher Vertretung stehen, keine Anwendung.

§ 8. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 9. Mit dem Vollzuge ist Mein Justizminister beauftragt.

23. Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 183,

über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht während der Dauer der derzeitigen kriegerischen Verwicklungen das Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, sowie das Gesetz vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, womit das Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird, durch Verordnung ganz oder teilweise zeitweilig außer Wirksamkeit zu setzen.

§ 2. Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3. Mit dem Vollzuge sind der Handelsminister und der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht v. 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 184, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Auf Grund des § 1 der KaisV. vom 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 183, über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Das Gesetz vom 16. Jän. 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe sowie das Gesetz vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, womit das Gesetz v. 16. Jän. 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt wird, wird bis auf weiteres außer Wirksamkeit gesetzt.

Hiermit treten auch alle auf Grund dieser Gesetze vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht erlassenen Verordnungen sowie die auf Grund der genannten Gesetze von den politischen Landes-

behörden erlassenen Verordnungen bis auf weiteres außer Wirksamkeit.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

24. Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 186,

betreffend die Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung.*)

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Dem Armeekorpskommandanten wird die Befugnis erteilt, in dem Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, dem Herzogtume Bukowina, dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Bielitz, Freistadt, Friedek und Teschen und der Stadtgemeinden Bielitz und Friedek des Herzogtumes Schlesien, sowie in dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Mistek, Neutitschein, Mährisch-Ostrau und Mährisch-Weißkirchen der Markgrafschaft Mähren zur Wahrung der militärischen Interessen im Bereiche der politischen Verwaltung, innerhalb des dem politischen Landeschef zustehenden amtlichen Wirkungskreises, Verordnungen zu erlassen, Befehle zu erteilen und die Beobachtung derselben gegenüber den hiezu Verpflichteten erzwingen zu lassen.

Der Armeekorpskommandant hat, wenn er von dieser Befugnis Gebrauch macht, die von ihm getroffenen Anordnungen unverweilt dem politischen Landeschef mitzuteilen.

Die politischen Landeschefs, die denselben unterstehenden politischen und Polizeibehörden, sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, solche Verordnungen und Befehle des Armeekorpskommandanten genau zu befolgen und zu vollziehen.

Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

*) Siehe auch die unter Z. 11 abgedruckte KaisV. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 153, betreffend die Übertragung von Befugnissen der politischen Verwaltung an den Höchstkommmandierenden der Streitkräfte in Bosnien, Sercegovina und Dalmatien.

Mit dem Vollzuge ist das Gesamtministerium beauftragt.

25. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 187,

womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden.*)

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGBl. Nr. 66, infolge Beschlusses des Gesamtministeriums, folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen:

§ 1. Die Überschreitung der Grenzen des Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, des Herzogtumes Bukowina, der Bezirkshauptmannschaften Bielitz, Freistadt und Friedek des Herzogtumes Schlesien, soweit sie zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, ist nur an den vom Landeschef im Einvernehmen mit dem Militärterritorialkommandanten zum Übertritte bestimmten Orten und nach Erteilung der Bewilligung zur Weiterreise durch die mit der Grenzaufsicht betrauten k. k. Behörden gestattet.

Die Bewilligung zur Weiterreise darf nur solchen Reisenden erteilt werden, welche sich entsprechend ausweisen.

§ 2. Ausländer, die sich über die im § 1 bezeichneten Grenzen in das Inland begeben, bedürfen eines nach Vorschrift des § 22 der Ministerialverordnung vom 10. Mai 1867, RGBl. Nr. 80, ausgestellten Reisepasses; desgleichen haben sich die Inländer und Ausländer, die über diese Grenzen nach dem Auslande reisen, mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse auszuweisen.

Anderere Reiseurkunden, wie Legitimationskarten, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher und Paßkarten treten für diese

*) Siehe auch die unter Z. 16 abgedruckte M. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 159.

Reisenden außer Gebrauch. Die Grenzaufsichtsbehörde hat, wenn kein Anstand obwaltet, den Reisepaß mit ihrem Visum zu versehen.

§ 3. Für die Grenzbewohner können vom Landeschef im Einvernehmen mit dem Militärterritorialkommandanten Erleichterungen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgesetzt werden.

§ 4. Den Personen der bewaffneten Macht, der Gendarmerie und der Finanzwache dürfen Reiseurkunden zu Reisen in das Ausland nicht ausgefolgt werden.

§ 5. Übertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Bezirksbehörden und an Orten, wo eine eigene landesfürstlichen Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGBl. Nr. 66, bestraft.

Ist der Übertreter ein Ausländer, so ist er außerdem, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzuschaffen.

§ 6. Der Landeschef hat, im Einvernehmen mit den Finanzlandesbehörden, für die Durchführung der Paßrevision an den Auslandsgrenzen dieser Länder durch die Grenzzollorgane und Sicherheitsorgane die notwendigen Anordnungen zu erlassen.

§ 7. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

26. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 188,

über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben.*)

Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 158, betreffend die Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, werden auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGBl.

*) Siehe die unter Z. 17 abgedruckte MV. v. 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 160, für Dalmatien.

Nr. 66, und des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 134, insolge Beschlusses des Gesamtministeriums folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen in Bezug auf den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben mit Wirksamkeit für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, das Herzogtum Bukowina, für das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Bielitz, Freistadt, Friedel und Teschen und der Stadtgemeinden Bielitz und Friedel des Herzogtumes Schlesien sowie für das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Mistel, Neutitschein, Mährisch-Osttau und Mährisch-Weißkirchen der Markgrafschaft Mähren erlassen:

§ 1. Der Landeschef ist ermächtigt, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, die Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von Waffen und Munition für Feuerwaffen (Munition in engerem Sinne) örtlich oder auch in Bezug auf einzelne Personen, nach Maßgabe der Notwendigkeit, Beschränkungen zu unterwerfen oder ganz einzustellen.

§ 2. Die einen Gegenstand des Staatsmonopols bildenden Sprengstoffe (Munition in weiterem Sinne) und die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 134, unterliegenden Sprengstoffe sind von den Besitzern innerhalb der vom Landeschef mittels Kundmachung festzusetzenden Frist an dem von der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde (landesfürstlichen Polizeibehörde oder Bezirkshauptmannschaft) bezeichneten Orte gegen Empfangsbestätigung abzuliefern. Die gleiche Pflicht haben die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen.

Von der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen:

- a) die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Sprengstoffen, hinsichtlich deren sie sich auszuweisen vermögen, daß sie dieselben auf Bestellung entweder an die heimische Kriegsverwaltung oder an Personen abzuliefern haben, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind;
- b) die Bergbauunternehmungen rücksichtlich jener Spreng-

stoffe, die zu Betriebszwecken benötigt werden, sofern ihnen nicht vom Landeschef im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft die Ablieferung ihrer Vorräte aufgetragen wurde.

Dem Landeschef steht ferner das Recht zu, einzelnen Unternehmungen und Gewerbsleuten den Besitz und den Fortbezug der zum Betriebe ihres Unternehmens oder Gewerbes unumgänglich notwendigen Mengen von Sprengstoffen zu gestatten.

Außerdem ist der Landeschef berechtigt, den zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen befugten Personen das Halten eines Vorrates derselben zu gestatten, den sie jedoch nur an solche Personen abgeben dürfen, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Sprengstoffen berechtigt sind.

Die im 2., 3. und 4. Absätze angeführten Unternehmungen und Personen haben für die Bewachung der in ihrem Besitze befindlichen Sprengstoffe in einem die volle Sicherheit verbürgenden Maße zu sorgen.

§ 3. Der Landeschef wird die näheren Bestimmungen für die Übernahme der abzuliefernden Sprengstoffe, ihre Verwahrung und Sicherung vor eigenmächtiger Verwendung sowie hinsichtlich ihrer späteren Rückstellung treffen.

§ 4. Die im § 23 des Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852, RGBl. Nr. 223, den ausländischen Reisenden eingeräumte Befugnis, Waffen und die dazu bestimmte Munition bei sich zu führen, wird für den Eintritt über die Grenzen des Geltungsgebietes dieser Verordnung, soweit diese zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, zeitweilig aufgehoben.

§ 5. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden, sofern sie sich auf Waffen und Munitionsgegenstände beziehen, von den politischen Bezirksbehörden und an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Polizeibehörde besteht, von dieser nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGBl. Nr. 66, sofern sie Sprengstoffe betreffen, die dem § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, RGBl. Nr. 134, unterliegen, von den Gerichten nach diesem Gesetze bestraft.

Ist der Übertreter ein Ausländer, so ist er außerdem nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzuschaffen.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

27. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 191,

zur Hintanhaltung des Mißbrauches von Luftfahrzeugen.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegisleistungen, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Luftfahrzeuge dürfen nur mit behördlicher Bewilligung erzeugt und gehalten werden. Diese Bewilligung wird — unbeschadet der auf die gewerbemäßige Erzeugung und den Handel überdies Anwendung findenden Vorschriften der Gewerbeordnung — von den Militärterritorialkommandos im Einvernehmen mit den politischen Landesbehörden erteilt.

Um die Bewilligung haben die Erzeuger, bzw. Besitzer, sofern ihnen diese Bewilligung nicht schon von Amts wegen erteilt wurde, binnen 24 Stunden nach der Kundmachung dieser Verordnung bei der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde (landesfürstlichen Polizeibehörde oder Bezirkshauptmannschaft) oder beim Militärterritorialkommando einzuschreiten.

Eine Vergütung wird nur für in Anspruch genommene Fahrzeuge geleistet; diese Vergütung wird in Ermanglung besonderer Vereinbarungen auf Grund kommissioneller Schätzung festgesetzt.

Die Kommission besteht aus
 einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde als
 Präses,
 einem militärischen Vertreter und
 einem Vertreter der Finanzbehörde.

§ 2. Der Transport von Luftfahrzeugen, sowie deren Bestandteilen ist nur den Militärbehörden oder mit deren

Bewilligung gestattet. Fahrten oder Flüge bedürfen in jedem einzelnen Falle der Zustimmung der Militärbehörden und dürfen nur unter Aufsicht von hiezu ermächtigten Militärpersonen angetreten werden.

§ 3. Übertretungen dieser Verordnungen werden auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, bestraft.

Verbotswidrig gehaltene und verbotswidrig in Verkehr gesetzte Luftfahrzeuge sind in Beschlag zu nehmen. Die Militärverwaltung ist berechtigt, sie zu benützen und nur verpflichtet, sie nach Beendigung der kriegerischen Ereignisse den Besitzern in dem Zustande zurückzustellen, in dem sie sich in diesem Zeitpunkte befinden.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

28. Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 193,

über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen werden, wenn sie vor diesem Tage fällig geworden sind, bis zum 14. August, wenn sie zwischen dem 1. und dem 14. August fällig werden, auf 14 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet.

Für Wechsel und Schecks, die in der Zeit vom 1. August bis 14. August fällig werden, wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um 14 Tage hinausgeschoben.

Bei Berechnung der Dauer der Stundung ist der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzurechnen.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf

*) Siehe auch die unter Z. 38 abgedruckte KaisB. v. 13. August 1914, RGBl. Nr. 216.

1. die Rückforderung von Beträgen bis zu 200 K aus Einlagen bei Kreditinstituten oder Forderungen gegen sie aus laufender Rechnung;
2. Forderung aus Dienst- und Lohnverträgen;
3. Forderungen aus Mietverträgen;
4. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;
5. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen.

Die Regierung wird ermächtigt, weitere Ausnahmen durch Verordnung festzusetzen.

§ 3. Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

§ 4. Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

§ 5. Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung, die am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

29. Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, RGBl. Nr. 194,

mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Aufnahme der Vorräte.

§ 1. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen.

*) Vgl. in dieser Hinsicht auch § 484 des österr. StG. v. J. 1852 und § 757 MStG.

Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden hiebei, wie auch sonst in dieser Verordnung, die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden.

§ 2. Nach Kundmachung einer solchen Anordnung sind Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung halten, verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der in der Kundmachung bestimmten Frist anzuzeigen.

Wer anderen gehörige Vorräte in Verwahrung hat, ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, auch ohne vorherige Kundmachung von einzelnen auskunftspflichtigen Personen oder Unternehmungen die Angabe ihrer Vorräte unter Stellung einer bestimmten Frist zu verlangen.

Die politische Landesbehörde ist berechtigt, die Aufnahme der Vorräte in der Kundmachung auf jene Kategorien Auskunftspflichtiger zu beschränken, bei denen nach dem Umfange ihres Betriebes größere Vorräte vorausgesetzt sind, oder zu einer derartigen Beschränkung die politischen Bezirksbehörden bei Verlautbarung der Kundmachung zu ermächtigen.

Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei feststellen.

§ 3. Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird von der politischen Bezirksbehörde nach ihrem Ermessen entweder mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Versorgung der Gemeinden mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

§ 4. Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen (§ 2, Absatz 1) von Erzeugern und Händlern zur Versorgung

von Gemeinden anzufordern und die Erzeuger und Händler zur Lieferung zu verpflichten, wenn die Waren anderweitig zu einem angemessenen Preise nicht beschafft werden können. Die politische Landesbehörde hat vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit der Militärverwaltung zu pflegen. Über Bedarfsgegenstände, die sich in Verwahrung öffentlicher Lagerhäuser oder einer öffentlichen Verkehrsunternehmung befinden, kann eine derartige Verfügung nur mit Genehmigung oder über Weisung des Ministeriums des Innern getroffen werden.

Eine Beschwerde gegen die Verfügung der politischen Landesbehörde ist unzulässig.

Die politische Landesbehörde kann mit Genehmigung oder über Weisung des Ministeriums des Innern diese Befugnis auch zur Versorgung einer Gemeinde ausüben, die nicht in ihrem Verwaltungsbereich liegt.

Die Vergütung für die angeforderten Waren ist unter Zuziehung der Besitzer und der Gemeinde, für die die Vorräte bestimmt sind, von Sachverständigen nach dem gemeinen Werte festzustellen; sofern nicht ein anderes Übereinkommen zu stande kommt, hat die Gemeinde den Preis vor der Übergabe bar zu bezahlen oder die binnen 14 Tagen vom Tage der Übergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. Die politischen Behörden haben sich zur Feststellung der Vergütung nach Möglichkeit der gerichtlich bestellten Sachverständigen zu bedienen.

Wer sich durch den Preis, den die Sachverständigen festgestellt haben, beeinträchtigt erachtet, kann binnen 60 Tagen vom Tage der Übergabe der Ware seinen Anspruch vor Gericht geltend machen. Die Verpflichtung zur Lieferung wird dadurch nicht aufgeschoben.

Verletzung einer Lieferungsspflicht.

§ 5. 1. Wer vorsätzlich die in einem Vertrage mit einer öffentlichen Behörde oder in einem auf Grund des § 4 erteilten behördlichen Auftrage begründete Pflicht verletzt, unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu liefern,

2. der Unterlieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verheimlichung von Vorräten.

§ 6. Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung vorsätzlich die in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Derselben Strafe unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Verheimlichung schuldig machen.

Preistreiberei.

§ 7. 1. Wer in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

2. Der rückfällige Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

§ 8. 1. Wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände aufkauft oder deren Erzeugung oder Handel einschränkt, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben;

2. wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet, um eine Teuerung von unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zu bewirken,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verfall der Vorräte und Verlust einer Gewerbeberechtigung.

§ 9. In den Fällen einer Verurteilung nach den §§ 5 bis 8 kann im Urteile der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zu Gunsten des Staates ausgesprochen werden. Der Staat hat die verfallenen Vorräte zur Versorgung der Bevölkerung zu verwenden.

Auch kann auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 10. Das Verfahren wegen der in den §§ 5 bis 8 angeführten strafbaren Handlungen steht den Gerichten zu.

§ 11. Die Regierung ist ermächtigt, diese kaiserliche Verordnung ganz oder teilweise, für das gesamte Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nur für einzelne Verwaltungsgebiete durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

§ 12. Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 13. Mit dem Vollzuge sind der Minister des Innern und die anderen beteiligten Minister beauftragt.

30. Verordnung des k. u. Ministeriums Nr. 5490/Min. Präs.

über die Unterstellung der auf die Kriegsartikel nicht beeideten, in aktiver Dienstleistung stehenden Militär(Landwehr-, Landsturm- und Gendarmerie)personen unter die Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches.*)

§ 1. Auf Grund des § 14 des Gesetzartikels LXIII von 1912 wird verordnet:

Die folgenden, für die auf die Kriegsartikel beeideten Militärpersonen geltenden Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches, und zwar:

das 2., 3. und 4. Hauptstück,

das 5. Hauptstück mit Ausnahme des § 208 a, b, c und e,

*) Verlautbart im ungarischen Amtsblatt („Budapesti Közlöny“) Nr. 170 v. 26. Juli 1914, für das k. und k. Heer mit WB. Nr. 201.

- das 6. Hauptstück,
 das 8. Hauptstück mit Ausnahme der §§ 244 bis
 250 und 251 a und d,
 das 9. Hauptstück,
 das 10. Hauptstück mit Ausnahme der §§ 272 h und
 284 d und e, endlich
 das 11. Hauptstück

haben auch auf die in aktiver Dienstleistung stehenden, auf die Kriegsartikel nicht beeideten Militär- (Landwehr-, Landsturm- und Gendarmerie-) Personen Anwendung, wenn sie die darin angeführten Handlungen und Unterlassungen zu einer Zeit begehen, wo sie zum Stande eines mobilisierenden oder schon mobilisierten Teiles der bewaffneten Macht oder zur Besatzung eines in Kriegsausrüstung befindlichen oder in diese schon versetzten festen Platzes gehören.

Haben sich solche Militärpersonen in dieser Zeit der Mitschuld oder einer sonstigen Mitwirkung bei militärischen strafbaren Handlungen anderer schuldig gemacht, so sind sie statt nach den §§ 314 bis 317 des Militärstrafgesetzes nach den bei den einzelnen Militärverbrechen vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen und, wenn daselbst über die Mitschuld oder sonstige Mitwirkung nicht besonders verordnet ist, nach den in den §§ 11, 12, 14 und 17 des Militärstrafgesetzes gegebenen allgemeinen Vorschriften zu behandeln.

Militär- (Landwehr-, Landsturm-) =geistliche, =auditoren, =ärzte, =truppenrechnungsführer (Verwaltungs-offiziere, Gendarmerierechnungsführer), sowie Militär- (Landwehr-, Landsturm- und Gendarmerie-) Beamten sind bei der Anwendung der Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches den Offizieren des Soldatenstandes, die in keine Rangklasse eingereichten Gagisten den Unteroffizieren gleichzuhalten, mit der Abweichung, daß bei den letzterwähnten Gagisten statt auf Degradierung auf Entlassung zu erkennen ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt sogleich in Wirksamkeit.

31. Verordnung des k. u. Ministeriums Nr. 5491/Min. Präs.

über die Unterstellung der der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen unter die Landwehrstrafgerichtsbarkeit.*)

Das königlich ungarische Ministerium verordnet (im Einvernehmen mit dem Banus von Kroatien-Slavonien und Dalmatien) auf Grund der im § 14 des Gesetzartikels XXXIII von 1912 über die Militärstrafprozessordnung für die Landwehr erhaltenen Ermächtigung:

§ 1. Das königlich ungarische Ministerium unterstellt die der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen der Landwehrstrafgerichtsbarkeit wegen:

1. unbefugter Werbung;
2. Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung;
3. Verbrechens der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feind oder sonstiger, einen Nachteil für die bewaffnete Macht oder deren verbündete Truppen oder einen Vorteil für den Feind bezweckenden Handlungen;
4. Verleitung zur Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles;
5. der durch die in den Punkten 1 bis 4 bezeichneten Taten begangenen, strenger zu ahndenden strafbaren Handlungen.

Diese Landwehrstrafgerichtsbarkeit beginnt mit dem dem Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Tage und er-

*) Verlautbart im ungarischen Amtsblatt („Budapesti Közlöny“) Nr. 170 v. 26. Juli 1914, für das k. und k. Heer mit WB. Nr. 201. Diese Verordnung wurde mit Verordnung des Banus der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien v. 27. Juli 1914, Nr. 4241/Pr., auf Grund des § 14 des GA. XXXII vom Jahre 1912 über die Militärstrafprozessordnung für die gemeinsame Wehrmacht und des GA. XXXIII vom Jahre 1912 über die Militärstrafprozessordnung für die Landwehr sowie des § 3 des autonomen kroatisch-slavonischen Gesetzes vom 19. Juli 1914, betreffend die Übertretung des Verbotes der Veröffentlichung aus dem Militärstrafverfahren und die Abänderung der §§ 67, 92 und 222 StG. und einiger Kompetenzvorschriften im Strafverfahren, im kroatisch-slavonischen Amtsblatt („Narodne Novine“) unter Nr. 170 vom 27. Juli 1914 auch für Kroatien und Slavonien kundgemacht.

streckt sich auf jene der aufgezählten strafbaren Handlungen, die nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung begangen werden.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen sind in den §§ 304, 306 bis 319, 321 bis 331 des Militärstrafgesetzbuches und im § 6 des Gesetzartikels XXI von 1890 (in den §§ 1 bis 4 des kroatisch-slavonischen autonomen Gesetzes vom 11. Dezember 1890) bestimmt.

[Der Text der bezogenen Paragraphen des Militärstrafgesetzbuches ist dem Anhange zu entnehmen.]

§ 3. Die Landwehrstrafgerichtsbarkeit beschränkt sich auf die im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen der ihr unterstellten Zivilpersonen; diese strafbaren Handlungen sind ohne Rücksicht auf die von den genannten Personen etwa begangenen anderen strafbaren Handlungen zu beurteilen.

§ 4. Die im § 1 bestimmte Landwehrstrafgerichtsbarkeit erstreckt sich auf die [im Sprengel der königlichen Gerichtshöfe in Pécs, Szabadka, Zombor, Ujvidék, Nagykikinda, Nagybecskerek, Pancsova, Temesvár, Fehértemplom, Lugos, Karánsebes Déva, Nagyszében, Gyulafehérvár, Torda, Dés, Besztercze, Kolozsvár, Marosvásárhely, Csikszereida, Székelyudvarhely, Erzsébetváros, Kézdivásárhely, Brassó, Zilah und Fiume] begangenen strafbaren Handlungen sowie auf die in diesen Sprengeln betretenen Personen.

B. des k. u. Ministeriums Nr. 5735/MPräf., betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der über die Ausnahmungsverfügungen für den Kriegsfall herausgegebenen Verordnungen.*)

12. Die Wirksamkeit der (mit B. des kgl. ung. Justizministers Nr. 12.003, JMPräf. verlautbarten) Verordnung Nr. 5491, MPräf. über die Unterstellung der der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen unter die Landwehrstrafgerichtsbarkeit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Länder der heiligen ungarischen Krone.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verlautbarung in Kraft.

§ 5. Nach § 14, letzter Absatz des Gesetzartikels XXXIII von 1912 tritt an Stelle der Landwehrstrafgerichtsbarkeit ausnahmsweise die Heeresstrafgerichtsbarkeit, wenn die

*) Verlautbart im ungarischen Amtsblatt („Budapesti Közlöny“) Nr. 177 v. 1. Aug. 1914, für das k. und k. Heer mit BBl. Nr. 201.

Landwehrstrafgerichtsbarkeit im einzelnen Falle infolge der Kriegsereignisse nicht ausgeübt werden kann.

§ 6. Diese Verordnung tritt am Tage der Verlautbarung in Kraft.

32. Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 26. Juli 1914, Z. 7118/Präs.,

womit Vorschriften und einschränkende Verfügungen in bezug auf den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben erlassen werden.

Mit Beziehung auf die Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 26. Juli 1914, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 52, betreffend die Suspension einzelner Bestimmungen des Landesstatutes vom 17. Februar 1910, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19, und auf Grund des Gesetzes, betreffend die Erlassung von Ausnahmeverfügungen vom 5. März 1910, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 32, wird mit Wirksamkeit für das ganze Land angeordnet, wie folgt:

§ 1. Die Waffenpässe verlieren mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

Jeder Besitzer wie immer gearteter Waffen sowie von Munition für Feuerwaffen (Munition im engeren Sinne) ist verpflichtet, dieselben längstens in drei Tagen an die nächste Sicherheitsbehörde, das nächste Bezirksamt, die nächste Bezirksexpozitur oder an den nächsten Gendarmerieposten — in Sarajevo an den Regierungskommissär — gegen Empfangsbestätigung abzuliefern. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Waffen (Munition) befugten Personen:

Von der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen:

- a) die zum Tragen von Waffen (Munition) berechtigten öffentlichen Beamten und Angestellten, jedoch nur bezüglich jener Waffen (Munition), die zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;

*) Verlautbart im G. u. VBl. für Bosnien und die Hercegovina, XX. Stück, v. 26. Juli 1914, unter Nr. 55, für das k. und k. Heer mit VBl. Nr. 202.

- b) das im ausübenden Dienste stehende beedete Forst-, Jagd- und Fischereischutzpersonal sowie das im gleichen Dienste stehende Aufsichtspersonal und Feldschutzpersonal, ferner das sonstige öffentliche Wachpersonal bezüglich jener Waffen (Munition), zu deren Gebrauche es befugt ist;
- c) die Mitglieder der auf Grund erteilter Genehmigung errichteten Militärveteranenvereine;
- d) die Personen, deren Bewaffnung zur Mitwirkung an der Landesverteidigung vom Armeeeinspektor in Sarajevo ausnahmsweise bewilligt wurde;
- e) die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Waffen (Munition) befugten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Waffen (Munition), hinsichtlich deren sie sich auszuweisen vermögen, daß sie dieselben auf Bestellung entweder an die heimische Kriegsverwaltung oder an Personen abzuliefern haben, die sich im Geltungsgebiete dieser Verordnung aufhalten und nach deren Bestimmungen zum Besitze von Waffen (Munition) berechtigt sind.

Waffen von künstlerischem oder historischem Werte können mit Genehmigung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina dem Inhaber ausnahmsweise belassen werden. Der Landesregierung steht ferner das Recht zu, einzelnen Personen den Besitz der zur persönlichen Sicherheit und zur Sicherheit des Eigentums unumgänglich notwendigen Waffen (Munition) zu gestatten, sowie den zur Erzeugung und zum Verkaufe von Waffen (Munition) befugten Personen das Halten eines Vorrates von Waffen (Munition) mit der Einschränkung zu bewilligen, daß sie nur an solche Personen abgegeben werden dürfen, die sich über ihre Berechtigung zum Besitze von Waffen (Munition) auszuweisen vermögen.

Die durch Militärvorschriften geregelte Befugnis des Militärs und Personals der Militärpost- und Telegraphenanstalten zum Besitze und zum Tragen von Waffen (Munition) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2. Alle Besitzer von Sprengstoffen haben die vorhandene Vorratsmenge der nächsten politischen Behörde binnen 24 Stunden anzuzeigen und dürfen über diesen Vorrat nicht weiter verfügen. Wegen dessen Abfuhr, Verwahrung oder Verwendung werden sie Weisungen erhalten.

§ 3. Die Bedingungen, unter welchen die Beförderung von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, beziehungsweise aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone nach Bosnien und der Hercegovina in einzelnen Fällen auf besonderes Ansuchen gestattet werden kann, bestimmt die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Armeeeinspektor in Sarajevo.

Durch die vorstehende Anordnung werden die Transporte von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen der Militärverwaltung nicht berührt.

§ 4. Alle noch nicht realisierten „Bezugsbewilligungen für Sprengmittel“, „Zertifikate zum Bezuge von Schießpulver“ u. dgl. verlieren mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung ihre Gültigkeit und sind binnen vierundzwanzig Stunden an die nächste politische Behörde — in Sarajevo an den Regierungskommissär — abzuführen.

§ 5. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen — sofern sie nach den bestehenden Gesetzen keiner schwereren Strafe verfallen — einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen, beziehungsweise einer Arreststrafe bis zu sechs Monaten.

Die Untersuchung und Bestrafung fällt den Militärgerichten zu.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

33. Verordnung des Landeschefs für Bosnien und die Hercegovina und Armeeeinspektors in Sarajevo vom 26. Juli 1914, Z. 7119/Präs.,

über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärstrafgerichtsbarkeit.

Mit Beziehung auf die Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 26. Juli 1914, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 52, betreffend

*) Verlautbart im G. u. WB. für Bosnien und die Hercegovina, XX. Stück, v. 26. Juli 1914, unter Nr. 56, für das I. und I. Heer mit WB. Nr. 202.

die Suspension einzelner Bestimmungen des Landesstatuts vom 17. Februar 1910, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19, und auf Grund des Gesetzes, betreffend die Erlassung von Ausnahmsverfügungen vom 5. März 1910, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 32, ordne ich über Allerhöchste Ermächtigung folgendes an:

§ 1. Die Strafgerichtsbarkeit über Personen, die sich nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung in Bosnien und der Hercegovina der unbefugten Werbung (§§ 117 bis 124 b.-h. StG.), der Auspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde (§§ 125 bis 135), der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstesverpflichtung (§§ 136 bis 138) oder des Verbrechens oder Vergehens der Verleitung zur Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles (Gesetz vom 16. April 1913, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 79) schuldig machen, wird an die Militärgerichte übertragen.

§ 2. Die Militärgerichte wenden hinsichtlich der im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen das für die gemeinsame Wehrmacht geltende Strafrecht an.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Militärgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

Die über die Verhängung des Standrechtes bestehenden Vorschriften der Militärstrafprozessordnung sind in gleicher Weise auch auf die der Militärgerichtsbarkeit unterstellten Zivilpersonen anzuwenden.

§ 3. Das Militärstrafverfahren hat sich auf die im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen zu beschränken und auf andere strafbare Handlungen keine Rücksicht zu nehmen. Werden letztere von den Zivilgerichten verfolgt, so haben diese bei Ausmessung der Strafe die vom Militärgerichte ausgesprochene Strafe angemessen zu berücksichtigen.

§ 4. Das Aufhören der Wirksamkeit dieser Verordnung wird kundgemacht werden. Hinsichtlich der strafbaren Handlungen, die vor dem Aufhören der Wirksamkeit der Verordnung begangen wurden, gelten die Bestimmungen des § 16 Militärstrafprozessordnung.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

34. Verordnung des Landeshefs für Bosnien und die Hercegovina und Armeecinspektors in Sarajevo vom 26. Juli 1914, Z. 7120/Präs.

über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärstrafgerichtsbarkeit.

Mit Beziehung auf die Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 26. Juli 1914, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 52, betreffend die Suspension einzelner Bestimmungen des Landesstatuts vom 17. Februar 1910, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19, und auf Grund des Gesetzes, betreffend die Erlassung von Ausnahmeverfügungen vom 5. März 1910, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 32, ordne ich über Allerhöchste Ermächtigung folgendes an:

§ 1. Die Strafgerichtsbarkeit über Personen, die sich nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung in Bosnien und der Hercegovina der in den §§ 2 und 3 angeführten strafbaren Handlungen schuldig machen, wird an die Militärgerichte übertragen.

§ 2. Diese strafbaren Handlungen sind:

1. Hochverrat (§§ 111 bis 115 b.-h. StG.), Majestätsbeleidigung (§ 140), Beleidigung der Mitglieder des Allerhöchsten Hauses Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät (§ 141), Störung der öffentlichen Ruhe (§ 142), Aufstand (§§ 144 bis 148), Aufruhr (§§ 149 bis 151), die in den §§ 152 bis 156, 161 lit. c und 163 bis 166 behandelten Fälle der öffentlichen Gewalttätigkeit, Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreißer (§ 302), die in den §§ 308 bis 330, 332 und 391 bezeichneten Vergehen und das Vergehen der Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte oder Vorherfagungen (§§ 338 und 342, 2. Absatz), Veröffentlichungen nach § 28 des Preßgesetzes für Bosnien und die Hercegovina, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12 von 1907, gesetzwidrige Verlautbarung durch Druckschriften (§ 339 b.-h. StG.);

2. die in den §§ 157, 158, 173 bis 175 b.-h. StG.

*) Verlautbart im G.- u. VBl. für Bosnien und die Hercegovina, XX. Stück, v. 26. Juli 1914, unter Nr. 57, für das k. und k. Heer mit VBl. Nr. 202.

behandelten Fälle der öffentlichen Gewalttätigkeit, Mord (§§ 209 bis 213), Totschlag (§§ 215 bis 219), schwere körperliche Beschädigung (§§ 228 bis 233), Diebstahl im Falle des § 253, lit. a und b, die Teilnahme am Diebstahle (§§ 268 und 269) in den Fällen des § 253, lit. a und b) Raub (§§ 273 bis 279), sowie die in den §§ 345 bis 347 bezeichneten Vergehen, wenn diese strafbare Handlungen an in aktiver Dienstleistung stehenden Personen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr, des Landsturmes, an Organen der Feldgendarmarie oder an Personen begangen werden, die im militärisch organisierten Eisenbahn- oder Telegraphen(Telephon)sicherungsdienste oder im militärisch organisierten Grenz(Küsten)schutzdienste stehen oder zu sonstigen militärischen Zwecken verwendet werden;

3. andere Fälle der öffentlichen Gewalttätigkeit nach den §§ 159, 160 und 161, lit. a, b, des Diebstahls nach § 255, lit. b und der Teilnahme an solchem Diebstahle (§ 268), ferner die Brandlegung (§§ 242 bis 246), wenn diese strafbaren Handlungen an einem dem Militär- oder Landwehrärar gehörigen oder in seiner Verwaltung in seinem Betriebe oder unter seinem Schutze stehenden Eigentum oder unter Gefährdung der im Punkte 2 angeführten Personen begangen werden;

4. die Vorschubleistung zu einem der vorstehend angeführten Verbrechen (§§ 294 bis 301 b. = h. StG.);

5. ferner die strafbaren Handlungen:

- a) nach den §§ 66 bis 69 des Wehrgesetzes für Bosnien und die Hercegovina vom 11. August 1912, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 59;
- b) nach der Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina, betreffend die Erlassung von gewerblichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen über Sprengmittel vom 10. September 1886, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1.

Die unter 2 und 3 angeführten strafbaren Handlungen unterliegen auch dann ausschließlich der Zuständigkeit der Militärgerichte, wenn eine und dieselbe Handlung nicht bloß an den dort bezeichneten Personen, an dem dort genannten Eigentum oder unter Gefährdung dieser Personen, sondern auch an anderen Personen, an deren Eigentum oder unter Gefährdung anderer Personen begangen wird.

§ 3. Der Militärstrafgerichtsbarkeit unterliegen auch diejenigen strafbaren Handlungen, die durch Übertretung folgender, unter einem in Wirksamkeit tretenden Verordnungen begangen werden:

Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 26. Juli 1914, womit Vorschriften und einschränkende Verfügungen in Bezug auf den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen sowie den Verkehr mit denselben erlassen werden, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 55 und Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 26. Juli 1914, womit Vorschriften und einschränkende Verfügungen in Bezug auf das Preßwesen erlassen werden, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 60.

§ 4. Die Militärgerichte wenden hinsichtlich der im § 2 dieser Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen das für die gemeinsame Wehrmacht geltende Strafrecht und, sofern dieses in Ermanglung einer Strafbestimmung nicht in Anwendung gebracht werden kann, die sonst für den Zivilstand in Bosnien und der Hercegovina geltenden strafrechtlichen Gesetze und Verordnungen an.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Militärgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.

Die über die Verhängung des Standrechtes bestehenden Vorschriften der Militärstrafprozessordnung sind in gleicher Weise auch auf die der Militärgerichtsbarkeit unterstellten Zivilpersonen anzuwenden.

§ 5. Die vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften nach den §§ 36 und 37, die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme nach § 37 sowie die Durchführung des objektiven Verfahrens nach § 41 des b.-h. Preßgesetzes kommt auch weiterhin den nach diesem Gesetze zuständigen Zivilbehörden zu.

Ist aber wegen einer durch eine Druckschrift begangenen, der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden strafbaren Handlung auch das subjektive Verfahren gegen eine bestimmte Person einzuleiten, so hat, wenn eine vorherige Beschlagnahme der Druckschrift erfolgt ist, das zuständige Kreisgericht nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme die Akten dem zur Strafverfolgung berufenen zuständigen Kommandanten zur weiteren Amtshandlung abzutreten.

Bezüglich des Verfahrens, betreffend den Verfall einer Druckschrift und die Zerstörung der zu ihrer Herstellung bestimmten Formen und Platten sind von den Militärgerichten die Vorschriften des § 40 des b.-h. Preßgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 6. Das Militärstrafverfahren hat sich auf die in den §§ 2 und 3 angeführten strafbaren Handlungen zu beschränken und auf andere strafbare Handlungen keine Rücksicht zu nehmen. Werden letztere von den Zivilstrafgerichten verfolgt, so haben diese bei Ausmessung der Strafe die vom Militärgerichte ausgesprochene Strafe angemessen zu berücksichtigen.

§ 7. Das Aufhören der Wirksamkeit dieser Verordnung wird kundgemacht werden. Strafsachen, die in diesem Zeitpunkte von den Militärjustizbehörden nicht endgültig erledigt sind, gehen an die Zivilgerichte (=behörden) über.

§ 8. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

35. Verordnung des Landeschefs für Bosnien und die Hercegovina und Armeeeinspektors in Sarajevo vom 26. Juli 1914, Z. 7122/Präs.,

betreffend die Unterstellung der auf die Kriegsartikel nicht beeideten, in aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen unter die Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird angeordnet, wie folgt:

§ 1. Die folgenden, für die auf die Kriegsartikel beeideten Militärpersonen geltenden Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches, und zwar:

das 2., 3. und 4. Hauptstück,

das 5. Hauptstück mit Ausnahme des § 208 a, b, c und e,

das 6. Hauptstück,

*) Verlautbart im G.- u. WBl. für Bosnien und die Hercegovina, XX. Stück, v. 26. Juli 1914, unter Nr. 59, für das l. und t. Heer mit WBl. Nr. 202.

das 8. Hauptstück mit Ausnahme der §§ 244 bis 250 und 251 a und d,

das 9. Hauptstück,

das 10. Hauptstück mit Ausnahme der §§ 272 h und 284 d und e, endlich

das 11. Hauptstück

haben auch auf die in aktiver Dienstleistung stehenden, auf die Kriegsartikel nicht beeideten Militärpersonen Anwendung, wenn sie die darin angeführten Handlungen und Unterlassungen zu einer Zeit begehen, wo sie zum Stande eines mobilisierenden oder schon mobilisierten Theiles der bewaffneten Macht oder zur Besatzung eines in Kriegsausrüstung befindlichen oder in diese schon versetzten festen Platzes gehören.

Haben sich solche Militärpersonen in dieser Zeit der Mitschuld oder einer sonstigen Mitwirkung bei militärischen strafbaren Handlungen anderer schuldig gemacht, so sind sie statt nach den §§ 314 bis 317 des Militärstrafgesetzes nach den bei den einzelnen Militärverbrechen vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen und, wenn daselbst über die Mitschuld oder sonstige Mitwirkung nicht besonders verordnet ist, nach den in den §§ 11, 12, 14 und 17 des Militärstrafgesetzes gegebenen allgemeinen Vorschriften zu behandeln.

Militärgeistliche, Auditoren, Militärärzte, Truppenrechnungsführer und Militärbeamte sind bei der Anwendung der Bestimmungen des II. Theiles des Militärstrafgesetzbuches den Offizieren des Soldatenstandes, die in keine Rangsklasse eingereichten Gagisten den Unteroffizieren gleichzuhalten, mit der Abweichung, daß bei den letzterwähnten Gagisten statt auf Degradierung auf Entlassung zu erkennen ist.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

36. Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 26. Juli 1914, Z. 7123/Präs.,
womit Vorschriften und einschränkende Verfügungen in bezug
auf das Presßwesen erlassen werden.*)

Mit Beziehung auf die Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 26. Juli 1914, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 52, betreffend die Suspension einzelner Bestimmungen des Landesstatutes vom 17. Februar 1910, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19, und auf Grund des Gesetzes, betreffend die Erlassung von Ausnahmungsverfügungen vom 5. März 1910, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 32, wird mit Wirksamkeit für das ganze Land angeordnet, wie folgt:

§ 1. Jede Mitteilung über die bewaffnete Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie in Druckschriften ist verboten.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Mitteilungen, welche durch das k. k. Telegraphenkorrespondenzbureau, durch offizielle Blätter oder mit Genehmigung des Kriegspressequartiers des k. u. k. Armeeeoberkommandos, des Pressedienstes des k. u. k. Kriegsministeriums oder endlich des k. ung. Landesverteidigungsministeriums zur Öffentlichkeit gebracht werden.

§ 2. Je ein Pflichtexemplar hat von periodischen Druckschriften sechs Stunden, von nichtperiodischen Druckschriften acht Tage vor dem Zeitpunkte der Ausgabe dieser Druckschriften bei der höchsten militärischen, bei der höchsten politischen und bei der Polizeibehörde des Ausgabeortes, ferner bei der zuständigen Staatsanwaltschaft hinterlegt zu werden.

Von den außerhalb Sarajevo erscheinenden Druckschriften ist, gleichzeitig mit dieser Hinterlegung, außerdem je ein Pflichtexemplar der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina und dem Armeeeinspektorate in

*) Verlautbart im G.- u. VBl. für Bosnien und die Hercegovina, XX. Stück, v. 26. Juli 1914, unter Nr. 60, für das k. und k. Heer mit VBl. Nr. 202.

Sarajevo, bzw. dem in Sarajevo zurückbleibenden Militärkommando unmittelbar einzusenden.

Die Einsendung der Pflichtexemplare genießt die Portofreiheit. Alle Postsendungen dieser Art sind von den Zeitungsadministrationen rekommandiert aufzugeben.

Die Ausgabe der periodischen Druckschriften wird auf den Zeitraum von 12 Uhr mittags bis 9 Uhr abends beschränkt.

§ 3. Die auffällige Bezeichnung einer periodisch erscheinenden Druckschrift als zweite Auflage einer konfiszierten Nummer, das Leerlassen der konfiszierten Stellen in der neuen Auflage oder das Ausfüllen solcher Stellen in auffälliger Weise ist verboten.

§ 4. Die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern oder in den Ländern der heiligen ungarischen Krone erscheinenden periodischen und nicht periodischen Druckschriften unterliegen vor ihrer Ausfolgung an die zur Übernahme berechtigten Parteien der polizeilichen Revision. Diese Revision findet bei der politischen Behörde erster Instanz des Adressaten statt, welcher die Militärpostämter alle einlangenden derlei Sendungen zu übermitteln haben.

§ 5. Die in Serbien und Montenegro erscheinenden periodischen Druckschriften werden verboten. Dieses Verbot faßt auch das Verbot der Herausgabe jeder in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder im Auslande verfaßten Übersetzung den ganzen Inhalt der periodischen Druckschrift oder nur einen Teil enthalten.

Die Einfuhr und die Verbreitung solcher Druckschriften ist jedermann untersagt.

Die Militärpostanstalten dürfen auf diese Druckschriften keine Pränumerationen annehmen und sie nicht weiterbefördern. Die zur zoll- und postamtlichen Behandlung einlangenden derlei Druckschriften sind den Militärgerichten zu übergeben.

§ 6. Die aus dem im § 5 bezeichneten Auslande einlangenden nicht periodischen Druckschriften sowie alle aus einem anderen Auslande einlangenden periodischen und nicht periodischen Druckschriften unterliegen vor ihrer Ausfolgung an die zur Übernahme berechtigten Parteien der polizeilichen Revision. Diese Revision findet bei den den Adressaten zuständigen Kreisbehörden statt. Solche

Druckschriften, sie mögen für Buchhändler oder andere Personen bestimmt sein, sind an das Hauptzollamt in Sarajevo anzuweisen, welches diese Sendungen behufs Vornahme der Revision unverzüglich den Kreisbehörden zu übermitteln hat.

Druckschriften, die als Briefpostsendungen einlangen und der Stellung zum Zollamte nicht unterliegen, sind von den Militärpostämtern den vorgenannten Behörden unmittelbar zu übergeben.

§ 7. Sendungen von Druckschriften, bei denen kein Anstand obwaltet, sind ohne Aufschub auszufolgen.

Die durch ein gerichtliches Erkenntnis verbotenen Druckschriften sowie jene, deren Verbreitung gemäß des letzten Absatzes dieses Paragraphen bereits eingestellt wurde, sind auszuschneiden, mit Beschlagnahme zu belegen und ist die Strafamtshandlung einzuleiten.

Anderere Druckschriften, gegen deren Zulassung sich mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse Bedenken ergeben, sind in amtliche Verwahrung zu nehmen.

Die zur Revision berufenen Stellen haben sich von dem Inhalte solcher Druckschriften mit möglichster Beschleunigung Kenntnis zu verschaffen. Wird befunden, daß die Verbreitung der Druckschrift im öffentlichen Interesse einzustellen sei, so wird die Einstellung der Verbreitung durch die Landesregierung verfügt und verlautbart werden.

§ 8. Übertretungen dieser Verordnung unterliegen — sofern sie nach den bestehenden Gesetzen keiner schwereren Strafe verfallen — einer Geldstrafe bis zu 2000 K, bzw. einer Arreststrafe bis zu sechs Monaten. Die Untersuchung und Bestrafung fällt den Militärgerichten zu.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

37. Kaiserliche Verordnung vom 11. August 1914, RGBl. Nr. 213,

betreffend den Schutz der zu Zwecken der Kriegführung aus ihrem Aufenthaltsorte entfernten Zivilpersonen.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde ich mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Sobald vorauszusehen ist, daß sich zu Zwecken der Kriegführung die Notwendigkeit der Räumung eines Ortes von der Zivilbevölkerung ergeben kann, hat die Behörde, im Einvernehmen mit dem zuständigen Kommando, eine Zählung (Aufnahme) der zu entfernenden Personen vorzunehmen.

Jedermann ist verpflichtet, für sich und die in seinem Familienverbande lebenden Personen die verlangten Auskünfte über Namen, Stand, Alter, Beruf sowie darüber zu erteilen, ob er im Falle der Räumung außerhalb des Aufenthaltsortes für seinen Unterhalt und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aus eigenen Mitteln sorgen kann; soweit dies nicht der Fall ist, hat die Behörde festzustellen, zu welchen Arten von Arbeit die zu entfernenden Personen geeignet sind.

Gleichzeitig können bezüglich jedes Hausstandes die zum Unterhalte bestimmten Vorräte ermittelt werden.

§ 2. Durch Inanspruchnahme der Arbeitsnachweistellen sind Arbeitsgelegenheiten zu ermitteln, die der zu entfernenden Bevölkerung im Großen und Ganzen der Zahl und der Art der Verwendung nach angemessen erscheinen. An dieser Ermittlung mitzuwirken, sind alle Arbeitsnachweistellen innerhalb des Geltungsgebietes dieser Kaiserlichen Verordnung verpflichtet.

Die ermittelten Arbeitsgelegenheiten sind durch öffentliche Kundmachung, durch Anschlag oder sonst in ortsüblicher Weise in dem zu räumenden Orte mit Beziehung auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Kaiserlichen Verordnung zu verlautbaren.

§ 3. Die Behörde hat nach Ablauf einer Woche nach der in § 2 vorgeschriebenen Kundmachung in Bezug auf bestimmte Personen, die nicht in der Lage sind, für ihren

Unterhalt und für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen aus eigenen Mitteln zu sorgen, festzustellen, in welchen offenen Arbeitsstellen sie Ausnahme finden könnten; im Einvernehmen mit der Behörde des Arbeitsortes kann daraufhin der Antritt dieser Arbeit verfügt werden.

Diese Verfügung ist endgültig. Sie kann, soweit es sich um häusliche Dienste oder um solche Arbeiten handelt, zu denen eine besondere Ausbildung oder Vertrauenswürdigkeit notwendig ist, nur mit Zustimmung der Arbeitgeber getroffen werden.

In keinem Falle können durch diese Verfügung Ehegatten voneinander oder minderjährige Kinder von ihren Eltern, Zieh- oder Pflegeeltern getrennt werden.

§ 4. Sobald die Räumung eines Ortes vom militärischen Kommando verfügt wurde, sind die dadurch betroffenen Personen innerhalb der kundzumachenden Frist verpflichtet, das Gebiet des betreffenden Ortes zu verlassen.

Personen, die nicht in der Lage sind, für ihren Unterhalt und für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen aus eigenen Mitteln zu sorgen, haben sich nach den von der Behörde festzusetzenden Arbeitsorten oder sonstigen Bestimmungsorten zu begeben.

Die Festsetzung der Arbeits- oder sonstigen Bestimmungsorte erfolgt durch Entscheidung der Behörde des zu räumenden Ortes womöglich im Einvernehmen mit der Behörde des Arbeits- oder Bestimmungsortes. Hierbei findet § 3, Absatz 3, Anwendung.

§ 5. Alle Personen, die außerhalb des Aufenthaltsortes für ihren Unterhalt und für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen nicht aus eigenen Mitteln sorgen können, haben vom Zeitpunkte der Kundmachung der Arbeitsgelegenheiten an (§ 2) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung auf allen Eisenbahn- und Schiffahrtslinien bis zu dem ihnen nach §§ 3 oder 4 vorgeschriebenen Arbeits- oder Bestimmungsorte.

§ 6. Arbeitsunfähige Personen und Personen, für die keine Arbeit ermittelt wurde, dürfen in eine und dieselbe Ortsgemeinde, von einer besonders dringenden Notwendigkeit abgesehen, keinesfalls in einer Zahl von mehr als 2 Prozent der Einwohner und von mehr als 2000 Personen überstellt werden.

Für die Einquartierung und Verpflegung gelten die Vorschriften der §§ 21 und 22 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegseleistungen, mit der Änderung, daß das Ausmaß der Verpflegung und die dafür zu leistende Vergütung durch besondere Verordnung bestimmt werden. Über die Anforderung dieser Leistungen entscheidet die Behörde.

Die Gemeinde kann für die Unterkunft und die Verpflegung im vorgeschriebenen Mindestausmaße auch auf andere Weise Vorsorge treffen.

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter des Finanzministeriums vom 11. August 1914, RGBl. Nr. 214, mit welcher das Ausmaß der nach der kaiserlichen Verordnung vom 11. August 1914, RGBl. Nr. 213, verabsolgten Verpflegung und die Vergütung dafür festgesetzt wird.

Auf Grund des § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 11. August 1914, RGBl. Nr. 213, betreffend den Schutz der zu Zwecken der Kriegführung aus ihrem Aufenthaltsorte zwangsweise entfernten Zivilpersonen, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Kost, die bei einer Naturalverpflegung verabsolgt wird, muß wenigstens der üblichen Kost der am Orte der Verpflegung vom Tag- oder Wochenlohne lebenden Personen entsprechen, jedenfalls aber ausreichend und bekömmlich sein.

§ 2. Die Amtsärzte und über ihre Aufforderung die Gemeindeorgane sind verpflichtet, die zur Zubereitung der Kost verwendeten oder vorrätig gehaltenen Lebensmittel einer periodischen Revision zu unterziehen und sich auch davon zu überzeugen, ob die Kost den Anforderungen des § 1 entspricht.

§ 3. Für die geleistete Verpflegung gebührt eine Vergütung aus Staatsmitteln. Diese Vergütung wird für die Verpflegung von Erwachsenen mit 1 K und für die Verpflegung von Kindern mit 60 h pro Tag festgesetzt. Für den Tag, an dem die Verpflegung beginnt, und für den Tag, an dem sie aufhört, gebührt die Vergütung nur dann, wenn am betreffenden Tage zwei Mahlzeiten verabsolgt wurden.

§ 4. Die Vergütung wird nach Möglichkeit am 1. und 15. jedes Monats immer im nachhinein gegen eine von der Gemeinde und von der politischen Bezirksbehörde bestätigte Quittung bar ausgezahlt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 7. Wer sich ohne zureichenden Grund weigert, eine ihm nach dieser kaiserlichen Verordnung zugewiesene Arbeit anzutreten oder fortzusetzen, wird, falls nicht auf ihn das Gesetz vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89, Anwendung

findet, von der Behörde mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Der selben Strafe, neben der die Behörde auch auf Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen erkennen kann, unterliegt, wer sich als Arbeitgeber ohne zureichenden Grund weigert, eine Person in Arbeit zu nehmen oder in Arbeit zu behalten, die einer bei ihm noch offenen Arbeitsstelle im Sinne dieser kaiserlichen Verordnung zugewiesen wurde.

Alle anderen Übertretungen dieser Kaiserlichen Verordnung werden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, bestraft.

§ 8. Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung verpflichtet.

§ 9. Behörde im Sinne dieser kaiserlichen Verordnung ist die örtlich zuständige politische Behörde I. Instanz, wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, diese Behörde.

§ 10. Die kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern betraut.

38. Kaiserliche Verordnung vom 13. August 1914, RGBl. Nr. 216,

über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen. *)

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. (1) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden, wenn sie vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, bis zum 30. September, wenn sie zwischen dem 1. August und dem 30. September fällig geworden

*) Siehe auch die unter Z. 28 abgedruckte KaisB. v. 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 193.

sind oder fällig werden, auf 61 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet.

(2) Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsel oder Schecks, die in der Zeit vom 1. August bis zum 30. September fällig geworden sind oder fällig werden, wird die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um 61 Tage hinausgeschoben.

(3) Bei Berechnung der Dauer der Stundung ist der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzurechnen.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 ABGB.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten von Forderungen, die auf vermieteten oder verpachteten Grundstücken bücherlich sichergestellt sind, soweit der Schuldner nicht beweist, daß die tatsächlich eingegangenen Miet- und Pachtzinse nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben zur Berichtigung der Zinsen und Annuitäten nicht ausreichen;

4. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

5. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuze, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 ABGB.) zustehen;

6. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 K und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 K, ferner aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur Höhe der vollen Versicherungssumme und bei allen anderen Versicherungszweigen auf Entschädigung bis zur Höhe von 400 K;

7. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen sowie aus Pfandbriefen und

sonstigen Schuldverschreibungen, die zur Anlage von Mündelgeldern zugelassen sind.

§ 3. (1) Auf Forderungen aus laufender Rechnung finden die Bestimmungen des § 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von drei Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, RGBl. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von zwei Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K, und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

(2) Die Zahlung höherer als der im Vorstehenden bezeichneten Beträge kann aus Forderungen in laufender Rechnung begehrt werden:

1. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag, soweit die Rückzahlung

- a) bescheinigtermaßen zur Auszahlung von Gehältern und Löhnen im eigenen Betriebe des Gläubigers oder zur Berichtigung vom Gläubiger geschuldeter Miet- oder Pachtzinse erforderlich ist;
- b) zur Berichtigung von Steuern und öffentlichen Abgaben im Wege der Überweisung oder Übermittlung an die mit deren Einhebung betraute Kasse erforderlich ist;
- c) von Ländern, Bezirken, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Landes- und Kommunalsschulden, oder von öffentlichrechtlichen Versicherungsinstituten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und deren Angehörigen gefordert wird;

2. in jedem Kalendermonate bis zur Höhe von fünf Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung, soweit die Rückzahlung bescheinigtermaßen für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist;

3. in der Zeit vom 1. August bis 30. September 1914 bis zur Höhe von 50 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung, soweit die Rückzahlung nachweislich zur Erfüllung der einer Sparkasse oder Kreditgenossenschaft nach dieser Kaiserlichen Ver-

ordnung obliegenden Verpflichtung zu Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Einlagebuch benötigt wird.

(3) Die im zweiten Absätze, §. 1, 2 und 3 bezeichneten Beträge können nebeneinander gefordert werden. Dagegen können innerhalb desselben Kalendermonates die im ersten und zweiten Absätze bezeichneten Beträge nebeneinander nur bis zu dem Höchstbetrage gefordert werden, zu dessen Auszahlung die Kreditstelle entweder auf Grund der Bestimmungen des ersten oder des zweiten Absatzes verpflichtet ist.

(4) Gegen das Begehren um Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

§ 4. Auf Rückforderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, finden die Bestimmungen des § 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonates bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 K, bei anderen Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 100 K und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K begehrt werden kann.

§ 5. (1) Beträge, die von Einlagen gegen Einlagebuch in der Zeit vom 1. bis zum 14. August 1914 zurückgezahlt wurden, können in den Betrag, der nach § 4 dieser kaiserlichen Verordnung während des Monats August zurückgefordert werden kann, eingerechnet werden.

(2) Hat eine Kreditstelle nach dem 1. August 1914 auf Grund laufender Rechnung mehr, als nach § 3 dieser kaiserlichen Verordnung gefordert werden kann, gezahlt, so kann sie den Mehrbetrag bei einem neuen Zahlungsbegehren auch im folgenden Kalendermonat einrechnen.

§ 6. Forderungen auf Ersatz der für einen Dritten bezahlten Schuld an Steuern oder öffentlichen Abgaben unterliegen der Stundung, genießen aber im Konkurse das Vorrecht der berechtigten Forderung.

§ 7. Die Regierung wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung festzusetzen, sowie die in § 2, §. 1

bis 6, §§ 3 und 4 dieser kaiserlichen Verordnung festgesetzten Ausnahmen einzuschränken.

§ 8. Für Wechsel und Schecks ohne Unterschied des Zahlungsortes, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt wurden und bezüglich deren ein infolge der kriegerischen Ereignisse eingetretenes unüberwindliches Hindernis (höhere Gewalt) die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und die Protesterhebung unmöglich macht, wird die Zahlungszeit, die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um so viel hinausgeschoben, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die wechselrechtliche Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von zehn Werktagen nach Wegfall des Hindernisses. Im Proteste ist das Hindernis und dessen Dauer soweit als tunlich festzustellen.

§ 9. Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen oder die nach dem Vertrage gebührenden höheren Zinsen zu entrichten.

§ 10. Die Dauer der Stundung wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist und der gesetzlichen Fristen zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

§ 11. Eine zwischen dem 1. August und dem 30. September 1914 erklärte Kündigung einer Geldforderung, auf die diese kaiserliche Verordnung Anwendung findet, ist so zu behandeln, als ob sie am 1. Oktober 1914 erklärt worden wäre.

§ 12. (1) Das gerichtliche Verfahren über Klagen, mit denen die Zahlung gestundeter Forderungen begehrt wird, ist bis zum Ablauf der Stundungsfrist nicht fortzusetzen, es sei denn, daß der Beklagte die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens beantragt. Wenn jedoch schon vor dem 1. August 1914 die erste Tagssatzung im Sinne des § 239 ZPO. oder eine mündliche Streitverhandlung stattgefunden hat, ist das gerichtliche Verfahren fortzusetzen und im Urteile die Frist für die Leistung einschließlich der Prozeßkosten derart zu bestimmen, daß sie mit dem Ablauf der Stundungsfrist beginnt.

(2) Nach Beginn der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung angebrachte Klagen auf Zahlung gestundeter Forderungen sind zurückzuweisen.

§ 13. (1) Exekutionshandlungen, einschließlich der Exekution zur Sicherstellung, zu Gunsten der gestundeten Forderungen sind während der Stundungsfrist nicht zu bewilligen, bereits bewilligte nicht zu vollziehen. Ein anhängiges Exekutionsverfahren mit Ausnahme der Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung ist nicht fortzusetzen. Schon zugestellte Überweisungsbeschlüsse bleiben wirksam. Durch Exekution eingebrachte Beträge sind zu verteilen.

(2) Exekutionshandlungen, die vorgenommen wurden, bevor diese kaiserliche Verordnung beim Exekutionsgerichte bekannt geworden ist, bleiben wirksam.

(3) Einstweilige Verfügungen zu Gunsten der gestundeten Forderungen können bewilligt und vollzogen werden.

§ 14. Insoweit österreichische Gläubiger in einem anderen Staate privatrechtliche Forderungen nur in geringerem Ausmaße oder unter weitergehenden Beschränkungen geltend machen können, als in dieser kaiserlichen Verordnung bestimmt ist, unterliegen die Forderungen von Angehörigen solcher Staaten den gleichen Einschränkungen.

§ 15. (1) Diese kaiserliche Verordnung tritt am 15. August 1914 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 193, außer Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern beauftragt.

39. Erlass des Kriegsministeriums vom 16. August 1914, Abt. 11, Nr. 3857,

über Ausnahmsbestimmungen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten während der Mobilität.

In den einzelnen Gesetzgebungsbereichen der österreichisch-ungarischen Monarchie wurden anlässlich der Mobilisierung **Ausnahmsbestimmungen** auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für Militärpersonen erlassen.

Zu den Militärpersonen im Sinne der Ausnahmsbestimmungen zählen nicht nur die Angehörigen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Land-

sturmes, sondern unter anderem auch jene Zivilpersonen, die in amtlicher Eigenschaft zur Dienstleistung bei der Armee im Felde eingeteilt sind oder zum Gefolge der Armee im Felde gehören und alle bei der Armee im Felde den freiwilligen Sanitätsdienst ausübenden Personen.

Die Ausnahmsbestimmungen treten in Wirksamkeit für alle Wehrpflichtigen, die sich im Verband des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr befinden, mit dem Tage der Kundmachung der Mobilisierung, für andere Personen mit dem Tage, an dem sie zur Dienstleistung herangezogen werden.

Sie erlöschen im allgemeinen mit dem durch eine Regierungsverordnung zu bestimmenden Tage.

In Zivilprozessen, bei denen eine Militärperson als Partei oder Nebenintervenient beteiligt ist, wird das Verfahren regelmäßig unterbrochen.

Dies hat zur Folge, daß Ansprüche gegen Militärpersonen während der erwähnten Zeit durch gerichtliche Klage regelmäßig nicht geltend gemacht werden können.

Im Konkursverfahren und in Angelegenheiten des Verfahrens außer Streitsachen ist für die an diesem Verfahren beteiligten Militärpersonen wie für Abwesende zu sorgen.

Gegen eine Militärperson können wegen Geldforderungen keine Exekutionshandlungen zur Hereinbringung, sondern nur zur Sicherung, und zwar nur mit der Beschränkung stattfinden, daß hiedurch den Militärpersonen weder der Besitz beweglicher Sachen noch der Genuß von Lohn- oder Gehaltsbezügen entzogen wird.

Wenn also innerhalb der erwähnten Zeitgrenzen bei den Kommandos, Behörden, Truppen und Anstalten, welche zur Anweisung des von der gerichtlichen Verordnung betroffenen Bezuges berufen sind, Pfändungsbewilligungen, betreffend die Bezüge von Militärpersonen, einlangen, so obwaltet gegen den Vollzug ein Anstand, und zwar gleichgültig, ob die Pfändung zur Hereinbringung oder nur zur Sicherung der Forderung des Gläubigers bewilligt wurde.

Dergleichen Beschlüsse sind nach § 21, dritter Absatz des Dienstbuches K—10 zu behandeln und vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichtes auch nicht zur Wahrung der Rangordnung vorzumerken.

In Ungarn erstrecken sich die Ausnahmsbestimmungen nicht auf Exekutionen zur Hereinbringung gefehliger Alimente.

Überweisungs- (Anweisungs-) Beschlüsse sind wie sonst zu vollziehen, falls die ihnen zu Grunde liegenden Pfändungsbeschlüsse vor der erwähnten Zeitperiode einlangten.

Ebenso tritt hinsichtlich der Behandlung der vor der erwähnten Zeitperiode eingelangten und daher in den Büchern bereits durchgeführten Exekutionsbescheide sowie der bestehenden administrativen Vormerkungen und Rücklässe gegenüber dem Friedensverhältnis keine Änderung ein. Es sind daher auch die abgezogenen Beträge in der sonst vorgeschriebenen Weise an die Gläubiger (Empfangsberechtigten) auszufolgen.

Nur bei den bezüglich ihres Postverkehrs an die Feldpostanstalten gewiesenen Kommandos, Truppen und Anstalten sind die monatlichen Abstattungsraten an die im Hinterland befindlichen Gläubiger als „fallweise Geldbeträge“ nach den Punkten 18 und 19, bzw. 24 der Ergänzung zu den Dienstbüchern O—1 und O—2 flüssig zu machen. (NBBl. 7/13, ZVBl. 8/14.)

Die Ausfertigung der für die fallweisen Gelderläge vorgeschriebenen Blätter samt Kopie und der Ausweise obliegt dem Liquidierenden (dem zur Einhebung der Rücklässe beauftragten Organ).

Die Eintragungen sind unter namentlicher Anführung der einzelnen Schuldner nach Gläubigern zusammenzufassen.

Die Kopien der Blätter dienen zur Verständigung der Gläubiger, sind daher bei den Blättern zu belassen und mit diesen zu versenden.

Für derlei Zahlungen entfällt die Ausfertigung der nach § 33 des Dienstbuches K—10 (§ 11 des Dienstbuches O—3) sowie der nach den Statuten der verschiedenen Fonds zu verfassenden Abzugsverzeichnisse. Die Ausweise vertreten auch die Stelle der vom Zentralwirtschaftsfonds im Frieden versendeten monatlichen Abzugs- (Rücklaf-) Konsignationen.

Freiwillige Zahlungen auf bestehende Verpflichtungen können fallweise in der gleichen Art geleistet werden.

Ausgeschlossen von der Behandlung als fallweise

Gelderläge sind jene Verbote, bezüglich welcher ein Überweisungs- (Anweisungs-) Beschluß noch nicht vorliegt, dann solche Beträge, bezüglich deren Auszahlung an den Gläubiger Bedenken, z. B. wegen fehlender Zinsberechnung, obwalten.

Derlei Abzüge sind mittels eines Verzeichnisses nach § 33 des Dienstbuches K—10 (§ 11 des Dienstbuches O—3) in der Kassa in Empfang zu stellen.

Als fallweise Gelderläge sind auch die von den Zivilbehörden mit den amtlichen Gebührenüberweisungsdocumenten überrechneten Abzüge, die auf den Bezügen der bei der Armee im Felde eingeteilten Zivilbeamten lasten, ihrer Bestimmung zuzuführen.

Dieser Erlaß gilt im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung auch für die Kommandos und Truppen der k. k. Landwehr und des Landsturmes unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen ad Punkt 19 des Erlasses Praes. Nr. 6011/X von 1912 des vorgenannten Ministeriums.

Bei den Rechnungskörpern der k. u. Landwehr und des Landsturmes sind die Abzüge im Sinne des Dienstbuches G—19, II. Teil, Punkt 16, als Privatgelderläge zu behandeln.

Über die derart in Abzug gebrachten Verbotsraten ist ein Ausweis nach Muster Beilage 12 des genannten Dienstbuches in zwei Exemplaren zu verfassen, von denen das eine zum Rechnungsbelag dient, das andere jedoch an die zur Flüssigmachung berufene Distriktsintendanz einzusenden ist.

40. Gesetz vom 29. Juli 1914, G. u. BBl. Nr. 72, betreffend die Kriegsleistungen für Bosnien und die Hercegovina.*)

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 41, Absatz 2, Punkt 1 des Landesstatutes für Bosnien und die Hercegovina finde Ich anzuordnen:

*) Mit diesem Gesetze wurden die unter Z. 5 und 6 abgedruckten Verordnungen der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina vom 4. Mai 1913, Z. 2570 Praes., G. u. BBl. Nr. 68 und 69, aufgehoben.

§ 1. Im Falle einer Mobilisierung sowie einer Ergänzung auf den Kriegsstand können für die Zwecke der mobilisierten (auf den Kriegsstand ergänzten), kriegsmäßig ausgerüsteten oder instradierten Teile der bewaffneten Macht als auch für die im Interesse der Kriegsführung notwendigen Schutzmaßnahmen die in diesem Gesetze festgesetzten Kriegsleistungen in Anspruch genommen werden, insofern die diesbezüglichen Erfordernisse der bewaffneten Macht im normalen Wege, das heißt nach den im Frieden üblichen Modalitäten nicht rechtzeitig oder aber nur mit einem unverhältnismäßig größeren Kostenaufwand zu beschaffen wären.

Die Kriegsleistungen können auch für Zwecke der Gendarmerie, des Landsturmes, der der bewaffneten Macht angegliederten Finanzwache und sonstiger militärisch organisierter Körper, dann des staatlichen Forstpersonales, sowie für die Zwecke des die bewaffnete Macht begleitenden übrigen Zivilpersonales, ferner der Kriegsgefangenen, schließlich der bewaffneten Macht eines verbündeten Staates in Anspruch genommen werden.

§ 2. Der Zeitpunkt, mit dem die Verpflichtung zu Kriegsleistungen beginnt, sowie jener, mit dem diese Verpflichtung erlischt, wird von der Landesregierung verlautbart.

Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegovina v. 4. Aug. 1914, Z. 8341/Praes., G.- und WBl. Nr. 74, betreffend den Beginn der Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

Im Sinne des § 2 des Ges. v. 29. Juli 1914, betreffend die Kriegsleistungen für Bosnien und die Herzegovina, G.- und WBl. Nr. 72, wird hiemit verlautbart, daß die Verpflichtung zu Kriegsleistungen, deren Beginn mit Vdg. v. 26. Juli 1914, Z. 7184/Praes., G.- und WBl. Nr. 64, mit dem 26. Juli 1914 angeordnet wurde, bis zur Erlassung einer weiteren Verfügung fortläuft.

§ 3. Die Anforderung von Kriegsleistungen ist auf den unbedingten Bedarf zu beschränken.

Die Verpflichtung zu Kriegsleistungen tritt in allen Fällen nur nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ein.

Für Kriegsleistungen gebührt — insofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt — eine entsprechende Vergütung.

§ 4. Zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke, jedoch nur außerhalb der Feuerlinie, können, wenn

der Bedarf durch vorhandene freiwillige Arbeiter oder durch verfügbare Wehrpflichtige nicht gedeckt werden kann, alle arbeitsfähigen, männlichen Zivilpersonen, die das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, herangezogen werden.

Jüngere Personen sind vor den älteren und nach Möglichkeit solche Personen heranzuziehen, die vermöge ihrer gewöhnlichen Beschäftigung zu den betreffenden Arbeitsleistungen geeignet sind.

Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina v. 5. Aug. 1914, J. 8282/Praes., G. und Wbl. Nr. 73, mit welcher die wichtigsten zur Durchführung des Gef. v. 29. Juli 1914, betreffend die Kriegisleistungen für Bosnien und die Hercegovina, vom militärischen Standpunkte notwendigen Weisungen erlassen werden.

Zu § 4. 1. über die zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Verpflichteten sind zwecks Behandlung der in den §§ 7 bis 9 des Gesetzes begründeten Personalangelegenheiten von den übernehmenden militärischen Stellen gemeindeweise angelegte „Nominalisten“ zu verfassen, die die zur Identifizierung der Person notwendigen Daten zu enthalten haben.

2. Die zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen und zum Gefolge der bewaffneten Macht gehörenden Personen sind — um den gleichen völkerrechtlichen Schutz zu genießen wie die Militärpersonen — unter Leitung einer verantwortlichen Person zu verwenden und mit einem Abzeichen zu versehen.

3. Sie sind mit Legitimationskarten nach Muster Beilage 30 der Vorschrift für die Verpflegung im Kriege zu betheiligen.

Als Abzeichen sind die vorhandenen schwarzgelben Armbinden zu verwenden.

Beim Austritte aus der Dienstleistung sind die Legitimationskarten den Betheiligten zu belassen, die Abzeichen abzunehmen.

§ 5. Unbedingt befreit sind von persönlichen Dienstleistungen:

- a) die geistig und körperlich hiezu Ungeeigneten;
- b) die Staats-, Landes- und sonstigen öffentlichen Beamten, die Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Dorfvorsteher oder deren Stellvertreter, načelnik, knez, muktar, glavar), ferner die nach § 57 des Wehrgesetzes für Bosnien und die Hercegovina in Betracht kommenden Personen;
- c) die den Seelsorgedienst versehenen Personen aller gesetzlich anerkannten Konfessionen;
- d) Personen, die durch internationale Verträge ausdrücklich oder nach völkerrechtlichem Herkommen befreit sind.

Von der Leistung länger dauernder Arbeiten und Dienste außerhalb der Aufenthaltsgemeinde sind befreit:

1. selbständige Landwirte, Fabriks- und Gewerbsinhaber,

2. solche, bei denen besonders rüchftswürdige Familienverhältnisse die Abwesenheit des Betreffenden vom Hause ohne Gefährdung der Existenz der Familienmitglieder unmöglich machen.

§ 6. Jene Personen, die dem Personal eines auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommenen Transport- oder Verkehrsmittels, einer Industrie- oder anderen Betriebsanlage usw. angehören und zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden können, sind für die Dauer der Inanspruchnahme des Unternehmens verpflichtet, in ihrem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu verbleiben, bis die allgemeine oder persönliche Verpflichtung zu Kriegsleistungen aufhört (§§ 2 und 4) oder ein Enthebungsgrund in ihrer Person eintritt (§ 5).

Anderere Angehörige dieses Personals können im Falle der rechtmäßigen Lösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu weiteren Dienstleistungen im Unternehmen nicht verhalten werden.

§ 7. Die persönlichen Leistungen werden unter Berücksichtigung der Art der Dienst-, beziehungsweise Arbeitsleistung, auf Grund von im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen vergütet.

Die Arbeiter erhalten für die Abnützung und Beschädigung der benötigten und mitgebrachten Werkzeuge eine Entschädigung.

Die auf Grund dieses Gesetzes zur Dienstleistung herangezogenen Personen haben, falls sie während der Dauer ihrer Dienstleistung erkranken, Anspruch auf unentgeltliche Behandlung in einer militärischen Sanitätsanstalt.

Bdg. der Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G.- und WBl. Nr. 73.

Zu § 7. Für die Vergütung der persönlichen Leistungen ist der § 74 der Gebührenvorschrift für das k. und k. Heer, II. Teil, mit folgenden Abänderungen maßgebend:

1. Der tägliche Geldlohn für Personen, die zu Dienstleistungen herangezogen werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, wie für Ärzte, Ingenieure, Tierärzte, wird mit der Tagesquote jener Geldgebühren zu bemessen sein, die in dem betreffenden Verwendungsorte einem nichtberittenen Gagisten

der IX. Rangklasse niederster Gagestufe gebühren würden. Die Geldentlohnung ist am 1., 11. und 21. jeden Monats im vorhinein zu erfolgen. Der eventuelle Reiseauslagenersatz gebührt wie für Gageisten der IX. Rangklasse.

2. Für die Dienstleistung als Krankenpfleger beträgt der Geldlohn täglich 8 K, für die als sonstiger Sanitätshilfsarbeiter, als Chauffeur (Mechaniker, Maschinist), als Kondukteur, Transportführer oder Schmied bei Transportmitteln, dann als Partieführer bei Schlachtviehtrieben täglich 5 K, endlich für jene als Fuhrmann, Tragtierführer, Treiber, Koppelknecht oder Tagelöhner täglich 3 K. Der Geldlohn für allfällige sonstige Dienstleistungen ist vom militärischen Leiter der Verwendungsstelle fallweise im Einvernehmen mit dem Gemeindevorsteher — wenn tunlich auch im Einvernehmen mit der politischen Behörde — festzusetzen. Hierbei ist je nach der Art der Dienst-, bzw. Arbeitsleistung auf die vorhin erwähnten Maximalsätze Bedacht zu nehmen und darf keinesfalls über das Höchstaussmaß von täglich 8 K hinausgegangen werden.

Personen, die in einer von der Militärverwaltung übernommenen Industrie- oder anderen Betriebsanlage verwendet werden, sind in der bei dieser Anlage bisher üblichen Weise zu entlohnen. Mehrleistungen sind angemessen zu vergüten.

3. Die Entschädigung für die außergewöhnliche Abnützung oder das Zugrundegehen der mitgebrachten Werkzeuge ist nach § 73, Punkt 8 der Gebührenvorschrift für das k. und k. Heer, II. Teil, zu leisten. Die Höhe ist im Einvernehmen mit einem Vertreter der Gemeinde, in der die Entlassung des Arbeiters erfolgt, nach dem gemeinen Werte festzustellen.

4. Die unentgeltliche Behandlung in einer militärischen Sanitätsanstalt oder in einer von der Militärverwaltung in Anspruch genommenen Zivisheilstation (Krankenhaus) wird auf alle auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommenen Personen ausgedehnt; für die Zeit der Behandlung haben die Personen nur auf die Hälfte der täglichen Entlohnung Anspruch.

§ 8. Die auf Grund dieses Gesetzes zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen sowie die zu freiwilligen Arbeits- und Dienstleistungen verwendeten Personen werden hinsichtlich etwaiger Versorgungsansprüche für sich und ihre Hinterbliebenen — insofern ihnen nicht etwa bereits nach den bestehenden Gesetzen oder Vereinbarungen eine Versorgung zukommt — wie Militärpersonen behandelt, wenn das die Erwerbsunfähigkeit (Dienstuntauglichkeit) herbeiführende Gebrechen oder der Tod nachweisbar infolge dieser Dienstleistung eingetreten ist.

Diese Versorgung wird durch eine eigene Verordnung geregelt.

Die hilfsbedürftigen Familien der auf Grund dieses Gesetzes zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen haben auf dieselbe Unterstützung Anspruch wie die Familien der anlässlich der Mobilisierung oder der Ergänzung auf den Kriegszustand einberufenen nichtaktiven Militärpersonen.

Sollten Versorgungsansprüche für andere Personen die in die vorerwähnten Kategorien nicht eingereiht sind, beziehungsweise für deren Hinterbliebenen in Betracht kommen, so wird das Ausmaß der Versorgungsgenüsse fallweise durch das gemeinsame Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina im Einvernehmen mit dem k. und k. Kriegsministerium festgesetzt.

Vdg. der Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G. und WBl. Nr. 73.

Zu § 8. 1. Für die Beurteilung eines etwaigen Versorgungsanspruches sowie für die Zuerkennung und Flüssigmachung der Versorgungsgenüsse haben die gesetzlichen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen Anwendung zu finden.

Die notwendigen Erhebungen sind, falls die von der Partei beigebrachten Beweismittel (ärztliches Zeugnis) nicht ausreichen, von Amts wegen zu pflegen.

2. Hinsichtlich des Ausmaßes der Versorgungsgenüsse sind gleichzuhalten:

- a) Personen, die zu Leistungen herangezogen wurden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, wie Ärzte, Ingenieure, Tierärzte, den Gagisten der IX. Rangklasse niederster Gehaltsstufe;
- b) Krankenpfleger den Gagisten ohne Rangklasse niederster Gehaltsstufe;
- c) sonstige Sanitätshilfsarbeiter, Chauffeure, Mechaniker, Maschinisten, Kondukteure bei Transportmitteln und Partieführer bei Schlachtviehtrieben den Zugführern;
- d) Schmiede bei Transportmitteln und Professionisten jeder Art den Korporalen;
- e) Fuhrleute oder Tragtierführer, Treiber, Koppelnknechte und Tagelöhner den Soldaten ohne Chargengrad.

§ 9. Zivilpersonen, die zum Gefolge mobilisierter oder auf den Kriegszustand ergänzter Truppen (Kommandos, Behörden und Anstalten) der bewaffneten Macht oder zum Bemannungsstand eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes oder eines im Mobilisierungs- oder Kriegsfall zeitweilig der Kriegsmarine einverleibten Fahrzeuges gehören, unterstehen wegen der während der Dauer dieses Verhältnisses

begangenen strafbaren Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Die Bediensteten jener Verkehrsunternehmungen, die bei einer Ergänzung auf den Kriegszustand oder bei einer Mobilisierung Kriegseinstellungen im Sinne dieses Gesetzes unter militärischer Leitung besorgen, unterstehen wegen der während der Dauer dieses Verhältnisses begangenen Verletzungen ihrer diesbezüglichen dienstlichen Pflichten der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Zivilpersonen, die zwar nicht zu den in den beiden vorhergehenden Absätzen angeführten Personen gehören, jedoch bei einer Ergänzung auf den Kriegszustand oder Mobilisierung unter der Leitung von Militärorganen zu irgend einer Arbeit im Sinne des Gesetzes verwendet werden, haben während der Dauer dieser Verwendung den von den Militärorganen über die Durchführung dieser Arbeiten erteilten Befehlen unbedingt Folge zu leisten und unterstehen wegen der Verletzung dieser Pflicht der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

Die Zivilpersonen sind davon zu verständigen, daß und in welchem Umfang sie der Militärstrafgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterworfen sind.

Vdg. der Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G. und Bl. Nr. 73.

Zu § 9. Die zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke verwendeten Personen werden auf die Kriegskriegsartikel nicht verpflichtet. Sie unterliegen daher nicht den Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzbuches „Von Militärverbrechen und Militärvergehen und deren Bestrafung“; diese Bestimmungen kommen nur für jene Personen in Betracht, die zum Bemannungsstande eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes oder eines im Mobilisierungs- oder Kriegsfalle zeitweilig der Kriegsmarine einverleibten Fahrzeuges gehören und beim Eintritt in dieses Verhältnis auf den Flaggeneid verpflichtet worden sind.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird durch die Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht oder der Landwehr ausgeübt.

Gegen die zu persönlichen Dienstleistungen verwendeten Personen sind als Disziplinarstrafen der Verweis und die Disziplinararreststrafen anzuwenden, die der Art ihrer Dienstleistung entsprechen.

Hiebei sind:

Personen, die zu Leistungen verwendet werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, den Offizieren;

Personen, die Dienste als Werkmeister, Werkführer oder Unterbeamte leisten, dann die geschulten Krankenpfleger den Feldwebeln; die in den Durchführungsbestimmungen zum § 8, lit. c und d Genannten den freiwillig fortdienenden Zugführern; endlich die ebendort im lit. e Genannten den Soldaten ohne Chargengrad gleichzuhalten.

Die im ersten Absätze des Gesetzesparagraphen genannten Personen unterliegen der Disziplinarstrafgewalt des Kommandanten des militärischen Körpers, bei dem sie persönliche Dienstleistungen verrichten.

Die Bediensteten der Verkehrsunternehmungen und die unter militärischer Leitung zu Arbeiten verwendeten Zivilpersonen unterstehen in „disziplinärer“ Hinsicht dem militärischen Kommandanten, unter dessen Leitung das Unternehmen steht oder die Arbeit verrichtet wird. Ist der hienach Strafberechtigte ein Stabsoffizier oder Gleichgestellter, so steht ihm das Strafrecht eines Truppenkommandanten zu, ist er ein Oberoffizier oder Gleichgestellter, so hat er das Strafrecht eines detachierten Unterabteilungskommandanten, Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten und Unteroffizieren, diesen als Transport- oder Detachementkommandanten, kann das Disziplinarstrafrecht im Rahmen der hierüber bestehenden militärischen Vorschriften verliehen werden. Ist der Strafberechtigte ein Oberoffizier oder Niedererer, so wird das dem Truppenkommandanten zukommende (höhere) Strafrecht von jenem Kommandanten ausgeübt, der über den Strafberechtigten dieses Strafrecht hat.

Die zu persönlichen Dienstleistungen verwendeten Personen sind beim Antritte ihrer Dienstleistung vom militärischen Kommandanten darüber zu belehren, in welchem Umfang sie unter die Militärstrafgerichtsbarkeit und unter die militärische Disziplinargewalt treten.

§ 10. Jeder Besitzer eines bespannten Fuhrwerkes oder zum Personen- oder Lastentransport geeigneten Tieres kann verpflichtet werden, dasselbe entsprechend ausgerüstet zum Führen- (Tragtier-) Dienst zu überlassen.*

Wenn der Besitzer zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet ist (§§ 4 und 5), hat er den Dienst als Fuhrmann (Tragtierführer) persönlich zu leisten; er ist aber berechtigt, an seiner Stelle einen geeigneten Vertreter zu stellen.

Wenn aber der Besitzer einen Vertreter nicht beistellen und auch nicht zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet werden kann, hat die zuständige Gemeinde diesen Vertreter nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 aus der Reihe der zur persönlichen Dienstleistung Verpflichteten beizustellen.

*) Siehe in dieser Hinsicht das Gef. v. 16. Apr. 1913, G.- und WBl. Nr. 50, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke.

Für die Inanspruchnahme gebührt eine im Verordnungswege festzusetzende Vergütung.

Bdg. der Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G. und Bl. Nr. 73.

Zu § 10. Für die Benützung der auf Grund dieser Gesetze bereitgestellten Landestransportmittel gelten im allgemeinen die §§ 38 und 39 der Vorschrift für die Verpflegung im Kriege mit folgenden Ergänzungen:

a) auf unbestimmte Zeit bereitgestellte Transportmittel.

Die tägliche Vergütung für die sachliche Leistung wird festgesetzt:

für ein zweispänniges, mit Pferden bespanntes Fuhrwerk	6 K
für ein einspänniges, mit Pferden bespanntes Fuhrwerk	4 „
für ein zweispänniges, mit Ochsen bespanntes Fuhrwerk	5 „
für zwei beschirrte Zugpferde	4 „
für ein Tragtier	2 „
für ein Reitpferd	3 „

Für die Ausrüstung der Fuhrwerke und Tiere ist eine besondere Vergütung nicht zu leisten.

Die Kosten des Hufbeschlages, der Instandhaltung der Fuhrwerke und der Ausrüstung trägt die Militärverwaltung. Für diese Zwecke sind daher Abzüge von der sachlichen Vergütung nicht zu machen.

b) als Lokofuhren verwendete Transportmittel sind nur auf ganze oder halbe Tage und derart in Anspruch zu nehmen, daß sie bei einer ganztägigen Verwendung binnen 16 Stunden, bei einer halbtägigen Verwendung binnen 8 Stunden vom Zeitpunkt der Abfahrt aus ihrem Standorte dahin wieder zurückkehren können.

Die Vergütung erfolgt nach jenen Sätzen, die für die unter a angeführten Transportmittel zusammen für die persönliche und sachliche Leistung entfallen, also z. B.:

für die ganztägige Verwendung eines zweispännigen Pferde-
fuhrwerkes:

sachliche Leistung	6 K
persönliche Leistung	3 „

somit eine Vergütung von 9 K

für eine halbtägige Verwendung die Hälfte dieses Betrages.

Die Vergütungen belasten zur Gänze den Heeresetat.

§ 11. Der Besitzer eines jeden zum Landtransport geeigneten Kraftfahrzeuges kann dazu verpflichtet werden, sein Fahrzeug samt Führer (Chauffeur) für Zwecke der bewaffneten Macht gebrauchsfähig ausgerüstet zu überlassen.

Für die Inanspruchnahme gebührt eine im Verordnungswege festzusetzende Vergütung.

Bdg. der Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G.- und BBl. Nr. 73.

Zu § 11. Die Bestimmungen des Dienstbuches J—27, Instruktion für die Ausbringung und Verwendung von Motorfahrzeugen, bleiben mit folgenden Änderungen in den Vergütungssätzen in Kraft:

Als tägliche Vergütung für die sachliche Leistung gebühren:

für ein Motorrad ohne Beiwagen	4 K
für ein Motorrad mit Beiwagen	5 "
für ein zweisitziges Personenautomobil inkl. Lenkersitz	15 "
für ein mehrsitziges Personenautomobil	20 "
für ein Autobus	30 "
für ein Lastenautomobil, und zwar:	
mit einer Nutzlast bis 1500 kg	25 "
mit einer Nutzlast von 1500 bis 3000 kg	30 "
mit einer Nutzlast über 3000 kg	35 "
für eine Straßen- oder Pfluglokomotive oder sonstige Zugmaschine	40 "
für einen Anhängerwagen	5 "
für einen Anhängewagen	10 "

Die Maximalnutzlast ist bei der Übernahme der Fahrzeuge festzustellen und auch in das Schätzungsverzeichnis einzutragen.

Den auf Grund dieses Gesetzes zur Dienstleistung herangezogenen Chauffeuren (Maschinisten, Mechanikern) gebührt die Entlohnung nach den Weisungen zu § 7.

Bei der Entlassung gebührt die Vergütung für die sachliche und persönliche Leistung noch für sowie Tage, als für die Rückkehr in den seinerzeitigen Abgabeort auf dem kürzesten Wege notwendig wären, wobei für Personenautomobile und Motorräder 200 km, für Autobusse und Lastenautomobile 100 km und für Straßen- und Pfluglokomotiven, sowie sonstige Zugmaschinen 30 km, sowie ein darüber entfallender Rest als eine Tagesleistung zu rechnen sind.

Hinsichtlich der Auszahlung der Vergütungen gilt analog der § 39 des Dienstbuches L—2, K Vorschrift für die Verpflegung im Kriege mit der Abweichung, daß die Gebühreennachweisungen von der militärischen Abteilung selbst zu verfassen sind.

§ 12. Die Besitzer von Wasser- und Luftfahrzeugen können verpflichtet werden, ihre Fahrzeuge zum Gebrauche zu überlassen. Bezüglich solcher Fahrzeuge kann auch die endgültige Überlassung gefordert werden.

Die Fahrzeuge können mit oder auch ohne Bemannung (§ 6) und Ausrüstung in Anspruch genommen werden.

Für die in Anspruch genommenen Fahrzeuge wird die Vergütung in Ermanglung besonderer Vereinbarungen auf Grund sachverständiger Schätzung geleistet.

Der Verkehr mit Wasser- oder Luftfahrzeugen kann eingestellt, ganz oder teilweise zu militärischen Zwecken ausgenützt werden.

Für die Einstellung des Verkehrs wird keine Vergütung geleistet.

Die Erzeugung und das Halten von Luftfahrzeugen kann eingestellt oder auch nur eingeschränkt werden.

§ 13. Von der Beistellung zur Kriegisleistung nach den §§ 10, 11 und 12 sind folgende Fahrzeuge, Pferde und Tragtiere ausgenommen:

- a) die zur Hofhaltung Seiner Majestät und der Mitglieder des Allerhöchsten Herrscherhauses Bestimmten;
- b) die zum persönlichen Gebrauche jener Personen bestimmten, die im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen;
- c) die für die staatliche Sicherheitswache zur Ausübung ihres Dienstes, sowie die für die Polizeizwecke unbedingt Erforderlichen;
- d) die zur Beförderung der Post, zum Telegraphenbetriebe, für Sanitätszwecke, sowie für die Feuerwehren unbedingt benötigt werden;
- e) die für die Landesangestellten, für die Seelsorger, Ärzte und Tierärzte (deren berufliches Gebiet sich auf mehrere Gemeinden usw. erstreckt) zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande unbedingt erforderlichen, aber höchstens ein Kraftfahrzeug, oder ein bespanntes Fuhrwerk, oder ein Reit- oder Tragtier;
- f) die zu den landesärarischen Zuchtanstalten, zu den landesärarischen landwirtschaftlichen Anstalten und zu der Strafanstalt in Zenica, endlich zu den Hengsten- und Fohlendepots gehörigen;
- g) die zu Zuchtzwecken auf den Stationen und in der Privatpflege befindlichen landesärarischen, sowie die in Privatgestüten dauernd verwendeten Hengste und Stuten, die lizenzierten (gekörten) Privathengste, die trächtigen Stuten und die Stuten mit Saugfohlen während einer viermonatigen Saugzeit;
- h) die ausschließlich und dauernd zu Rennzwecken gehaltenen Pferde.

Werden die nach den §§ 10, 11 oder 12 herangezogenen Fahrzeuge und Tiere während der Dauer ihrer Inanspruchnahme gänzlich unbrauchbar, beschädigt oder ihr Wert in außergewöhnlichem Maße vermindert, so hat der Besitzer nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Schaden ohne sein Verschulden oder, falls er das Personal (Chauffeur, Fuhrmann, Tragtierführer usw.) beigelegt hat, ohne Verschulden des letzteren entstanden ist.

Die gewöhnliche Abnutzung der Transportmittel wird nicht entschädigt.

Bei Bemessung des Entschädigungsbetrages ist der kommissionell konstatierte Schätzungswert des Fahrzeuges oder Tieres als Grundlage zu nehmen.

Vdg. der Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G.- und Bl. Nr. 73.

Zu § 13. Ein Anspruch auf Schadenersatz kann erst in Frage kommen, wenn der Militärverwaltung eine Gutmachung des Schadens durch Zuweisung eines gleichartigen Ersatzes oder eine Instandsetzung des beschädigten Gegenstandes nicht möglich ist.

Bei den als Loko- (Vorspann-) Fahren verwendeten Transportmitteln sowie bei jenen Transportmitteln, die direkt bei der Gemeinde oder beim Besitzer angefordert wurden, findet eine kommissionelle Konstatierung des Schätzwertes bei der Übernahme nicht statt.

§ 14. Zum Nachrichtendienste geeignete Tiere, insbesondere Tauben, können gegen eine im Verordnungswege zu verlautbarende Vergütung eingezogen werden.

Das Halten solcher Tiere sowie der durch dieselben vermittelte Verkehr kann eingestellt oder auch nur eingeschränkt werden.

Vdg. der Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G.- und Bl. Nr. 73.

Zu § 14. Für eingezogene Tauben ist eine einmalige Vergütung von 3 K per Stück zu leisten.

§ 15. Die Benützung aller, auch der im Privatbesitze befindlichen Straßen, Wege und Kommunikationszwecken dienenden Kunstobjekte (Brücken, Viadukte u. dgl.) ist ohne Vergütung freigestellt.

Sowohl dem öffentlichen als auch dem Privatverkehr dienende Überfuhrmittel (Fähren, Trajekte, Schiffsbrücken usw.) können von der bewaffneten Macht und ihrer Begleitung unbeschränkt benützt werden. Der Verkehr mit Überfuhrmitteln kann aus militärischen Rücksichten ganz eingestellt werden. Für die Benützung der öffentlichen

Überfuhrmittel gebührt, entsprechend dem kommissionell festzusetzenden gewöhnlichen Werte der Leistung, eine Vergütung.

Für die Einstellung des Verkehrs wird keine Vergütung geleistet.

Die Benützung eines zum Privatgebrauche dienenden Überfuhrmittels wird nicht vergütet.

Für den an Überfuhrmitteln sowie an im Privatbesitz befindlichen Kunstobjekten durch die Benützung verursachten Schaden wird Ersatz geleistet.

§ 16. Für die Benützung der Eisenbahnen sind die bestehenden Vorschriften oder die mit den betreffenden Unternehmungen etwa abgeschlossenen Verträge maßgebend.

Wenn es die militärischen Rücksichten erfordern, kann der Betrieb auf einzelnen oder auf allen Linien eingestellt sowie gänzlich oder teilweise zu militärischen Zwecken benützt werden.

Für die Einstellung des Betriebes wird, insofern gesetzliche Bestimmungen, Konzessionen oder Übereinkommen nicht anderes festsetzen, keine Vergütung geleistet.

§ 17. Die Eisenbahntelegraphen-, Privattelegraphen- und Telephonanlagen können samt ihrem Personal (§ 6) und Ausrüstung ganz oder teilweise in Anspruch genommen oder es kann der Betrieb derselben eingestellt werden.

Für die Benützung von Eisenbahn- und Privattelegraphen- sowie Telephonanlagen wird die Vergütung nach den für die Benützung von Staatstelegraphen, bzw. Telephonen geltenden Tariffätzen geleistet.

Falls jedoch bei Privattelegraphen- und Telephonanlagen die Tariffätze niedriger sind, erfolgt die Vergütung nach diesen geringeren Sätzen. Für den durch die Benützung verursachten Schaden wird Ersatz geleistet.

Für die Einstellung des Betriebes wird keine Vergütung geleistet.

§ 18. Jeder Besitzer (Eigentümer) einer Betriebs- oder Industrieanlage kann verpflichtet werden, den Betrieb, je nach Wahl des Anfordernden, weiterzuführen oder samt Personal (§ 6) zur Benützung zu überlassen.

Bei der Weiterführung des Betriebes wird, außer der Vergütung für die gelieferten Produkte — wobei allfällige Erweiterungen und Beschränkungen des Betriebes im militärischen Interesse sowie die Beistellung von Personal

durch die Militärverwaltung entsprechend zu berücksichtigen sind — eine besondere Vergütung nicht geleistet.

Für Schäden, die durch Verschulden des vom Militär beigeestellten Personals an den Anlagen entstehen, wird Ersatz geleistet.

§ 19. Alle Besitzer von Immobilien sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Immobilien zur Herstellung von Befestigungsanlagen sowie anderen militärischen Baulichkeiten (Objekten), zur Kriegsausrüstung fester Plätze, zum Baue von Brücken, Straßen und Eisenbahnen oder sonst zur mittelbaren oder unmittelbaren Förderung und Sicherung der Kriegsoperationen auf die Dauer des Bedarfes zur Benützung zu überlassen.

Für die Benützung der Immobilien wird grundsätzlich eine Vergütung geleistet, welche kommissionell bestimmt wird. Eine Vergütung wird nicht geleistet für die Benützung von leerstehenden, keinen Ertrag abwerfenden Gebäuden, von außer Betrieb befindlichen Industrie-, gewerblichen und sonstigen Anlagen, von freien Plätzen, Hutweiden, Wäldern und unbebauten Grundstücken, bei letzteren aber nur bis zum Zeitpunkt der üblichen Bearbeitung.

Die zur Benützung überlassenen Immobilien sind in demselben Zustande rückzugeben, in welchem dieselben übernommen wurden. Hat jedoch infolge der Benützung die Substanz einen Schaden erlitten, so ist hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten. Aus diesem Grunde ist bei der Übernahme der Zustand der Immobilien und deren Wert, bei der Rückgabe der eventuell erlittene Schaden kommissionell festzustellen.

Wenn sich der Besitzer mit der Feststellung der Kommission nicht begnügt, steht es ihm frei, seine Ansprüche im Sinne des § 33 anzumelden.

Das Eigentumsrecht von Immobilien, welche im Sinne dieses Paragraphen zur Benützung übergeben wurden, kann durch Expropriation erworben werden. Für das Enteignungsverfahren haben die Bestimmungen der mit Meiner Entschließung vom 20. Juni 1880 genehmigten, in der Gesetzsammlung 1878—1880, I. Band, Seite 273, verlautbarten Verordnung über das Expropriationsverfahren in Bosnien und der Hercegovina Anwendung zu finden.

§ 20. Für die im § 19 bestimmten Zwecke kann außer der dortselbst statuierten Überlassung zur Benützung, bei Gebäuden auch die Überlassung zur freien Verfügung gefordert werden. Die freie Verfügung schließt auch das Recht in sich, das Gebäude zu demolieren oder wesentlich umzugestalten.

Nach Bedarf kann auch die Enteignung in Anspruch genommen werden.

Für die gewöhnliche Benützung wird die Vergütung nach § 19 geleistet.

Wenn das überlassene Gebäude demoliert oder wesentlich umgestaltet wurde, ist der verursachte Schaden zu ersetzen. Die Entschädigung ist nach dem Schätzwerte des Gebäudes festzustellen.

Der Eigentümer kann auch die Ablösung des Eigentums im Wege der Enteignung verlangen.

Der Schätzwert der Gebäude wird vor der Okkupierung oder vor der Demolierung kommissionell festgesetzt. Diese Kommission stellt auch den Schaden fest, welcher durch die Demolierung oder wesentliche Umgestaltung verursacht wurde.

Falls der Besitzer mit der Festsetzung der Kommission sich nicht zufriedenstellt, steht es ihm frei, seinen Anspruch im Sinne des § 33 geltend zu machen.

Für das Enteignungsverfahren sind die Bestimmungen der mit Meiner Entschliebung vom 20. Juni 1880 genehmigten, in der Gesetzsammlung 1878—1880, I. Band, Seite 273, verlautbarten Verordnung über das Expropriationsverfahren in Bosnien und der Hercegovina sinngemäß anzuwenden.

§ 21. Für die Einquartierung (Beistellung der Unterkünfte und Nebenerfordernisse, dann der Lagerplätze) sind im allgemeinen die für die vorübergehende Einquartierung im Frieden geltende Bestimmungen der Einquartierungsvorschrift für Bosnien und die Hercegovina anzuwenden; sie erstrecken sich auf alle im § 1 erwähnten Personen sowie auf den gesamten Tierstand.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen der vorerwähnten Einquartierungsvorschrift und insoferne diese nicht ausreichen, in einem durch eine Verordnung festzusetzenden Ausmaße.

Im Falle des Bedarfes können auch solche Räume in Anspruch genommen werden, welche während des Friedens von der Einquartierung befreit sind. Ausgenommen bleiben jedoch die zur Hofhaltung Seiner Majestät und der Mitglieder des Allerhöchsten Herrscherhauses sowie die zum Gebrauche jener Personen bestimmten Gebäude, welche im Sinne des internationalen Rechtes Exterritorialitätsrechte genießen, dann die unmittelbar zu Staats- (Landes-) Zwecken dienenden unentbehrlichen Gebäude oder Gebäude-teile, ferner die Räume der öffentlichen Museen, Kunstgalerien, Archive und Bibliotheken und die durch innere Klausur abgeschlossenen, dem wirklichen Bedarfe entsprechenden Räume der Frauenklöster, endlich jene Gebäude der Eisenbahnen, welche zum für militärische Zwecke erforderlichen Betriebe unentbehrlich sind.

Die zum Lagern der Truppen und zur Aufstellung von Kriegsmaterial und Vorräten nötigen freien Plätze — in Ermanglung solcher geeigneter Grundstücke — sind durch die Besitzer zu überlassen. Desgleichen sind auch die für die Unterbringung von Vorräten und Tieren jeder Art notwendigen Räume zu überlassen.

Bezüglich der Vergütung gelten die Bestimmungen des § 19, zweiter Absatz.

Vdg. der Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G.- und WBl. Nr. 73.

Zu § 21. Personen, die zu Leistungen herangezogen werden, die beim Militär von Offizieren oder Gleichgestellten versehen werden, gebührt die Unterkunft wie für Gagisten der IX. Rangklasse, allen anderen Personen wie für die Mannschaft.

Für die Unterbringung eines Kindes in einer Stallung oder Scheune, in einem Schuppen oder unter einem Flugdache werden täglich 2 h, für die Unterbringung eines Schafes oder Stechviehes 1 h bezahlt.

§ 22. Die einen Haushalt führenden Einwohner können verpflichtet werden, den im § 1 erwähnten Personen Naturalverpflegung zu verabfolgen.

Das Ausmaß der Verpflegung wird im Verordnungswege bestimmt.

Die Besitzer von Verpflegsartikeln (Schlachttieren) sind über Anforderung zu deren Beistellung verpflichtet.

Die Anforderung kann im Wege der Gemeinde erfolgen, welche zum Transport in den Bestimmungsort verpflichtet werden kann.

Die Beistellung von Zucht- und Milchvieh kann nur ausnahmsweise gefordert werden.

Für die Naturalverpflegung und Verpflegsartikel gebührt die mit Verordnung festzusetzende Vergütung, wobei die für die Monate Oktober, November und Dezember des vorangegangenen Jahres festgesetzten durchschnittlichen Marktpreise mit dem Zuschlag bis zu einem Drittel derselben zu Grunde zu legen sind.

Insoweit während der Dauer der Kriegseistungen eine wesentliche Erhöhung oder Herabsetzung der Marktpreise konstatiert wird, erfolgt auf Grund dieser die neuerliche Festsetzung der Vergütungssätze, wobei jedoch ein Zuschlag nicht stattzufinden hat.

Bdg. der Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G. und Bl. Nr. 73.

Zu § 22. 1. Bezüglich des Ausmaßes an Naturalverpflegung (Quartierverpflegung) und Verteilung auf die einzelnen Mahlzeiten gelten die §§ 2 und 23 des Dienstbuches L—2, K, 1. Heft, Vorschrift für die Verpflegung im Kriege.

Die Brotportion verteilt sich auf Frühstück, Mittag- und Abendkost, die zweite Kaffeeportion kann zur Mittags- oder Abendkost angefordert werden, ebenso kann die Fleischportion je zur Hälfte für die Mittag- und für die Abendkost beansprucht werden.

An Naturalverpflegung kann nur das Orts- oder Hausübliche verlangt werden, es sind daher, wenn einzelne Artikel der Tagesportion nicht vorhanden sind, hierfür andere gleichwertige, ortsübliche Artikel beizustellen.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die angeforderte Naturalverpflegung (Quartierverpflegung) zur festgesetzten Zeit zubereitet sei. Lagert die Truppe, so ist die Kost entweder von der Gemeinde ins Lager bringen zu lassen, oder es wird die Mannschaft abteilungsweise dahin geführt, wo die Kost bereitet wurde.

2. Für die Naturalverpflegung und für Verpflegsartikel (Schlachttiere) werden bis auf weiteres nachstehende Vergütungssätze festgesetzt:

a) Melutum für die volle Kriegsverpflegsportion	1 K 83 h
Hievon entfallen auf:	
die Kostportion	1 K 52 h
das Brot	27 "
den Tabak	04 "
die Kostportion besteht aus:	
2 Portionen Kaffee	32 h
1 Portion Rindfleisch	60 "
1 Portion Gemüse samt Zubereitungserfordernisse	16 "
1 Portion Getränke	44 "

Für einzelne Mahlzeiten entfallen:

für ein Frühstück	25 h
für eine Mittagskost mit ganzer Fleischportion	1 K 15 h
für eine Mittagskost mit halber Fleischportion	85 "
für eine Abendkost mit halber Fleischportion	69 "
für eine Abendkost ohne Fleischportion	39 "
b) Relutum für die Festungsverpflegsportion:	
für eine Portion Brot	27 h
" " " Einbrennsuppe	03 h
" " " Rindfleisch	45 "
" " " Gemüse samt Zubereitungs- erfordernisse	20 "
" " " Getränke	26 "
somit für die Kostportion	94 h
für eine Portion Tabak	04 "

c) Relutum für an Kranke und Verwundete ausnahmsweise nicht in natura erfolgte Mahlzeiten:

Für

das Frühstück	} einschließlich $\frac{1}{2}$ Brot- portion	} { 25 h 1 K 32 " 41 " }	} 1 K 98 h
das Mittagessen			
die Abendkost			

d) Für die unmittelbar an die Truppe oder an eine Verpflegsanstalt gelieferten Verpflegsgegenstände, einschließlich des lebenden Schlacht- und Stechviehes sind die Vergütungssätze in der Beilage enthalten.

Die Vergütung für die übernommenen Schlachttiere wird nach dem festgestellten Lebendgewichte auf Grund der von den politischen Behörden dem zuständigen Militärterritorialkommando eingesendeten Verzeichnisse über die aus ihrem Bezirke beigegebenen Schlachttiere geleistet.

Den Partieführern und Treibern gebührt vom Tage der Übernahme an die in den Weisungen zum § 7 festgesetzte Entlohnung, den übernommenen Schlachttieren das Futter.

§ 23. Die Besitzer von Futtermitteln sind verpflichtet, das benötigte Futter beizustellen.

Das Mähen und Sammeln sowie die Zustellung des Futters kann von der Gemeinde angefordert werden.

Für den Tierstand können auch Weideplätze in Anspruch genommen werden.

Für das benötigte Futter wird eine, gemäß den beiden letzten Absätzen des § 22 festgesetzte Vergütung geleistet. Für die zur Fütterung der Tiere beigegebenen Gräser oder Feldfrüchte und für die zum Weiden beigegebenen Wiesen (ausnahmsweise bebauten Felder) erfolgt die Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung nach dem gemeinen Werte, welchen das Produkt zur Zeit der Ernte gehabt

hätte; für eigentliche Weiden gebührt das ortsübliche Weidegeld.

Wdg. der Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G.- und WBl. Nr. 73.

Zu § 23. Das Futter ist nach Gewicht anzufordern. Sind Hafer, Heu und Stroh nicht vorhanden, können hiefür gleichwertige ortsübliche Surrogatartikel beigelegt werden.

§ 24. Für die im § 1 bestimmten Zwecke können auch andere benötigte Kriegshilfsmittel von ihren Besitzern zur vorübergehenden Benützung oder endgültigen Überlassung angefordert werden.

Für die Inanspruchnahme solcher Gegenstände gebührt die Vergütung, für die Beschädigung der Schadenersatz nach dem durch Sachverständige festzustellenden gemeinen Werte.

Die mit der Militärverwaltung abgeschlossenen Lieferungsverträge der Besitzer von Vorräten entbinden nicht von der Verpflichtung zur Kriegslieferung.

§ 25. Erkrankte Personen oder kranke, jedoch seuchenfreie Tiere, deren Transportierung in eine Militär- oder Zivilheilanstalt untunlich ist, sind von der Gemeinde in Pflege zu übernehmen.

Die Gemeinden können auch verpflichtet werden, ihre schon bestehenden Spitäler zur Verfügung zu stellen oder Notspitäler einzurichten und zu überlassen. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, die Spitalsgebäude und deren Einrichtungen in Stand zu halten und die für die Kranken in diesen Sanitätsanstalten notwendigen Lebensmittel, Getränke, ärztlichen und Spitalsrequisiten, dann die Verpflegung für das Aufsichts- und Pflegepersonal und endlich auch das Heiz- und Beleuchtungsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für die Verpflegung und Pflege kranker Personen und Tiere werden nach den im Frieden bestehenden Grundsätzen vergütet.

§ 26. Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen von der Militärverwaltung zur Verwahrung übergebenen Güter zu übernehmen. Rücksichtlich der Verwahrung obliegen der Gemeinde alle jene Pflichten und Rechte, welche mit der Verwahrung fremden Vermögens verbunden sind.

Für die Verwahrung von **ärarischen** Gütern wird eine

Bergütung nicht geleistet, unvermeidliche Barauslagen werden jedoch ersetzt.

Die politische Behörde kann verfügen, daß die in Obforge übernommenen Gegenstände veräußert werden, wenn deren Obforge mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder wenn die Gegenstände dem Verderben unterliegen. Der erzielte Erlös ist an die nächste Militärbehörde abzuführen.

§ 27. In welchem Umfange, wann und wo die Verpflichtung zu Kriegsleistungen einzutreten hat, wird grundsätzlich von der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina im Einvernehmen mit dem Armeeeinspektor in Sarajevo bestimmt.

Die Anforderungen sind an die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina, in dringenden Fällen aber an die politischen Kreis- und Bezirksbehörden, in außerordentlichen Fällen unmittelbar an die Gemeinden, in Sarajevo an den Regierungskommissär für die Landeshauptstadt Sarajevo zu richten, wobei die politischen Behörden, respektive die Gemeinden die Beistellung der Kriegsleistungen verfügen.

Im Notfalle können die unbedingt erforderlichen Kriegsleistungen direkt vom Leistungspflichtigen angesprochen werden.

Bdg. der Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G. und WBl. Nr. 73.

Zu § 27. Zur direkten Anforderung sind auch Gendarmeriekommandos befugt.

Einzelne Personen sind zur Anforderung von Kriegsleistungen nur auf Grund einer von einem anforderungsberechtigten Kommando (Behörde) erteilten schriftlichen Ermächtigung berechtigt.

§ 28. Die bei der Landesregierung angeforderten Kriegsleistungen werden durch diese auf die Kreise oder die Bezirke; sodann durch die politischen Bezirksbehörden auf die Gemeinden oder Leistungspflichtigen aufgeteilt.

Die angeforderten Kriegsleistungen sind — soweit es ohne Gefährdung des militärischen Interesses und ohne namhafte Mehrkosten geschehen kann — auf einen entsprechend großen Bereich zu legen und tunlichst gleichmäßig nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der politischen Bezirke und Gemeinden, unter Bedachtnahme auf die Existenzmöglichkeit der einzelnen Leistungspflichtigen, zu verteilen.

§ 29. Die Gemeinden können die Kriegsleistungen entweder durch die hiezu Verpflichteten oder durch aufgenommene Unternehmer leisten lassen.

§ 30. Die politischen Behörden und Gemeindevorstellungen, in Sarajevo der Regierungskommissär für die Landeshauptstadt, können im Falle der Weigerung, eines Säumnisses oder einer Unterlassung die Kriegsleistung auch mit Anwendung von Zwangsmitteln vollziehen lassen und zu diesem Behufe nötigenfalls auch militärische Assistenzen in Anspruch nehmen.

Wenn den Anforderungen nicht rechtzeitig oder nicht im geforderten Ausmaße entsprochen wird und wenn es durchaus unmöglich sein sollte, die Mitwirkung der politischen Behörden oder Gemeinden in Anspruch zu nehmen, so kann die Leistung ohne deren Intervention direkt durch das Militär gefordert und bei Weigerung oder Widerseßlichkeit unter Verantwortung des betreffenden Kommandanten (Anfordernden) erzwungen oder in Abwesenheit des Besitzers abgenommen werden; in diesem Falle hat der Kommandant (Anfordernde) nach Tunlichkeit Vertrauensmänner beizuziehen.

§ 31. Über die Verpflichtungen entscheiden in zweifelhaften Fällen oder bei eventuellen Beschwerden die politischen Behörden, in letzter Instanz die Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Vdg. der Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G.- und WBl. Nr. 73.

Zu § 31. Die Entscheidung darüber, ob eine Leistung auf Grund dieses Gesetzes in Anspruch genommen oder auf eine andere Weise beschafft werden soll, steht ausschließlich den militärischen Stellen zu.

§ 32. Die Vergütung für die auf Grund dieses Gesetzes beigestellten Leistungen und der Ersatz für die erlittenen Schäden ist nach Möglichkeit bar zu bezahlen.

Sofern die sofortige Zahlung unmöglich wäre, ist die Beistellung der Kriegsleistung schriftlich zu bestätigen. Auf Grund dieser Bestätigung kann der Beisteller, insofern die Zahlung nicht schon früher erfolgt ist, seinen Anspruch gemäß § 33 geltend machen.

Vdg. der Landesregierung v. 5. Aug. 1914, G.- und WBl. Nr. 73.

Zu § 32. In soweit für die Vergütung von Kriegsleistungen nach dem vorstehenden nicht besondere Bestimmungen bestehen, gelten folgende Grundsätze:

1. Bar zu bezahlen sind seitens der Anfordernden tunlichst alle persönlichen Dienstleistungen, sachliche Leistungen, wegen der gebotenen Schonung der bei den Truppen befindlichen Barbestände, nur dann, wenn dies speziell angeordnet wird.

Barzahlungen sind seitens der Empfänger schriftlich, womöglich unter Mitfertigung eines Organes der Gemeindevorstellung oder eines sonstigen Zeugen, zu bestätigen.

2. Nicht bar bezahlte Leistungen sind von den Truppen usw. mittels einer „Bescheinigung“ zu quittieren, die zu enthalten hat:

Den Tag, Ort, Bezirk, Umfang (Gegenstand) der Leistung;

den Namen (die Bezeichnung) des Beistellers;

möglichst auch den Geldwert der Leistung;

Namen, Charge, Truppentörper des Bescheinigenden in leserlicher Schrift unter Beidrückung der etwa vorhandenen Stampiglie; endlich nach Tunlichkeit auch die Unterfertigung durch einen Zeugen.

Die Bescheinigungen sind in duplo, möglichst im Durchschreibverfahren auszufertigen; ein Exemplar erhält der Beisteller, das zweite ist dem Rechnungsakte anzuschließen.

Die Ausfolgung der „Bescheinigungen“ über in Anspruch genommene und nicht sofort bar bezahlte Kriegsleistungen ist von allen Kommandanten zu überwachen; ihnen zur Kenntnis gelangende Fälle von ungerechtfertigter Nichtbeachtung sind im Interesse der Moral und Disziplin der Truppen mit Strenge zu ahnden.

3. Schäden, bezüglich deren der Militärverwaltung eine Ersatzpflicht obliegt, sind seitens der Truppen usw. grundsätzlich nicht bar zu bezahlen, sondern zu bestätigen. Für den Inhalt, die Ausfertigung und Behandlung gelten sinngemäß die im vorstehenden für die „Bescheinigung“ über Kriegsleistungen aufgestellten Bestimmungen. In der Bestätigung ist der entstandene Schaden tunlichst auch im Gelde zu bewerten. Ist eine protokollarische Ausnahme des Schadens möglich, so ist das Protokoll der dem Rechnungsakte zuzulegenden Bestätigung anzuschließen.

Unter den an mehreren Stellen des Gesetzes erwähnten Schäden sind Schäden, die durch die Kriegereignisse selbst entstanden sind, nicht zu verstehen.

§ 33. Insofern die Vergütung für eine Kriegsleistung oder der Schadenersatz für einen verursachten Schaden im Sinne des § 32 nicht beglichen wurde, oder insofern der die Leistung Beistellende mit der zuerkannten Vergütung oder Entschädigung nicht zufrieden ist, ist er berechtigt, seine Ansprüche spätestens innerhalb von sechs Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem das Aufhören der Verpflichtung zu Kriegsleistungen im Sinne des § 2 verlaut-

bart wurde, beim zuständigen Bezirksamte, beziehungsweise in der Landeshauptstadt Sarajevo beim Regierungskommissär schriftlich oder mündlich unter Beibringung der Beweisdokumente anzumelden.

Hinsichtlich der Anmeldung oder des Nachweises der auf Grund des § 8 erhobenen Versorgungsansprüche, ferner der Überprüfung der Anmeldungen und hinsichtlich der auf diese bezüglichen Entscheidungen ist derselbe Vorgang zu beachten.

Über die angemeldeten Ansprüche pflegen die für diesen Zweck bezirksweise zu bildenden Kommissionen die Erhebungen.

Die Überprüfung der Operate obliegt der Landeskommission, welche sie nach Richtigstellung mit dem eigenen Beratungsprotokolle dem gemeinsamen Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Hercegovina vorlegt. Endgültig entscheidet das genannte Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium.

Die Bezirkskommission besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsteher (in der Landeshauptstadt Sarajevo aus dem Regierungskommissär) oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
- b) zwei Mitgliedern der Bezirksvertretung, wo solche bestehen; im anderen Falle aus zwei vom Bezirksrate zu wählenden Vertrauensmännern;
- c) einem Steuerbeamten;
- d) einem Vertreter des Militärs und
- e) einem Schriftführer.

Die Landeskommission besteht aus:

- a) dem Landeschef oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
- b) aus den Vorständen der Administrativ-, Finanz-, Justiz- und wirtschaftlichen Abteilung oder deren Stellvertreter;
- c) einem Vertreter des zuständigen Militärterritorialkommandos nebst einem Vertreter der betreffenden Korpsintendanz zur Wahrung der Interessen des gemeinsamen Militäretats, endlich
- d) aus einem Schriftführer.

§ 34. Die Vergütung der Kriegseinstellungen und der Ersatz der verursachten Schäden als auch die Auslagen, die durch den Anspruch auf Versorgung der zu persönlichen

Dienstleistungen herangezogenen Personen verursacht werden, belasten den gemeinsamen Heeresetat.

Die Auslagen, die durch den Anspruch auf Versorgung der Hinterbliebenen der zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen verursacht werden, fallen dem Militärtarfonds und falls dessen Mittel hiefür nicht ausreichen, dem Landesetat zur Last. Desgleichen werden die Unterstützungen an hilfsbedürftige Familien der einberufenen Personen, insoweit die Mittel des Militärtarfonds hiefür ausreichen, aus diesem, sonst aus Landesmitteln geleistet.

Die Kosten für die anlässlich der Kriegsleistungen stattfindenden Erhebungen, Kommissionen und sonstigen Amtsgeschäfte der betreffenden politischen Behörden fallen zu Lasten des Landesetats. Die durch Verschulden einer Partei verursachten derlei Kosten sind von derselben zu tragen.

§ 35. Die auf Kriegsleistungen und die daraus folgenden Ansprüche Bezug habenden Eingaben, Protokolle, Beilagen und sonstigen Behelfe und Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.

§ 36. Die Gemeinden sowie die Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Dorfvorsteher und deren Stellvertreter, načelniky, kneze, muktare, glavare) sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 37. Dieses Gesetz tritt mit dem dem Tage der Kundmachung in Kraft.